Farèsprud.

ESTICA

A. 279

225

II. Ra 34.

Livländische
Gouvernements = Regierungs = Patente.

Gesammelt
und nach des Herrn General-Superintendenten Dr. Sonntag
chronologischem Verzeichnisse geordnet
von
C. F. W. Goldmann.

BIBLIOTH: ACADEM: DORPAT
Acc. 8456.

Jahrgang 1745—1750

Enthaltend die Nummern
818 - 1000

Est.
TRÜ Raamatukogu
225

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen.

&c. &c. &c.

SOzwar biß anhero/denen Arrendatoribus derer publiqven Crons-Güther/zu völliger Clarirung/der jedes Jahr zu liefern schuldigen Arrende und Station, an Korn und Geld/ biß Johannis des folgenden Jahres/Nachsicht gegeben worden/in der Absicht und Hofnung / daß ein jeder/ in Ansehung dieser langen Frist/ gegen diese Zeit/ alles richtig abliefern/die Qbittungen/ sofort mit Johannis, beym Käyserl. Oeconomie-Contoir einbringen/und liqvidiren/ solchergestalt mit der hohen Crone völlige Richtigkeit treffen würde; So hat man doch biß anhero mißfällig wahrnehmen müssen / daß viele sothane Indulgirung sehr gemißbrauchet/ und die Arrende und Station nicht eher / als mit Johannis abzuführen/sich schuldig zu seyn erachten/viele auch/die jährliche Korn-Arrende allererst von denen Revenüen des folgenden Jahres abtragen wollen/ wodurch denn erfolget/ daß/ zum Nachtheil des hohen Crons-Interesses, die Ablieferungen / entweder sehr späth/ oder wohl erst im dritten und vierten Jahre/ nach vorhergegangener Execution, erfolget / und sowohl in Abtragung derer / der Crone gehörigen Revenüen (deren Vorenthaltung selbst / wenn

gleich

gleich dabey alle Sicherheit wäre/ unverantwortlich/) als in der Liqvidation, nachtheilige Zauderungen und Aufenthalt verursachet worden/ so daß man/ was auf die jährliche Arrende und Station abgetragen worden / niemahln zu rechter Zeit wissen / noch auch / die von höhern Orths dißfalls erforderte Verschläge und Restantien-Listen / einsenden/ weniger die Restantien zu behöriger Zeit eintreiben lassen können/ zugeschweigen/ daß dadurch/ bey vielen Güthern/ die Restantien dergestalt angeschwollen/ daß einige Arrendatores solche abzuführen ausser Standte gerathen. Wenn aber dergleichen / dem hohen Interesse **Ihro Käyserl. Majest.** nachtheiliges Betragen/ ferner um so vielweniger nachgesehen werden kan/ da aus Ihr. Erlauchten Dirigirenden Senat, wegen Beytreibung derer Revenüen / sowohl an Gelde als Geträyde/ auf die gesetzte Termine, ohne die geringste Restantien/ unterm 12. Decembr. abgewichenen Jahres/ eine scharffe Ukase eingelanget / und dem hiesigen General-Gouvernement, die Restantien herbey zu schaffen/ auch künftig keine dergleichen/ unter keinerley Vorwande/ zugestatten/ sondern/ daß die Crons-Revenüen allemahl/ in denen gehörigen Terminen/ richtig abgetragen werden/ äusserſten besorgt zu seyn/ expresse aufgetragen worden; Als wird hiermit/ einmahl für allemahl/ Obrigkeitl. verordnet: Daß nunmehro ein jeder Arrendator, wenigstens die Arrende an Korn eines jeden Jahres/ jederzeit/ von denen Revenüen desselben Jahres/ in dem darauf folgenden Winter/ und zwar längstens biß Martii Monath / solchemnach auch ein jeder/ die Korn-Arrende pro 1744, nach Abzug der Portionen/ die er an die im Lande

Lande stehende Trouppen zu liefern assigniret ist/ und die biß ult. May zurechnen sind/ bey jetzigen guten Schlitten-Wege/ biß Martii Monath dieses Jahres / ohnfehlbahr / in die ihn angewiesene Magazine, die übrige Arrende an Gelde und Station aber/ ohnfehlbahr annoch vor Johannis, ohne Rest bezahlen/ und so dann/ mit Johannis, so gleich zur Liqvidation bey dem Käyserl. Oeconomie-Contoir verschreiten solle; unter der ernsten Verwarnung/ daß wieder diejenige/ so dieser Verordnung zuwieder / jetzo und künftig / in Ablieferung und Bezahlung ihrer Arrende und Station an Gelde und Korn sich säumig erweisen werden/ sogleich/ nach verflossenen obigen Terminen/ nicht nur / ohne Ansehen der Persohn/ mit prompter militairischer Execution, sondern auch/ nach Befinden/ mit Entsetzung ihrer Arrenden ohnfehlbahr verfahren/ und dergestalt/ obgedachter Ihr. Erlauchten Dirigirenden Senats Ukase, in allen nachgelebet werden solle. Wornach alle / so es angehet / sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 9ten Januarii 1745.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

819.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Wir haben vermittelst Unserer Ukase zu publiciren befohlen/ daß die Rußische und ausländische Kauff-Leuthe/ von Uns die Freyheit erhalten/ allerley Tressen, Gold- und Silberne Frangen, auch allerley Etoffen mit Gold und Silber/ zum Verkauf/ nach Bezahlung des gebührenden Zolles/ zu verschreiben. Und sollen diejenigen/ so dergleichen Sachen verschreiben/ nach deren Anlangung in St. Petersburg, solche zuerst an Unserm Hofe/ Unserm Maitre de Gvarde Robbe Wasiley Tschulkow vorzeigen.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. auf der Relais zu Chatilow den 18. Jan. 1745. eigenhändig unterschrieben.

L. S.

Gedruckt bey der Academie der Wissenschafften den Jan. 1745.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 21. Febr. 1745.

Nachdem hernach benannte Güther / die zu Folge des unterm 7. Augusti a. pr. ergangenen Obrigkeitlichen Patents ausgeschriebene drey Loffs- oder Czetwert-Säcke / in hiesiges Magazin biß dato nicht abgeliefert; Als werden dieselbe hiermit Obrigkeitlich moniret / solche Lieferung / bey Vermeydung der Execution, auf das allerforderſamſte zu verrichten. Riga Schloß den 21. Febr. 1745.

L.S.

Peter Graf von Lacy.

Ihro Kayserlichen Majesté, Selbstherrscherin aller Reussen, Befehl aus Em. Dirigirenden Senat: Hierdurch wird jedermänniglichen kund gemachet:

Es ist laut Ihro Kayserl. Majest. speciellen und höchst eigenhändig unterschriebenen Befehls von dem 31. Dec. 1744. verfüget worden/ daß alle diejenigen/ welche Müntzen mit dem Bildniß des Printzen Johann in Händen haben/ solche auf die Müntz-Häuser in St. Petersburg und Moscow, und in den Gouvernements, Provincien und Städten/ in die Gouvernements-Provincial- und Woywods-Cantzeleyen/ damit Dieselbe mit Ihro Kayserl. Majest. Portrait ausgemüntzet werden könten/ von Publication dieser Ukase biß den 1. Jan. 1743. zur Einwechselung einlieffern/ und dafür denen Livranten neue Müntze/ Copecken für Copecken, ohne die geringste Verzögerung bezahlet/ auch an allerley Crons-Abgiften und Gefällen/ wo es einen jeden der Nähe nach am bequemsten sey/ abgegeben/ und nach dem Empfange/ an solchen Orthen/ zur Ausgabe ferner nicht gebrauchet/ sondern auf die Müntz-Häuser gesandt; im Fall aber/ nach Verlauf dieses einjährigen Termins, dergleichen Müntze mit dem Bildniß des Printzen Johann bey jemanden zurück bleiben würden/ dieselbe unter dem Volck nicht rouliren/ noch in der Einnahme angenommen/ sondern in die Müntz-Häuser geliefert/ und dafür der Werth nach dem reinen Silber zu 19. Copeck. für ein Solotnick, bezahlet werden sollen/

sollen/ wie solches alles damahls/ und auch nachher den 14. Dec. 1742. publiciret worden/ daß solche von den 1. Jan. 1743. auf die Müntz-Häuser für gangbahre Müntze/ von dem Livranten nicht entgegen genommen/ sondern dafür bey dem Empfang 19. Cop. à ein Solotnick reines Silbers bezahlet werden solte/ wie vermittelst obiger Ukase angedeutet und publiciret worden. Es ist aber Inhalts solcher Ukasen die würckliche Erfüllung biß dato nicht erfolget/ sondern von solcher mit dem Portrait des Printzen Johann geprägten Müntze (wie die Müntz-Cantzeley anjetzo berichtet) mehr denn 249000. Rubel unter dem Volcke zurück geblieben/ welche/ wann sie laut obgedachter im Reiche publicirten Ukasen, auf die Müntz-Häuser und an andere Oerter/ von allen Ihro Kayserl. Majest. getreuen Unterthanen/ in denen laut Ukasen angesetzten Terminen/ wären eingeliefert worden/ bereits alle eingewechselt seyn könten: Daher hat auf Ihro Kayserl. Majest. Befehl E. Dirigirender Senat verfüget/ zur Wiederholung obiger Ukasen, nochmahls jedermänniglichen zu publiciren/ daß alle Ihro Kayserl. Majest. getreue Unterthanen/ die dergleichen Müntze mit dem Bildnisse des Printzen Johann besitzen/ ohne die geringste Gefahr/ dieselbe auf die Müntz-Häuser liefern sollen/ sintemahlen auch anjetzo/ für solche Müntze/ eben soviel/ wie in der den 14. Dec. 1742. publicirten Ukase angezeiget worden/ bezahlet werden soll/ nemlich 19 Copek. für ein Solotnick reines Silbers; in den Gouvernements und Provincien aber/ soll denen freywilligen Livranten/ nach Er. Müntz-Cantzeley Memorial und Sentiment, welches den 4. Martii 1743. bey Em. Dirigirenden Senat auch approbiret worden/ für Rubels und halbe Rubels 91½ Cop. per Rubel, für ein einzeles Griewen-Stück aber 8½ Cop. bezahlet/ und solche eingewechselte Müntze zur Ausgabe gar nicht angewendet/ sondern wann 100. Rubel zusammen gebracht sind/ sogleich an die Müntz-Cantzeley gesandt/ und wiebiel zur Einwechselung solcher Müntze in den Gouvernements und Provincien ausgegeben werden wird/ nach Absendung solcher Müntze/ an das Etaats-Contoir und die Müntz Cantzeley die Verschläge gesandt/ und desfals/ der Termin zur Beybringung der Müntze mit dem Bildniß des Printzen Johann, zu deren Einwechselung/ von publication dieser Ukase, künftig noch auf ein halbes Jahr prolongiret werden/ damit alle zurück gebliebene Müntze mit dem Portrait des Printzen Johann, in solchem letzten halbjährigen Termin, gäntzlich eingewechselt werden mögen. Falls aber jemand obgedachte vorige und diese Ihro Kayserl. Majest. wiederholte Ukase nicht scheuen/ und die Müntzen mit dem Bildniß des Printzen Johann auf die Müntz-Häuser/ und in denen Gouvernements, denen Gouverneurn uñ Woywoden/ auf diesen nunmehro angesetzten letztern Termin, nicht angeben/ nachher aber dergleichen Müntzen mit dem Bildniß des Printzen Johann sich finden würden; so sollen solche alle für die Crone ohne Entgeld eincasiret/ und überdem/ mit dergleichen Personen/ als mit Übertretern der Befehle/ ohne Erbarmen verfahren werden; wesfals auch solche Müntzen mit dem Bildniß des Printzen Johann, laut obiger publicirten Ukasen, nicht rouliren/ und ausser der Einwechselung alleine/ in keinen Gefällen/ bey Vermeydung obiger Straffe/ entgegen genommen werden sollen.

Das Original ist von Em. Dirigirenden Senat den 17. Dec. 1744. unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt in Moscow beym Senat den 18. Decembr. 1744.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 21. Febr. 1745.

Publication. 821.

Demnach Ein Erl^tes Reichs-Kriegs-Collegium, mittelst Ukase unterm 5. hujus anbefohlen / daß wegen des vom Wolodimerschen Dragouner-Regiment am 4. Januarii a. c. entwichenen Fähndrichs / Nahmens Johann Grinæus, deutscher Nation, von grosser Statur, licht braunen Haaren / schwärtzlichen und länglichen Gesichts / mit grauen Augen / publiciret / und Derselbe / wo er angetroffen werden möchte / arretiret werden solle; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemachet / mit dem Obrigkeitl. Ansinnen / daferne ermelter Fähndrich / Johann Grinæus, irgendwo angetroffen werden solte / von dessen Aufenthalt nicht nur ungesäumte Nachricht zur Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley anhero zu ertheilen / sondern auch Denselben / wo möglich / so fort zu arretiren / und unter Wache anhero einzusenden. Und da auch der Lieutenant Friedrich Germut, vom Welikoluckschen Infanterie-Regiment / nach Ablauf seines biß zum 1. Dec. a. p. erhaltenen Uhrlaubs / sich biß dato bey dem Regiment nicht eingefunden / und wo Derselbe sich aufhalten möchte / nicht in Erfahrung gebracht werden können; Als wird solches gleichfalls bekannt gemachet / und befohlen / daß ein jeder / welcher von ermelten Lieutenants Germut Aufenthalt einige Nachricht haben / oder erlangen möchte / solches so fort anhero anzeigen solle.

Riga Schloß den 23. Martii 1745.

(L.S.) Peter Graf von Lacy.

P. S. Am 2ten hujus ist ein gefangener Türcke / Nahmens Jlia Mahomet, welcher die Griechische Religion angenommen / und Jegor genannt worden / von mittler Statur, 21. Jahr alt / mit einem kleinen Toupé, einer geraden Nase / in einem grauen Rock mit grossen weissen Hacken / einen neuen Schaafs-Peltz / rothen Camisohl / gelben Bein-Kleidern / einer blauen Mütze / mit einer schwartzen Bräme / zwischen Wolmar und Walck vermisset worden / welcher verschiedenes an Geld / Silber / Leinen-Zeug ꝛc. mit sich genommen. Wer nun von dessen Aufenthalt einige Wissenschafft haben / oder erlangen solte / hat Denselben so fort zu arretiren / und unter Wache anhero einzusenden. Ut supra.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach von E. Wohl-Edlen Rath der Stadt Riga, Beschwerde geführet worden/ daß obwohl die schädliche Vorkäufferey im Lande/ durch so viele Obrigkeitliche Patente, nachdrücklich untersaget worden/ dennoch/ diesem ergangenen Verfügungen/ die schuldige Parition allenthalben nicht geleistet/ sondern/ dem Angeben nach/ Denenselben von vielen contraveniret würde/ dergleichen Ungehorsam aber ferner nicht zu dulden seyn will; Als werden nicht nur die/ wegen der Vorkäufferey im Lande/ von Zeit zu Zeit emanirte Patente und Verordnungen/ hiermit und Kraft dieses/ nochmahls wiederholet/ sondern es wird auch hierneben/ allen Frembden/ sie mögen seyn wer sie wollen/ insonderheit denen Pudel-Krähmern/ Kauf-Burschen/ und sogenandten Bahtläuffern/ ernstlich untersaget/ im Lande hin und her/ beborab bey der Bauerschaft/ herum zu streichen/ und dieselbe/ auf allerhand Arth/ zu verführen und zu bevortheilen/ hauptsächlich aber die schädliche Intercipirung derer nach denen Städten destinirten Fuhren/ Wahren/ und Victualien, auf denen Wegen/ Krügen/ und dergleichen/ ernstlich verbothen/ und dabey verordnet/ daß Niemand sich unterfangen solle/ der unterhabenden Bauerschaft/ nach

1745

nach abgetragenen Hofs-Pflichten und Schulden/ zu untersagen/ ihr Geträyde und Victualien, nach denen Städten zu führen/ oder derselben darinne auf einigerley Weise behinderlich zu seyn/ unter der ernsten Verwarnung/ daß wieder diejenigen/ so darwieder handeln/ mit Anhaltung und Confiscation derer Waaren/ auch nach Befinden anderer willkührlichen harten Bestraffung/ verfahren werden solle/ immassen denen Käyserl. Ordnungs-Gerichten-und Creyß-Commissariis, hiermit besonders committiret wird/ allen Ernstes dahin zu sehen/ daß diesem allen gehorsame Folge geleistet werde. Wornach alle und jede/ so es angehet/ sich genau zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 5. April 1745.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers-und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

P. S. Auf Es. Reichs-Cammer-Collegii ergangene/ auf höhere Ukasen sich gründende Verfügung/ wird hiermit allen und jeden dieses Landes Eingesessenen/ welche die Freyheit haben/ Krüge und Stadollen zu setzen/ Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen/ sich wegen deren Erbau-und Unterhaltung/ auch Begehmlichkeit vor die Reisenden/ nach denen in der Liefländischen gedruckten Landes-Ordnung pag. 27. und 688. befindlichen Verordnungen/ bey der darinnen enthaltenen Verwarnung/ und willkührlichen Bestraffung/ genau zu achten. Ut supra.

(L.S.) Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

824. A.

Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach von E. Wohl-Edlen Rath der Stadt Riga, Beschwerde geführet worden/ daß obwohl die schädliche Vorkäufferey im Lande/ durch so viele Obrigkeitliche Patente, nachdrücklich untersaget worden/ dennoch/ diesem ergangenen Verfügungen/ die schuldige Parition allenthalben nicht geleistet/ sondern/ dem Angeben nach/ Denenselben von vielen contraveniret würde/ dergleichen Ungehorsam aber ferner nicht zu dulden seyn will; Als werden nicht nur die/ wegen der Vorkäufferey im Lande/ von Zeit zu Zeit emanirte Patente und Verordnungen/ hiermit und Kraft dieses/nochmahls wiederholet/sondern es wird auch hierneben/ allen Frembden/ sie mögen seyn wer sie wollen/ insonderheit denen Pudel-Krähmern/Kauf-Burschen/und sogenandten Bahtläuffern/ ernstlich untersaget/ im Lande hin und her/ beborab bey der Bauerschaft/ herum zu streichen/ und dieselbe/ auf allerhand Arth/ zu verführen und zu bevortheilen/ hauptsächlich aber die schädliche Intercipirung derer nach denen Städten destinirten Fuhren/ Wahren/ und Victualien, auf denen Wegen/ Krügen/und dergleichen/ernstlich verbothen/und dabey verordnet/daß Niemand sich unterfangen solle/ der unterhabenden Bauerschaft/

nach

nach abgetragenen Hofs-Pflichten und Schulden / zu untersagen / ihre Gefälle / an Flachs / Hempf / Lein-Saat / Getrayde / Victualien ꝛc. ꝛc. nach denen Städten zu führen / oder derselben darinne auf einigerley Weise behinderlich zu seyn / unter der ernsten Verwarnung / daß wieder diejenigen / so darwieder handeln / mit Anhaltung und Confiscation derer Wahren / auch nach Befinden anderer willkührlichen harten Bestraffung / verfahren werden solle / immassen denen Käyserl. Ordnungs-Gerichten-und Creyß-Commissariis, hiermit besonders committiret wird / allen Ernstes dahin zu sehen / daß diesem allen gehorsame Folge geleistet werde. Wornach alle und jede / so es angehet / sich genau zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 10. April 1745.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

(L.S.) Peter Graf von Lacy.

P. S. Auf Es. Reichs Cammer-Collegii ergangene / auf höhere Ukasen sich gründende Verfügung / wird hiermit allen und jeden dieses Landes Eingesessenen / welche die Freyheit haben / Krüge und Stadollen zu setzen / Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen / sich wegen deren Erbau- und Unterhaltung / auch Begehmlichkeit vor die Reisenden / nach denen in der Liefländischen gedruckten Landes-Ordnung pag. 27. und 688. befindlichen Verordnungen / bey der darinnen enthaltenen Verwarnung / und willkührlichen Bestraffung / genau zu achten. Ut supra.

(L.S.) Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu iedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ und dem Pastori Loci wieder zu-gestellet werden.

Auf Befehl 824 B.

Ihro Kayserl. Majest. ELISABETH PETROWNA,
Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. ꝛc. ꝛc.

DEmnach von dem Kayserl. General-Gouvernement, der verwittibten Frau Land-Marschallin von Platern, gebohrne von Rigemann, und dem Herrn Ordnungs-Gerichts-Adjuncto Johann von Reutern, als Possessorn derer Güther Tailiz und Soor, auf deren geziemendes Ansuchen/ vermittelst ertheilter Resolution, vom 27. Julii 1743. statt der bißherigen Floß-Brücke über die Embach, zu desto besserer commodité derer Reisenden/ gleich wie in vorigen Zeiten/ einen Prahm anzulegen/ verstattet worden/ und dieselbe nunmehro um Ausfertigung einer Fähren-Taxe, nach welcher das Prahm-Geld zu entrichten/ Anregung gethan; Als wird hiermit Obrigkeitlich verordnet und festgesetzet: daß

Vor einen Wagen mit 4. Pferden.	=	4.	Copecken.
Vor einen Wagen mit 2. Pferden.	=	3	- -
Vor einen beladenen Bauer-Wagen.	=	2	- -
Vor einen unbeladenen Bauer-Wagen.	=	1½	- -
Vor ein Pferd oder Ochsen.	= =	1	- -
Vor ein Schaaf oder ledigen Menschen.		½.	Copecken.

entrichtet/ ein mehrers aber/ über obige Taxe, im geringsten nicht gefordert werden solle. Und wie die Possessores derer Güther Tailiz und Soor, nicht allein die Fähre mit guten Prahmen/ Flössen und gebräuchlichen Fahrzeug von gehauenen Balcken/ und wo es nöthig/ an beyden Enden mit dienlichen Klappen zu versehen/ sondern auch die Reisende ohne Aufenthalt überzusetzen/ und zu befördern/ schuldig sind; So soll dahingegen auch/ kein Reisender sich unternehmen/ unter welchem Scheine es auch seyn mag/ dem Fährmann/ oder bestalten Einnehmer/ das gebührende Fähr-Geld zu verweigern/ oder ohne Erlegung desselben davon zu gehen/ vielweniger an Demselben sich mit Worten oder Wercken zu vergreiffen/ bey Vermeydung nachdrücklicher und ernsten Bestraffung: Allermassen/ ausser denenjenigen/ so in Crons-Diensten reisen/ aus commandiret/ und dießfalls mit gebührenden Schein und Pasi versehen sind/ Niemand von Bezahlung sothanen Fähr-Geldes befreyet seyn soll. Wornach alle und jede so es angehet/ sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 10. April 1745.

L. S.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Feld-Marschall/ und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ wie auch des St. Andreas-Weissen-Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens-Ritter/ auch Geheimbder und Regierungs-Räthe.

PETER de LACY.

H. v. Vietinghoff. J. C. v. Campenhausen.

D. B. T. Hausdorff.

Auf Befehl 824 C.

Ihro Kayserl. Majest. ELISABETH PETROWNA,
Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. ꝛc. ꝛc.

DEmnach E. E. Ritter- und Landschaft dieses Hertzogthums, von Alters her, befugt und berechtiget gewesen / sowohl aus denen Schiffen / als auch um die gewöhnliche Jahrmarckts-Zeit / dasjenige / was Sie qvoad victum & amictum, zu ihres Hauses-Nothdurft / bedarff / einzukauffen / Dieselbe auch / als dieserhalb zwischen Derselben / und der Stadt Riga, und deren Krahmer-Compagnie, Irrung entstanden / ex controversiis partium, sowohl unter der Minderjährigkeit des Königs in Schweden Caroli des XI. vermittelst Resolution vom 22. October 1662, als auch vermittelst des Kayserl. General-Gouvernements Resolution von 8. October 1731, und Es. Kayserl. Reichs-Justice-Collegii derer Lief- und Ehstländschen Sachen / auf der Krahmer-Compagnie darwieder ergriffene Qverel, unterm 27. April 1732, erfolgten Bestätigung / bey diesem Befugnüß und Berechtigung conserviret / jedennoch aber von Seiten der Ritter- und Landschaft Beschwerde geführet worden / daß diesem zuwieder / Dieselbe an dem würcklichen Genuß dieses Privilegii behindert würde / immassen unter andern / durch ein vor einiger Zeit von Seiten der Stadt ergangenes Verboth / die Schiffer dergestalt irre gemachet worden / daß dieselbe in der Meynung stünden / als wenn ihnen / dergleichen Wahren an die Ritter- und Landschaft zu verkauffen / nicht erlaubet sey / und dahero von Derselben / daß Sie bey dieser ihrer Freyheit und Berechtigung Obrigkeitlich geschützet und gehandhabet werden möchte / geziemende Ansuchung geschehen; Als wird hiermit allen und jeden denen daran gelegen / Kraft dieses eröfnet und bekannt gemachet / daß Ihr. E. Ritter- und Landschaft die Freyheit und Berechtigung zustehe / sowohl von denen Schiffen / als bey Jahrmarckts-Zeiten / alles dasjenige / was Sie zu ihrer Hauses-Nothdurft / an Mund-Eß-Wahren und Getränckе / auch zur Kleidung vor Sie und die Ihrigen bedarff / ungehindert zu erkauffen / solchemnach denen Schiffern / und zu Jahrmarckts-Zeit anhero kommenden Fremden / alle dergleichen ad victum & amictum gehörige Wahren / an die Ritter- und Landschaft / ohne jemands Einrede / käuflich zu überlassen frey stehe / zugleich aber auch Obrigkeitlich verordnet / daß Niemand sich unterstehen solle / der Ritter- und Landschaft / in sothaner Ihrer Freyheit und Befugnüß / einigen Eintrag zuthun / oder die Schiffer / und andere Fremde / an der Verkauf- und Uberlassung obbemelter Wahren an die Ritter- und Landschaft / auf einige Weise zu behindern / unter der Verwarnung / daß wieder die Ungehorsame mit nachdrücklicher Ahndung verfahren werden solle. Wornach alle und jede / so es angehet / sich genau zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 23. April 1745.

L. S.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Feld-Marschall, und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland, des Heil. Römischen Reichs Graf, wie auch des St. Andreas-Weissen-Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens-Ritter.

PETER Graf von LACY.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach von E. E. Ritter- und Landschaft dieses Hertzogthums Vorstellung und Anſuchung geschehen / daß / ehe und bevor die im abgewichenen Jahre angefangene Revision geschlossen / und die Revisions-Acta, nebst denen Wacken-Büchern / an Es. Reichs-Cammer-Collegii-Contoir derer Lief- und Ehstländischen Sachen abgesendet werden / die Possessores zuförderst / mit ihren / bey denen neuen Wacken-Büchern etwa habenden Beschwerden und Errinnerungen / gehöret / auch zu Ausnehmung derer Wacken-Bücher / und Einbringung derer Beschwerden / ein gewisser Termin præfigiret werden möge / sothanes Gesuch auch der Billigkeit zu seyn befunden worden; Als wird hierdurch allen und jeden Possessoribus derer publiqven und privaten Güther dieses Hertzogthums / solches bekannt gemachet / und Denenselben zugleich Obrigkeitlich angesonnen / binnen einer Frist von zweyen Monathen / a dato publicationis dieses / von denen Cantzeln / nicht nur die Wacken-Bücher bey denen Käyserl. Oeconomien auszunehmen / sondern auch / daferne dieselbe wieder die neue Ausrechnung

rechnung derer Güther etwas gegründet beyzubringen gemeynet / solches / binnen eben dieser Frist / ohnfehlbahr vorstellig zumachen / damit nach Befinden / sothanen Beschwerden abhelfliche Maasse gegeben werden könne / unter der Verwarnung / daß nach Verfliessung obigen Termins, Niemand ferner gehöret / vielmehr die Revision sodann ohne fernern Anstand geschlossen / und an E. Cammer-Contoir übersendet werden solle. Hierbey wird zugleich verordnet / daß sothanes Patent, auf jedem Guthe / der beschehenen Insinuation halber / von denen Possessoribus, oder in deren Abwesenheit von denen Verwaltern und Disponenten / behörig unterschrieben / von denen Herren Pastoribus aber / nach geschehener Publication und Insinuation in dem Kirchspiehl / des förderſamsten zur Käyserl. General-Gouvernements-Cantzley eingesendet werden solle / damit wegen der beschehenen Publication, und des / von derselben an / zurechnenden Termins, keine vergebliche Irrung entstehen möge.

Da auch nunmehro / die zu reciprocirlicher Auslieferung / derer von Rußland nach Liefland / und von Liefland nach Rußland verlauffenen Bauern / verordnete Commission, bey Petschur ihre Session eröffnet; Als wird solches allen und jeden Possessoribus derer publiqven und privaten Güther dieses Hertzogthums / hiermit zu dem Ende bekannt gemachet / damit diejenigen / so Bauern in Rußland zu fordern haben / solches bey der Commission anzeigen / und die nöthige Nachrichten und Beweißthümer / denen von Seiten dieser Provintz daselbst befindlichen Commisſairen / dem Herrn Capitain Oberhoff, und dem Herrn Lieutenant von Schreiterfeld, suppeditiren / und diese / auf die Extradition derer Läuflinge zu urgiren / im Stande

Stande seyn mögen. Wornach alle und jede so es angehet / sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 30. April 1745.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

Nachdem am 16. April a.c. zu Mitternacht/ der Soldat vom Casanschen Infanterie-Regiment/ Nahmens Andrey Wedernikow, von mittelmäßiger Länge/ hagern Gesicht/ schwartzen Augen/ länglichter Nase/ dunckelbraunen Haaren/ so rund um beschnitten/ mit einen grünen Rock/ rothen Camisohl, rothen Beinkleidern/ und einer dunckelrothen Mütze/ aus dem Arrest echappiret/ dannächst auch/ am 27. ejusdem, der Soldat vom Oeselschen Regiment/ Andrejan Puschnikow, welcher bereits vorhin desertiret/ und von Em. Erlauchten Reichs-Kriegs-Collegio anhero gesendet worden/ nebst dem Soldaten vom Beloserschen Regiment/ Jwan Subkow, unterwegens entwichen; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemachet/ mit dem Obrigkeitlichen Ansinnen/ daß wer von diesen Deserteurs und deren Aufenthalt einige Nachricht bereits erlanget/ oder noch erlangen würde/ solches sofort anhero anzeigen/ und den betroffenen Deserteur, biß zur Abhohlung/ unter Arrest behalten solle. Wornach sich alle und iede genau zu achten haben.

Riga Schloß den 28. May 1745.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu iedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umher gesandt/ und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Dieses muß zu iedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umbher gesandt/ und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach E. Erl. Dirigirender Senat, vermittelst Ukasen vom 19. Febr. und 30. Martii a. c. anbefohlen: daß zu allerunterthänigster Folge/ der von Ihro Käyserl. Majest. Höchst eigenhändig unterschriebenen Ukase vom 12. Decembr. 1741. diejenigen Ukasen und Resolutionen/ welche zu Zeit derer beyden Verwaltungen/ des Hertzogen von Curland, und der Printzeßin Anna von Braunschweig-Lüneburg herausgekommen/ ausser denenjenigen/ so von Ihro Kayserl. Majest. schon confirmiret sind/ an keinem Orthe nicht im geringsten in Erfüllung und Effect gesetzet/ auch alle zur Zeit ermelter beyden Verwaltungen / mit dem Titul des Printzen Johann emanirte gedruckte Ukasen und Reglements, wie auch Huldigungs-Manifeste, ingleichen Pasporte derer Bauern/ wo solche verhanden / oder gesucht werden können/ ohne etwas zurück zu lassen / an E. Erl. Dirigirenden Senat gesandt werden sollen; Als wird solches hierdurch denen Gerichts-Stühlen/ Possesoren derer publiqven- und privaten-Güther/ Räthen in Städten/ auch überhaupt allen und jeden Einwohnern/ dieses

dieses Hertzogthums bekannt gemachet / mit der Obrigkeitlichen ernstlichen Anweisung / sich hiernach gehorsamlich zu achten / und zu dem Ende alle / in denen Cantzleyen befindliche / oder sonst in Händen habende / zur Zeit obbemelter beyden Verwaltungen mit dem Titul des Printzen Johann emanirte gedruckte Ukasen / Reglements, Huldigungs-Manifeste, Pässe / auch von hieraus ergangene Patente, ohne davon etwas zurück zu halten / sofort nach Publication dieses / zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley einzusenden / damit solche von da an E. Erl. Dirigirenden Senat anbefohlner massen überschicket werden können. Wornach alle und jede / so es angehet / bey Vermeydung ernster Ahndung / sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 26 Junii 1745.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

(L.S.) Peter Graf von Lacy.

P. S. Demnach bey der Kriegs-Feld-Cantzley 5. silberne zum Verkauff ausgebotene Löffel / aus Verdacht / daß solche jemand entwendet seyn möchten / angehalten worden; Als wird solches jedermänniglich zu dem Ende bekannt gemacht / damit diejenige / denen dergleichen Löffel gestohlen seyn / sich bey der Kriegs-Feld-Cantzley allhier melden / und solche / nach Beweiß des Eigenthums / Ihnen verabfolget werden können. Ut supra.

Von GOttes Gnaden, 829.
Wir ELISABETH die Erste, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Thun hiedurch kund:

WIr haben befohlen / daß die in Rußland / in denen vorigen Jahren / verfertigte kupfferne Fünff-Copecken-Stücker / (welche / von dem 1. Augusti des verflossenen 1744sten Jahres an / zu 4 Copecken gangbahr gewesen /) von den 1. October dieses 1745sten Jahres an / nur 3 Copeck. gelten / auch in Unserer Cassa, bey allen Einnahmen / davor angenommen und ausgegeben werden sollen.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majest. eigenhändig unterschrieben worden / den 5. Julii 1745.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat, den 22. Julii 1745.

L.S.

Translatirt und gedruckt in Riga, den 3. October 1745.

Auf Befehl 830.

Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es ist denen Herren Possesoribus und Einwohnern dieses Herzogthumbs/ bereits bekannt gemachet worden/daß die/ wegen Ausantwortung derer Rußischen und Liefländischen Läuflinge/ im Petschurschen Closter-Slabodde verordnete Commission, ihre Sesion eröffnet/ und dahero alle die in diesem General-Gouvernement befindliche Rußische verloffene Bauern/ mit Weib und Kindern/ Anverwandten/ und aller ihrer Haabe/ an die Commision gesandt werden sollen. Nachdem aber nunmehro E. Cammer-Contoir der Lief und Ehstländschen Sachen anhero berichtet/daß biß dato/ aus diesem General-Gouvernement, nicht ein eintziger Läufling fiktiret worden; Als wird hierdurch denen sämtlichen Herren Possesoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiqven- und privaten-Güther/ auch allen andern Einwohnern dieses Hertzogthums/ hiermit anderweit Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen/ daß ein jeder/ alle unter ihm befindliche Rußische Läuflinge und Ingermannländsche Bauern/ auffuchen/ und solche längstens binnen

nen hier und den 1. Novembr. a. c. mit Weib und Kindern / Anverwandten / und aller ihrer Haab an ermelte Commission auf Kosten dererjenigen / unter welchen Dieselbe als Flüchtlinge bißanhero gewohnet / ohnfehlbar und ohne Zurückhaltung absenden solle / unter der ernsten Verwarnung / daß diejenigen / welche binnen den vorgeschriebenen Termin die Läuflinge bey der Commission nicht sistiren / die Läuflinge aber nachhero bey ihnen gefunden werden würden / desfalls / als Übertreter Ihro Käyserl. Majest. Ukasen / angesehen und bestraffet werden sollen. Wornach alle und jede / die es angehet / Sich gehorsamlich zu achten / und für Verdruß und Straffe zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 22. Augusti 1745.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl 831.

Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach / auf Ihro Käyserl. Majest. Allerhöchsten Befehl / die aus Ew. Erl^ten Dirigirenden Senat unterm 30. Julii a. c. emanirte / und in St. Petersburg unterm 10. Aug. ej. anni gedruckte Verordnung / die Einsendung aller dem Printzen Johann geleisteten / so wohl unterschriebenen / als nicht unterschriebenen Eyde / derer seit der Zeit / und unter der Verwaltung des Hertzogs von Curland, und der Printzeßin Anna von Braunschweig-Lüneburg emanirten Ukasen, Resolutionen, und andern dergleichen Expeditionen &c. &c. imgleichen die Einsendung / derer bey Beerdigung Ihro Käyserl. Majest. Anna Joannowna, Höchstseeligsten Andenckens / aus der Trauer-Commission, verschiedenen Personen / mit dem Portrait des Printzen Johann, ertheilte Medaillen betreffend / jedermänniglich bekannt gemachet werden soll / und dannächst unterm 12 Aug. a. c. anbefohlen worden: daß alle zur Zeit derer gedachten beyden Verwaltungen emanirte Ukasen, Reglements, wie auch alle mit dem

Titul

Titul des Printzen Johann, an die Collegia, Cantzleyen/ Contoirs, Prikasen, Gouvernements, Provinzien, Städte/ und andere Oerther gesandte Ukasen, Resolutionen, die darauf erfolgte Verfügungen/ und die mit dem Titul des Printzen Johann an die subordinirte Oerther gesandte Ukasen, imgleichen alle abgemachte Acten, worinnen des Tituls des Printzen Johann gedacht wird/ von allen Orthen/ ohne etwas zurück zu behalten/ an En. Erl^ten Dirigirenden Senat eingesendet/ von sothanen Verfügungen und Expeditionen/ vidimirte Copeyen/ zurük behalten/ und nur/ was auf solche Ukasen und Acten zu berrichten anbefohlen worden/ ordentlich/ ohne in der Zeite wo der Titul zustehen kommt/ dessen zu gedencken/ verzeichnet/ die unabgemachte Sachen aber/ worinnen der Titul mehrgedachten Printzen gebrauchet worden/ gleichfals an En. Erl^ten Dirigirenden Senat gesendet/ und davon vidimirte Copeyen/ ohne Titul derer gewesenen Verwaltungen/ zurück behalten/ wie nicht weniger/ die zu der Zeit gefertigte Einnahme- und Ausgabe-Bücher/ beym Revisions-Collegio zusammen gebracht/ zu denen Rechnungen aber/ Extracte gemachet werden sollen; Als wird solches nicht nur hiermit jedermännigtlich bekannt gemachet/ und Es. Erl^ten Dirigirenden Senats Befehl in copia translata zu behöriger Publication von denen Cantzeln/ und Affigirung an behörigen Orthen/ hiermit zugefertiget/ sondern auch allen Ernstes anbefohlen/ daß ein jeder sothaner Ihro Käyserl. Majest. Allerhöchsten Verordnung/ bey Vermeydung/ der in angezogenen Es. Erl^ten Dirigirenden Senats Befehle angedroheten Ahndung/ unfehlbahre schuldigste Folge leisten solle. Wornach alle und jede sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 3. Octobr. 1745.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

831.

Ihro Käyserl. Majest. Selbst-herrscherin aller Reussen, Befehl aus Em. Dirigirenden Senat,

Wird jedermänniglichen kund gemacht:

Laut Ihro Käyserl. Majest. emanirten, und von Ihro Käyserl. Majest. Eigenhändig unterschriebenen Ukasen ist anbefohlen worden, daß laut der erstern Ukase, von den 12. Decembr. 1741. die Ukasen und Reglements, Sr. Käyserl. Majest. PETRI Magni, Höchstseeligsten und ewig-glorwürdigsten Andenckens, aufs schärfeste gehalten, und Denenselben in allem unveränderlich, und in allen Regierungen des gantzen Rußischen Reichs, sie mögen Nahmen haben und belegen seyn, wo sie wollen, nachgelebet, desgleichen auch, die nach Sr. Majest. Ableben emanirte Ukasen, der Kayserin Catharina Alexiewna, Höchstseel. und ewig-glorwürdigsten Andenckens, und derer so nachher den Rußischen Thron besessen, diejenigen Ukasen ausgenommen, welche mit dem Zustand der jetzigen Zeit nicht harmoniren, und dem Nutzen des Reiches zuwieder sind, observiret werden sollen, laut der 2ten Ukase, von den 18. Octobr. 1742. ist verfüget, daß zwar bey Ihro Käyserl. Majest. unter dem Beystande des Höchsten, geschehenen glücklichen Besteigung des Väterlichen Rußischen Thrones, vermittelst eines emanirten Manifestes, die unrechtmäßige Erhöhung des Printzen Johann hinlänglich zu Tage geleget worden; Da aber dem Printzen Johann, bey dessen damahliger unrechtmäßigen Erhöhung, alle Ihro Käyserl. Majest. getreue Unterthanen den Eyd geleistet, so sind solche Eydes-Formularien, von allen Orten, auf Ihro Käyserl. Majest. Allerhöchste Einwilligung schon beym Senat zusammen gebracht, und alle, als unrechtmäßig geschehene damahls ohne Verzug in Moscau auf dem Jwans-Marckte, und in St. Petersburg vor denen Collegiis auf Wasilii Ostrow, bey publicirung Ihro Käyserl. Majest. Ukase unter Trommelschlag, öffentlich verbrandt, auch fals wieder Vermuthen etwa, wegen der Weitläufftigkeit des Reiches Ihro Käyserl. Majest. von denen entlegenen Orten

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, und dem Pastori Loci so bald zugeschicket werden.

ten dergleichen Eydes-Formularien noch nicht eingesandt wären, befohlen worden, solche des forderſamſten an den Senat zu ſenden, und gleichfals auf obige Arth öffentlich zu verbrennen, welches den 24. Julii 1744. vermittelſt **Ihro Käyſerl. Majeſt.** Ukaſe wiederhohlet, und Inhalts ſolcher **Ihro Käyſerl. Majeſt.** ſpeciellen Ukaſen, auf Es. Dirigirenden Senats Verfügungen anbefohlen worden, die beym Senat vorhandene und zuſammen gebrachte, dem Printzen Johann geleiſtete Eyde, zu verbrennen, und die irgend woher noch nicht eingeſandte, wie auch die bey Avancements und Beſetzungen der functionen geleiſtete Eyde und Huldigungs-Manifeſte, und die denen Bauern zur Arbeit gegebene Frey-Päſſe, des forderſamſten einzuſenden, und gleichfals zu verbrennen; Die zur Zeit der beyden Verwaltungen aber mit dem Titul des Printzen Johann, denen dimittirten ertheilte Abſchiede, und denen permittirten gegebene Päſſe und Patenten, an die Kirchen geſandte Formularien, gedruckte Ukaſen und Reglements, ſo öffentlich publiciret ſind, alle ohne etwas zurück zu laſſen, an Em. Senat und Es. Senats-Contoir, die Predigten aber an die Oerter, wo ſie gedruckt, zu ſenden, und die zur Zeit der beyden Verwaltungen des Hertzogen von Curland, und der Printzeßin Anna von Braunſchweig-Lüneburg emanirte Ukaſen und Reſolutionen, welche damahls wohin verſandt ſind, nirgendwo, ausgenommen die, welche von **Ihro Käyſerl. Majeſt.** ſchon confirmiret ſind, in Erfüllung und in Effect zu ſetzen: Da man aber nunmehro bey Em. Dirigirenden Senat erſehen, daß von einigen Orthen gedachte Eyde und Manifeſta &c. biß dato nicht eingeſandt worden, dergleichen auch vermuthlich in particulair-Händen befindlich ſeyn werden: So hat auf **Ihro Käyſerl. Majeſt.** Befehl, Eu. Dirigirender Senat verfüget: daß 1) von allen Orten, die dem Printzen Johann geleiſtete, ſowohl unterſchriebene als ununterſchriebene Eyde, wie auch die Anno 1740. und 1741. wegen des Printzen Johann emanirte Manifeſte, bey denen die Eyde verſandt, biß dato aber an Eu. Senat und Es. Senats-Contoir nicht eingeſandt ſind, alle an Eu. Senat und Es. Senats-Contoir, wo es der Nähe wegen am bequemſten, des forderſamſten eingeſandt, und nach der Einſendung verbrandt werden ſollen; Die Particulair-Perſohnen aber, ſo dergleichen ununterſchriebene Eyde und Manifeſte in Händen haben, ſollen ſolche in den Gouvernements-Provincial- und Stadt-Wojewods-Cantzeleyen, von Publication der desfals auszuſtellenden Ukaſen, höchſtens in einem Monath, beybringen, und fals jemand ſolche nicht beybringen, nachher aber deſſen überführet werden würde, ſo ſoll mit ſolchen, laut Ukaſen, ohne Erlaſſung verfahren werden. 2) Daß die zur Zeit der damahligen Verwaltungen emanirte Formulairen wegen der Titel, und wegen des Vortrages in den Kirchen-Dienſte, und was dem anhängig, die Tabellen von denen Feyer-Tagen, an verſchiedene Leuthe auf Güther und Häuſer ertheilte Donations-Briefe, auf Chargen gegebene Patente, Abſchiede und Päſſe, Qvitancen, Otpiſen, Wypiſen, Scheine und andere mehr, worinnen des vorigen Tituls gedacht wird, gleichfals eingeſandt, an ſtatt der Qvittancen, Otpiſſen, Wypiſen und Scheine aber, aus ſolchen Orten, Copeyen ohne Erwehnung des vorigen Tituls gegeben, und nur das Jahr, Monat und der Tag benannt, die auf gedachte donirte Güther und Häuſer, und was dem gleich, zur Zeit der beyden Verwaltungen ertheilte Donations-Briefe aber, gleichfals von allen zurück genommen, und an deren Statt keine andere mehr gegeben werden ſollen, welches alles die particulier-Perſohnen, ſo ſolche beſitzen, in den Gouvernements- und Woywods-Cantzeleyen, beybringen, daſelbſt aber, damit nach dem obigen verfahren werden ſoll. 3) Daß die bey der Beerdigung der **Käyſerin Anna Joannowna**, Höchſtſeel. Andenckens, aus der Trauer-Commiſſion, verſchiedenen Perſohnen, mit dem Portrait des Printzen Johann ertheilte Medaillen, gleichfals bey Em. Dirigirenden Senat zuſammen gebracht werden ſollen, welche diejenigen, ſo dergleichen Medaillen haben, in einem Monath, nach publication der Ukaſe, beybringen ſollen.

Das Original iſt von Em. Dirigirenden Senat unterſchrieben, den 30. Julii 1745.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat, den 10. Aug. 1745.

Translatirt **und gedruckt in** Riga, **den** 3. Octob. 1745.

831.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umbher gesandt/ und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl 832.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen / &c. &c. &c.

Demnach, auf **Ihro Kayserl. Majest.** Allerhöchsten Befehl, denen Käyserl. Ordnungs-Gerichten derer vier Creyße, dieses General-Gouvernements, bereits vor geraumer Zeit committiret worden, die ungesäumbte Veranstaltung zu machen, daß auf denen sämbtlichen Land- und Post-Strassen dieses Hertzogthums, von denen Güthern, nach der ehemahls gemachten Repartition, neue Werst-Pöste angefertiget und aufgesetzet, nicht weniger, auf allen andern Wegen, wo vormahls, zu Schwedischen Zeiten, Meilen- und Viertel-Meilen-Pöste gestanden, dergleichen neue aufgerichtet werden mögen; Ein Land-Raths-Collegium auch, die Besorgung der Anmahlung dererselben, übernommen; So hätte zwar das Käyserl. General-Gouvernement verhoffet, es würde von denen Käyserl. Ordnungs-Gerichten diesem Obrigkeitl. Commisso ein völlig Genügen geleistet, und die Werst-Pöste, nach der gegebenen Vorschrifft, völlig errichtet seyn; Man hat aber dennoch aus denen itzt eingegangenen Rapporten vernehmen müssen, daß solches biß itzo behörig nicht geschehen sey, immassen nicht nur, die meisten errichtete Werst-Pöste von ungleicher Höhe und Dicke, zum Theil auch sehr unförmlich, sondern auch, von vielen Güthern, solche gar nicht angefertiget noch errichtet worden, und also auch, deren Anmahlung, von Em. Land-Raths-Collegio, noch nicht veranstaltet werden können. Wenn aber dieses um so viel weniger einigen Aufschub leidet, als **Ihro Kayserl. Majest.** Allergnädigst intentioniret sind, künfftigen Winter

Sich

Sich anhero zu begeben; Als wird dahero allen und jeden Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten, derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums, auf welche die Errichtung ermelter Werst- auch Meilen- und Viertel-Meilen-Pöste repartiret ist, hauptsächlich aber denen an der St. Petersburgschen Strasse gelegenen, hiermit Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen: daß ein jeder, die ihme zukommende Pöste, nach dem hierbey gedruckten Model und Maß, des allerfordersamsten, ohnfehlbar dergestalt anfertigen und aufrichten lassen solle, damit bey der, binnen 4. Wochen à dato an, von hier aus, zu veranstaltenden Visitation, alle in richtigem Stande sich befinden mögen, unter der Verwarnung, daß derjenige, welcher hierinne manqviren wird, nicht nur in eine Straffe von 20. Rthlr. vor jeden Post verfallen seyn, sondern auch der Post auf seine Kosten errichtet, und der Verlag und Straffe, so fort, durch Execution eingetrieben werden solle. Wornach alle und jede, so es angehet, Sich gehorsamlich zu achten, und vor Straffe zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 4. Octobr. 1745.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Model.

Nach welchen die Werst-Pöste zu errichten / und ist das Maß nach den beygedruckten Zoll-Stabe zu nehmen.

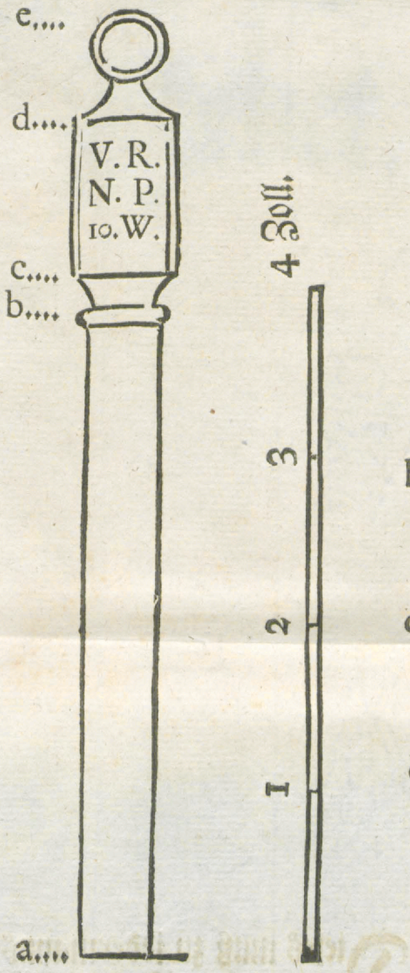

a. bis e. Die Höhe der gantzen Säule über der Erde 12. Schuh, oder 144. Zoll, nach beygedruckten Zoll-Maß.

a. bis b. Die Höhe biß an das Gesimse 8. Schuh, oder 96. Zoll. die Breite 9. Zoll.

b. bis c. Die Höhe des untern Halses mit dem Gesimse 7. Zoll.

c. bis d. Die Höhe der Tafel, worauf die Schrifft kommt, 24. Zoll hoch, 13. Zoll breit.

d. bis e. Die Höhe des obersten Halses mit der Kugel zusammen 17. Zoll hoch.



Dieſes muß zu iedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umbher geſandt/ und dem Paſtori Loci wieder zugeſtellet werden.

Kirchen-Gebet.

gedruckt anno 1745.

A. & Ω.

HERR unser GOTT / und in Christo JESU unser lieber Vater / wir dancken dir von Hertzen / für alle deine Wolthaten / so du von Mutterleibe an uns erwiesen / und noch täglich an Leib und Seel überflüssig beweisest: Insonderheit / daß du dein Wort reichlich unter uns wohnen lässest / und dasselbe auch gegenwärtig unter uns hast erschallen lassen. Ach HErr! wir sind zu gering aller Barmhertzigkeit und aller Treue / die du an deinen unwürdigen Knechten und Mägden thust; Verleihe gnädiglich / daß wir deine grosse Väterliche Güte mit gebührender Danckbarkeit erkennen / dieselbe mit wissentlichen und muhtwilligen Sünden nicht verschertzen / sondern dei-

nem heiligen Evangelio würdiglich wandeln / und in allen guten Wercken fruchtbar seyn mögen. Öffne unsere Hertzen / daß sie dein Wort annehmen / und versiegele es in uns durch deinen Heil. Geist / daß wir uns desselben zur Stärckung unsers Glaubens / Besserung unsers sündhafften Lebens / beständigem Trost in allen Anfechtungen / und Erhaltung der ewigen Seeligkeit jederzeit heilsamlich gebrauchen mögen. Laß dir ferner / ô lieber Vater! befohlen seyn / deine Christliche Kirche und Gemeine / die du dir durch deines Sohnes Blut erworben hast; Erhalte und fördere / schütze und vertheidige sie / wieder alle ihre Feinde und Wiederwärtige; Gib auch / lieber Vater / deiner Kirchen treue Diener und Lehrer / und die du ihr gegeben hast / erhalte bey reiner Lehre und heiligem Leben / und verleihe / daß sie bleiben bey den heilsamen Worten unsers HERRN JEsu Christi / und bey der Lehre von der Gottseeligkeit / daß sie seyn Fürbilde der Heerde / und also sich selbst / und die sie hören / seelig machen. Laß zu deinen Kirch-Garten immer neue Pflantzlein / an der lieben Jugend gezogen werden; Segne derowegen / in allen unsern Landes- und Stadt-Schulen / die Arbeit beydes der Lehrer und Lernenden / und laß selbige zu deines heiligen Nahmens Ehre / und Vermehrung deines Reiches / wohl gedeyen. Ferner bitten wir dich / heiliger Vater / für unsere hohe Obrig-

Obrigkeit unsere Allergnädigste Käyserin und Grosse Frau: stärcke und vermehre Ihre Kräffte an Seel und Leib / verleihe Derselben beständige Gesundheit / langes Leben / glückliche Regierung / getreue Räthe / gehorsame Unterthanen / und steten Sieg wieder Ihre Feinde. Behüte Sie für allem Ubel / Schaden und Gefahr / behüte Ihren Ausgang und Eingang / und laß deine Gnaden-Augen über Dieselbe und Dero gantzes Reich Tag und Nacht offen stehen. Auch bitten wir dich / getreuer GOtt und Vater! für Ihro Käyserl. Hoheit / den Groß-Fürsten / regierenden Hertzog zu Schleßwig-Holstein / stärcke und vermehre Seine Kräffte an Seel und Leib / dein mächtiger Arm unterstütze Ihn / dein gnädiges Aufsehen bewahre Ihn / und deine Güte und Treue walte über Ihn zu allem Hohen Wohlergehen. Hiernächst tragen wir dir barmhertziger Vater! in unserm Gebethe vor / Ihro Käyserl. Hoheit / die Groß-Fürstin / Catharina Alexewna, regierende Hertzogin zu Schleßwig-Holstein / überschütte Sie mit Geist- und leiblichen Seegen / zu deiner Ehre / und

des Reiches Wohlfarth; Erhalte Sie kräfftigst und laß Jhr angedeyhen / alles / was Jhr an Seel und Leib nützlich und ersprießlich seyn kan. So bitten wir auch / für alle hohe Käyserl. Ministres und Generals, insonderheit Jhro Hoch-Reichs-Gräfl. Excellence den Herrn General-Feld-Marchall, unsern Herrn General-Gouverneur, und die Käyserl. Regierung / hiesigen Herrn Vice-Gouverneur, und alle **Jhro Käyserliche Majest.** hohe und untere Befehlshabere: Sende Jhnen deine Weißheit / von deinem heiligen Himmel / daß sie je und allewege bey Jhnen sey / und mit Jhnen arbeite / auf daß Sie erkennen / was dir wolgefalle / und demselben auch / in allen Jhren Anschlägen und Verrichtungen / zu deiner Ehre / **Jhro Käyserl. Majest.** Wohlgefallen / und dem gemeinen Besten / eyfrig nachsetzen / wollest Sie auch mit beständiger Gesundheit / und allem Seelen- und Leibes Wohlergehen Väterlich begnaden. Segne **Jhro Käyserl. Majest.** Krieges-Macht zu Wasser und Lande / sey ihr Schutz und Schirm / ihre Krafft und Stärcke / und laß es ihnen wieder **Jhro Käyserl. Majest.** und des Reichs-Feinde / allezeit gelingen. Laß dir auch / ô treuer Vater! den Hauß-Stand anbefohlen seyn: Gib allen Christlichen Hauß-Vätern und

Hauß-

Hauß-Müttern deine Gnade und kräfftiges Gedeyen / daß sie in gebührender Liebe / Zucht und Einigkeit beysammen wohnen / und ihre Kinder und Gesinde / in der Zucht und Vermahnung / zu dir auferziehen mögen. Behüte uns und dieses Land für Rauben / Morden und Blutbergiessen: Wende ab von uns / und den Unserigen / die schwere Plage der Pestilentz / und andere gefährliche Seuchen und Kranckheiten: Bewahre uns für Mißwachs / Hunger und theurer Zeit / dahingegen kröne das Jahr mit deinem Guthe / und laß deine Fußstapffen von Fett trieffen; Beschere uns gutes gesundes Gewitter / und erhalte bey uns / den lieben höchsterwünschten Frieden. Ach getreuer GOtt und Vater! erleuchte alle Irrende / bekehre die Unbußfertigen / erhalte und stärcke die Frommen / steure allen Verfolgern / erbarme dich aller Nohtleidenden / schütze alle Wittwen und Wäysen / versorge die Armen / tröste die Elenden / pflege der Krancken / errette die Bedrängten / hilff denen Schwangern und Gebährenden / segne die Säugende und Säuglinge / begleite die Reisende / sey gnädig den Sterbenden / und erbarme dich nach deiner unendlichen Güte aller Menschen: Gib uns auch dermahleins / wenn unser Stündlein da ist / ein vernünfftiges / sanfftes und seeliges Ende / und nimm / ô Vater / unsere Seelen in deine Hände / und zu dir ins Himmelreich / daß wir allda mit allen Auserwehlten

wehlten Engeln und Menschen dich ewig loben / rühmen und preisen mögen. Solches unser Gebet / wollest du / um der kräfftigen Fürbitte / und theuren vollgültigen Verdienstes / Blutes und Todes JEsu Christi willen / gnädiglich erhören ; Amen. Dir / ô GOtt Vater / Sohn und Heiliger Geist / du Drey-Einiger wahrer GOtt / sey Lob / Ehr und Preiß in Ewigkeit / AMEN !

Auf Befehl

834. 4.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen / &c. &c. &c.

Obzwar allen und jeden dieses Landes-Eingesessenen, welche die Freyheit haben Krüge und Stadollen zusetzen, vermittelst emanirten Obrigkeitlichen Patents vom 10. April a. c. Obrigkeitl. und ernstlich angesonnen worden, Sich wegen deren Erbau- und Unterhaltung auch Begvehmlichkeit vor die Reisenden, nach denen in der Liefländischen Landes-Ordnung pag. 27. und 688. befindl. Verordnungen, bey der darinnen enthaltenen Verwarnung und willkührl. Straffe, genau zu achten ; So hat man doch mißfällig vernehmen müssen, daß dieser Obrigkeitl. Verfügung von allen und jeden nicht behörig nachgelebet worden, immassen viele, so gar an der St. Petersburgschen und übrigen grossen Strassen gelegene Krüge und Stadollen, in so schlechten Zustande sich befinden, daß darinnen vor die Reisende weder gutes Unterkommen, noch nöthige Begvehmlichkeit anzutreffen. Wenn nun hierunter unverschiebliche Aenderung zu treffen,

um

um so viel nöhtiger seyn will, als wegen ungesäumbter Reparatur aller, und hauptsächlich derer an denen grossen Strassen liegenden Postierungs-Häuser, Krüge und Stadollen, wiederhohlte hohe Ordres eingegangen; Als wird hierdurch allen und jeden Possesoribus derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums, anderweit Obrigkeitl. und ernstlich angesonnen, daß ein jeder, welcher einen Krug an der Heer- und Land-Strassen zu halten und zu haben berechtiget, denselben sofort, nicht allein mit guten Stadollen, Stallungen, Stuben und Cammern zur Beqvehmlichkeit vor allerley Reisende versehen, sondern auch Schorsteine, Ofen, und Küchen ohne einigen Verzug in guten und tüchtigen Stand setzen, nicht weniger den Krug mit nöthiger Provision an Haaber, Heu und anderer Nothwendigkeit mehr verlegen, und es dergestalt einrichten solle, daß es gegen instehenden Januarii Monath an nichts von dem obigen manqviren möge, unter der Verwarnung, daß, wenn bey der gegen solche Zeit anzustellenden Visitation derer Krüge, befunden wird, daß ein oder der andere die Reparatur seines Kruges unterlassen, derselbe mit willkührlicher Geld-Straffe ohnfehlbahr angesehen werden solle. Da auch von der Käyserl. Rentherey angezeuget worden, daß die von der Käyserl. Oeconomie repartirte Fourage an Haaber und Heu säumig eingeliefert werde, und anitzo daran in hiesigen Magazin ein grosser Mangel sich ereignet; Als wird denen Herren Possesoribus, auch Verwaltern und Disponenten derjenigen Güther, auf welche die Fourage-Lieferung repartirt

tirt worden, die nachdrückliche Anweisung gegeben, die repartirte Fourage, ohne den geringsten Auffenthalt, denen ergangenen Assignationen gemäß, zu rechter Zeit abzulieffern, oder zugewärtigen, daß die manqvirende durch prompte militairische Execution zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen. Wornach alle und jede so es angehet, sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 2. Novembr. 1745.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notiz cc von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umher gesandt/ und dem Pastori Loci wieder zu-gestellet werden.

Transl.

834. B.

Ihro Käyserl. Majest. Selbstherrscherin aller Reussen, Befehl aus Em. Dirigirenden Senat.

Wird jedermänniglichen kund gemacht:

Auf Ihro Käyserl. Majest. specielle Befehle ist den 10. Aug. dieses 1745sten Jahres / durch gedruckte Ukasen, aus Em. Dirigirenden Senat publiciret und angedeutet worden / daß 1.) von allen Orten / die dem Printzen Johann geleistete / so wol unterschriebene als ununterschriebene Eyde / wie auch die Anno 1740. und 1741. wegen des Printzen Johann emanirte Manifeste, bey denen die Eyde versandt / biß dahin aber an En. Senat und Es. Senats-Contoir nicht eingesandt wären / alle an En. Senat und Es. Senats-Contoir, wohin es der Nähe wegen am bequemsten / des fordersamsten gesandt / und nach der Einsendung verbrannt werden solten; die Particulair-Personen aber / so dergleichen ununterschriebene Eyde und Manifeste in Händen haben / solten solche in den Gouvernements-Provincial- und Wojewods-Cantzeleyen von publication der desfals auszustellenden Ukasen, höchstens in einem Monat / beybringen / und fals / jemand solche nicht beybringen / nachher aber dessen überführet werden würde / so solte mit solchen laut Ukasen ohne Nachsicht verfahren werden; 2.) daß die zur Zeit der damahligen Verwaltungen emanirte Formulairen wegen der Titel / und wegen des Vortrages in dem Kirchen-Dienste und was dem anhängig / die Tabellen von denen Feyertagen / an verschiedene Leute auf Güther und Häuser ertheilte Donations-Briefe / auf Chargen gegebene Patente, Abschiede und Pässe / Qvitancen, Otpisen, Wypisen, Scheine und andere mehr / worinnen des vorigen Tituls gedacht wird / gleichfals eingesandt / an statt der Qvitancen, Otpisen, Wypisen und

Scheine

Scheine aber/aus solchen Orten/ Copeyen ohne Erwehnung des vorigen Tituls gegeben / und nur das Jahr / Monat und der Tag benannt/ die auf gedachte donirte Güther und Häuser/ und was dem gleich/ zur Zeit der beyden Verwaltungen ertheilte Donations-Briefe aber / gleichfals von allen zurück genommen/ und an deren statt keine andere mehr gegeben werden solten / welches alles die Particulair-Personen / so solche besitzen/in denen Gouvernements-und Wojewods-Cantzeleyen beybringen/ daselbst aber damit nach dem obigen verfahren werden solte / 3.) daß die bey der Beerdigung der Käyserin ANNA JOANNOWNA, Höchstseel. Andenckens/ aus der Trauer-Commission, verschiedenen Personen/ mit dem Portrait des Printzen Johann ertheilte Medaillen/gleichfals bey Em. Dirigirenden Senat zusammen gebracht/ und von denjenigen/ so dergleichen Medaillen haben/ in einem Monat nach publication der Ukase, eingeliefert werden solten/ den 14. Aug. aber ist auf Es. Dirig. Senats Verfügung befohlen/ solche Medaillen in Moscau bey Em. Senats-Contoir, in den Gouvernements-uñ Provinzien aber von denen Gouverneuren und Woywoden entgegen zu nehmen / und von solchen Orten an En. Senat zu senden; auch ist auf Es. Heil. Synodi notification, laut Es. Senats Ukase, befohlen/ die aus Em. Heil. Synodo in gantz Rußland/ annoch bey Lebzeiten der Käyserin ANNA JOANNOWNA, Höchstseel. Andenckens / wegen der Printzeßin Anna und deren Gemahls / und wegen des Printzen Johann, versandte Ukasen und Formularien, nemlich von Julio 1739. ab biß den 8. Oct. 1740. desgleichen auch was überdem bey Lebzeiten der Käyserin ANNA JOANNOWNA, wegen des Printzen Johann und dessen Eltern/ für Ukasen und Formularien versendet worden / von allen Orten ebenfals an E. Senat und Es. Senats-Contoir, wohin es der Nähe haben am bequemsten / des forderſamsten / ohne im geringsten etwas zurück zu lassen/ einzusenden. Da aber bey Lebzeiten der Käyserin ANNA JOANNOWNA, Höchstseel. Andenckens folgende Ukasen emaniret/ und aus dem Senat versandt sind: 1.) den 17. Dec. 1731. ein Manifest wegen der Succession, und der dabey damahls emanirte und geleistete Eyde; 2.) von den 14. Aug. 1740. biß den 7. Octobr. ej. a. die Manifeste, Formularien und Ukasen wegen des Printzen Johann, und des gewesenen Regenten Birons: So hat auf Ihro Käyserl. Majest. Befehl E. Dirig. Senat verfüget / obgedachte bey Lebzeiten der Käyserin ANNA JOANNOVVNA, wegen der Erb-Folge emanirte Manifeste, wie auch die Ukasen und Formularien wegen des Printzen Johann, und dessen Eltern/ und wegen des gewesenen Regenten/ und die zufolge solcher Manifeste geleistete Eyde / so wohl unterschriebene als ununterschriebene/ wo nur solche zufinden seyn möchten/ alle und von allen Orten an En. Senat und Es. Senats-Contoir, wohinn es am bequemsten / des forderſamsten zusenden; Auch sollen die Particulair-Personen / die dergleichen Manifeste, Ukasen und ununterschriebene Eyde von dem Printzen Johann, dessen Eltern/ und von dem gewesenen Regenten/ biß dato in Händen haben/ solche in denen Gouvernements-und VVojewods-Cantzeleyen/ von publication der Ukase höchstens in einem Monat beybringen/ welche nachher gleichfals an En. Senat zu senden sind. Fals auch über obiges/ zu den damahligen Zeiten/etwa wohin einige Ukasen gesandt worden/ worinnen des Printzen Johann, und seiner Eltern und Schwester / wie auch des gewesenen Regentens gedacht wird/ so sollen solche ebenfals an En. Senat und Es. Senats-Contoir, ohne das geringste zurück zu lassen / des forderſamsten gesandt werden / daher denn solches zur allgemeinen notice publiciret wird.

Das Original ist von Em. Dirigirenden Senat unterschrieben. (L.S.) Gedruckt in S. Petersburg beym Senat den 9. Octobr. 1745.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 7. Novembr. 1745.

Dieſes muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umbher geſandt/ und dem Paſtori Loci wieder zugeſtellet werden.

Auf Befehl

Ihro Kayſerlichen Majeſté, ELISABETH PETROWNA, Käyſerin und Selbſtherrſcherin aller Reuſſen. &c. &c. &c.

Es iſt nicht nur bereits unterm 22. Decembr. 1731. die Obrigkeitl. Verordnung publiciret worden / daß die groſſen Land-Straſſen im Winter erweitert/ und ſo breit/ daß zwene groſſe Schlitten einander bequehm ausweichen können / eingebahnet werden ſolle / ſondern auch ſolches vermittelſt Patents vom 29. Octobr. 1734. nochmahls wiederhohlet worden. Wenn aber dem Kayſerl. General-Gouvernement hinterbracht worden / daß dieſe Obrigkeitliche Verordnung biß anhero keinesweges beobachtet worden / und daß ſolche in genaue observance gebracht werde / um ſo viel nöthiger / als ſonſten / bey Ihro Kayſerl. Majeſt. in dieſen Winter / erfolgenden Anherokunfft / in dem Fortkommen / wegen der ſchmahlen Wege / die gröſten Hinderungen zu beſorgen ſind; Als wird hiermit obangezogene/unterm 22. Dec. 1731. und 29. Oct. 1734. ergangene Verordnung nochmahls wiederhohlet / und Obrigkeitlich verordnet und anbefohlen. I.) Daß wenn / von nun an/ von denen Güthern/ Fuhren nach der Stadt abgefertiget werden/ die Bauerſchafft gehalten ſeyn ſolle / auf denen groſſen Land-Straſſen / beſtändig mit drey Fuhren neben einander zu fahren / und ſolchergeſtalt den Weg ſo breit zu bahnen / daß zwene groſſe breite Schlitten einander bequehm ausweichen können / welche drey zuſammen fahrende Schlitten jedoch denen / ſo ihnen begegnen zwiſchen ſich Raum machen / auf beyden Seiten ausweichen / und

Die-

Dieselbe durchfahren lassen müssen / damit der Weg solchergestalt desto breiter gebahnet werde / als worauf ernstlich zu sehen / und die Bauerschafft dazu anzuhalten / denen nachfolgenden Staraſten und Kubiasſen auch deutschen Bedienten und Ambt-Leuten / hierdurch nachdrücklich eingeschärffet wird / solches auch denenselben / von der Herrschafft oder Disponenten / bey Abfertigung derer Fuhren / ernstlich angedeutet / und denenselben zu desto besserer Beobachtung dieser Verordnung / jedesmahl ein deutscher Bedienter mitgegeben werden muß. Und wie dieses / zur allgemeinen Begvehmlichkeit auf der Reise / und Abstellung vielerley biß anhero vorgefallenen Inconvenientien, gereichet; solches auch / bey diesen angegangenen Winter / weil noch nicht viel Schnee gefallen ist / füglich dergestalt eingerichtet und gehalten werden kan; Als wird ein jeder sich dieser Verordnung schuldig conformiren / diejenigen Bauern aber / so diesem zuwieder gehandelt zu haben betroffen werden / sollen mit harter Ruthen-Straffe beleget / auch diejenige / so als Auffsichtere mit denen Fuhren abgefertiget worden / falls Selbige die Bauerschafft zu Beobachtung dieser Verordnung nicht angehalten haben / der Persohn Beschaffenheit nach / entweder am Leibe oder an Gelde gestraffet werden. Damit aber alles dieses um so viel genauer beobachtet und in observence gebracht werden möge; So haben nicht nur die Kayserl. Ordnungs-Gerichte / und Ordnungs Commisſarii darauf genau zu sehen / sondern es hat auch ein jeder Postierungs-Verwalter / gleich zu Anfang des Winters / und bey erst fallenden Schnee / die grosse Land-Strasse zwischen seiner Postierung zu erweitern / wo enge Stellen sind / die Zäune abreissen / und den Weg dergestalt einfahren zu lassen / daß zwo grosse Schlitten einander commode und ungehindert ausweichen können.

II. Wird hiermit nachdrücklich verbothen / daß Niemand / er sey wer er wolle / die Winter- oder Neben-Wege fahren / vielmehr ein jeder / der auf die grosse Strasse gekommen / und anhero nach Riga reisen will / dieselbe so wohl hierher als zurück halten / und darauf bleiben solle / biß er vom grossen Wege nach Hause abkehren muß / wie denn zu dessen Verhütung von hier aus Anstalten vorgekehret werden / diejenige aber / so hierwieder handeln / und angegeben werden / wenn es Deutsche seyn / in eine Geld-Straffe von fünff Rthlr. Alberts verfallen seyn / die Bauern aber eine empfindliche Ruthen-Straffe untergehen sollen. Hiernechst wird denen Herren Pastoribus besonders committiret und angesonnen / daß dieselbe dieses Patent vollständig in die undeutsche Sprache überſetzen / und selbes sodann in beyden Sprachen am nächsten Sonntag nach Empfang dieses / von denen Cantzeln verlesen / und drey Sonntage hinter einander damit continuiren / auch den Winter durch öfters / wenigstens Monathlich einmahl wiederhohlen / insonderheit auch der Baurschafft diese Verordnung / nebst denen darauf gesetzten Straffen / deutlich und mit Nachdruck einschärffen / sollen. Wornach alle und jede die es angehet Sich zu achten / und vor Straffe zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 13. Novembr. 1745.

Ihro Käyserl. Majeſté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Kanzel publiciret/ von Hof zu Hof umher gesandt/ und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen / &c. &c. &c.

DEmnach in diesem General-Gouvernement bey unterschiedenen Güthern ein dergestaltiger Mißwachs an Haber sich ereignet, daß entweder sehr weniger, oder doch sehr schlechter, und zur Fütterung vor die Cuirassier-und andere Crons-Pferde untauglicher Haber erbauet, und dahero zum soulagement derer Güther, auch damit die Crons-Pferde in Ermangelung Habers, keine Noth leiden mögen, resolviret worden, daß denen Güthern, welche durch ihrer Ambt-Leuthe, Staraſten, Cubias und Rechtsfinder Zeugniß beybringen können, daß sie entweder sehr wenig, oder sehr schlechten Haber erbauet, statt Haber Gersten, und zwar vor zwey Lof Haber ein Lof Gersten, vor die Regiments-Podjemni-und Artillerie-Pferde, ingleichen die leichten Pferde derer Cuirassier-Compagnien, zu liefern verstattet werden solle, auch die Regimenter, wegen Annehmung der Gerste, bereits die Ordre erhalten haben; Als wird solches hierdurch bekannt gemachet, unter der Verwarnung, daß da diese Erlaubniß nur bloß denenjeni-

jenjenigen Güthern, welche Mißwachs an Haber erlitten, und die repartirten Rationes an Haber zu liefern nicht im Stande sind, ertheilet worden, solche von Niemand, der tüchtigen Haber zu liefern vermögend ist, gemißbrauchet werden solle, immassen die Contravenienten, so dessen überführet werden, mit ohnfehlbahrer Ahndung angesehen werden sollen.

Dieweilen man auch bey der hohen Crone einer starcken parthey Kohlen benöthiget ist; Als wird solches hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, so eine qvantite gegen baare Bezahlung, und einen raisonablen Preiß, zu liefern vermeinen, Sich zwischen hier und Weynachten, in der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley melden, und dieserhalb Contracte schliessen mögen. Wornach alle, so es angehet, Sich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 23. Novembr. 1745.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen / &c. &c. &c.

Demnach zwart, vermöge Ihro Kayserl. Majest. unterm 5 Julii a. c. ergangenen, und im Lande publicirten Allerhöchsten Befehls, der Werth derer in vorigen Jahren geprägten kupffernen 5. Copecken-Stücker, auf drey Copecken festgesetzet, und daß solche davor, so wohl in Ihro Kayserl. Majest. Cassa, als sonst, im Handel und Wandel, und überall vor so hoch gehen, und angenommen werden sollen, allergnädigst anbefohlen worden: So hat man dennoch höchst-mißfällig vernehmen müssen, daß diesen Allerhöchsten Befehl zuwieder, sothane kupfferne 5. Copecken-Stücker, von vielen, insonderheit in denen Krügen, nicht vor dem festgesetzten Werth, derer drey Copecken, sondern nur vor zwey Ferding oder Weissen angenommen werden wollen, auch einige so gar, ihren Krügern und Bauern, solche von der Soldatesqve, bey Erkauffung ihrer Benöthigung, höher anzunehmen, untersaget haben sollen, wodurch im Handel und Wandel allerhand confusiones

fusiones und Irrungen entstehen, und viele, insonderheit die Soldatesqve und das Armuth, nicht geringen Schaden und Einbusse leiden müssen. Wenn nun dergleichen höchststrafbahrer Ungehorsam, gegen **Ihro Kayserl. Majest.** allerhöchste Befehle, keinesweges geduldet werden kan; Als wird hierdurch allen und jeden Einwohnern dieses Hertzogthums, von was Stand und Würden dieselbe seyn, auch allen andern, so allhier sich authalten und verkehren, Obrigkeitlich und aufs schärfste angesonnen, nach obangezogenen **Ihro Kayserl. Majest.** Allerhöchsten Befehl, Sich aufs genauste allergehorsamst zu achten, und besagte vormahlige 5. Copecken-Stücker, im Handel und Wandel, und überall vor drey Copecken, oder vor zwey Ferding und ½. Copecken, unweigerlich von Jedermann, und insonderheit von denen Officiers und Soldaten anzunehmen, unter der ernsten Verwarnung, daß diejenige, so hiewieder ferner gehandelt zu haben, überführet werden, als Verächter **Ihro Kayserl. Majest.** Ukasen, aufs härteste bestraffet werden sollen, wie denn die sämtliche Gerichts-Stühle dieses Landes so wohl, als die Magistrate in denen Städten, und die verordnete Elteste in denen kleinen Städten, nicht weniger die Ordnungs-Gerichts-Commissarii, hierauf genau Acht zu haben, und zu halten, erstere auch, nebst denen Magistraten in Städten, wieder die Verbrechere, Innhalts derer Ukasen, zu verfahren, die Uebrige aber, solches zur Untersuch- und Bestraffung zur Kayerl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley zu denunciren, Obrigkeitlich angewiesen werden. Wornach alle und jede so es angehet, Sich gehorsamlich zu achten, und vor schwehrer Straffe zu hüten haben. Riga Schloß, den 29. Novembr. 1745.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland, des Heil. Römischen Reichs Graf, auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 839.

DEmnach der Sub-Chirurgus Schömeitz, von mittelmäßiger Länge / weissen Gesicht und weissen Haaren / länglichter Nase / in einem schwartzen Rock / rothen Camisohl / und rothen Bein-Kleidern / mit einem grauen Mantel-Rock / vor wenigen Tagen / nebst zwey Pohlnischen Musicanten entwichen ; Als wird dieses jedermänniglich bekannt gemachet / mit dem Obrigkeitlichen Ansinnen / obbemeldte Personen / daferne solche sich irgendwo betreten lassen solten / so fort zu arretiren / und unter Wache an die Kriegs-Feld-Cantzley ablieffern zu lassen. Wornach sich genau zu achten. Riga Schloß den 5. Decembr. 1745.

L.S.

Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret / von Hof zu Hof umbher gesandt / und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Publication. 840.

DEmnach zu Folge anhero ergangenen Befehls, eine Parthey Zug- und Reit-Pferde aufgekauffet werden sollen; Als wird solches hierdurch jedermänniglich bekandt gemachet, und anbefohlen: daß diejenige, welche dergleichen Zug- oder Reit-Pferde zu verkauffen gemeynet seyn, von deren Anzahl, Höhe, Farbe, und Preyße, zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley unverzügliche Nachricht geben, und darauf fernern Bescheides gewärtig seyn sollen. Riga Schloß den 20. Decembr. 1745.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen / &c. &c. &c.

DEmnach in diesem Käyserl. General-Gouvernement, und allen hiesigen Provincien / in diesem 1746ten Jahre / abermahls hier allgemeine Fast- Buß- und Beth-Tage gehalten und gefeyert werden sollen / und hierzu der 14. Martii, 13. Junii, 12. September und 12. December bestimmet / und die beygefügt verzeichnete Texte, zu denen Vor- und Nachmittags-Predigten / erwehlet und ausersehen worden; Als wird solches allen und jeden dieses Käyserlichen General-Gouvernements-Einwohnern / in denen Städten und auf dem Lande / hiermit kund gemachet und verordnet: Daß ein jeder / an diesen allgemeinen Fast- Buß- und Beth-Tagen / so wohl in Christlicher Vorbereitung als andächtiger Begehung dererselben / Enthaltung von Speiß und Tranck / und gäntzlicher Unterlassung aller Arbeit und weltlichen Geschäffte / dem unterm 19. Februarii 1739. ergangenen

und

und hierdurch nochmahls wiederholten Patente, sich gemäß bezeugen / und demselben / bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Bestraffung / in keinerley Weise zuwieder handeln solle. Wornach sich alle / auf dem Lande und in denen Städten / insonderheit aber die Herrn Pastores, hornehmlich auf dem Lande / behörig zu achten / und dieses / zwey Sonntage vor jedem angeordneten Fast-Buß- und Beth-Tage / denen Gemeinden / von der Cantzel bekannt zu machen / und dieselbe zur Christlichen Vorbereitung und fleißiger Abwartung des Gottes-Dienstes ernstlich anzumahnen haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 9 Januarii 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Texte.

Zu denen auf das Jahr 1746. angeordneten allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen.

Am Ersten / den 14. Martii.

Vormittags. Esaia LIII. 6.
Nachmittags. II. Corinth. V. 21.

Am Andern / den 13. Junii.

Vormittags. V. Buch Mose XI. 26. 27. 28.
Nachmittags. II. Corinth. VI. 14. 15. 16.

Am Dritten / den 12. Septemb.

Vormittags. Hesek. XI. 19.
Nachmittags. Coloss. II. 10. 11. 12.

Am Vierdten / den 12. Decemb.

Vormittags. Jesaia XLV. 19.
Nachmittags. Röm. X. 6. 7. 8.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umbher gesandt/ und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen.

&c. &c. &c.

DEmnach, auf eingelangte Ordre, zum Behuf der hohen Crone, eine Parthey Roggen erkauffet werden soll; Als wird solches allen und jeden dieses Landes Eingesessenen, auf dem Lande und in denen Städten, hierdurch zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenige, so Roggen an die Hohe Crone zu überlassen gemeinet, sich beyzeiten, und längstens medio Februarii, in der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley angeben mögen, da dann, so wohl wegen des Preißes, als derer übrigen Conditionen halber, Unterhandlung gepflogen werden soll. Da auch, auf gleichmäßig eingegangene Ordre, alles aus dieser Provintz zuliefernde Arrende- und Station-Getreyde, so nicht von denen Kayserl. Oeconomien zum Unterhalt derer im Lande stehenden Regimenter, oder zu andern Behuf repartiret ist, in hiesiges Magazin geliefert werden soll; So wird hierdurch, denen sämbtl. Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiqven- und privaten-

Güther

Güther aller vier Creyße, ernstlich angesonnen, so wohl der
auf das 1745te Jahr gefälligen Arrende- und Stations-
Roggen, als auch, was etwa annoch auf vorige Jahre
rückständig seyn möchte, ausser was zur Verpflegung derer
im Lande stehenden Regimenter nöthig, und dazu, oder zu
andern Behuf repartiret worden, diesen Winter ohnfehl-
bahr in hiesiges Magazin einzuliefern, immassen wieder die
Säumigen mit prompter Execution ohnnachbleiblich ver-
fahren, und niemand einige dilation ertheilet werden soll.
Wornach sich alle und jede so es angehet, gehorsamlich zu
achten haben. Riga Schloß den 21. Jan. 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und
General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland, des
Heil. Römischen Reichs Graf, auch des St. Andreas-Weissen
Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. **Peter Graf von Lacy.**

844.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach die Herren Land-Räthe, Land-Marschall und Deputirte des Hertzogthums Liefland, zu einiger Bezeugung. E. Edl. Ritterschafft allerunterthänigsten Devotion und unaussprechlichen Freude, über **Ihro Käyserl. Majest.** Allerhöchste Anherokunfft, zu Allerhöchst **Deroselben** Hofes-Behuf, von denen Landes-Gefällen, einige Vivres, unter gewisser Hoffnung allergnädigster Aufnahme, allerunterthänigst zu offeriren beschlossen, und daneben in einem unterm 16. Dec. a. pr. eingegebenen Memorial gebethen, daß das Käyserl. General-Gouvernement, zu desto besserer Beförderung und prompterer Ablieferung dererselben, ein Patent, worinnen die vorgeschlagene Methode, zur begwehmen Ablieferung so wohl, als auch die Bestimmung der Zeit zur Liverance enthalten wäre, und nach welcher sich die sämbtlichen Possesores derer privaten Güther, und in deren Abwesenheit, die Disponenten und Ambtleuthe dererselben, sich zu richten hätten, im Lande ergehen lassen möchte; Und dann der aus dem Hof-Contoir abgeordnete Assessor Klestow, das offerirte Qvantum an Mehl, Butter, geräucherten Schincken, Brandtwein und Maltz anzuschaffen und nun abzuliefern, die übrige Persehlen hingegen, als Ochsen, Schafe, Eyer, Feder-Vieh und Wild, gegen den May Monath in Bereitschafft zu halten, Ansuchung gethan hat: Als hat man denen Possesoribus und Disponenten derer privaten-Güther obgemeldte im Nahmen E. Edl. Ritterschafft geschehene offerte nicht nur hierdurch bekannt machen, sondern auch Denenselben zugleich ansinnen wollen, das, nach angeschlossener Repartition, specificirte Qvantum an Mehl, Butter, geräucherten Schincken, Brandtwein und Maltz, aus jedem Kirchspiel, so bald als möglich, mit einem Amtmann oder Deutschen Bedienten einzusenden, und auf dem Ritter-Hause abzuliefern, das repartirte Vieh, Fasel, Wild und Eyer aber in Bereitschafft zu halten, und nach erfolgter anderweitigen Notification, auf gleiche Weise auf dem Ritter-Hause abgeben zu lassen. Und damit diese Lieferung derer in **Ihro Kayserl. Majest.** Küche offerirten Persehlen desto besser bewerckstelliget werde, und die Possesores derer in der Repartition erwehnten privaten-Güther eine Norme, um sich in der Lieferung darnach richten zu können, haben mögen, so ist vor nöthig befunden worden, nachstehendes zu verfügen:

1.) Muß dieses Patent von einem privat-Guth zum andern ungesäumt herum gesandt werden, ein jedweder Possesor, und in Abwesenheit desselben,

der

der Disponent oder Amtmann des privaten-Guthes sich die ihme angesetzte Lieferung notiren, und alsdenn entweder selbst oder dessen Amtmann sich nach dem in der Repartition notificirten Haupt-Guthe verfügen, um daselbst, mit denen übrigen Eingepfarrten, über die Persehlen, so ein jeder in natura zu liefern im Stande ist, sich vereinbahren zu können. Und obzwar

2) die Repartition dergestalt gemachet worden, daß diejenige Persehlen, so nicht auf ein Gantzes, sondern auf einen Theil desselben ausfallen, an Gelde berechnet und ausgesetzet sind, vor welches Geld das im Kirchspiel belegene Haupt-Guth die Lieferung in natura besorgen solle; so stehet dennoch einem jeden Possessori frey, entweder das ihnen vor Mehl, Maltz, Butter und Brandtwein angesetzte Geld dem Haupt-Guthe zu zustellen, oder selbige Persehlen in natura abzuliefern, zu welchem Ende denn die Taxa der Victualien unten angefüget worden, damit ein jeder selbsten ausrechnen könne, wieviel er nach proportion des in der Repartition seinem Guthe angesetzten Geldes, in natura dem Haupt-Guthe abzugeben hat; wobey jedennoch genau zu beobachten ist, daß solche Persehlen, so wie überhaupt alle andere, von unverbesserlicher bonité, und das Vieh und Fasel gemästet und lebendig seyn müssen, wiedrigenfalls dem Haupt-Guthe, als welches davor hafften muß, erlaubet wird, dagegen das in der Repartition angesetzte Geld zu verlangen.

3.) Hingegen aber ist jedweder verbunden, dasjenige Geld, so anstatt der Brüche, wegen Lieferung des Viehes und Fahsels &c. repartiret worden, dem Haupt-Guthe ohne Anstand einzuhändigen, damit selbiges davor die Lieferung in natura besorgen könne.

4.) Dienet dem Haupt-Guthe zur Nachricht, daß in der Summa, die Lieferung in natura zu dem Ende angesetzet worden, damit dasselbe wissen möge, wieviel und was selbiges, vor das von denen kleinen Güthern erhaltene Geld, in natura zuliefern habe, massen, wenn kein Gantzes von einem Guthe zuliefern gewesen, in der Colonne derer repartirten Persehlen dafür Geld angeführet worden. Hiernächst wird ein jedes Haupt-Guth dasjenige Geld, welches in selbigem Kirchspiel, wegen der Brüche überschüsset, demjenigen Haupt-Guthe, wohin es in der Repartition angewiesen worden, entweder sogleich abliefern, oder sich mit Selbigem, nach Anweisung des 2ten Punckts, darüber vereinbahren.

5.) Sind diejenige Possessores, die das repartirte Geld dem Haupt-Guthe abliefern, auch schuldig und verbunden, nach proportion ihres contingents, die benöthigte Fuhren, zu Abführung derjenigen Persehlen, so davor angeschaffet worden, herzugeben.

6.) Daferne aber das Haupt-Guth, die aus desselben Kirchspiel in natura zuliefernde Persehlen, nicht in gehöriger bonité einsenden würde, und solche allhier verworffen werden möchten, wird Selbiges die dadurch causirte Verdrießlichkeiten ihm selber zu imputiren haben; Wie man sich denn überhaupt versiehet, es werde ein jeder dem dieses angehet, aus allerunterthänigst getreuester Devotion gegen **Ihro Kayserl. Majest.** sich der von E. E. Ritterschafft, und deren Deputirten getroffenen löbl. Vereinbahrung conformiren, und durch unweigerliche Ablieferung derer repartirten Persehlen, dieser Verordnung willige Folge leisten. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 8ten Februarii 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland, des Heil. Römischen Reichs Graf, auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

TAXA.

Welche zur Norme für die privat-Possessores, um sich darnach in der Lieferung der offerirten Persehlen richten zu können / von dem Land-Raths-Collegio übergeben worden.

	Rthlr.	Ferd.
Ein Viertel Butter	5.	
Ein Lof fein gebeuteltes Roggen-Mehl vom ersten Schlag	1.	20.
Ein Lof ordinair Roggen-Mehl		50.
Ein Lof Maltz		40.
Ein Ochse	10.	
Ein Bötling	1.	40.
Eine Gantz		30.
Eine Ente		15.
Das paar Hüner		10.
Zwo Eyer		1.
Ein geräucherter Schincke / schwer 1. Liespf.	1.	
Wild / das Stück		5.
Das Faß Brandtwein	8.	
Ein Kahlkuhn		60.

Güther a
auf das
Roggen /
rückständig
im Lande
andern Bo
bahr in hi
Säumiger
fahren / u
Wornach d
achten hab

Ihro K
Gene
Heili
Adl

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Ob man zwar gewiß verhoffet / es würden die Herren Possesores, auch Verwaltere und Disponenten / derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums / dem / wegen Absendung derer unter ihnen befindlichen Rußischen Läuflinge / an die / in der Petschurschen Closter-Slabodde, verordnete Commission, unterm 22. Augusti abgewichenen Jahres / emanirten Obrigkeitlichen Patente, die schuldige Folge leisten; So hat man doch aus einem / von ermelter Commission, unterm 11. pasati anhero erlassenen Memorial, das Gegentheil ersehen / und daß / nach der zugleich communicirten specification, noch viele Rußische Läuflinge in diesem Hertzogthum befindlich / welche biß dato zu der Commission nicht sistiret worden. Wenn nun dieses / wieder Ihro Kayserl. Majest. Ukasen lauffende straffbahre Betragen / um so weniger zu dulden / da vermöge Es. Exl. Dirigirenden Senats hohen Resolution, die / durch die extradition dergleichen Läuflinge / etwa wüste werdende Gesinder / biß zu deren Wiederbesetzung / aus

denen

denen Wackenbüchern ausgelassen werden sollen; Als wird allen und jeden Herren Possesoribus, auch Verwaltern und Disponenten/ derer publiqven- und privaten-Güther/ hiermit anderweitig Obrigkeitl. und ernstlich angesonnen: Daß ein jeder/ die annoch unter ihm befindliche Rußische Läuflinge/ des allerforder samsten/ und längstens biß gegen den Anfang des instehenden April-Monaths/ auf eigene Kosten/ an die Commission, zur gehörigen inqvisition und Abfertigung auf die vorigen Wohnstellen/ absenden/ nicht weniger diejenige/ welche dergleichen Läuflinge an ihre Herren selbst/ oder deren Gebollmächtigte/ restituiret/ ihre erhaltene Qvittungen/ wegen Ablieferung solcher Bauern/ bey der Commission, binnen gleichmäßiger Frist/ beybringen sollen. Wornach alle und jede/ so es angehet/ sich genau und gehorsamlich zu achten haben/ unter der ernsten Verwarnung/ daß diejenige/ welche sich hierunter ungehorsam bezeigen werden/ als Übertreter Ihro Kayserl. Majest. Ukasen/ angesehen und bestraffet werden sollen. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 24. Febr. 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General- Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach/ auf allerhöchsten Befehl Ihro Kayserl. Majest. die bißhero in Curland gestandene Regimenter/ in dieses Hertzogthum an der Düna hinunter einrücken/ und im Lande auf denen Güthern einqvartieret/ auch Denenselben/ nach der darüber gemachten Repartition, die Portiones und Rationes geliefert werden sollen; Als wird solches hiermit bekannt gemachet/ und Obrigkeitlich verordnet/ daß 1) so wohl die publiqve Güther/ die ihnen zugetheilte Portiones und Rationes, als die privaten-Güther/ ihr schuldiges Contingent an Station und Roßdienst dahin/ wo selbige/ nach der gemachten Repartition, angewiesen sind/ ohne einiges manqvement und zu rechter Zeit/ bey Vermeydung unnachbleiblicher Verantwortung und Straffe/ sogleich abliefern sollen.

2.) Da es sich auch ereignen solte/ daß eins oder das andere publiqve Guth sein Qvantum, gegen Ankunfft dieser Trouppen, nicht würde haben zuführen können/ so wird denen sämbtlichen Possesoribus derer publiqven- und privaten-Güther/ die in denen Kirchspielen/ wo die Trouppen einqvartieret werden/ liegen/ angesonnen/ die ankommende Mannschafft mit dem nöthigen Vorschuß/ wenigstens auf acht Tage/ erfordernden falls/ in denen Qvartieren gleich zu versorgen/ und dieses gelieferte sich entweder von dem dahin repartir-

partirten publiqven-Guthe in natura vergüthen zu lassen/ oder dessen baare Bezahlung/ nach dem Marckt-Preise/ aus der Kayserl. Rentherey/ gegen producirte Qvittung/ zu erheben.

3.) Solte sich aber einer oder der andere Possesor eines publiqven oder privaten-Guths finden/ der ausser dem / was Er zuliefern schuldig ist / das/ von einem andern Guthe ihm nach der Repartition zu zuführende Qvantum, selbsten der bey ihm stehenden Mannschafft liefern könnte / so hat er die dazu erforderliche Portiones denen Soldaten zu reichen / und dagegen die Bezahlung dessen/ nach Marckt-Preiße / hier in der Kayserl. Rentherey / gegen Qvittung zu erheben/ dem Guthe aber / welches nach der Reparticion, die Portiones dahin führen sollen / sogleich davon Nachricht zu geben/ damit selbiges das assignirte Qvantum zu zuführen überhoben seyn könne. Und wie 4.) nach der Anzahl derer einrückenden Regimenter / voritzo die Einrichtung gemachet worden/ daß auf jeden Revisions-Haacken 9. biß 10. Mann einqvartieret/ die Höfe aber / welche von denen Possesoribus selbst bewohnet werden / mit der Einqvartierung verschonet werden sollen / so sind hingegen die Possesores auf denen Güthern / die sie nicht selbst bewohnen / die Einqvartierung von denen Officiern, die etwa sonst nicht placiret werden könnten / zu tragen schuldig / jedoch dergestalt / daß dadurch deren Oeconomie nicht im geringsten benachtheiliget und behindert werden möge.

5.) Da bey dieser Einqvartierung derer Trouppen, man dahin bedacht seyn muß / daß / ausser denen vor die Regiments-Pferde zuliefernden Rationen, auch die Officiers vor ihre Pferde / das unumbgängliche zu kauffe bekommen mögen; Als wird denen sämbtlichen Possesoribus hiermit angesonnen / denen Officiern jeden Regiments / die unentbehrliche Fourage, für baares Geld zu verkauffen/ und dergestalt/ so wohl dem Mangel/ dadurch die Officier-Pferde zum Marsch untüchtig gemacht werden möchten / als denen daraus zu besorgenden Excessen vorzukommen. Wie übrigens denen Regimentern die geschärffte Ordre geworden / zu Vermeydung aller Desordres eine genaue Manns-Zucht zu halten / und denen Possesoribus und Bauern auf keinerley Weise beschwehrlich zu seyn; so haben hingegen Letztere dahin zu sehen / daß es denen Einqvartirten an möglicher Beqvehmlichkeit und guter Verpflegung nicht fehlen möge. Wornach sich alle die / so es angehet / genau zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 24. Februarii 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach man mißfällig vernehmen müssen/ daß viele Possessores, die für die marchirende Regimenter repartirte Fourage, zum Theil gar nicht/ zum Theil nicht völlig/ nach der Repartition abgeliefert/ und hierinnen zum grossen Nachtheil Ihro Kayserl. Majest. Interesse sich sehr säumig bezeuget haben; Als wird hiermit allen und jeden Possessoribus, derer publiqven und privaten-Güther/ Obrigkeitlich und nachdrücklich angesonnen/ so wohl/ die annoch ermangelnde Fourage, repartirter massen/ ohne den geringsten Anstand abzuliefern/ als auch hinführo/ denen von der Kayserl. Oeconomie zu ergehenden Repartitionen/ bey Vermeydung der Execution, und besonderer ernsten Ahndung und Straffe/ prompte Folge zu leisten. Da auch hiernächst die Nachricht eingelanget/ daß von denen von E. E. Ritterschafft zu Ihro Kayserl. Majest.

jest. Hofes-Behuf / aus allerunterthänigster Devotion offerirten Vivres, denen ergangenen Ausschreibungen und Anmahnungen ohnerachtet / bißhero sehr wenig eingeliefert worden; Als werden hiermit alle und jede Landes-Eingesessene ernstlich erinnert / sothane einem jeden zugetheilte Persehlen / ausser dem Vieh / Jasel / Wild und Eyer / nach Anleitung des dieserhalb unterm 8. Febr. a. c. ergangenen Patents, längstens binnen jetzo / und instehenden 10. Aprilis ohne Ausnahme abzuliefern / immassen Diejenige / so hierunter ferner manqviren / die darauf erfolgende Ungelegenheit und Verantwortung Ihnen selbst zu imputiren haben werden. Wornach sich genau zu achten. Riga Schloß den 19. Martii 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 848.

Nachdem von Ihro Kayserl. Hoheit / Cuirassier-Regiment / der bey denen Regiments-Fuhren auf der Wache gestandene Cuirassier, Nahmens Dawid Katirijew, eines langen Wachsthums / braunen Gesichts / mit schwartz-braunen Haaren und grossen Stutzbaart / in einem blauen Rock / blauen Mantel / rothen Camisol / ledernen Bein-Kleidern / in Stiefeln / und mit einem Hubt mit silberner Tresse; imgleichen der Soldat vom Rostowschen Regiment / Nahmens Danila Fedækin, zwey Arschin 7½ Werschock lang / seines Alters 46. Jahr / schwartz länglichten und alt aussehenden Angesichts / mit grauen Augen / langer bucklichten Nase / schwartzen Haaren und Augenbraunen / im grünen Rock / rothen Camisol und Bein-Kleidern / zehn Cartetschen bey sich habend / entwichen; und dann des Pattenhoffschen Krügers Knecht / Nahmens Mart, von untergesetzter statur, mit kleinen grauen Augen und dunckelbraunen Haaren / nachdem derselbe vorher den Pattenhoffschen Krug in Brand gestecket / mit dem im Kruge befindlich gewesenen Gelde / und mit des im Brande gebliebenen Krügers Kleidern / davon gegangen; Als wird solches hierdurch jedermänniglich bekannt gema-

gemachet / und Obrigkeitlich anbefohlen / daß ein jeder / welcher obige Deserteurs und diesen Mordbrenner ir gendwo betreten würde / solche sofort in Verhafft nehmen / und an das nächst stehende Regiment abliefern / davon aber unverzüglichen Bericht anhero erstatten solle. Wornach sich zu achten. Riga Schloß den 9. April 1746.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

849.

Demnach auf Ihro Kayserl. Majest. Befehl verfüget worden / daß Niemand / vor Ihro Kayserl. Majest. Ankunfft / sich unterstehen solle / umb Riga herum / und zwar biß an die Aa, und oberhalb der Düna biß an die Oger, auch jenseit der Düna, von der Dünamünde biß an Pulckarn und biß an die Curländsche Grentze / mit Hunden auf die Jagd und Schüsserey zu gehen; Als wird solches hiermit bekannt gemachet / und Obrigkeitlich verordnet / daß sowohl die hiesige Einwohner / als diejenige / deren Güther innerhalb obdeterminirten Sprengels belegen sind / sich bey Vermeydung unausbleiblicher Verantwortung und Straffe / darnach achten und verhalten sollen. Riga Schloß den 9. April 1746.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach auf Es. Erl. Dirigirenden Senats ergangene Ukase mit fernerer executiven Eintreibung derer Arrende-Restantien biß 1744. inclusive angehalten werden soll / und dann nunmehro der Johannis Termin herannahet / an welchem die Arrendatores derer publiqven Güther / nach Maaßgebung derer geschlossenen Contracte, und derer sich darauf gründenden zum öfftern publicirten Patenten / die schuldige Arrende und andere Crons-præstanda pro 1745. zu clariren / und darüber die erhaltene Obligungen bey der Käyserl. Oeconomie zu produciren schuldig sind; Als werden alle und jede Arrendatores, imgleichen die Possessores derer privaten Güther dieses Hertzogthums hiermit Obrigkeitl. und ernstlich erinnert / die schuldige Arrende und ihre Præstanda an Station- und Roß-Dienst / für das abgewichene 1745ste Jahr umb Johannis a. c. und längstens biß gegen den

den 15. Julii ohnfehlbar in der Käyserl. Rentherey abzutragen/ und die darüber erhaltene Qbittungen höchstens biß den 1. Augusti bey der Käyserl. Oeconomie beyzubringen/ unter der ernsten Verwarnung/ daß nach Ablauff dieses zu allem Uberfluß indulgirten Termins, die von denen Säumigen alsdenn erst beygebrachte Qbittungen nicht angenommen/ sondern wieder Dieselbe sofort mit der Execution auf das gantze Qvantum verfahren/ auch hierinnen Niemanden im geringsten nachgesehen werden solle. Wornach alle diejenige/ so es angehet/ sich genau zu achten/ und für Verdruß und Ungelegenheit/ auch nach Befinden für Verlust der Arrende zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 30. May 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Von GOttes Gnaden, 851.
Wir ELISABETH die Erste,
Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Wir haben befohlen, von nun an, die Begräbnüß-Ceremonien derer Vornehmen und anderer Stände Personen, wie auch des Adels, der grossen und vergeblichen Ausgaben wegen, einzustellen, keine Gemächer mit Trauer-Zeug zu beschlagen, keine Wagens und Pferde-Geschirr mit schwartzen Tuch zu beziehen, noch auch die Pferde mit schwartzen Decken zu behängen, keine Regimenter zusammen zu ziehen, auch keine andere Trauer-Præparatorien, nehmlich Wapen, Fahnen, Fackeln und Flohr, wie bißhero gebraucht worden, zu gebrauchen, und nur allein die Kirchen-Ceremonien beyzubehalten, und zwar die Leiche aus und in die Kirche zu tragen, nach dessen Endigung selbige zu beerdigen, und sowohl das Austragen, als auch die Beerdigung, nach denen Kirchen-Verordnungen zu verrichten. Daferne aber jemand derer Militair-Bedienten verlangete, die Beerdigung mit militairischen Ceremonien und Commanden zu verrichten, so wird solches zwar verstattet, jedoch aber soll das Commando wann die Leiche zur Kirche getragen wird, nicht bey der Begräbnüß-

gräbnüß-Procession seyn, sondern es soll das Commando, zu der Beerdigung, bey der Kirche versammlet werden, und nicht stärcker seyn, als laut des Kriegs-Reglements verordnet ist; Die andern aber, so nicht zum Commando gehören, können in schwartzen Kleidern bey den Begräbnüssen erscheinen; Die Familien der Verstorbenen, mögen Trauer-Kleider tragen, auch ist ihnen unverbothen schwartze Liverey zu halten, nur daß sie darinne nicht an **Unserm** Hofe erscheinen. Welches in **Unserm** gantzen Reich durch gedruckte Patente publiciret wird.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majest. eigenhändig unterschrieben/ den 15. May 1746.

L.S.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat, den 16. May.

Translatirt und gedruckt zu Riga, den 10. Junii 1746.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es zwar von diesem Käyserl. General-Gouvernement gar vielfältige und nachdrückliche Verordnungen / zu Hemmung des Desertirens derer Soldaten samt Denschicken- und Officiers-Bedienten / von Zeit zu Zeit ergangen; So hat man doch mißfällig erfahren müssen / daß dadurch der intendirte Zweck biß dato nicht erreichet worden / und allen vorigen Befehlen und Verordnungen ungeachtet / von denen Regimentern sehr viele Dragouner, Soldaten / Denschicken, und Fuhrleute desertiret / welche allen Vermuthen nach im Lande / oder in denen Städten bey denen Einwohnern sich aufhalten und arbeiten müssen. Es werden dahero hiermittelst die vorhin ergangene Befehle und Patente aufs nachdrücklichste wiederholet / und alle und jede dieses General-Gouvernements Eingesessene / auf m Lande und in denen Städten / ernstlich verwarnet / mit aller Vorsichtigkeit

keit zu verhüten / daß keine Läuflinge / insonderheit Rußischer Nation, irgendwo geduldet / verheelet / oder durchgelassen / weniger gar durch geholffen werden mögen / zu dem Ende dann hiermit nachdrücklich und ernstlich verordnet und befohlen wird / daß keine Russen / von was für Handthierung selbe zu seyn / sich ausgeben mögen / ohne Päße durchgelassen / weniger in Dienste oder Arbeit genommen / noch über den im Paße angesetzten Termin, im Lande sich aufzuhalten / verstattet / vielmehr alle diejenige so ohne Päße betroffen / sofort angehalten / und an die nächsten Vestungen oder Wachten und Postierungen geliefert werden sollen / unter der ernsten Verwarnung / daß diejenige / so hierwieder zu handeln sich unterstehen würden / schwehre Verantwortung und Strafe / und zwar die Possessores eine arbitraire Geld-Busse / die Verwaltere / wenn sie an Gelde zu büssen nicht vermögend sind / Thurmhaft bey Wasser und Brod / die Bauern aber schwehrer Ruthen- und Leibes-Strafe zugewarten haben. Nachdem auch den 25ten dieses um 9 Uhr des Abends / vom Kabardinischen Infanterie-Regiment / der Grenadier Jwan Krokow, in einer sehr wichtigen / und **Ihro Käyserl. Majest.** importantestes Interesse betreffenden Sache / entwichen; Als wird hiermit Obrigkeitlich anbefohlen / daß ein jeder / welcher Denselben irgendswo betreten würde / solchen so fort in Verhaft nehmen / und an das nächste Regiment abliefern / davon aber unverzüglichen Bericht anhero verstatten solle. Wornach alle und jede so es angehet / sich gehorsamlich zu achten / und vor schwehrer Verantwortung zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 28. Junii 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel drey Sontage hinter einander/ und zwar auf den Lande in beyderley Sprachen/ publiciret/ der Bauerschaft der Innhalt genau bekannt gemachet/ von Hof zu Hof umbher gesendet/ und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Publication.

853

DEmnach diesem Käyserl. General-Gouvernement, Ihro Käyserl. Majest. bestallter würcklicher Etaats-Rath/ Herr Hinrich von Fick, Supplicando vorgestellet/ welchergestalt so wohl währender seiner Abwesenheit/ als vorhero/ in und nach der Pest-Zeit/ da viele Veränderungen mit denen Ober-Pahlenschen Güthern vorgegangen/ viele dasige Erb-Leute/ besonders aber seine nach dem Nystædtschen Frieden in Moscau erblich angenommene/ und auf eigene Kosten nach diesen Güthern transportirte und daselbst gepflantzte vormahlige Schwedische Gefangene/ nach und nach/ von ihren Erb-Stellen sich weg/ und nach andern Güther hinbegeben/ und dahero um eine Publication, daß bemelte verlauffene Erb-Leuthe hinwiederum an Demselben abgegeben werden sollen/ angesuchet. Wenn nun/ nach Inhalt der Liefländischen Landes-Ordnung/ niemand eines andern Erb-Leuthe hegen und aufnehmen soll/ vielmehr ein jeder/ wenn ein frembder Bauer sich bey Ihm einfindet/ von wannen er gebürtig zu erfragen/ und solches seinem Erb-Herrn binnen 3 Monath kund zu machen/ bey 50. Rthlr. Straffe/ verpflichtet ist; Als wird allen und jeden Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten/ derer publiqven- und privaten-

ten-Güther dieses Hertzogthums / unter welchen von obbemelten Ober-Pahlenschen alten Erb-Leuthen / oder denen nach dem Nyſtædtschen Frieden allda gesetzten / und von dannen verlauffenen Leuthen / einige befindlich seyn solten / hiermit Obrigkeitlich angesonnen / solche mit allen Angehörigen und sämbtlicher Haabseeligkeit / längstens binnen 3 Monaths Frist / à dato publicationis, bey der in der Landes-Ordnung enthaltenen Straffe / nach Ober-Pahlen abzuliefern. Wornach alle und jede / so es angehet / sich gehorsamlich zu achten haben / und ist dieses Patent nicht nur 3. Sonntage nach einander im Lande und denen Städten zu publiciren / sondern auch von Hof zu Hof umher zu senden / und sodann dem Pastori loci hinwiederum zu zustellen. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 3. Julii 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Ob man zwar verhoffet, es würde E. E. Ritterschafft, die vor Ihro Käyserl. Majest. Küche bewilligte Victualien, um so vielmehr prompt und behörig einliefern, da Dieselbe bereits vermittelst Patents vom 8. Febr. a. c. dieserhalb moniret, und wie, und auf was Weise, die Ablieferung geschehen solle, bekannt gemachet worden; So hat man doch aus derer Herren Land-Räthe eingereichten Beschwerde mißfällig vernehmen müssen, daß noch sehr vieles restire, und dahero sich genöthiget gesehen, denenjenigen Possesoribus, so noch zur Zeit hierinnen manqviret, die Obrigkeitliche und ernste Anweisung zu geben, daß ein jeder, das ihm repartirte Qvantum, an Mehl, Butter, Geräucherten Schincken, Brandtwein und Maltz, sofort, nach publication dieses, ohne den geringsten Verzug, anhero einsenden, und auf dem Ritter-

ter-Hause abliefern, das repartirte Vieh, Fahsel, Wild und Eyer aber, dergestalt in Bereitschafft halten solle, damit es auf die erste Nachricht, von Stunde an anhero eingesendet und abgeliefert werden könne. Wornach sich alle diejenige, so es angehet, gehorsamlich und bey Vermeydung unnachbleiblicher Ahndung, genau zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 5. Julii 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

Es sind diejenigen Güther / auf welche die von Ihro Käyserl. Majest. Küche bewilligte Victualien repartiret sind / hermittelst Patents vom 5ten dieses monitet worden / nicht nur das restirende Qvantum an Mehl / Butter / geräucherten Schincken / Brandtwein / und Maltz sofort einzuliefern / sondern auch das repartirte Vieh / Fahsel / Wild / und Eyer in Bereitschaft zu halten. Da nun Ihro Käyserl. Majest. Ankunft nächsten erfolgen dürfte; Als wird die in bemelten Patent enthaltene Verfügung hiermit nochmahls wiederhohlet / und zugleich verordnet: Daß die nächsten / und biß 10 à 15 Meilen von hier gelegene Güther / das zuliefernde Vieh / Fahsel / Wild / und Eyer gegen den 20sten dieses Monaths / die weiter abgelegene aber / gegen den 25sten dieses Monaths / dergestalt in Bereitschaft halten sollen / damit solches / auf die erst gegebene Nachricht / so gleich anhero prompt eingeliefert / und bey dem Ritter-Hause abgegeben werden kan. Wornach sich alle diejenige so es angehet / bey Vermeydung unnachbleiblicher Ahndung / genau zu achten haben.

Diese

Diese Publication ist von Hofe zu Hofe auf das allerschleunigste fort zu senden / immassen diejenige so solche aufhalten / und an eylichster Umbersendung hinderlich seyn würden / ohnfehlbahre Strafe und Verantwortung zu erwarten haben. Riga Schloß den 9. Julii 1746.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach/ bey der/ in dem Ehstländschen Gouvernement, zu Erforschung derer frembden Läuflinge/ verordneten Commission, sich geäussert/ daß daselbst verschiedene/ aus der Wyburg, Kexholm- und neu eroberten Kymenogorschen Provintz, entwichene Bauern/ angetroffen worden/ und dann E. Cammer-Collegii-Contoir, in der Vermuthung / daß dergleichen Finnische Unterthanen / sich auch in diesen Hertzogthum befinden möchten / verfüget / daß da laut Königl. Schwedischen Befehls/ de dato den 18. Nov. 1693. allen Dienstbothen / Männ- und Weiblichen Geschlechts / aus Finnland nach Lief- und Ehstland/ oder nach Schweden/ ohne Erlaubniß und Passeport, überzugehen / bey Strafe von 50. Rthlr. Silber-Müntze verbothen / und darüber scharffe Aufsicht zu haben anbefohlen worden / die Finnische Unterthanen allhier aufgesuchet / diejenige die mit Päßen versehen/ zu Bestellung gnüglicher Caution, daß sie sich nach Ablauf des in ihren Päßen nachgelassenen Termins zu ihren Erb- und Wohnstellen wiederum einfinden / und die auf ihn hastende personal

onera

onera abtragen wollten/ angehalten/ diejenige aber/ so dergleichen Päße nicht vorzeigen können/ angezeiget/ und zu ihren Erb-Stellen abgesendet werden sollen;

Als wird hiermit Obrigkeitlich verordnet und anbefohlen/ daß ein jeder/ die unter seinen Gebiethe/ oder in seinen Dienste befindliche Finnische Unterthanen oder Dienstbothen/ aus obberührten Wyburg-Kexholm- und der neu eroberten Kymenegorschen-Provintz, sofort anhero anzeigen/ welche von Denenselben mit Päßen versehen/ oder nicht/ deutlich anmercken/ erstere zu Bestellung der oben beschriebenen Caution, bey Vermeydung der dabey gesetzten Strafe/ für jeden Unterthanen oder Dienstbothen/anhalten/ letztere aber die mit keinen Päßen versehen sind/ ohne Anstand/ bey Vermeydung unfehlbahrer Verantwortung und Strafe/ anhero einsenden solle. Wornach sich ein jeder dem es angehet gehorsamlich zu achten hat. Riga Schloß den 11. Julii 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach E. Erl. Dirigirender Senat, vermittelst Ukase vom 31. May a. c. anbefohlen; Daß der ehemahlige Postierungs-Commissarius, Friedrich Hedenberg, über den Perlen-Fang / auf denen publiqven Güthern und Ströhmen / Inspector seyn / und bey dem Fange und Aufsuchung derer Perlen / nach Inhalt der zu Schwedischer Beherrschungs-Zeit wegen des Perlen-Fanges ergangenen Verordnungen / sich unausbleiblich verhalten / Ihme auch darinnen keine Verhinderung / sondern vielmehr / auf sein Verlangen / alle Assistence geschehen solle; Als wird solches / allen und jeden dieses Landes Einwohnern / hiermit bekannt gemachet / mit dem Obrigkeitlichen ernsten Ansinnen: daß auf denen publiqven Güthern / niemand / ohne des Inspectoris Hedenberg Vorbewust und Anordnung / Perlen zu fischen / noch die bereits gefischte / an jemand anders / als demselben / zu verkauffen / sich unterstehen / die privat Possessores

sessores aber / den etwa habenden Perlen-Fang / nicht durch unzeitiges Fischen ruiniren / sondern sich über die Zeit und gute Einrichtung / des Inspectoris Hedenberg Anleitung bedienen / auch die Perlen / so sie etwa bekommen und zu verkauffen willens seyn möchten / Demselben / als Crons-Inspectori, anbiethen / und nicht eher / biß dieses geschehen / an sonst jemand verkauffen / im übrigen aber / niemand Demselben in der Fischerey und Aufsuchung derer Perlen behinderlich seyn / vielmehr Demselben / auf Begehren / alle mögliche Assistence leisten solle. Dahingegen der Inspector Hedenberg, denen privat Güthern keinen Eindrang zu thun / noch ausser dem oben verordneten / Denenselben etwas anzumuthen / angewiesen ist.

Hiernächst wird auch zu schuldiger Erfüllung obangezogener E. Erl. Dirigirenden Senats Ukase verordnet / daß auf Crons-Ländereyen / keine junge Eich-Bäume / biß solche in guten Wachsthum gerathen / von niemand gefället werden sollen. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 26. Julii 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

P. S.

P. S. Nachdem E. Kayserl. Reichs-Justice Collegium derer Lief- und Ehstländischen Rechts-Sachen / unterm 4.ten dieses zu publiciren begehret / daß bey demselben Martin Sellin, nach abgelegten gewöhnlichen Eyde zum Consulenten bestellet worden. Als wird auch dieses zu jedermanns Notice hiermit bekannt gemachet. Ut supra.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach aus Em. Cammer-Contoir derer Lief- und Ehstländschen Sachen / unterm 30. May und 8. dieses Monaths / die geschärfte Verfügung eingegangen / daß / zu Folge Es Erl. Dirigirenden Senats Ukase, alle Restantien von 1744 und 1745 ohne den geringsten Anstand beygetrieben / und nur mit Eintreibung derer Restantien biß 1743 inclusivé biß auf Es. Erl. Dirigirenden Senats hohe Resolution, inne gehalten werden solle; Als wird denen sämbtlichen Herren Possessoribus derer publiqven- und privaten-Güther solches hierdurch bekannt gemachet / und zugleich zu jedermanns Notice publiciret / daß wieder diejenige / welche in Clarirung derer Arrenden und publiqven Onerum manqviret / und welche / da nunmehro der / in dem unterm 30 May a. c. emanirten Patent, festgesetzte Termin mit heutigem dato abgelauffen / ihre Qbittungen bey denen Kayserl. Oeconomien nicht beygebracht haben / nicht nur sofort / ohne den gering-

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret / von Hof zu Hof umher gesandt / und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

geringsten fernern Anstand / mit militairischer Execution verfahren / sondern auch / weilen man biß anhero mißfällig wahrnehmen müssen / daß von vielen Possessoribus, durch die militairische Execution, die Restantien nicht erlanget werden können / diejenige publiqve Arrendatores, welche längstens biß den 15. Augusti, wegen ihrer Restantien nicht völlige Richtigkeit getroffen / durch die Kayserl. Land-Gerichte sofort von ihren Arrenden / ohne Ansehen der Persohn depossidiret / auch von denen privat-Possessoribus dasjenige / was Dieselbe / in bemeldtem Termino, annoch an publiqven Oneribus restiren möchten / aus ihren redbahrsten Vermögen eingebracht werden solle. Wornach alle diejenige / so es angehet / Sich gehorsamlich zu achten / und vor Verdruß und Schaden zu hüten haben. Riga Schloß den 30. Julii 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

859.

DEmnach vermittelst Publication vom 9. April a.c. um Riga herum und zwar biß an die Aa, und oberhalb der Düna biß an die Oger, auch jenseits der Düna, von der Dünamünde biß an Pulkarn, und biß an die Curländsche Gräntze mit Hunden auf die Jagd und Schüsserey zu gehen untersaget worden / nunmehro aber die Ursache dieses Verboths cessiret; Als wird denenjenigen / so des Jagens und Schüssens an bemeldten Orthen berechtiget / solches hinwiederum frey gegeben. Riga Schloß den 4. Augusti 1746.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 800.

Demnach des Herrn Artillerie-Majorn Cornelius Borosdin, Bedienter und Leibeigener / Nahmens Selieverst Fecklistoff, von mittelmäßiger Länge / schwartzen-krausen Haaren/ dunckel-braunen Gesicht und Augen/ des Schneider-Handwercks/ und der deutschen Sprache kündig/ in einer rothen gelb gefütterten Livreé mit gelben kleinen Aufschlägen / gelben Knopflöchern / und Zinnern krausen Knöpffen/ Leinen-Hosen/ stumpfendigten Stiefeln/ und Hut mit weissen Posumenten / vor wenigen Tagen entwichen; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemachet / und Obrigkeitlich verordnet / daß ein jeder welcher obbeschriebenen Fecklistoff irgendwo betreten würde/ selbigen sofort in Verhaft nehmen/ und unter Wache zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley anhero einliefern solle. Und wie derjenige/ welcher diesen Läufling einliefern wird / nach Befinden einen billigen Recompens zugewarten hat/ so werden dahingegen diejenige / welche sich dessen Aufnahme und Verheelung schuldig machen / mit der verdienten Straffe ohnfehlbahr angesehen werden. Riga Schloß den 15. Aug. 1746.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach die Nothwendigkeit erfordert / daß zu Verpflegung derer in diesem General-Gouvernement stehenden Trouppen in Zeiten ein hinlänglicher Vorrath an Grütze angeschaffet werde; Als wird nicht nur denen Possessoribus derer publiqven Güther dieses Hertzogthums Obrigkeitlich angesonnen / das von der Kayserl. Oeconomie jüngsthin repartirte qvantum Grütze / ohne manqvement abzuliefern / sondern auch denen Possessoribus der privaten Güther hiemit bekannt gemacht / daß wenn jemand eine Parthey Grütze zuliefern gesonnen / solche allhier angenommen / und nach der gewöhnlichen Crons-Taxa bezahlet werden soll. Dahero sich die Livranten ohnverzüglich bey der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley zu melden / und das qvantum, so sie übernehmen / anzuzei-

zuzeigen haben. Wobey auch denen publiqven Güthern die Versicherung ertheilet wird / daß die von ihnen zuliefernde Grütze / ihnen entweder in derer Arrende und Oneribus publicis zu gute gehen / oder nach der eigenen Wahl nach der bisherigen Crons-Taxa bezahlet werden soll. Wornach sich zu achten. Riga Schloß / den 18 Aug. 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach aus Es. Reichs-Cammer-Collegii-toir, derer Lief- und Ehstländschen Sachen / wegen ungesäumbter Sistirung derer / in dem Hertzogthum Liefland / annoch etwa befindlichen Rußischen Läuflinge / den 16 dieses / eine anderweite Ukase eingegangen; Als wird / nach Innhalt derselben / denen sämbtlichen Possesoribus derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums / hierdurch auf das schärfste angedeutet: Daß ein jeder / sowohl diejenigen Rußischen Läuflinge / welche bereits / bey der in Petschur verordneten Commission, zum Verhör gewesen / und biß sie verlanget würden / abgelassen worden / als auch diejenige / welche von denen Rußischen Possesoren / und deren Gevollmächtigten angegeben worden / ingleichen alle andere / sobiel sich derselben unter ihnen finden möchten / ohne jemand zu verhehlen / sowohl männ- als weiblichen Geschlechts / laut Es. Erl. Dirigirenden Senats, wegen Absendung solcher Rußischen Läuflinge / ergangenen Ukasen, zur Restituirung

auf

auf ihre vorige Wohnstellen in Rußland / entweder selbst / oder durch einen Gevollmächtigten / ohne die geringste Entschuldigung vorzubringen / auf das schleunigste / und längstens annoch in diesem Augusti Monath / zu bemelter Commission stellen solle / unter der Verwarnung / daß diejenige Possesores, welche die unter ihnen befindliche Läuflinge in diesen Augusti Monath nicht absenden / oder solche verhehlen würden / laut Ukasen / ohne Erlassung / schwer bestraffet werden sollen. Wornach ein jeder / dem es angehet / sich gehorsamlich zu achten / und vor Straffe und Ungelegenheit zu hüten hat. Riga Schloß den 19 Aug. 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Von GOttes Gnaden, 803.

Wir ELISABETH die Erste,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Thun hiedurch kund:

WIr haben befohlen / daß die in Rußland / in denen vorigen Jahren / geprägte kupfferne Fünff-Copecken-Stücker / (welche / von dem 1. Octobris des verflossenen 1745sten Jahres an / zu 3. Copecken gangbahr gewesen /) von den 28. Augusti dieses 1746sten Jahres an / nur 2. Copecken gelten / auch in Unserer Cassa, bey allen Einnahmen / davor angenommen und ausgegeben werden sollen.

803.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majest. eigenhändig unterschrieben worden.

Gedruckt in St Petersburg beym Senat, den 20. Junii 1746.

L.S.

Translatirt und gedruckt in Riga, den 29. Augusti 1746.

Auf Befehl 864.

Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach zum Behuf des hiesigen Magazins noch eine Parthey Roggen anzukauffen resolviret worden; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemachet, mit dem Begehren, daß ein jeder, welcher seinen habenden Roggen der hohen Crone käuflich zu überlassen gedencket, solches nebst Beyfügung des Preißes, und wieviel er verkauffen und in hiesiges Magazin liefern könne, längstens gegen den 20.hujus bey der Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley anzeigen möge. Wornach sich zu achten. Riga Schloß den 3.Septembr. 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St.Andreas-Weissen Adlers- und St.Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majestè, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach auf Ihro Käyserl. Majest. Allerhöchsten Befehl / und Es. Erl. Reichs-Kriegs-Collegii unterm 5. hujus anhero ergangene Verfügung das Husaren Corps mit dazu tüchtigen Personen / welche sich zum Anfange aus eigenen Kosten mit der benöthigten Mundur, Gewehr ꝛc. versehen können / completiret werden soll; Als wird solches hiermit bekannt gemachet / damit ein jeder / welcher Ihro Käyserl. Majest. unter gedachtem Husaren Corps zu dienen Lust und Belieben träget / und daneben im Stande ist / sich aus eigenen Mitteln zum Anfange mit Mundur

und

und Gewehr ꝛc. zu versorgen / Sich bey mir melden könne / da sodann nach dessen befundener Tüchtigkeit zur Enrollirung das nöthige verfüget werden soll. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 3. Septembr. 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

DEmnach bereits / mittelst Obrigkeitl. Patents, unterm 28. Junii a. c. bekannt gemachet worden / daß vom Kabardinischen Regiment / der Grenadier Jwan Krokow, welcher einer sehr wichtigen / und Ihro Kayserl. Majest. Allerhöchstes Interesse betreffenden Sache wegen / unter Arrest anhero gebracht werden sollen / entwichen sey / derselbe aber biß hierzu nicht wieder erlanget werden können; Als wird hierdurch anderweit ernstlich anbefohlen / daß ein jeder / so ermelten Grenadier Jwan Krokow, welcher eines grossen Wachsthums / sehr schwartzen Gesichts und schwartzer Haare / einen grünen Rock / rothes Camisol, dergleichen alte Bein-Kleider / und eine Lackens-Mütze träget / worauf des Kabardinischen Regiments Buchstaben K. R. genehet zu befinden / irgendwo betreten würde / solchen sofort in Hafft nehmen / und unter sichern Gewahrsahm / an Händen und Füssen geschlossen / oder fest gebunden / anhero einliefern / und dafür einen convenablen Recompens zugewarten haben solle; Wie denn auch allen und jeden dieses Landes-Eingesessenen die ernste Anweisung gegeben wird / denjenigen / so den Aufenthalt des bemelten Krokows entdecken würde / zu dessen Arretirung und Fortbringung / alle assistence zu leisten / und sich solchergestalt aller wiedrigenfalls zugewarten habenden schweren Verantwortung /

wortung/ zu entbrechen. Wornach sich ein jeder gehorsahmlich zu achten hat. Da auch vor einigen Tagen zwey Hautboisten vom Rostowschen Regiment/ Wasilii Subow, von mittelmäßiger Länge/ weissen Gesicht/ grossen Lippen/ rothen Haaren und Augenbraunen/ 25. Jahr alt/ und Timofey Morew, von mittelmäßiger Länge/ braunen Gesichte/ schwartzen Haaren/ grauen Augen mit gebogener Nase/ 20. Jahr alt/ beyde in Uber-Röcken und Camisol mit Meßings-Knöpffen/ Hüte mit goldenen Tressen habend/ der eine in rothen der andere in weissen Bein-Kleidern/ in Stiefeln/ mit ihren Seiten-Gewehr entwichen; Als wird solches gleichfalls/ deren Arretirung halber/ bekannt gemachet. Riga Schloß den 10. Sept. 1746.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Von GOttes Gnaden, 808.
Wir ELISABETH die Erste,
Käyserin und Selbstherrscherin
aller Reussen. &c. &c. &c.

DA vorhin/ vermittelst Unserer den 15. May a. c. emanirten und publicirten Ukase, angedeutet worden / daß die Familien derer Verstorbenen/ Vornehmen/ und anderer Stände Personen/ wie auch des Adels/ der grossen und vergeblichen Ausgaben wegen/ keine Wagens und Pferde-Geschirr mit schwartzen Tuche beziehen/ keine Gemächer mit Trauer-Zeug beschlagen / und keine andere Trauer-Præparatorien gebrauchen sollen / die schwartze Liverey aber nicht verbothen worden; So haben Wir/ wegen solcher grossen und vergeblichen Ausgaben / von nun an befohlen / daß auch niemand schwartze Liverey, es sey denn nur am Tage des Begräbnisses/ wer es verlanget/ nachher aber gar nicht/ gebrauchen/ und die Policey scharffe Aufsicht darüber halten solle.

(L.S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat, den 1. Sept. 1746.

Translatirt und gedruckt in Riga den 30. Sept. 1746.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach unterschiedene Beschwerden eingekommen / daß einige Landes-Einwohner / die Kayserl. Rußische Kupffer-Müntze / in Handel und Wandel / gar nicht annehmen wollen / ja einige so gar Rußische Silber-Müntze entgegen zu nehmen sich verweigert haben / dieses **Ihro Kayserl. Majest.** Ukasen zu wiederlauffende verwegene Unternehmen aber schwehre Ahndung und Strafe verdienet; Als wird hiermit allen und jeden dieses Landes-Eingesessenen und Einwohnern Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen / in unweigerlicher Annehmung der Rußischen Silber- und Kupffer-Müntze / **Ihro Kayserl. Majest.** ergangenen Allerhöchsten Ukasen, allergehorsamst nachzuleben / unter der Verwarnung / daß diejenige / wieder welche / wegen verweigerter

ter Annehmung besagter Müntzen / Klagen einkommen / und dessen überführet werden würden / denen Ukasen gemäß / ohne Unterscheid der Persohn / mit schwehrer Straffe / unnachbleiblich beleget werden sollen. Wornach alle und jede / so es angehet / sich gehorsamlich zu achten / und vor Verdruß und Straffe zu hüten haben. Riga Schloß den 1 October 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen.

&c. &c. &c.

DEmnach von der / zu Ausantwortung derer Rußischen und Liefländschen Läuflinge / bey Petschur verordneten Commission, Beschwerde geführet worden / daß die Possessores und Arrendatores derer Liefländschen publiqven- und privaten-Güther / bey Absendung derer Rußischen Läuflinge / denen Ukasen und der Instruction zuwieder gehandelt / indem sie nur allein die Manns-Leuthe zur Commission abgesendet / und die Weiber / Kinder und Haabe / bey sich zurück behalten / auch keinen Läufling zur Commission auf ihre Kosten gesandt / vielmehr diejenigen Läuflinge / welche bereits von der Commission nach Rußland abgesendet gewesen / und von da wiederum entlauffen / wiederum bey sich an- und aufgenommen / nicht wenniger denen von der Commission, laut Instruction, zu Abhollung derer Läuflinge / abgesendeten Soldaten / sich widersetzet / und die Läuflinge / unter den prætext, als wenn sie denen Possessoribus schuldig / mit Gewalt vorenthalten hätten / solchemnach Ein Cammer-Contoir, dergleichen höchst strafbahres Verfahren vermittelst Publication zu untersagen / unterm 30 abgewichenen Monaths anhero verfüget; Als wird allen und

jeden

jeden Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten/ derer publiqven und privaten Güther dieses Hertzogthums/ solches hierdurch bekannt gemachet/ mit dem Obrigkeitl. und ernsten Ansinnen/ alle und jede unter Ihnen befindliche Rußische Läuflinge/ mit Weib/ Kindern und Haabe/ an die Commission zu extradiren/ und solche/ unter den prætext einiger Schulden/ oder andern Vorwand/ keinesweges vorzuenthalten/ immassen in Es. Erl. Dirigirenden Senats approbirten Instruction, alle verlauffene Bauern mit aller ihrer Haabe abzusenden/ und unter den prætext von Schulden sie nicht zurück zu halten/ expresse anbefohlen worden/ auch wird ein jeder ernstlich verwarnet/ denen von der Commission, zu Abholung einiger Läuflinge/ abzusendenden Soldaten/ sich auf keinerley Weise zu wiedersetzen/ vielmehr sich in allen denen unterm 24. Febr. und 19. und 22. Augusti a. c. ergangenen Obrigkeitl. Patenten gemäß zu bezeigen/ immassen diejenigen/ so sich hierunter Ungehorsam bezeigen werden/ als Übertreter Ihro Kayserl. Majest. Ukasen/ mit harter Straffe und schwehrer Ahndung/ ohne ansehen der Persohn/ ohnfehlbahr beleget werden sollen. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 16. Octobris 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

871.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach E. Erl. Dirigirender Senat, vermittelst Ukase vom 7 Sept. a. c. zu Erfüllung Ihro Käyserl. Majestät eigenhändigen Befehls/ vom 6. Sept. verfüget/ daß alles/ in diesem Hertzogthum/ in den Städten und auf den Lande/ vorhandene Geträyde/ annotiret werden solle/ und dann diesem zu Folge/ die Veranstaltung gemachet worden/ daß von jeden/ hier im Lande stehenden Regimentern/ ein Officier, in denen Kirchspielen/ wo das Regiment stehet/ die Nachrichten/ von denen Höfen colligiren/ und anhero einsenden solle; Als wird innen benandten Güthern solches hierdurch bekandt gemacht/ und Obrigkeitlich begehret/ daß ein jedes, dem sich darzu einfindenden Officier, folgende Nachrichten schriftlich übergebe:

1.) Wieviel an Roggen/ Gersten und Haber auf den Hof vorhanden.

2.) Wieviel ein jeder davon entbehren könne/ nach Abzug aller Wirthschafts Bedürfnüssen/ als zu Bestreitung der Haußhaltung/ der Saat/ der nöthigen Bauer-Vorstreckung/ der Krüge/ des Brauens und Brennens &c. auch nach Abzug dessen/ was an die bey ihm stehende Mannschafft über die Station geliefert wird/ und nach dem Patente vom 30. Sept. a. c. allhier nach Producirung der Qvittungen gleich bezahlet werden soll.

3.) Zu

3.) Zu welchen Preiß er / dieses überbleibende / der hohen Crone abstehen will.

4.) Wieviel Heu ein jedes Guth in Vorrath habe / ob / und wieviel davon / nach Abzug dessen / was an der Crone geliefert werden muß / und dessen was ein jeder selbst bedarf / zum Verkauf überbleibe.

Alle diese Nachrichten / hat ein jeder Possesor, dem Officier, obgemeldeter maassen / schriftlich zugeben. An den Orthen wo die Possesores selbst nicht gegenwärtig sind / müssen die Verwalter und Disponenten solches aufgeben / und die Nachrichten / die sie etwan wegen des überbleibenden qvanti und Preißes nicht aufgeben können / von ihren Herren einhohlen / und innerhalb 14. Tagen / nach Erhaltung dieses / anhero einliefern.

Solte auch auf einen oder dem andern Guthe das Geträyde noch nicht alles gedroschen seyn / hat dasselbe das Verlangte ohngefehr / und so gut / als es durch einen Calcul möglich ist / anzugeben. Übrigens bleibet jedem Possesori frey / auch nach der Annotation, dasjenige was er seines Behufs wegen / und zum Unterhalt der im Lande liegenden Städte und Flecken / verkauffen wolte / zu Marckte zu bringen / und bestmöglichst zu veräussern. Wornach sich ein jeder genau zu achten. Riga Schloß den 23. Octobris 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

872.

Auf Befeh

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen.

&c. &c. &c.

Demnach bereits vermittelst Obrigkeitl. Patents vom 30. Sept. a. c. die Verfügung gemachet worden / daß die in diesem General-Gouvernement in die Winter-Qvartiere verlegte Regimenter / aus denen Qvartier-Ständen / mit dem erforderlichen Proviant, gegen Qvittung / versorget / und denen privat-Güthern dasjenige / was über die Station geliefert wird / entweder in natura bezüthet / oder nach marckgängigen Preiß bezahlet werden solle / nunmehro aber / auf die von Seiten des Landes gethane Vorstellung und Gesuch / zu Hebung aller sich dißfalls ereignenden Schwürigkeiten / resolviret worden / daß mit denen / die es verlangen / wegen der Uberlieferung / alle Monathe in der hiesigen Käyserl. Oeconomie liqvidiret / und sodann die Bezahlung des übergelieferten Qvanti, nach jedesmahligen Marckt-Preiß / aus der Käyserl Rentherey erfolgen solle; Als wird solches hiermit zur Nachricht bekannt gemachet / damit diejenige Güther / so übergeliefert / die erhaltene Qvittungen in der Käyserl. Oeconomie produciren / und gegen die daselbst zu erhaltende Ausrechnung / die Bezahlung des übergelieferten / aus der Käyserl. Rentherey erhalten können /

nen/ dahingegen ein jeder davor zu sorgen hat / daß die bey ihm stehende Mannschafft mit dem nöthigen Proviant jedesmahl prompt und wohl versehen werde / damit dieselbe auf keinerley Weise einige Noth leyden mögen / als wovor ein jeder um so vielmehr zu repondiren schuldig ist / da die Bezahlung des übergelieferten Monathl. prompt erfolgen soll/ auch ein jeder/ das hohe Crons-Interesse nach Möglichkeit zu befördern / seiner Pflicht nach sich nicht entziehen kan. Und da man hiernächst / aus denen von einigen Orthen eingegangenen Beschwerden/ höchstmißfällig vernehmen müssen / daß der in angezogenem Patent, wegen Verkaufs derer Vivers sowohl an die Officiers und Mannschaft / gemachten Obrigkeitl. Verfügung zuwider/ einige Possesores Sich strafbahrer Weise unterstanden / ihrer Bauerschaft den Verkauf derer Victualien an die Milice zu untersagen / als wird obige Verfügung hiermit nochmahls nachdrücklich wiederhohlet / mit der ernsten Verwarnung/ daß wieder diejenige/ so sich noch ferner darwieder zu handeln unterstehen würden/ mit Fiscalischer Ahndung/ ohne Ansehen der Persohn/ verfahren werden solle. Wornach alle diejenige/ so es angehet/ sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 8. Nov. 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

P. S. Auch wird hiedurch bekannt gemachet / daß diejenige / so annoch an die hohe Crone eine Parthey Roggen gegen Bezahlung zu überlassen gemeinet / bey dem allhier befindlichen General-Proviants-Meister-Lieutenant Gortschakow Sich dieserhalb zu melden/ und mit Demselben / wegen des Preyßes und der Lieferung/ zu accordiren haben. Ut supra.

Publication. 873.

DEmnach am abgewichenen 8. hujus, Sr. Hoch-Reichs Gräfl. Excellence, des Herrn General-Feld-Marchalls, General-Gouverneurn und Rittern von Lacy, Groß-Roopscher Erb-Bauer / Nahmens Jurre, von mittelmäßiger Länge/ braunen Gesichts/ grauen Augen/ rothen Haaren/ einer breiten kurtzen Nase/ 25 Jahr alt/ in einen grauen Wadmals-Rock / einer Caffe-braunen Mütze / Rußischen Handschuhen und Semischledernen Bein-Kleidern/ in Stiefeln/ und mit einem Degen-Gehencke umbgürtet/ Vormittags um 9 Uhr entwichen/ und verschiedene Sachen diebischer Weise mit sich genommen; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemachet/ mit dem Obrigkeitl. Ansinnen/ daß ein jeder / welcher obbeschriebenen Deserteur irgendwo betreten würde/ solchen sofort anhero einliefern / und dafür einen billigen Recompens zugewarten haben solle. Riga Schloß den 12. Novembr. 1746.

(L.S.) J. C. v. Campenhausen.

D. B. T. Haussdorff. *Secr.*

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Kantzel publiciret/ von Hof zu Hof umbher gesandt/ und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majesté, und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.



Demnach die / zu nöthiger Verbesserung und Aufnehmen derer Kirchen- und Schulen im Laude / veranstaltete General-Kirchen-Visitation, fernerweit fort zu setzen / erfordert wird / und zu dem Ende / der Herr Ober-Kirchen-Vorsteher des Wendenschen Creyssses / nebst dem Herrn General-Superintendenten / dergleichen / in bemelten Creyß / in denen noch unvisitirten Kirchspielen / gewöhnlicher und berordneter massen / vor die Hand zu nehmen / und dazu mit Ausgang des Januarii Monaths / des mit GOtt herannahenden 1747 Jahres / den Anfang zu machen / angetragen; Als wird ein solches / denen sämbtlichen respectivè Eingesessenen / Possessoren / Disponenten und Verwaltern derer publiqven- und privaten-Güther / in allen und jeden Kirchspielen / ermeldten Wendenschen Creyßes / insbesondere auch / denen Herrn Præpositis, Pastoribus, und Kirchen-Vorstehern / hiemittelst kund gemachet / und Denenselben anbey angedeutet: Daß ein jeder / in denenjenigen Terminen / welche die Kirchen-Commission hierzu anberahmen

und

und bekant machen wird/ bey Vermeydung der in der Kirchen-Ordnung Cap. XXIV. §. 7. und sonst gesetzten Pœn, sich behörig einfinden/ und ohne erhebliche Ursachen nicht aussen bleiben/ zugleich auch/ eines jeden Orths Baurschafft mit gestellen/ insonderheit aber/ die Herren Kirchen-Vorsteher/ mit ihren Rechnungen/ und denen sonst hiebey erforderlichen Nachrichten/ sich dergestalt gefast und bereit halten sollen/ damit durch dessen Unterlassung/ die Kirchen-Visitation auf keinerley Weise verzögert/ noch in ihren Lauf gehindert werden möge. Wobey im übrigen ein Jeder/ seiner Obliegenheit nach/ alles dasjenige/ was zu Fortsetz- und Beförderung dieses so nöthigen als nützlichen Werckes gereichet/ willig beyzutragen/ auch der Kirchen-Commission, mit denen erforderlichen Schüssen/ und benöthigten Defrayrung zu begegnen/ erinnert und angemahnet wird. Wornach sich diejenige/ so es angehet/ gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 15. Decembr. 1746.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach in diesem Käyserl. General-Gouvernement, und allen hiesigen Provincien, in diesem 1747ten Jahre, abermahls vier allgemeine Fast-Buß- und Beth-Tage gehalten und gefeyert werden sollen, und hierzu der 13. Martii, 19. Junii, 18. September und 11. December bestimmet, und die beygefügt verzeichnete Texte, zu denen Vor- und Nachmittags-Predigten, erwehlet und ausersehen worden; Als wird solches allen und jeden dieses Käyserlichen General-Gouvernements-Einwohnern, in denen Städten und auf dem Lande, hiermit kund gemachet und verordnet: Daß ein jeder, an diesen allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen, so wohl in Christlicher Vorbereitung als andächtiger Begehung dererselben, Enthaltung von Speiß und Tranck, und gäntzlicher Unterlassung aller Arbeit und weltlichen Geschäffte, dem unterm 19. Februarii 1739. ergangenen

und

und hierdurch nochmahls wiederholten Patente, sich gemäß bezeugen, und demselben, bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Bestraffung, in keinerley Weise zuwieder handeln solle. Wornach sich alle, auf dem Lande und in denen Städten, insonderheit aber die Herrn Pastores, vornehmlich auf dem Lande, behörig zu achten, und dieses, zwey Sonntage vor jedem angeordneten Fast-Buß- und Beth-Tage, denen Gemeinden, von der Cantzel bekannt zu machen, und dieselbe zur Christlichen Vorbereitung und fleißiger Abwartung des Gottes-Dienstes ernstlich anzumahnen haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 2. Januarii 1747.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Texte.

Texte.

zu denen auf das Jahr 1747. angeordneten allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen.

Am Ersten / den 13. Martii.

Vormittags. Esaia XLIII. 24. 25.
Nachmittags. Tit. II. 14.

Am Andern / den 19. Junii.

Vormittags. Micha VI. 6. 7. 8.
Nachmittags. 1. Petr. II. 5.

Am Dritten / den 18. Septemb.

Vormittags. Esaia LV. 6. 7.
Nachmittags. 1. Petr. I. 13--16.

Am Vierten / den 11. Decemb.

Vormittags. Jerem. XXIII. 5. 6.
Nachmittags. Hebr. II. 14. 15.

Publication. 876.

Es hat der Sergeant vom Ismailowschen Leib-Regiment / Nahmens Ernst Seitz, von mittelmäßiger Statur, dunckel-rothen Haaren / grauen Augen / länglichter Nase / schwartz-braun und magern Gesichte / einen Hut mit Tressen / einen grauen Mantel mit Kragen / einen grünen Mondur-Rock mit goldenen Tressen / ein Camisol auf beyden Seiten mit Knöpfen / Bein-Kleider von feinen rothen Tuch / und ein Paar borne breite Stiefel tragend / am abgewichenen 4ten Decembr. einen Cadetten / Nahmens Lindemann, im Duell erstochen / und gleich darauf die Flucht ergriffen. Wer nun obbeschriebenen Sergeanten irgendwo betreten / oder von dessen Aufenthalt einige Nachricht haben oder erlangen würde / hat selbigen erstern Falls sofort zu arretiren / und an das nächststehende Commando abzuliefern / letztern Falls aber die erlangte Nachricht unverzüglich zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley anhero einzusenden. Riga Schloß den 13. Januarii 1747.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

876.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umbher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Publication. 877.

Demnach den 20. dieses Nachmittags / des General-Gouvernements-Secretarii Hausdorff, undeutscher Erb-Junge von 16. Jahren / Nahmens Hinrich entlaufen / welcher etwas gebrochen Deutsch redet / von mittler Statur, röthlichen etwas aufgedrungenen Gesichts / schwartz-brauner Haare / über dem rechten Auge an der rechten Seite derer Augenbraunen ein grosses herausstehendes Gewächse hat / einen grauen Wadmalln Rock / eine grüne Tuchene Liberey-Weste mit Zinnern-Knöpfen dergleichen Hosen / einen aufgesteiften Hut und Stiefeln träget / auch etwas von weisser Wäsche nebst einem Schreib-Buche bey sich hat; Als wird solches hierdurch bekannt gemachet mit dem Obrigkeitl. Ansinnen / daß wer ermeldten Läufling irgend wo antreffen oder von dessen Aufenthalt Nachricht erlangen würde / denselben unter Arrest nehmen und dem Kayserl. General-Gouvernement Nachricht davon geben solle / vor welche Bemühung derselbe eine billige Discretion zugewarten hat. Riga Schloß den 21. Febr. 1747.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach von Em. Land-Raths-Collegio die Vorstellung geschehen / welchergestalt die Nothwendigkeit erfordere / daß zu Abhandelung derer nothwendigen Landes-Angelegenheiten / ein Land-Tag nach voriger Gewohnheit / angestellet und gehalten werde / wozu der 11te Junii dieses Jahres pro termino initiali vorgeschlagen / und von dem Kayserl. General-Gouvernement genehmiget worden; Als wird solches / gebethener massen / mittelst dieses Patents, allen und jeden von der Ritter- und Landschaft / in denen vier Creyßen dieses General-Gouvernements, nemlich dem Rigischen / Wendenschen / Pernauischen / und Dörptschen / eröfnet und kund gemachet / anbey zugleich angesonnen; Daß gegen obermelten Termin, alle diejenigen / so zu dem Corps der Liefländischen Ritter und Landschaft gehören / sich zeitig anhero verfügen / und allhier einfinden, in termino aber / auf der hiesigen Ritter-Stube unausbleiblich einstellen / denen in Landes-Angelegenheiten vorkommenden Deliberationen / biß zum Schluß dererselben / oder biß Sie erlassen werden / ordentlich

lich beyzuwohnen / und Niemand vor erhaltener Dimission wieder davon reisen möge. Solte aber Jemand durch legale Verhinderungen zur bestimmten Zeit persöhnlich zu erscheinen / abgehalten werden / so muß Derselbe solches / zeitig / und vor Anfange des Land-Tages / bey Usance-mäßiger / an die Ritterschafts-Cassa zu erlegender Strafe / behörigen Orthes schrifftlich anzeigen / und die Behinderungs-Ursachen durch gründlichen Beweiß verificiren / dabey aber einen andern / aus selbigem Kirchspiele / oder der Nachbarschaft / seinetwegen Bevollmächtigen / oder dasjenige / was die Anwesende für gut befinden und beschliessen werden / vor genehm halten / im massen diejenige / welche hierinne manqviren / und ohne erhebliche Ursachen ausgeblieben zu seyn befunden / auch keinen Bevollmächtigten bestellet haben werden / es ihrer Negligence beyzumessen haben / wann wieder Sie etwas wiedriges / usance-mäßig / beschlossen werden wird. Man versiehet sich von allen und jeden / so es angehet / prompter Comparition um so viel gewisser / als eines jeden Pflicht und Schuldigkeit Ihn von selbst hierzu verbindet. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 24. Febr. 1747.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

(L.S.) Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach aus der Käyserl. Oeconomie Beschwerde eingekommen / daß viele Possessores, die auf ihre Güther repartirte Portiones, an die im Lande stehende Trouppen, ferner zu liefern / sich verweigern / dieses aber dem Käyserl. General-Gouvernement um so vielmehr zum gröstem Mißfallen gereichen muß / da nicht nur in denen emanirten Patenten / diese Uberlieferungen baar zu bezahlen / versprochen worden / sondern auch die Zahlung würcklich aus der Käyserl. Rentherey erfolget / auch bey der itzigen Situation, und denen auf Ihro Käyserl. Majest. Allerhöchsten Befehl gemachten Veranstaltungen / kein getreuer Unterthaner sich entziehen kan / alles was zu Erreichung Ihro Käyserl. Majest. Allerhöchsten Absichten erfordert wird / nach Vermögen ausserordentlich beyzutragen; So hätte man zwar gegründete Ursache / die Widerspenstigen vermittelst militairischer Execution zu ihrer Schul-

Schuldigkeit anzuhalten; Jedoch hat man annoch zu allen Uberfluß alle und jede Possessores hierdurch ernstlich und Obrigkeitlich moniren wollen: daß ein jeder/ die Ihme repartirte Portiones, ohnfehlbar und zu rechter Zeit abliefern/ derjenige Possessor aber/ so unter dem Vorwand/ als ob Er kein Getreyde mehr hätte/ der fernern Lieferung sich zu entziehen gemeinet/ auf so viel Mannschaft/ als bey Ihm im Quartiere liegen/ die Portiones biß Imo Junii a.c. aus hiesigem Magazin durch seine Fuhren sogleich abholen lassen soll/ als welche Ihm sodann gegen seine Quittung verabfolget/ diese aber gegen die Regiments-Quittungen ausgewechselt werden soll. Wornach alle und jede/ so es angehet/ bey Vermeydung unnachbleiblicher Execution, sich gehorsamlich zu achten haben. Riga Schloß den 15. April 1747.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro K. Majest. e. e. 879.

Demnach bei dem Kaiserl. Gen. Gouv. verschiedene Possessores wegen allzustarker Lieferung des vor die hiesige Garnison-Regimenter und Civil-Bedienten benöthigten Brennholzes Beschwerde geführet und wann dahero die beigefügte anderweitige Repartition anfertigen zu lassen bewogen worden; Als wird denen Possessoribus derer in bemeldeter Repartition benennten Güter, hiermit obrigkeitlich und ernstlich angesonnen, das einem jeden Guthe zugetheilte Quantum an guten birkenen Brennholtz, von Ein und ein Viertel Ellen lang, jedesmahl im frühjahre, bei Zeiten, mit ersten offenen Wasser, anhero an dem hiesigen Schloß-Voigdt Hammelthon, gegen dessen Quittung, wegen gethaner Lieferung und Bezahlung nach Krons-Taxe ohnnachbleiblich abliefern zu lassen, oder widrigenfalls zu gewarten, daß man

an derer manquirender Güther herab-
kommendes Hofes-Holtz, sich halten und der
Verkauff desselben, keinem Guthe, ehe
und bevor es nicht, das ihm zugetheilte
Quantum des Krons, Brennholtzes, völ-
lig geliefert, verstattet, auch nach Befinden
mit unnachbleiblicher Bestrafung, wieder
dieselbe verfahren werde. Wornach alle
und jede so es angehet, sich gehorsamlich
zu achten haben. Gegeben auf dem Schloß
zu Riga d. 6 April. 1747.

Ihro K. M. bestallter Genl. Feld-
Marschall, Genl. Gouverneur
c. c. Pte de Lacy
J. v. Campenhausen.

NB. dieses und das Patent hab No. 905 sind buch-
stäblich nach den, bei der Patenten Samm-
lung der Gouv. Regr. befindlichen schrift-
lichen Originalen abgeschrieben. Aus dem
Inhalt läßt sich schließen daß sie nie gedruckt
worden.

Goldmann

Repartition

Welchergestalt nachbenannte Güther, ver-
möge Es. Erl. General-Gouvernements Re-
script v. 30 Juny Ao. 1746, 3900 faden
Brennholtz à 1¼ Ellen lang, vor contante Be-
zahlung à 3/4 rl. pro faden, jährlich zu liefern
haben, Nbl.

Lennewaden K.		
Lennewaden mit Leddemannshoff	300	
Ringemundshoff	230.	
Groß Jungfernhoff	370	900.
Ascheradens K.		
Ascheraden	200	
Langholm	80	
Winterfeld	30	
Röhmershoff	140	
Salubben	100	
Winckelmannshoff	30	580
Kockenhusen K.		
Kockenhusen	390	
Aockmannshoff	240.	
Kroppenhoff	100	
Clauenstein	60	
Grutershoff	50	
Rambdam	60	
Bilsteinshoff	15	
Glauen oder Rudolphs Gelegenheit	20	
Wayden oder Grayenhoff	10.	
Summa		1480.

Transport. 1480.

Alberdings Gelagrechtigkeit mit Zuwag
Pfunde der Schriften — 30
Abrahgen mit Jahrsbeschaft — 15 990

Landfohr Fl.

Landfohr — 380
Tabaks — 130
Tawenser — 120 630

Tardohns Fl.

Tardohns — 180
Frauen — 100 280

Talbzenau Fl. 3380

Talbzenau — 300
Tschkolo — 90
Denser — 90
Tauffen — 40 520

Summa 3900.

Riga Comm. Contoir d. 29. Jun. 1747.
Godofr. Lincke
Comm. Secretair

16 April 1747
1847 eingegeben

Translat.

Befehl
Ihro Kayserl. Majestät
Selbsthalterin von allen Reussen.

Aus dem dirigirenden Senat wird hiemit zu jedermanns Wissen bekannt gemacht:

Nachdem dem dirigirenden Senat von dem Reichs Commerz-Collegio vorgestellet worden, daß ungeachtet von erwehntem Collegio Ao. 1741. die Verordnung geschehen, daß die Rußischen Kaufleute hinführo keinen dicken Bast gebrauchen solten, um die Juchten damit zu binden, nichts destoweniger auch nach Bekanntmachung selbiger Verordnung bey dem Commerz-Collegio sowohl von den hiesigen ausländischen Kaufleuten selbst als auch auf Veranlassung ihrer Correspondenten, welche sich bey ihnen beschweret, daß dergleichen bastene Stricke sich bey mancher Partey Juchten über 10. P. Ct. beliefen, verschiedene Klagen eingelaufen; wogegen aber auch die Rußischen Kauffleute sich bey gedachtem Collegio über die ausländischen beschwehret, daß sie von denselben den Zucker in doppelt dickem Papier und mit Schnüren umwunden kauffen müßten; wie solches alles in erwehntem Collegio, nach denen von beyden Seiten eingegangenen Klagen genau untersucht, und darauf dem dirigirenden Senat mit genugsamen Umständen und Gründen vorgestellet worden: Als hat auf **Ihro Kayserl. Majest.** Befehl der dirigirende Senat, in Betracht der von Commerz-Collegio angeführten Umstände und Ursachen, um alle fernere Streit- und Uneinigkeiten unter den Kauffleuten abzuwenden, verordnet, daß künftighin sowohl keine übermäßig dicke und schwere bastene Stricke bey den Juchten, noch alzu dickes Papier und Schnüre um den Zucker-Hüthen gebraucht, sondern folgende Proportion darinn beobachtet werden solle, nehmlich: es sollen die bastenen Stricke an den Juchten auf 100. Pf. 3. P. Ct. und das Papier und die Schnüre an dem Zucker auf 100. Pf. 2. P. Ct. betragen, damit durch diese eingeführte Proportion beyden Theilen gleiches Recht wiederfahren möge. Wenn also Ausländer von Rußischen Kauffleuten Juchten, und Russen hinwiederum von ausländischen Kauffleuten Zucker, nach Bekanntmachung gegegenwärtiger Ukase, handeln und in Empfang nehmen werden, so sollen dieselben, nach gewöhnlicher Abwiegung, welches zusamt den bastenen Stricken und Zucker-Schnüren geschiehet, im Fall sie sehen würden, daß die bastenen Stricke über 3. und die Zucker-Schnüre samt dem Papier über 2. P. Ct. auf 100. Pf. ausmachten, erwehnte bastene Stricke von allen Rollen, und die Zucker-Schnüre samt dem Papier von so viel Zucker-Hüthen als die Kauffleute unter sich einig werden, abnehmen, selbige alsdann besonders abwiegen, und für dasjenige, was am Gewicht über vorgeschriebene Proportion befunden wird, nichts zahlen; wodurch sowohl ausländische als Rußische Kauffleute gezwungen seyn werden, sich leichter bastenen Stricke und Zucker-Schnüre, wie auch eines leichteren Papiers zu bedienen, damit künftig nicht das überflüßige, sondern nur das wahre Gewicht bezahlt, und der Credit unter den Kauffleuten erhalten, auch allen künftigen Streit- und Uneinigkeiten unter ihnen vorgebeuget werden möge. Was dagegen die Erlegung des Zolls betrifft, welcher so gut von den bastenen Stricken, Zucker-Schnüren und Papier, als von den Waaren, selbst genommen wird, solches soll wie zuvor bleiben, nehmlich von dem gantzen Gewicht, und nicht nach der jetzt eingeführten Proportion, wegen vieler vom Commerz-Collegio angezeigten Ursachen, und besonders, weil durch diese Entrichtung des Zolls sowohl die ausländischen als Rußischen Kauffleute werden genöthiget seyn, künftighin solche leichte bastene Stricke und Zucker-Schnüre zu gebrauchen, die die vorgeschriebene Proportion nicht übersteigen; welches dahero zur gehörigen Nachricht und unveränderlichen Erfüllung durch gegenwärtige gedruckte Ukase bekannt gemacht wird.

Das Original ist von dem dirigirenden Senat unterschrieben, den 14. April. 1747.

(S. L.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat, den 16. April. 1747.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

DEmnach man der gewissen allerunterthänigsten Hofnung lebet/ daß **Ihro Kayserl. Majest.** diese Probintz/ in diesem Frühjahre/ mit **Dero** Allerhöchsten Gegenwart zu erfreuen/ allergnädigst geruhen werden/ welches einem jeden getreuen Unterthan nicht anders/ als zu unaussprechlicher Freude gereichen/ und Denselben/ seine allerunterthänigste Devotion und Zêle, auf alle mögliche Arth/ hierbey an den Tag zu legen/ antreiben muß; So hat man solches allen und jeden Eingesessenen dieses Hertzogthums zu dem Ende bekannt machen wollen/ damit ein Jeder alles/ zum Empfang und guten und schleunigen Fortkommen/ **Ihro Kayserl. Majest.** und **Dero** hohen Suite, erforderliche/ mit Eyfer beytragen möge. Und damit dieser Endzweck um so viel mehr erlanget werde/ so wird hiermit zugleich bevordnet/ daß ein jeder Possessor derer publiqven und privaten Güther/ so fort nach Publi-

cation

cation dieses / zwey der besten Schüß-Pferde aussondern / und solche / biß gegen die Allerhöchste Ankunfft Ihro Kayserl. Majest. in recht guter Futterung und Wartung halten lasse / damit solche / sobald es erfordert wird / mit recht guten Anspann-Zeug versehen / auf die assignirte Postierung gestellet werden können / wobey man Sich zugleich versiehet / daß zu desto schleunigern und bessern Fortkommen / Ihro Kayserl. Majest. ein jeder Possessor, insonderheit aber die Possessores derer am nächsten an der Strasse gelegenen Güther / ihre eigene guten Züge / so viel deren nur aufzubringen möglich / gleichfals auf die Postierungen sistiren / und auch dadurch ein Zeichen seiner allerunterthänigsten Zêle ablegen werde. Da auch hiernächst / wegen ungesäumter und tüchtiger Reparatur der St. Petersburgschen und Pernauschen Strasse / an die Kayserl. Ordnungs-Gerichte die Ordres ergangen; So werden alle und jede Possessores, auch Disponenten und Amtleuthe / derer publiqven und privaten Güther dieses Hertzogthums / Obrigkeitl. und ernstlich moniret / denen Verordnungen derer Kayserl. Ordnungs-Gericht / durch schleunige und tüchtige Reparatur ihres Brücken-Qvanti, nach derer Kayserl. Ordnungs-Gerichte Anweisung / bey Vermeydung prompter militairischer Execution, Sich in allem gemäß zu bezeugen: Imgleichen wird allen Possessoribus, die Krüge an der Strasse haben / ernstlich angesonnen / solche / nach Maßgebung derer vorhin ergangenen Verfügungen / in guten Stand zu setzen. Wornach alle und jede / so dieses angehet / Sich gehorsamlich zu achten haben. Riga Schloß den 18. April 1747.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

Da in dem unterm 18. April a. c. emanirten Patente aus versehen der Druckerey die Worte: daß von jedem Haacken zwey der besten Schüß-Pferde ausgesondert werden sollen / aussen gelassen worden; Als wird solches hierdurch erinnert und verfüget / daß von jedem publiqven und privaten Haacken zwey der besten Pferde / biß zur Ankunfft Ihro Kayserl. Majest. in recht guter Fütterung und Wartung gehalten / und so bald es erfordert wird / mit recht gutem Anspann-Zeug versehen / auf die assignirte Postierungen gestellet werden sollen. Riga Schloß den 22. April 1747.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret / von Hof zu Hof umbher gesandt / und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret / von Hof zu Hof umbher gesandt / und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden / welcher solches mit denen Unterschriften / wegen geschehener Insinuation bey Straffe auf das schleunigste anhero einzusenden hat.

Translat.

Ihro Käyserlichen Majesté, Selbstherrscherin aller Reussen, Befehl aus Em. Dirigirenden Senat wird jedermänniglich kund gemachet.

DA vermöge emanirter und publicirter Ukasen anbefohlen worden/laut der Ersten/de An. 1717. den 13. Dec. daß niemand um Geld zu spielen sich unterstehen solte/bey Straffe/das aufs Spiel gesetzte dreyfach zu büssen / laut der andern de An. 1733. den 23. Jan. daß niemand / in Zusammenkünften / es sey in particulier oder publiqven Häusern / um Geld / Haabe / Häuser / Güther und Leute zu spielen sich unterstehen solle; Falls aber jemand diese Ukase und Verbot übertreten / und solchen GOtt höchst-mißfälligen Frebel begehen würde / derselbe hart gestraffet werden solte / und zwar vors erstemahl der Ubertretung / nach obenstehender Ukase de An. 1717. mit dreyfacher Busse des aufs Spiel gesetzten / es sey an Gelde / oder was sonsten darauf stehen mag / wovon dem Angeber ein Drittel / die andern zwey Drittel aber dem Hospital anheim fallen solten / diejenigen aber so auf dieser Ubertretung zum andernmahl betroffen werden / solten / wenn sie

sie Officiers, oder sonsten Leute von Condition wären / nach untergangener oberwehnter Straffe an ihren Vermögen / auf einen Monath die Thurmhaft untergehen / und gemeine Leuthe mit Padoggen-Schlägen sonder Verschonen gestraffet werden. Vor die Übertretung zum drittenmahl / solte diese Straffe / nebst oberwehnter Geld-Busse verdoppelt / und diejenigen / so noch weiter hierinne sich verbrechen / nach der Sachen Beschaffenheit / und der Importance des Spielens / mit noch härterer Straffe angesehen werden / worauf alle Policeyen / wie auch in denen Städten die Gouverneurs und Woywoden / bey der Armée aber die Haupt-Comandeurs, gute Aufsicht zu halten hätten: Em. Dirigirenden Senat aber anjetzt nicht unbekannt ist / daß allen obgedachten / wegen Verboth des schädlichen Charten-Spiels emanirten Ukasen, auch dem letztern den 9. Julii 1743. ausgekommenen Befehle zuwieder / nicht wenig Geld in Charten verspielet / auch wegen solchen verspielens Wechsel ausgestellet worden; So hat auf Ordre Ihro Kayserl. Majest. E. Dirigirender Senat befohlen / zur Wiederhohlung obgedachter vorigen Ukasen, nochmahls zu publiciren / daß Personen von allerley Condition, in particulier und publiqven Häusern um gar kein Geld / Haabe / und andere Sachen / noch um Dörfer und Häuser spielen sollen: Falls iemand aber / nach Publicirung dieses Ihro Kayserl. Majest. Befehls / und Verboths / dergleichen GOtt höchstmißfällige Widersetzlichkeit begehen würde / so soll derselbe / unausbleiblich / und ohne die geringste Erlassung / dergestalt bestraffet werden / wie vermittelst obgedachter Ihro Kayserl. Majest. Ukasen anbefohlen worden. Hierauf haben die Policeyen / Gouverneurs und Woywoden / bey der Armee aber die Haupt-Commandeurs, zu sehen.

Das Original ist von Em. Dirigirenden Senat unterschrieben den 11. Martii 1747.



Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 24. Martii 1747.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 22 May 1747.

Publication. 884.

Es ist ein Pohlnisch Liefländischer Baur / welcher unter Ludsen gehörig / Nahmens Andrey Makalowsky, ohngefehr 25 Jahr alt / kleiner Statur, und mit braunen krausen Haaren / runde Stiefeln und einen langen Pohlschen Baur-Rock anhabend / vor einige Tage von hier / nahe bey der Stadt / woselbst er auf Arbeit gestanden / mit ein Parthey Silber-Zeug / als silbernen Bechern / Tellern und Löffeln / wie auch mit unterschiedenen Zinnernen-Schüsseln und Tellern / so er heimlich mit sich genommen / entlauffen.

Wann nun allem Vermuhten nach / selbiger sich in dieser Stadt Gegenden / persöhnlich aufhalten / und die erwehnte Stücke entweder selbst / oder durch einen andern / zu verkauffen suchen möchte: So wird solches allen und jeden öffentlich bekandt gemachet / und demjenigen / der obbemeldeten Läufling / oder dem / der etwas von gedachten Silber- und Zinnern-Zeuge / zum Verkauf anbiehtet / zur Kayserl. General-Gouvernements und Regierungs-Cantzley / oder auch allhier zu Rath-Hause / bey Einem Landt-Vogtheyl. Gerichte einliefern wird / vor seine gehabte Mühe / einen ansehnlichen Recompens versprochen. Riga Schloß den 25. Julii 1747.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret / von Hof zu Hof umbher gesandt / und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Publication. 885.

Demnach auf eingelangten Allerhöchsten Befehl/ vor Ihro Kayserl. Majest. zu Allerhöchst Deroselben eigenen Dienst / tüchtige Reit-Pferde vor baare Bezahlung erkauffet werden sollen ; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemachet / damit diejenige / welche dergleichen tüchtige Pferde zu verkauffen gesonnen / sich deshalber bey dem allhier befindlichen Hof-Bereiter/ Herrn Capitain de la Riviere melden/ und des Preyses wegen mit demselben sich vereinigen mögen.

Imgleichen wird hiermit bekandt gemachet/ daß diejenige/ welche zum Behuf der Artillerie tüchtiges Eichen-Holtz zu überlassen gesonnen seyn/ dieserhalben sich in der Liefländischen General-Gouvernements-Cantzeley einfinden / und des Preyses wegen eine Richtigkeit treffen mögen.

Da auch der an den Herrn Brigadier Wojekoff, abgelassene Soldate vom Nisegorodschen Regiment / Nahmens Maxim Bistroy, welcher Schreibers-Dienste berrichtet/entlauffen ; Als wird solches gleichfalls bekannt gemachet / damit diejenige/ welche von dieses Deserteurs Aufenthalt einige Nachricht erlangen/ oder Ihn irgendwo entdecken und antreffen solten / solches entweder sogleich allhier anzeigen / oder wo möglich denselben arrestlich anhero einliefern mögen. Riga Schloß den 30. Julii 1747.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl 886.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Ob man zwar verhoffet/es würden die sämtliche Possesores derer publiqven-und privaten-Güther dieses Hertzogthums / nach dem verstrichenen Johannis Termin, bey der Kayserl. Oeconomie zu liquidiren/ und die erhaltene Quittungen zu produciren geflissen seyn; So hat man doch mißfällig vernehmen müssen / daß einige Possesores sich dieserhalb weder gemeldet / noch die in Händen habende Quittungen produciret.

Wenn man nun Denenselben hierunter um so viel weniger längere Nachsicht verstatten kan / jemehr auf die Richtigkeit und den Schluß der Liquidation von höhern Orte urgiret wird; Als hat man hierdurch die sämtliche Possesores derer publiquen-und privaten-Güther / nochmahls Obrigkeitlich und ernstlich moniren wollen / die schuldige Arrende und ihre Præstanda, an Station, Roßdienst/ auch Schluß-und Balcken-Geldern / für das abgewichene 1746te Jahr / längstens binnen 4. Wochen / à dato dieses / in der Kay-

Kayserl. Rentherey abzutragen / und die darüber sowohl / als auch / wegen derer über die Arrende oder Station gethanen Uberliefferungen / erhaltene Quittungen / binnen gleicher Zeit ohnfehlbar bey der Kayserl. Oeconomie beyzubringen und völlige Richtigkeit zu treffen / unter der ernsten Verwarnung / daß nach Ablauf dieses zu allem Uberfluß indulgirten Termins, die von denen Säumigen alsdenn erst beygebrachte Quittungen / nicht angenommen / sondern wieder Dieselbe sofort mit der ohnfehlbahren Execution auf das gantze Quantum verfahren / auch hierinnen Niemanden im geringsten nachgesehen werden solle: Dahingegen diejenige / so über ihre Arrende und Præstanda übergeliefert / sich zu versehen haben / daß die Uberlieferung so fort vergüthet werden solle.

Nachdem auch aus dem Land-Raths-Collegio angetragen worden / daß die meiste private-Güther verschiedene Jahre ihre Laden-Gelder nicht abgetragen / mit dem Ansuchen / die Säumige nicht nur wegen deren Entrichtung zu moniren / sondern auch / im Fall der nicht erfolgenden Bezahlung / solche durch Execution eintreiben zu lassen; Als werden hierdurch die Possessores, auch Verwalter und Disponenten / derer pro resto stehenden Güther / hierdurch ernst und nachdrücklich erinnert / daß ein jeder dasjenige / was an Laden-Geldern annoch restiret / längstens binnen dato und den 1. December dieses Jahres / bey der Ritterschaffts-Cassa ohnfehlbahr / und bey Vermeidung executivischer Eintreibung / abzutragen / und behörige Richtigkeit zu treffen beflissen seyn möge / immassen denen Kayserl. Ordnungs-Gerichten aller 4. Creyße hiermit comittiret wird / nach Verfliessung obigen Termins, ohne des Kayserl. General-Gouvernements fernere Ordre zu erwarten / auf Eines Land-Raths-Collegii Anzeige und Erinnerung / wieder die Säumigen mit prompter Execution zu verfahren. Wornach alle und jede / so es angehet / sich genau zu achten / und vor Verdruß und Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 19. Augusti 1747.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umher gesandt/ und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl 887.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach von verschiedenen auswertigen Orthen / die Nachricht eingelanget / daß unter denen Pferden / auch Horn- und andern Vieh / eine Seuche sich hervor thun / und ein vieles umfallen solle; diesem aber / und daß dergleichen Ubel nicht auch in dieser Provinz einreissen / noch daraus allerhand üble Folgerungen entstehen mögen / bey Zeiten vorzubeugen seyn will; Als wird hiermit / allen und jeden Possessoribus, Verwaltern und Disponenten derer publiqven und privaten Güther / auch allen andern dieses Landes / Eingesessenen / Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen / in ihren Gebiethen und Gräntzen / die ungesäumte Veranstaltung zu machen; damit alles Vieh / das an einer Kranckheit / umfallen möchte / so gleich / wie es umgefallen / und ohne die Häute abzuziehen / aufs Feld gebracht / und daselbst / so tief in die Erde vergraben werde / daß solches von denen wilden Thieren / nicht wiederum ausgegraben werden könne. Wie denn auch / wann

an

an einigen Orten / sich einige Seuche äusern / oder etliche Stücke Vieh / plötzlich und ohne daß man dessen Ursache wüste / umfallen solte / die Possessores, Verwalter und Disponenten / solcher Güther / und in denen Städten und Flecken / die Magistrate und Eltisten / solches / so gleich anhero / an die Käyserl. General-Gouvernements und Regierungs-Cantzeley zu melden / und was sich zugetragen / umständlich zu berichten haben. Wornach alle und jede / so es angehet / bey Vermeidung / unnachbleiblicher harten Strafe und Beahndung / sich gehorsamlich achten müssen. Gegeben auf dem Schlosse / zu Riga, den 1. Septbr. 1747.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Translat.

888. 4.

Ihro Kayserl. Majest.

Selbsthalterin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Befehl aus dem dirigirenden Senat

Zur allgemeinen Nachricht wird kund gethan.

Nachdem einem dirigirenden Senat den 29sten huj. das General-Post-Amt mittelst Memorials vorgestellt, daß den 25sten dieses Monaths die einkommende ausländische Post in einem Fell-Eisen ohnweit St. Petersburg zwischen der Pawlovschen Slabode und Goreloi Kabatschok durch den Postillion Ilja Putschkoff verlohren, und nur allein das Revalsche Fell-Eisen eingebracht worden, und obzwar denselben Augenblick, wie der Postillion solches bey Goreloi Kabatschok gemeldet, das verlohrne Fell-Eisen durch den dortigen Postillion Fedosei Belejeff und den wachthabenden Soldaten vom Ingermanlandischen Regiment, Pawel Gawriloff, auch viele Jamtschiken, imgleichen nachgehends durch den expresse vom Post-Amt abgeschickten Lieutenant vom St. Petersburgischen Dragoner-Regiment, Jurja Daschkoff, überall an dem Wege gesucht, und die ihm dem Daschkoff aus dem Post-Amt mitgegebene Publicationes zu Krasno Selo bey der Kirche zur allgemeinen Nachricht abgelesen worden; so wäre dennoch gedachtes Fell-Eisen bis hiezu nicht gefunden; Dahero hat auf **Ihro Kayserl. Majest.** Befehl der dirigirende Senat die Verfügung getroffen, wegen des verlohrnen Fell-Eisens nachdrücklichst dergestalt publiciren zu lassen, daß sich alle und jede die Aufsuchung des verlohrnen Fell-Eisens aufs fleißigste angelegen seyn lassen, und im Fall jemand erfahren würde, daß einer oder der andere Briefe von der verlohrnen Post hätte, und nirgends solches gemeldet, solcher soll arretiret, die Briefe aber so gleich ihm abgenommen und ohne den geringsten Anstand im General-Post-Amt abgeliefert werden. Woferne aber jemand von dergleichen Briefen Nachricht hätte und solches weder angiebt noch es im General-Post-Amt meldet, mit solchen soll nach **Ihro Kayserl. Majest.** Ukasen ohne die geringste Nachsicht verfahren werden.

Das Original ist vom dirigirenden Senat unterschrieben den 30. Sept. 1747.

(L.S.)

Gedruckt beym Senat, den 30 Sept. 1747.

an einigen O
Stücke Vieh
ste/ umfallen
nenten/ solc
die Magistr
Käyserl. Ge
tzeley zu me
berichten ho
bey Vermei
ahndung/ s
dem Schloß

Ihro Kä
Gener
Römi
und St

Auf Befehl 888.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach zu Verpflegung derer im Lande einquartirten Regimenter/ das erforderliche an Proviant und Fourage, auf das diesjährige Station- und Arrende-Korn/ repartiret werden müssen/ und man der Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ bey Zeiten dabor zu sorgen/ daß niemand etwas von seiner Station- und Arrende-Korn vor das 1747ste Jahr in die Magazine zur Ablieferung verführe; Als werden alle und jede Possessores derer pupliqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums hiermit Obrigkeitlich angewiesen und befehliget/ daß niemand von seinen Arrende-Korn und Station auf das jetzige 1747ste Jahr etwas verführen/ sondern ein jeder solches in guter Verwahrung aufbehalten/ und es nirgends anders/ als wohin es die Kayserl. Oeconomie anweisen wird/ prompt und ohne einiges manqvement abliefern solle. Immassen dann auch von sothanem/ zur höchst-nöthigen Verpflegung derer Regimenter destinirten Arrende- und Stations-Korn/ nicht das geringste in denen Magazins empfangen/ und ein jeder so an

der

der repartirten Lieferung manqviren würde / durch prompte militairische Execution dazu angehalten werden wird. Wornach sich alle und jede zu achten / und vor aller Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 19. Octobr. 1747.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

P. S. Es ist am 9ten hujus ein Erb-Junge / Nahmens Peter, ein Ehstländer von Geburth / welcher von mittelmäßiger statur, hagern und schwärtzlichten Gesichts / über dem lincken Auge eine Narbe / und röthlich krause Haare habend / in einem grauen Bauer-Rock / Schaf-Peltz / mit einen Hut / wollenen Bein-Kleidern und Strümpfen / in Pasteln / davon gelauffen / redet die Ehstische / Lettische / und auch zum theil die Rußische Sprache. Wer nun Denselben irgendwo antreffen / oder von dessen Aufenthalt einige Nachricht erlangen solte / hat solches sofort anhero / oder bey Ihro Kayserl. Hoheit, Petri Feodorowitz Leib-Cuirassier-Regiment / anzuzeigen / oder daferne es thunlich ihn sofort anzuhalten / und an gewiesenen Orths einzuliefern. Ut supra.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es zwar / nach deutlicher Vorschrifft der Liefländischen Landes-Ordnung p. 34. Tit. XIII. keine Bettler / Zigeuner und dergleichen loses Gesindel / ferner im Lande gelitten / sondern von jedem frey angehalten / und in der nächsten Festung zur Karren-Arbeit eingeliefert werden sollen / und hiernächst / sowohl unterm 24. Aug. 1719. auf Ihro Kayserl. Majest. PETRI des Grossen / höchstseel. und glorwürdigsten Gedächtnüsses / expressen Befehl / unter andern verordnet worden: daß denen Bettlern / bey denen Häusern und auf denen Gassen einige Allmosen zu fragen / nicht zugelassen / sondern dieselbe dahin / wo sie hergekommen / gewiesen / die gesunde aber und zur Arbeit tüchtige Leuthe / welche sich aufs bettlen legen würden / in Verhaft genommen / und in der Stadt allhier auf die Haupt-Wache gebracht / wie auch auf dem Lande / in denen Städten / Flecken und Dörffern / festgenommen und hieher geliefert werden sollen; als auch ferner vermittelst Ihro Kayserl. Majest. ANNA, höchstseel. und glorwürdigsten Andenckens / aus E. Erl. Dirigirenden Senat emanirten und

und in diesem Hertzogthum unterm 30. Sept. 1736. publicirten Patents, nachdrücklich anbefohlen worden: daß die Bettler und ander herumtreibendes Gesindel gegriffen / an die Policeyen und Gerichts-Stuben abgeliefert und aufs genaueste und nachdrücklichste examiniret werden sollen: wem sie gehören / ob sie Bauern seyn und Pässe haben / warum sie von ihren Wohnstellen gewichen und sich nicht in Arbeit begeben? sondern zuwieder denen vorigen Ukasen betteln gehen? wo sie ihre Herberge und Nachtlager haben? &c. So hat man doch aus denen eingegangenen Berichten ersehen und wahrgenommen / daß dem ohngeachtet / hin und wieder im Lande und in denen Städten / sich viele Zigeuner / Bären-Leiter und Bettler befinden / welche theils durch Ausübung mancherley Betrügereyen und Diebereyen / denen Einwohnern / und insonderheit denen Bauern / mancherley Schaden und Nachtheil zufügen / theils denen Städten zur nicht geringen Last gereichen / wie solches die Erfahrung und der tägliche Augenschein bezeuget / immassen besonders im angehenden Frühling / mit denen herabkommenden Strusen und Flößern eine solche Menge Bettler und Bärenleiter sich allhier einfinden / daß davon / und von denen ausserdem allhier befindlichen Bettlern uñ deren Kindern / welche zur Betteley als zu einer ordentlichen Profession gewöhnet sind / nicht nur die Strassen und Häuser / zu jedermanns Beschwerde / angefüllet / sondern auch öfters in denen Häusern mancherley Diebereyen ausgeübet werden. Wann es nun einer guten Policey gäntzlich gemäß ist / daß sothanes zum Nachtheil des Landes / und gröSten Ubelstande der Stadt / und oftermahligen Ärgernüß gereichendes Unwesen abgestellet / und dieses Land / so wie an andern wohleingerichteten Orthen geschiehet / von allen Bettlern / Bären-Leitern / Zigeunern und dergleichen losen Gesindel gesäubert werde; So wird unter Wiederholung oballegirten Verfügungen hiermit anderweit Obrigkeitl. verordnet und anbefohlen / daß hinführo im Lande keine Bettler / Zigeuner / Bären-Leiter / und dergleichen der Betteley halber anhero komendes Gesindel / es sey unter was Vorwand es wolle geduldet / weniger Denenselben bey Vermeydung arbitrairer Geld- auch nach Befinden Leibes-Straffe / einiger Schutz und Aufenthalt in denen Höfen / Krügen und Gesindern verstattet / sondern selbige sofort arretiret und anhero eingeliefert / in denen Städten aber / und insonderheit hier in Riga, die auf denen Strassen umher treibende Bettler und deren Kinder / gegriffen und über die Gräntze geschaffet / zur Frühlings-Zeit auch / keine dergleichen Bettler in die Stadt eingelassen werden sollen / gestallt dann in dem Lande die Kayserl. Ordnungs-Gerichte / und in denen Städten die Magistrats-Personen / hierauf ein genaues Augenmerck zu haben / und dahin zu sehen / daß dieser zum Besten des Landes und Wohlstande dieser Stadt gereichenden Verordnung / genau nachgelebet werden möge / Obrigkeitlich und nachdrücklich angewiesen werden. Wornach sich zu achten. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 29. Octobr. 1747.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

(L.S.) Peter Graf von Lacy.

P. S. Demnach vor einigen Tagen ein Corporal von dem Asowschen Infanterie-Regiment / Nahmens Mikulin, von langer Statur, weissen Pockengrübichten Gesichte / grauen Augen und rothen Haaren / in einem grünen Rock / rothen Weste und Bein-Kleidern / blauen Mantel-Rock / mit einem Hut / Degen mit meßingenen Grif / nebst einem Degen-Gehänge mit einer Schnalle / in Stieffeln / mit einem von dem Possessore des Guthes Esel entlehnten Pferde von der Vockenhoffschen Vor-Post desertiret; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemachet und befohlen / daß ein jeder / wer diesen Deserteur irgendwo betreten / oder von dessen Aufenthalt einige Nachricht erlangen würde, Denselben erstern Falls arretiren und anhero einliefern / andern Falls aber davon ungesäumbte Nachricht anhero geben solle. Ut supra.

Ihro Kayserlichen Majesté, Selbstherrscherin aller Reussen, Befehl aus Em. Dirigirenden Senat, wird jedermann kund gemacht.

Laut der, den 30. Julii 1745. beym Dirigirenden Senat emanirten und öffentlichen publicirten Ukase, ist befohlen, daß die bey der Beerdigung der Kayserin ANNA JOANNOWNA, höchstseeligsten Andenckens, aus der Trauer-Commission, an Personen von verschiedenen Conditionen, ausgetheilte Medaillen, bey Em. Dirigirenden Senat zusammen gebracht werden, und die dergleichen Medaillen haben, solche von Publication der Ukase, innerhalb eines Monaths, angeben sollen. Da aber eine grosse Anzahl solcher Medaillen biß dato nicht angegeben worden; So hat auf Ihro Kayserl. Majest. Befehl Ein Dirigirender Senat verfüget, nochmahls vermittelst Es. Senats gedruckter Ukasen zu publiciren: daß gedachte Anno 1740. an Personen von verschiedenen Conditionen ausgetheilte güldene und silberne Medaillen, bey weme solche annoch in particulairen Händen befindlich, von Publication dieser Ukase, zum höchsten in einen halben Jahre, in St. Petersburg beym Senat, in Moscau beym Senats-

Con

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umbher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Contoir, in den übrigen Gouvernements und Provinzien aber, denen Gouverneur, und Woywoden angegeben, und die Medaillen, so in Moscau und in den übrigen Gouvernements und Provinzien werden angegeben werden, an Em. Dirigirenden Senat des förderſamſten gesannt, und namentlich, von wem solche, und wenn und wie schwer entgegen genommen worden, angezeiget, mit denen aber, so solche Medaillen auf den angezeigten Termin nicht angeben, sondern bey sich behalten, laut Ukasen, ohne die geringste Erlassung verfahren werden solle.

Das Original ist von Em. Dirigirenden Senat unterschrieben, den 3. Septembr. Anno 1747.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat, den 7. Sept. 1747.

Translatirt und gedruckt zu Riga, den 29sten Octobr. 1747.

Publication. 891.

Demnach aus dem Lande häuffige Klagen eingekommen, daß die im Lande stehende Einqvartirung, bey Vermahlung ihres Proviants, die gewöhnliche Mahl-Metze zu entrichten, oder das Proviant in Mehl, nach dem vorgeschriebenen Gewichte, zu empfangen, sich weigere, mithin dadurch, denen sämtlichen, sonderlich publiqven Possesoribus, nicht geringe Beschwerde und Verlust verursache, und dahero auf des residirenden Herrn Land-Raths Baron von Budbergs diß-fals gethane Vorstellung, dahin resolviret worden, daß die Regimenter ihr Proviant in guten Mehl, nach dem von der hohen Crone festgesetzten Gewichte, von Sieben und ein halb Pud auf ein Czetwert oder 100 ℔ Rußisches Gewichte, auf ein Lof, empfangen, und keinen Roggen begehren, diejenigen aber, so von denen Possesoribus, aus deren freyen Willen, ihre Portiones in Roggen empfangen würden, vor dessen Vermahlen, die Gebühr in denen Mühlen, erlegen sollen, als worüber bereits die nöthige Ordres an die sämtliche im Lande stehende Regimenter ergangen sind; Als wird dieses hierdurch bekannt gemachet, damit die Possessores Sich darnach richten können, und solchergestalt allen dieserhalb entstandenen Irrungen und Beschwerden abgeholffen werden möge. Riga Schloß den 2. Nov. 1747.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majesté,

und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.



Demnach die / zu nöthiger Verbesserung und Aufnehmen derer Kirchen- und Schulen im Lande / veranstaltete General-Kirchen-Visitation, fernerweit fort zu setzen / erfordert wird / und zu dem Ende / der Herr Ober-Kirchen-Vorsteher des Wendenschen Creyßes / nebst dem Herrn General-Superintendenten / dergleichen / in bemelten Creyß / in denen noch unvisitirten Kirchspielen / gewöhnlicher und verordneter massen / vor die Hand zu nehmen / und dazu mit Anfang des Januarii Monaths / des mit GOtt herannahenden 1748 Jahres / den Anfang zu machen / angetragen ; Als wird ein solches / denen sämbtlichen respectivè Eingesessenen / Possessoren / Disponenten und Verwaltern derer publiqven- und privaten-Güther / in allen und jeden Kirchspielen / ermeldten Wendenschen Creyßes / insbesondere auch / denen Herrn Præpositis, Pastoribus, und Kirchen-Vorstehern / hiemittelst kund gemachet / und Denenselben anbey angedeutet : Daß ein jeder / in denenjenigen Terminen / welche die Kirchen-Commission hierzu anberahmen

und

und bekant machen wird/bey Vermeydung der in der Kirchen-Ordnung Cap. XXIV. §. 7. und sonst gesetzten Pœn, sich behörig einfinden / und ohne erhebliche Ursachen nicht aussen bleiben / zugleich auch / eines jeden Orths Baurschafft mit gestellen / insonderheit aber / die Herren Kirchen-Vorsteher / mit ihren Rechnungen / und denen sonst hiebey erforderlichen Nachrichten / sich dergestalt gefast und bereit halten sollen / damit durch dessen Unterlassung / die Kirchen-Visitation auf keinerley Weise verzögert / noch in ihren Lauf gehindert werden möge. Wobey im übrigen ein Jeder / seiner Obliegenheit nach / alles dasjenige / was zu Fortsetz- und Beförderung dieses so nöthigen als nützlichen Werckes gereichet / willig beyzutragen / auch der Kirchen-Commission, mit denen erforderlichen Schüssen / und benöthigter Defrayrung zu begegnen / erinnert und angemahnet wird. Wornach sich diejenige / so es angehet / gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 11. Novembr. 1747.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 893.

Nachdem sich ohnlängst ein Soldat vom Peterschantzschen Regiment, Nahmens Wlas Worobjew, mittelmäßiger Statur, runden Gesichts, dunckelbrauner Haare, seines Alters im 35 Jahre, in einem grauen Rock, ein paar Ermeln vom Krons-Camisol, mit Schuen und Strümpffen, von seiner Compagnie ohne Jemandes Vorwissen entfernet; Als wird solches hiermit bekannt gemachet und befohlen, daß ein Jeder, welcher diesen Soldaten irgendwo antreffen, oder von dessen Aufenthalt einige Nachricht erlangen würde, Denselben erstern Falls so fort in Verhafft nehmen und auf der Haupt-Wache abliefern, andern Falls aber, davon so fort ungesäumte Nachricht, zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley geben solle. Wornach sich zu achten. Riga Schloß den 20. Novembr. 1747.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl 894.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

SOzwar zu unterschiedenen mahlen / und nur noch bermittelst Patents vom 30. Sept. ap denen Possesoribus derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums / die ernste Obrigkeitl. Anweisung gegeben worden / daß sowohl an die Officiers, als Mannschaft / sobiel Vivers, als sie nöthig haben und entbehren können / gegen baare Bezahlung verabfolget / keinesweges aber der Bauerschaft die Uberlassung derer Vivers an die Eingbartierte verbothen / oder Dieselbe auf andererArth daran behindert werden sollen; So hat man doch / aus denen dißfalls eingelauffenen Beschwerden / höchstmißfällig ersehen müssen / daß einige / dieser Obrigkeitl. Anordnung zuwider zu handeln / und denen Eingbartierten Vivers und Fourage zu überlassen / sich entzogen / auch der Bauerschaft deren Uberlassung zu untersagen / sich strafbahrer Weise unterfangen haben sollen. Wenn nun dergleichen Wiedersetzlichkeit und ungebührliches Betragen nicht zu dulden ist ; Als wird obige Verordnung hiermit nochmahls wiederhohlet / und allen und jeden Possesoribus derer publiqven - und privaten-Güther / ander-

anderweit Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen/ Derselben gehorsamliche Folge zu leisten / unter der Verwarnung / daß wieder Diejenige / so derselben fernerhin entgegen handeln/ und entweder die Vivers und Fourage so sie entbehren können/ an die Eingbartierte gegen Bezahlung zu überlassen / sich entziehen/oder auch der Bauerschaft die Uberlassung derselben untersagen / oder auf andere Arth daran bebindern würden / wegen Vilipendirung derer Obrigkeitl. Verordnungen / mit fiscalischer Ahndung / ohne Ansehen der Persohn / verfahren werden solle.

Da man auch hiernächst / unterm 9 und 10 dieses/ aus der Kayserl. Oeconomie eine anderweite Repartition derer an die Regimenter zuliefernden Rationen und Portionen ausfertigen zu lassen / vor nöthig befunden; So wird denen Possesoribus derer publiqven- und privaten-Güther hierdurch angesonnen/ nach dieser letztern Repartition und Ausschreiben sich genau zu achten/und das jedem angewiesene/ohne fernere Erinnerung zu erwarten/zu behöriger Zeit ohnfehlbahr richtig abzuliefern / oder sich selbst zu imputiren / wenn Sie/ bey Unterlassung dessen/ zu ihrer Schuldigkeit / durch prompte militairische Execution angehalten werden/ immassen denen Regimentern / wieder die Säumige sofort mit der Execution zu verfahren / frey gelassen worden. Und obzwar übrigens einige Kirchspiele/ nach ermelter Repartition, das Proviant, aus dem Ascheradschen Magazin, an das Troitzsche Infanterie-Regiment anzuführen / angewiesen worden / so wird doch denenjenigen Güthern/ denen / wegen gar zu weiter Entfernung von dem Magazin, die Fuhre zu schwer fallen sol-

te/ zu Menagirung des Anspannes / frey gelassen/ das Proviant von ihrem eigenem Vorrath an die Eingbartierung zu liefern/ dagegen Denenselben das gelieferte Qvantum, entweder von denen nächsten Crons-Arrende-Güthern hinwiederum zugeführet und vergütet/oder auch/aus hiesigem Magazin, der Uberschuß/ zurück geliefert werden soll. Wornach alle und jede/ so es angehet/ Sich gehorsamlich zu achten/ und vor Verdruß und Schaden zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 23. Novembr. 1747.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umbher gesandt/ und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl 895.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach/ zu allerunterthänigster Befolgung Ihro Kayserl. Majest. anderweit eingelangten Allerhöchsten Befehls/ mit allen Ernste und Eyfer dahin gesehen werden muß/ daß die Strassen/in einen vollkömmlich guten und tüchtigen Stand gesetzet/ und sodann desto leichter darinnen erhalten werden mögen; Als wird hiermit nochmahls Obrigkeitlich und nachdrücklich verordnet.

1.) Daß sowohl auf der Haubt- und Post-Strasse/ als auf denen übrigen Land-Strassen/ die Wege/an tief gelegenen hohlen und sumpfigten Oerthern/nicht mehr mit Knüppeln/sondern mit wohl gebundenen Fachinen überleget/

2.) mit Grand und Erde / wenigstens ½ Elle hoch überschüttet;

3.) An denen Orthen / wo biß anhero Knüppel befindlich/ solche/daferne sie nicht gantz loß liegen/bey der Reparatur,nicht wie bißher ohne Noth aus-und dadurch die Erde aufgerissen/und aufs neue Grundlos gemachet/ sondern über die Knüppel/ die schon fest in der Erde liegen/ Fachinen geleget/ und solche mit Grand gnüglich beschüttet/ an denen Orthen hingegen/

4.) wo über Ströhme und Bäche/Brücken gemachet werden

den müssen/solche nicht anders/als von starcken Holtz/angefertiget/glat und eben behauen/und auf denen Seiten/durch darüber gelegte Höltzer / wohl befestiget / auch mit Geländer versehen/

5.) aber / an allen / nur etwas sumpfigten wäßrigen und schwehren lehmigten Orthen / insonderheit wo Fachinen geleget worden/ breite/ und gehörig tiefe Graben/an denen Seiten/ und nach Erfordern/auch hin und wieder quer durch den Weg/ in denen Tieffen gezogen / und endlich

6.) alles zu einer tauglichen und dauerhaften Reparatur erforderl. Holtz/ Fachinen/Grand/ und andere Materialien/in diesem Winter / bey guter Schlittenbahne / ohnfehlbahr angeführet werden solle damit gegen bevorstehendes Frühjahr die Reparatur ungesäumt vor die Hand genommen werden könne.

Wann auch bey erheischender Bewandnis/ denen Kayserl. Ordnungs-Gerichten committiret worden/ auf einer und der andern Strasse/eine neue Eintheilung einiger Wege-und Brücken-Contingente zu machen ; So wird hierdurch festgesetzet und verordnet/daß ein Jeder/sein bisheriges einem andern Guthe zuzutheilendes Contingent, in vollkommenen guten Stand setzen solle/und also Niemand/durch Erhaltung eines schlecht beschaffenen Contingents, an Stelle seines bißherigen wohl reparirten/ zu leyden kommen möge. Und wie man bey den festen Vorsatz/ die Wege und Brücken einmahl in guten und untadelichen Stand zu setzen/und solcher gestalt denen ergangenen Allerhöchsten Befehlen die schuldigste Voustreckung zu geben / an die Kayserl. Ordnungs-Gerichte verfüget/ daß Dieselbe/ zu Erhaltung dieses Endzwecks / die Possesores mit allen Ernst und Nachdruck/ und ohne Ansehen einiger Persohn/ zu unfehlbahrer Nachlebung und Erfüllung desjenigen/so anhier/und specialiter an die Kayserl. Ordnungs-Gerichte verfüget worden/ anhalten sollen/ sollen/als wozu Denenselben/von denen im Lande liegenden Regimentern/ die erforderliche Assistence gegeben werden wird ; So werden zugleich alle und jede Possesores hiermit nachdrücklich angewiesen/ denen von denen Kayserl. Ordnungs-Gerichten zu machenden Veranstaltungen/ Sich unweigerlich zu conformiren/unter der Verwarnung/daß diejenige/welche bey der im May Monath/des innstehenden 1748sten Jahres/vorzunehmenden Generalen-Revision aller Wege und Brücken/ denne zuwieder gehandelt zu haben / befunden werden möchten/ nicht allein in die/von dem Kayserl. Ordnungs-Gerichte dictirte Strafe/verfallen seyn/sondern auch nach Befinden/mit anderweiter arbitrairer Strafe besonders angesehen werden sollen/ dahingegen auf dem Fall/wenn Jemand/von dem Kayserl. Ordnungs-Gerichte/ zur Ungebühr vor andern prægraviret/ oder unverschuldeter Weise bestrafet werden solte/ einem Jeden darwieder seine Beschwerde / jedoch nicht anders / als wenn solche wohl gegründet/ unter Vermeydung doppelter Strafe/daferne solche ungegründet zu seyn befunden werden solte/ bey dem Kayserl. General-Gouvernement einzubringen / offen gelassen wird. Wornach sich ein Jeder gebührend zu achten / und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Riga Schloß / den 12. Decembris 1747.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umbher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl 890.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach die Nothwendigkeit erfordert / daß zu Verpflegung derer Pferde / derer auf dem March anhero begriffenen Regimenter / die nöthige Fourage, auf denen Relais, beyzeiten dergestalt zusammen gebracht werde / damit solche / bey Ankunfft derer Regimenter / bereit seyn / und die Crons-Pferde auf dem Marche keinen Mangel leiden mögen / auch zu dem Ende / die Repartitiones bereits aus der Kayserl. Oeconomie ausgefertiget worden; Als wird denen sämbtlichen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten / derer publiqven- und privaten-Güther / hiermit Obrigkeitl. und ernstlich angesonnen: 1.) Die repartirte Fourage, prompt und ohnausbleibend / an die assignirte Orthe / abliefern zu lassen / und 2.) derer zu Führung derer Regimenter abgeordneten und mit nöthigen Instructionen versehenen Creyß-Commissarien und Creyß-Notarien, zum Behuf derer marchirenden Regimenter / und deren Verpflegung / zumachenden Veranstaltungen / Sich in allen gemäß zu bezeugen / und durch einige Widersetzlichkeit / zu Desordren

ordren und Excessen, keine Anlaß zu geben / insonderheit auch 3.) ihre an der St. Petersburgschen-Pernauschen-Lemsalschen-Marienburgschen- und Düna-Strasse gelegene Krüge / mit genungsamer Fourage und Victualien dergestalt versorgen zu lassen / damit die Officiers, vor Sich und ihre Pferde / das nöthige / gegen Bezahlung / erhalten / und keine Noth leiden / einfolglich zu gewaltsahmen Erpreßungen / die sodann die Possesores sich selber zuzuschreiben haben / nicht genöthiget werden mögen. Wornach alle und jede / bey Vermeydung unnachbleiblich schweren Ahndung / Sich aufs genauste zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 13. Januarii 1748.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl 897.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Es zwar die sämtliche Possesores derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums / die Arrende und Onera publica, alle Jahre / ohne Manqvement zu clariren / und dieserhalb iedesmahl nach verflossenen Johannis Termin, bey der Käyserl. Oeconomie zu liqvidiren / und ihre Qbittungen beyzubringen / verbunden sind: Dieselbe auch zum öfftern / durch emanirte Patente, zu genauer Beobachtung ihrer Schuldigkeit / anermahnet / ja nur noch letzthin / vermittelst Patents von 19. Aug. des abgewichenen Jahres / allen und jeden Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen worden / die schuldige Arrende und ihre Præstanda, an Station, Roß-Dienst / auch Schüß- und Balcken-Geldern / für das 1746. Jahr / längstens binnen 4. Wochen / in die Käyserl. Rentherey abzutragen / und die darüber sowohl / als auch / wegen derer / über die Arrende oder Station, gethanen Uberlieferungen / erhaltene Qbittungen / binnen gleicher Zeit / ohnfehlbahr bey der Käyserl. Oeconomie beyzubringen / und völlige Richtigkeit zu tref-

treffen/ unter der Verwarnung/ daß nach Ablauf dieses zu allen Uberfluß indulgirten Termins, die von denen Säumigen alsdenn erst beygebrachte Qbittungen / nicht angenommen/ sondern wieder Dieselbe sofort/mit der ohnfehlbahren Execution, auf das gantze Qvantum, verfahren/auch hierunter Niemanden im geringsten nachgesehen werden solle; So hat man doch/ aus denen aus der Käyserl. Oeconomie eingegangenen Restantien-Listen/ mit dem höchsten Mißfallen ersehen müssen/ daß viele Possesores, mit Beysetzung ihrer Schuldigkeit/ dieser Obrigkeitl. Verfügung nicht die geringste Folge geleistet/ und sich weder bey der Käyserl. Oeconomie gemeldet/ noch auch die in Händen habende Qbittungen produciret haben.

Wann nun dergleichen strafbahren Vilipendirung derer Obrigkeitl. Verfügung / und offenbahren Ungehorsam und Widersetzlichkeit / um so weniger länger nachgesehen werden kan/ als auf die Richtigkeit/und den Schluß der Liqvidation, von höhern Orthe / sehr urgiret wird; So hätte man billige Ursache / wieder die Widerspenstige / mit der militairischen Execution sofort zu verfahren / und Sie dadurch zu Ihrer Schuldigkeit anzuhalten/jedennoch hat man/zu allen Uberflusse/ und insonderheit/ in Betracht dererjenigen / deren Uberlieferungen biß dato nicht vergütet worden/ obangezogene Verfügung vom 19. Aug. 1747. hierdurch nochmahls wiederholen / und allen und jeden / welche noch nicht vollkommen Richtigkeit getroffen / ernstlich und Obrigkeitlich ansinnen sollen/ sich angezogenen Patent in allen sofort gemäß zu bezeigen/ und längstens binnen hier und den bevorstehenden 15. Februarii, vollkommene Richtigkeit zu treffen / nach Verlauf dieser Frist aber / gewärtig zu seyn / daß ohne die geringste fernere Nachsicht/ und ohne Ansehen der Persohn/ mit militairischer scharffen Execution, auch nach Befinden / mit Entsetzung derer Arrenden/ ohnfehlbahr verfahren werden solle. Und obzwar man derer/aus E. Ober Proviants-Cantzelley/zu Bezahlung derer Uberlieferungen anhero remittirten Geld-Summen, täglich gewärtig ist; So ist doch / damit diejenige/ welche wegen sothaner Uberlieferungen an die Crone was zu fordern haben/ vor würcklich erfolgter Bezahlung / durch die Liqvidation nicht zu leyden kommen mögen / bey denen Käyserl. Oeconomien die Verfügung gemacht worden / daß ein jedes Guth/ vor soviel/ als es übergeliefert und noch nicht bezahlt erhalten haben möchte/ nicht auf die Executions-Liste kommen solle / daß also dergestalt Niemanden einige Ausflucht / zum Aufschub der Liqvidation, übrig bleibet. Wornach diejenige so es angehet/ Sich gehorsamlich zu achten/und vor Schaden und Verdrüß/ auch dem Verlust Ihrer Arrenden/ zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 14. Jan. 1748.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Kantzel publiciret, von Hof zu Hof umher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach aus Em. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio die Ukase eingelanget / daß von denen Regimentern / alle Staab-Ober- und Unter-Officiers, wie auch andere Kriegs-Bediente / welche / ohne Es. Erl. Reichs-Kriegs-Collegii Ukase, zu einigen Affairen emploiret sind / imgleichen / welche nach Hause abgelassen worden / obwohln deren Termin noch nicht verflossen / (ausgenommen Diejenigen / welche ihrer würcklichen Kranckheit halber / specielle Erlaubniß erhalten haben) des forderſamsten zu ihren Regimentern gesandt werden sollen / und daß Diejenige / welche sich nicht prompt bey ihren Regimentern einstellen / ohne einiges Verhör / ihres Ranges entsetzet / und ihre Güther / der hohen Crone zum Besten / eingezogen werden sollen; Als wird allen denenjenigen Staab-Ober- und Unter-Officiern, wie auch andern Kriegs-Bedienten / welche / ohne Es. Erl. Reichs-Kriegs-Collegii Ukase, zu einigen Affairen emploiret sind / oder nach Hause abgelassen worden / und sich in diesem

sem General-Gouvernement befinden/ obwohln deren Termin noch nicht verflossen/ hiermit ernstlich angesonnen/ sich des unverzüglichsten zu ihren Regimentern zu begeben/ unter der Verwarnung/ daß Diejenige/ welche sich hierauf bey ihren Regimentern prompt einzustellen verzögern/ nach Es. Erl. Reichs-Kriegs-Collegii Ukase, ihres Ranges verlustig seyn/ und ihre Güther vor die hohe Crone eingezogen werden sollen. Wornach sich Diejenige/ so es angehet/ genau zu achten/ und vor Verdruß und Schaden zu hüten haben. Riga Schloß den 18. Jan. 1748.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 809.

Nachdem der/ nebst den Herrn Capitain von Münster, von dem Twerschen Dragouner-Regiment/ zu Einkauffung derer vor die Staabs- und Ober-Officiers benöthigten Mondirungs-Stücke/ anhero commandirte Capitain des Armes, Nahmens Lysander, benebst einem Sattler/ von gedachten Herrn Capitain von Münster, wegen einiger Angelegenheiten/ in Mitau zurück gelassen worden/ biß hierzu aber bey seinem Regimente Sich nicht eingefunden; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemachet/ zu dem Ende/ daß ein jeder/ wer von dieser beyden Personen Aufenthalt einige Nachricht erlangen möchte/ solches anhero anzeigen/ auch Dieselbe/ daferne sie sich irgendwo betreten lassen würden/ sofort arrestlich anhero einliefern solle. Wornach sich zu achten. Riga Schloß/ den 23. Jan. 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach in diesem Käyserl. General-Gouvernement, und allen hiesigen Provincien, in diesem 1748ten Jahre, abermahls vier allgemeine Fast-Buß- und Beth-Tage gehalten und gefeyert werden sollen, und hierzu der 11. Martii, 17. Junii, 16. September und 9. December bestimmet, und die beygefügt verzeichnete Texte, zu denen Vor- und Nachmittags-Predigten, erwehlet und ausersehen worden; Als wird solches allen und jeden dieses Käyserlichen General-Gouvernements-Einwohnern, in denen Städten und auf dem Lande, hiermit kund gemachet und verordnet: Daß ein jeder, an diesen allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen, sowohl in Christlicher Vorbereitung, als andächtiger Begehung derer-selben, Enthaltung von Speiß und Tranck, und gäntzlicher Unterlassung aller Arbeit und weltlichen Geschäffte, dem unterm 19. Februarii 1739. ergangenen und hierdurch noch-

nochmahls wiederholten Patente, sich gemäß bezeugen, und demselben, bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Bestraffung, in keinerley Weise zuwieder handeln solle. Wornach sich alle, auf dem Lande und in denen Städten, insonderheit aber die Herrn Pastores, vornehmlich auf dem Lande, behörig zu achten, und dieses, zwey Sonntage vor jedem angeordneten Fast- Buß- und Beth-Tage, denen Gemeinden, von der Cantzel bekannt zu machen, und dieselbe zur Christlichen Vorbereitung und fleißiger Abwartung des GOttes-Dienstes ernstlich anzumahnen haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 28. Jan. 1748.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Texte.

Zu denen auf das Jahr 1748. angeordneten allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen.

Am Ersten / den 11. Martii.

Vormittags. 2. Mos. XXII. v. 21-24.
Nachmittags. Jacob. I. v. 26. 27.

Am Andern / den 17. Junii.

Vormittags. Hos. XII. v. 7-9.
Nachmittags. Jac. V. v. 4-6.

Am Dritten / den 16. Septemb.

Vormittags. 5. Mos. XXIV. v. 8. 9.
Nachmittags. 2. Tim. II. v. 16-19.

Am Vierten / den 9. Decemb.

Vormittags. Eccles. XII. v. 13. 14.
Nachmittags. Joh. XII. v. 46-48.

Publication. 901.

Nachdem auf eingelangte Ukase Er. Ober-Proviants-Cantzelley/ zu Anfüllung derer hiesigen Magazine, eine qvantité Roggen / Mehl und Haber erkauffet werden soll; Als wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemachet / damit diejenige / so dergleichen an die Hohe Crone zu verkauffen gemeinet sind / Sich des forderſamsten bey der Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley melden / wieviel Dieselbe an Roggen / Mehl oder Haber / und zu welchem Preiße liefern können/ anzeigen / und/ wegen Schlüssung des Contracts, Unterhandlung pflegen mögen. Riga Schloß/ den 4. Februarii 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umbher gesandt/ und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Ob man zwar verhoffet / es würden die Possessores derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums / zufolge derer unterm 19. Aug. a. pr. und 14. Jan. dieses Jahres ergangenen Obrigkeitl. Patente, die Qbittungen / wegen derer über die Arrende und Station gethanen Uberlieferungen / bey der Kayserl. Oeconomie, in der hierzu anberaumten Frist / ohnfehlbahr beybringen / damit sodann wegen der Liqvidation pro 1746. die endliche Richtigkeit getroffen werden könne; So hat man doch aus der Kayserl. Oeconomie vernehmen müssen / daß solches biß dato von allen und jeden nicht geschehen sey. Wenn nun hierdurch der so nöthige Schluß der Liqvidation gehemmet wird; Als hat man denen sämbtlichen Possessoribus, welche annoch dergleichen Qbittungen in Händen haben / hierdurch zum allen Uberfluße / anderweit Obrigkeitl. und ernstlich ansinnen wollen: Die annoch zurück seyende Qbittungen über die biß den 1. Julii a. pr. gethane Uberlieferungen auf das allerforderlichste / und längstens binnen hier und den 10. Martii

ohn

ohnfehlbar einzuliefern / und dagegen von denen bereits remittirten und zur Auszahlung parat stehenden Proviants-Geldern/die Bezahlung desjenigen / so über die Station oder Arrende geliefert/zu empfangen/ unter der Verwarnung/ daß diejenige Obrittungen/welche währenden dieses Termins nicht eingeliefert werden / nach dessen Ablauf / weder angenommen noch bezahlet werden sollen.

Hiernächst werden auch die Possesores derer jenigen Güther/ welche zu Lieferung Haber und Heues/ sowohl in das hiesige Magazin, als auf die Postierungen/ vor die anhero marchirende Regimenter/ repartiret worden/ biß dato aber in der Lieferung säumig gewesen / ernstlich verwarnet / dasjenige/ so auf dieselbe repartiret worden/ auf das schleunigste und längstens vor Ablauf dieses Monaths / ohne daran zu manqviren / an die repartirte Oerter ohnfehlbahr abliefern zu lassen / unter der Verwarnung / das wieder die Säumigen und Widerspenstigen / mit militairischer Execution um so vielmehr verfahren werden soll / als die repartirte Fourage zur Verpflegung derer Pferde derer anhero marchirenden Regimenter unumgänglich nöthig ist / und daferne solche Noth leiden solten/ solches denen Säumigen zu schwehrer Verantwortung gereichen wird. Und da auch nicht geringe Beschwerde eingelanget / daß ohnerachtet der unterm 13 abgewichenen Monaths ergangenen Obrigkeitl. Verordnung / die an denen Strassen gelegene Krüge/ mit gnugsahmer Fourage und Victualien nicht versehen worden / und also die Officiers derer marchirenden Trouppen/ vor Sich und ihre Pferde/ das nöthige gegen Bezahlung nicht erlangen können ; So hat man obige Verordnung hierdurch nochmahls wiederhohlen / und denen Possesoribus derer Krüge aufs schärfste ansinnen sollen/ derselben aufs genaueste nachzuleben/ immassen/ bey dessen Entstehung/ Sie alle daraus erfolgende Verantwortung/ auch Verdruß und Excesse, Sich selbst zuzuschreiben haben werden. Wornach Sich aufs genaueste zu achten. Riga Schloß / den 20. Febr. 1748.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

DEmnach zufolge Ihro Käyserl. Majest. Allerhöchsten hohen Ordre, und des aus Em. Reichs-Kriegs-Collegio ergangenen Befehls / zwey Dragouner-Regimenter / nehmlich das Permische und Rigische / in dem Dörptschen Creyß verleget werden sollen / solchergestalt / vor deren Verpflegung alle mögliche Sorgfalt zu tragen / die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert; Als wird denen Herren Possessoribus derer publiqven- und privaten-Güther / solches hierdurch bekannt gemachet / und denenselben zugleich angesonnen / daß ein jeder / denen aus der Käyserl. Oeconomie dieserhalb ergehenden Repartitionen / ohne Ausnahme und Wiederrede / Folge leisten / und die auf dessen Guthe repartirte Mannschafft / auf 2. Monath lang / gegen Qbittung / mit dem erforderlichen Proviant und Fourage versehen solle. Man versiehet Sich / daß ein jeder / sich hierunter um so viel willfähriger bezeigen werde / als denselben eins theils hierzu seine allerunterthänigste Schuldigkeit / in Beförderung Ihro Käyserl. Majest. Allergnädigsten Intention und des hohen Crons-Interesses, verbindet / andern theils / alles dasjenige / was von denen Güthern / über die schuldige Station und Arrende, geliefert wird / entweder aus der Dörptschen Rentherey so gleich baar / und zwar nach Es. Erl. Dirigirenden Senats Ukase vom 5. dieses / ein jedes Czettw. Mehl zu 1. Rubel 69. Cop. bezahlet / oder falls sie diesen Preiß nicht

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Kantzel publiciret, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

nicht annehmen wollen denenselben allhier in Riga, in natura, aus dem Magazin in guten Getreyde / ersetzet werden soll/ man auch durch eine behörige Vorstellung an E. Ober-Proviants-Cantzley / denenselben vor die Fourage, mehr als bißhero vor das übergelieferte bezahlet worden / zu bewürcken / bemühet seyn / im übrigen auch die Verpflegung nicht so gar schwer fallen wird/ weilen bereits die Ordre an die Regimenter ergangen / daß statt Habers Gersten / nehmlich vor 2. Lof Haber/ 1. Lof Gersten/ angenommen werden solle. Diejenige aber/ so bißhero was an Arrende und Station restiren/ werden das schuldige um so mehr herbey schaffen / als bey diesem Vorfall/ man weder auf einigen vorgeschützten Mißwachs/ noch sonst auf einige Ausflucht/ reflectiren kan. Und wie übrigens ein jeder/ bey denen itzigen Umständen / und da in der aus E. Reichs-Kriegs-Collegio expresse vorgeschriebenen Verlegung derer Regimenter keine Aenderung getroffen werden kan / Proben seiner allerunterthänigsten Devotion zu bezeugen beflissen seyn wird / so ist hingegen von der Generalité dergestaltige scharffe Ordre gestellet worden/ daß allenthalben die genauste Manns-Zucht von denen Eingbartiereten beobachtet / und niemand / der in Lieferung seiner Portionen und Rationen Sich prompt bezeigen wird / die geringste Beschwerde verursachet werden solle. Riga Schloß/ den 8. Martii 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

[Auf Befehl] 904.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Es hat das Kayserliche General-Gouvernement mißfällig vernehmen müssen/ daß ohnerachtet/ vermittelst des unterm 12. Decembr. a. pr. emanirten Patens, allen und jeden Possessoribus, wegen Reparation derer Wege und Brücken / klahre Maaße vorgeschrieben / und welchergestalt Dieselbe sich dabey/ in zeitiger Herbeyschaffung derer erforderlichen Materialien/ an Fachinen/ Grand und Balcken/ zu verhalten haben/ deutliche und geschärffte Obrigkeitl. Anweisung gegeben worden / dennoch die mehresten Possessores sich nicht nur hierinnen sehr säumig bezeuget / sondern auch/ denen von dem Kayserl. Ordnungs-Gerichte dieserhalben ergangenen öfftern Anmahnungen / nicht die geringste Parition geleistet/ dergestalt / daß ausser denen auf der St. Petersburgschen Strasse hin- und wieder angeführten wenigen Balcken/ nicht das geringste/ von denen zu Reparation derer Wege und Brücken/ vorgeschriebener maaßen/ erforderlichen Materialien / herbey geführet worden.

Wie

Wie man nun sothane/in unterlassener Befolgung derer auf Ihro Kayserl. Majest. Allerhöchsten Befehl ergangenen Obrigkeitl. Verfügungen/ bezeigte Saumseeligkeit und Ungehorsam/einem jeden der dessen künftig überführet werden wird / zur ohnfehlbahren harten Ahndung vorbehältlich ausgesetzet seyn lässet ; So wird hierdurch allen und jeden Possessoribus nochmahls Obrigkeitl. und nachdrücklich angesonnen/ obangezogenem Patente, und denen darauf von denen Kayserlichen Ordnungs-Gerichten ergangenen Verfügungen/ bey Vermeydung der darin comminirten Strafe/ und militairischer Execution, ohne einige Ausnahme alle schuldige Parition zu leisten/ und sich solchergestalt aller sonst unfehlbahr erfolgenden schwehren Verantwortung und Strafe zu entledigen. Wornach sich zu achten. Riga Schloß / den 28. Martii 1748.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

905.

Auf
Befehl Ihro Kaiserl. Majestät
ELISABETH PETROWNA
Kaiserin und Selbstherrscherin aller
Reußen &c. &c. &c.

Demnach wegen des benöthigten Brennholzes vor die hohe Krone, die Repartitiones, nach welchen solches hinkünfftig jährlich geliefert werden soll, angefertigt worden, als wird denen Possessoribus derer in dem Calzenauschen Kirchspiel gelegenen hier nach benannten Güthern hiermit Obrigkeitl. und ernstlich angesonnen: das einem jeden Gute zugetheilte Quantum an guten birkenen Brennholz, von ein und ein Viertel Ellen lang, jedes mal im frühjahr bei Zeiten, mit ersten offenen Wasser, anhero an den hiesigen Schloß-Voigt Hammelthon, gegen dessen Quittung, wegen gethaner Lieferung und Bezahlung nach Kreis-Taxa, ohnnachbleiblich abliefern zu lassen, oder widrigenfalls zu gewarten, daß man an

deren manquirenden Güther herabkommenden
Holze Holze sich halten und der Verkauf desselben
keinem Güte ehe und bevor es nicht das ihm zu-
getheilte Quantum des Herrn-Brennholzes völlig
geliefert verstatten auch nach befinden, mit un-
nachbleiblicher Bestrafung wider dieselbe verfah-
ren werde. Wo nach alle und jede so es angeht
sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf
dem Schlosse zu Riga den 16 Marty 1748.

Pte de Lacy.

Dr l. A. v. B.

Bitt

dieses Patent ist buchstäblich nach dem, bei der
Patenten-Sammlung der Gouv. Regr. befind-
lichen schriftlichen Originale abgeschrieben.
Aus dem Inhalte läßt sich schon schließen daß
es nie gedruckt worden.

Abgoldemann.

Repartition.

Welcher gestalt nachbenannte Güter 4600 faden
Brennholz a 1¼ Ellen lang vor contante Be-
zahlung a ¾ ~~Rthl~~ Rthl 100 faden jährlich
zu liefern haben

Sahlis Sr.	
Alt Salis	90
Neu Salis	85
Kurbis, Witterbeck etc	30
Mallhoei Sr.	
Adiamunde etc.	100
Lennewadens Sr.	
Lennewaden mit Leddemannshoff	300
Ringemundshoff	245
Groos Jungfernhoff	390
Ascheradens Sr.	
Ascheraden & Langholm	300
Röhmershoff & Winterfeld	200
Salubben	100
Winckelmannshoff	20
Kockenhusen Sr.	
Kockenhusen	350
Transport	2205

Transport.	2205.
Stockmannshoff.	300
Kroppenhoff.	150
Clauenstein	60
Rambdau	60
Bilsteinshoff	15
Glauen	20
Waydau	10
Alberdings Gol. etc.	30
Attrabzen	15
Laudohns Kr.	
Laudohn	430
Lubahn	200
Sawensee	120
Lasdohns Kr.	
Lasdohn.	210
Fraulen	130
Calbzenaus Kr.	
Calbzenau	380
Fochtellen	110
Odensee	110
Sausen	40
Summa	4600

Rigae Oecon: Contoir
d. 12. Martij 1748

Godofr. Lincke
Oecon. Cameriar.

Publication.

906.

Nachdem von vielen Possessoribus vorgestellet worden/ daß dieselbe/ vor die ein marchirende Batallions und Regimenter/ die von der Kayserl. Oeconomie repartirte Portiones abzuliefern/ wegen grossen Roggen-Mangels/ ausser Stande sich befinden/ und dahero resolviret worden/ denenjenigen Güthern/ so den Proviant zu reichen unvermögend/ das nöthige aus den hiesigen Magazin verabfolgen zu lassen; Als wird solches hierdurch bekannt gemacht/ und denenjenigen/ so keinen Proviant liefern können/ angesonnen/ die erforderliche Fuhren zu Abhohlung des nöthigen Proviants, vor die Einquartirte/ bey zeiten anhero einzusenden/ und entweder von denen Einquartirten/ welche hierzu die Ordere erhalten/ einen des Schreibens erfahrnen Unter-Officier zu begehren/ welcher zugleich mit denen Fuhren anhero gehen/ und die Quittung über den Proviant ausstellen könne/ oder daferne kein Unter-Officierer so gleich nicht zu erlangen seyn solte/ einen Revers in die Kayserl. Renterey einzuschicken/ welcher so dann/ wann das Proviant ausgegeben worden/ mit denen Regiments Quittungen ausgetauschet werden muß. Riga Schloß/ den 4. April. 1748.

(L.S.) Peter Graf von Lacy.

Publication.

907.

DEmnach der / wegen begangener wichtigen Verbrechen / zur Gerichtlichen Inquisition gezogene Maurer-Geselle / Nahmens Wilhelm Berend Gebhard, seines Alters 20. Jahr / von mittelmäßiger und einer schmahlen Leibes-Statur, eines blonden und glatten Gesichts / blaue Augen / eine etwas kleine Nase / hellbraune krause Haare und eine helle feine Aussprache habend / in einem grauen Kleide / von groben Tuche / auf welchen im Rücken ein Stück eingeflicket / gelb ledernen Bein-Kleidern / Stiefeln und einer rothen mit weissen Baranchen bebrähmten Mütze / am abgewichenen 14. hujus, aus der Dörptschen Pricase entwichen; Als wird dieses jedermännigtich bekannt gemachet / und die hiesige Einwohner auf dem Lande und in denen Städten befehliget / obbeschriebenen Delinquenten / fals Er sich irgendwo betreten lassen würde / entweder sofort in Verhafft zu nehmen / und arrestlich anhero einzuliefern / oder daferne von dessen Auffenthalt etwas bekandt werden möchte / davon ungesäumbte Nachricht anhero zu geben. Riga Schloß / den 18. April. 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 908.

DEmnach am 8. und 21sten nächstverwichenen Monaths April, von dem Herrn General-Auditeur-Lieutenant Schmakow, zwey Erb-Mägde entlauffen / davon die eine / Nahmens Agraphena Wasiljewa, mittelmäßiger statur, weiß von Gesicht / mit kleinen Sommer-Flecken / einer spitzigen Nase / grauer Augen und brauner Haare ist / und ein blau Lackens Wämschen / ein Kufft und Wams hellgrüner Couleur, einen Aschgrauen Grisetnen Crantz / und ein Mädgen von etwa 2. Jahren / so sie mit sich entführet / bey sich hat; die andere aber / Nahmens Matrena Timophejewa, gleichfals mittelmäßiger statur, schwärtzlichen Gesichts / und grauer Augen / einer kleinen etwas platten Nase und brauner Haare ist / und einen grau buntigten Rock / wie auch einen von verschiedenen Couleuren / zwey schwartze Kufften / ein Leinwandten Wams und hellbraunen Crantz / mit unächten Spitzen besetzt / bey sich hat / beyde aber unüberzogene Schafs-Peltze tragen: Ingleichen den 2. hujus von dem Herrn Obrist-Lieutenant Schischkin, ein Erb-Kerl / Nahmens Jwan Fedotows Sohn Goribelskoy, ein Schneider / von mitler statur, grauer Augen / hellbrauner Haare / einer langen Nase / braunen Gesichts mit Pocken-Gruben / in einem grauen Laqvayen-Rock / rothen Camisol und Stiefeln / entlauffen; Als wird solches hiermit jedermän-

dermännigtlich bekannt gemacht/ mit dem Obrigkeitl. Ansinnen/ daferne iemand obgenandte Läuflinge irgendwo betreten solte/ solche sofort anzuhalten/ und bey der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley allhier einzuliefern. Wornach sich zu achten. Riga Schloß den 5. May 1748.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 909.

Es ist des Herrn Regierungs-Raths/ Baron von Campenhausen Erb-Junge, Nahmens Peter, seines Alters 18. Jahr/ von hagern und bleichen Gesichte, mit dunckelbraunen Haaren/ und von mittelmäßiger Statur, kan Deutsch/ Lettisch und ein wenig Rußisch reden/ hat mit sich genommen/ zwey blaue Röcke/ mit zinnernen Knöpffen/ einen blauen Mantel mit rothen Unterfutter/ ein weisses Camisol, eine schlechte Mütze und einen Huth, gehet in Schuen mit schlechten wollenen Strümpffen/ heute Morgends zwischen vier und fünff Uhr entwichen, dahero solches hiermittelst bekannt gemachet wird, mit dem Obrigkeitl. Ansinnen/ obbeschriebenen Läufling/ daferne derselbe sich irgendwo betreten lassen würde, sofort zu arretiren und solchen gegen Erhaltung fünff Tahler zur Recompence anhero einzuliefern. Riga Schloß den 14. May 1748.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 910.

DEmnach Zufolge Er. Ober-Artillerie-und Fortifications-Cantzeley ergangenen Verfügung zu Anschaffung des vor die Artillerie-Pferde auf künftigen Winter benöthigten Heues / von Particulier-Personen Heu-Schläge für billige Bezahlung gemiethet werden sollen; Als wird solches hierdurch jedermänniglich bekannt gemachet / damit diejenige / welche ihre habende Heu-Schläge zu vermiethen gesonnen sind / sich dieserhalb bey dem Herrn Obrist-Lieutenant de Carro ohne Anstand melden / und wegen des Locarii mit demselben sich vereinbahren mögen. Riga Schloß den 1. Julii 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl 911.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

SO zwar bereits vermittelst Obrigkeitl. Patents vom 15. Junii 1730. eine umständliche Verordnung publiciret worden/ welcher gestalt/ nicht nur dem höchstschädlichen Wald-Brande vorzukommen sey/ sondern auch/ was ein jeder/ bey dergleichen entstehenden Brande/ zu dessen schleuniger Löschung beyzutragen und zu verrichten/ schuldig seyn solle; So hat man doch mit vielen Mißvergnügen wahrnehmen müssen/ daß solchen/ bis anhero/ keines weges behörig nachgelebet worden/ und dahero/ nicht nur von Zeit zu Zeit/ durch Unvorsichtigkeit und Fahrläßigkeit/ unterschiedene Wälder im Brand gerathen/ sondern auch/ wegen unterlassener Vorkehrung/ derer zu Löschung des Feuers vorgeschriebenen Mittel/ dieses weit und breit um sich gegriffen/ und dadurch hin und wieder/ denen Wäldern derer publiquen und privaten Güther/ grosser und unwiederbringlicher Schade verursachet worden. Mann hat dahero Sich genöthiget gesehen/ um diesem Unwesen/ durch vorsichtige gegen Verfassung/ möglichst zusteuren/ die bereits vormahls gemachte Verordnung hierdurch zu wiederhohlen/ und folgendes zu jedermanns genauer Nachachtung bekannt zu machen.

I. Ein jeder Possessor, Verwalter oder Disponent eines publiquen oder privaten Guthes/ ist schuldig/ seiner unterhabenden Bauerschafft/ insonderheit denen/ so bey denen Rödungen/ Vieh-Hüten/ Kohlen-Brennen/ Bast und Borck-Reissen ꝛc. zu thun haben/ zu vorsichtiger Wahrnehmung des Feuers/ so wohl bey jetzt erwehnter Arbeit/ als auf der Reise/ mit allen Ernst und Nachdruck zu vermahnen/ und sonderlich die Vieh-Hüter dahin anzuhalten/ daß sie die Wach-Feuer/ so viel

&c. 1748. d. 6ten July

viel möglich/ vom Walde entfernt/ anmachen/ oder daferne es/ wegen der Situation des Orths/ nicht möglich/ auf dasselbe genaue Acht haben/ damit/ aller Möglichkeit nach/ der Wald-Brand verhütet und verwehret bleiben möge/ wie denn auch zu dem Ende/ Niemand/ in denen Wäldern/ Toback zu rauchen/ verstattet/ und derjenige/ so darüber betroffen wird/ mit harter/ und nach befinden/ Ruthen-Straffe beleget werden soll.

II. Wann sich aber ein Feuer im Walde entzünden solte/ so sollen die/ so es am ehesten gewahr werden/ oder am nächsten daran wohnen/ also bald bey 20. Rthlr. Albr. Straffe/ oder wenn es ein Bauer/ bey zehn paar Ruhten/ zu Löschung des Feuers/ die nächsten Nachbahren zu Hülffe ruffen/ auch ohne Verzug/ dem nächsten Rechtsfinder solches kund thun/ welcher/ bey selbiger Straffe/ ohne Verzug/ alle umbher wohnende und zu Hause seyende Dorff- und Gesindes-Bauern/ zusamen treiben/ und zur Löschung anmahnen auch anweisen soll.

III. Der Rechtsfinder/ soll so fort zu dem Possessor, Arrendator oder Verwalter des Hofes jemanden senden/ und die Gefahr zu erkennen geben/ alsdann der Possessor, bey 40. Rthl. Straffe/ entweder selbst sich dahin begeben/ oder den Verwalter/ Staraft oder Schilter dorthin absenden muß/ welcher darauf/ nicht alleine das gantze Gebiet/ zur Löschung/ aus zutreiben/ und einen jeden von denen/ so zusammen kommen/ dahin an zuhalten schuldig ist/ daß sie Beile/ Schaufeln/ Eymer und dergleichen Geräthschafft/ so einem jeden am ersten zur Hand komt/ mit sich nehmen/ sondern auch selbst zur Stelle seyn und darauf treiben muß/ daß das Feuer mit Macht und Ernst gelöschet werde; Zu solchem Ende soll er sie in gewisse Hauffen und Rotten/ insonderheit/ wann das Feuer sich ausbreitet/ vertheilen/ und über eine jede Rotte einen gewissen Aufseher setzen/ der darauf Acht gebe/ daß ein jeder seinen Fleiß thun und mit Ernst angreiffen möge.

IV. Imgleichen sollen auch alle/ in der Nähe/ von 2. bis 3. Meilen gelegene Güther/ so fort/ als sie von einem dergleichen Brande Nachricht erlangen/ bey ebenmäßiger Straffe/ ein gleiches thun/ und so viel Mannschafft als möglich/ mit obgenandter Geräthschafft versehen/ mit ihren Ambtleuten/ Staraften, oder Schiltern, nach dem Feuer/ es gehöre der Wald wem er wolle/ absenden/ damit solchergestalt/ sogleich

so gleich im Anfange/ das Feuer gedämpfet und weiter um sich zu greiffen behindert werde. Die Amtleute/ von denen man bishero sonderlich bemercket/ daß sie in solchen Fällen saumseelig zu Wercke gehen/ sollen/ daferne die Angabe sie einiger massen verdächtig macht/ so gleich ins hiesige Stock-Hauß eingezogen/ und ex carcere ihre Sache beym Käyserl. Land-Gericht auszuführen angehalten werden.

V. So lange die Gefahr währet/ soll sich niemand unterstehen/ davon zu gehen/ bis alles gedämpffet/ auch gäntzlich gelöschet und sie beurlaubet worden. Wer eher weg gehet/ soll 5. Rthl. Straffe büssen/ und wann auch das Feuer so weit gedämpffet ist/ daß nicht aller Gegenwart mehr von nöthen/ so sollen doch gewisse Personen/ an denen Orthen/ da es am meisten nöthig thut/ zu Feuer-Wächtern verordnet/ und deren Ablösung wegen/ in aller Beyseyn/ Verordnung gemachet werden/ und soll niemand/ der zur Wache verordnet ist/ bey 10. Rthl. Straffe/ zu frühe/ und so lange noch einige Gefahr verhanden/ davon gehen/ verzögert sich auch jemand von der Bauerschafft/ und stellet sich nicht ungesäumbt/ bey Anbeginn des Feuers/ ein/ derselbe soll mit 10. paar Ruthen bey der Kirche gestraffet werden.

VI. So lange das Volck noch beysammen/ muß genau nachgeforschet werden/ wie und auf was weise/ das Feuer ausgekomen/ und wer daran Schuld gewesen: Befindet sichs nun/ daß ein lediger Kerl/ Reisender oder Vieh-Wächter es gethan/ so soll derselbe stracks in Verhafft genommen und dem Käyserl. Land-Gerichte vorstellig gemachet werden/ welches über selbigen/ ohne die Sache zur ordinairen juridique auszusetzen/ zu urtheilen hat. Ist aber ein gesessener Man daran schuldig/ so muß derselbe beym Fiscalen angegeben/ und durch diesen/ bey nächst folgender ordinairen Session, belanget/ und vom Käyserl. Land-Gerichte/ nach Beschaffenheit der Sache/ und importance des Schadens/ darinne erkannt werden.

VII. Wer Rödungen zu brennen Freyheit hat/ soll seinem Nachbahrn ansagen/ Wann er anzünden will/ und alsdann gute Hülffe an Mannschafft verschaffen/ welche nicht davon gehe/ ehe die Rödung vollkommen ausgebrandt/ und das Feuer recht gelöschet ist. Er muß den Wald auf allen Seiten herumb abröden/ absonderlich/ wo die Rödung sich endiget und dem Walde am nächsten ist/ auch durch Graben dem Fortlauffen des Feuers in der Erden zuvor kommen.

Ehe

Ehe Feuer angeleget wird/ soll/ wo möglich ist/ Wasser bey der Hand seyn. Es muß auch keine Rödung angezündet werden/ wann ein Sturm ist/ auch nicht zu der Zeit/ wann all zu grosse Dürre einfält/ sondern damit bis zum andern Jahre und begvemer Zeit angehalten werden. Wird jemand betreten/ diese Stücke nicht in Acht genommen zu haben/ ehe er anzündet/ derselbe soll/ wann auch die Brennung ohne Schaden abläufft/ in eine Straffe von 10. Rthl. verfallen seyn/ entstehet aber daraus ein Schade/ welcher hätte können verhütet werden/ wann Vorstehendes wäre beobachtet worden/ so soll der Verbrecher 50. Rthl. Straffe erlegen und dazu den Schaden ersetzen/ reichet sein Eigenthum nicht zu/ so soll er am Leibe nach denen Gesetzen büssen.

Diese Verordnung/ damit selbige zur beständigen Observance und Richtschnur gereichen/ und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge/ muß alle Jahr zweymahl/ und zwar bey angehenden Frühling/ und im Sommer/ in allen Kirchspielen auf im Lande/ in Teutsch- und Unteutscher Sprache/ von denen Cantzeln öffentlich verlesen/ die Exequirung der verordneten Straffe wieder die contravenienten und Verbrechere aber/ durch den in jeden Creyse verordneten Oeconomie-Fiscaln, welcher hierauf genaue Aufsicht zu haben schuldig ist/ betrieben werden. Und haben sich alle und jede/ so es angehet/ hiernach gebührend zu richten/ und vor Ungelegenheit und Straffe zu hüten. Gegeben auf im Schloße zu Riga, den 6. Julii 1748.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl 912.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Da man biß anhero/ nicht ohne Betrübnüß/ von Zeit zu Zeit/ von vielen hin und wieder im Lande entstandenen schädlichen Busch-Bränden Nachricht erlanget/ von denenjenigen Güthern aber/ unter welchen dergleichen Brand vorgefallen/ kein Rapport von deren Beschaffenheit/ und wie solche entstanden/ eingelanget; Als wird allen und jeden Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums/ hierdurch angesonnen/ daß nicht nur diejenige unter denen biß anhero ein Busch-Brand vorgefallen/ eine umständliche Nachricht/ von dessen Beschaffenheit und Grösse/ und insonderheit/ woher solcher entstanden/ und durch wem/ oder durch was vor Zufall/ der Wald verwahrloset worden/ auch von dem dadurch erlittenen Schaden/ auf das allerförderlamste einsenden/ sondern auch hinkünftig/ ein jeder/ bey welchen ein Busch-Brand entstehet/ davon ungesäumbt/ zur Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley/ seinen Rapport erstatten solle/ damit wegen derer/ so daran schuld/

schuld / das etwan nöthige verhänget werden könne. Wobey das unterm 6. Julii a. c. ergangene Patent nochmahls wiederhohlet / und ein jeder / zu dessen schuldigen und genauen Befolgung / bey Vermeydung der darinnen angedroheten Straffe / Obrigkeitlich und ernstlich anermahnet wird. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 5. Augusti 1748.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

P. S. Da von Em. Land-Raths-Collegio Beschwerde geführet worden / daß unterschiedene Güther / die auf die Postierungen zuliefernde Persehlen / biß dato nicht liefern lassen; Als werden die Säumige hierdurch ernstlich moniret / dieserhalb / bey Vermeydung ohnfehlbahrer prompter Execution des förderlichsten vollkommene Richtigkeit zu treffen. Ut supra.

913.

Publication. 913.

Nachdem in der Nacht / zwischen den 4. und 5. dieses bey Dreylings-Busch 6. Crons- und 18. Ober-Officiers-Pferde vom Asowschen und Abscheronschen Battallion aus der Weyde weggekommen / auch der dabey gewesene Soldate Terentey Teterkin, welcher von mittler Statur, rothen Haaren / grauen Augen / und länglichter Nase ist / und völlige Crons-Montur angehabt / nicht zufinden / und dahero die Vermuthung entstehet / daß derselbe die Pferde gestohlen / und mit seinen Cammeraden weggetrieben haben möchte; Als wird solches allen und jeden hierdurch bekannt gemacht / mit dem Obrigkeitlichen Ansinnen / daß / daferne jemand einige dieser Pferde / oder auch bemelten Soldaten antreffen / oder von deren Aufenthalt Nachricht erlangen würde / solche wo möglich in Verwahrung und den Soldaten in Verhaft bringen / auch davon aufs schleunigste Nachricht anhero erstatten solle. Riga Schloß / den 6. Aug. 1748.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Speci-

Specification.

Der weggekom̃enen Pferde, und zwar vom Asowschen Battallion Crons-Podjemny Pferde:

Ein grauer Wallach / die Mähne zur Rechten.
Ein Schweiß-Fuchs Wallach / die Mähne zur Rechten.
Ein brauner Wallach / die Mähne zur Rechten / mit einem weissen Flecken am lincken Hinter-Fuß.
Ein Fuchs-Wallach / die Mähne zur Lincken.
Ein Fuchs-Wallach / die Mähne zur Rechten.
Eine braune Stutte / die Mähne zur Lincken.

Ober-Officiers Pferde.

Eine dunckelbraune Stutte / die Mähne zur Rechten.
Ein Rapp-Wallach / die Mähne zur Lincken.
Ein hellbrauner Wallach / die Mähne zur Rechten.
Ein Fuchs-Wallach / mit einer gestutzten Mähne.
Ein Wallach / mit gestutzter Mähne und Schwantz.
Ein Wallach / mit einer gestutzten Mähne.
Ein Fuchs-Wallach / mit einer gestutzten Mähne und Schwantz.
Ein brauner Wallach / mit einer gestutzten Mähne.
Ein brauner Wallach / die Mähne zur Rechten.
Ein Wallach / die Mähne zur Rechten / halb geschoren.
Ein Wallach / die Mähne zur Rechten / auf dem Creutze weisse Aepffel-Flecken.

Ein

Ein Wallach / die Mähne zur Rechten / auf der Brust beschädiget / und am rechten Fuß geschwollen.
Ein brauner Wallach.
Eine Fuchs-Stutte.

Vom Apscheronschen Battallion.

Ein hellbrauner Wallach / die Mähne zur Lincken.
Ein hellgrauer Wallach / die Mähne zur Lincken / mit einem weissen rechten Hinter-Fuß.
Ein gelber Wallach / mit einer gestutzten Mähne.
Ein brauner Wallach / mit einer geschornen Mähne / mit einem kleinen Stern vor der Stirn.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umbher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Publication. 914.

Von Em. Reichs-Kriegs-Collegio ist verfüget worden/ daß das sämtliche in diesem Jahr im Lande gemachte Heu besichtiget und aufgeschrieben werden soll/ Zufolge dessen dann/ nach jedem Kirchspiel/ ein Officier mit einiger Mannschaft commandiret worden/welcher genau annotiren soll: 1.) Wiebiel Heu bey jedem Guthe dieses Jahr gemachet worden: 2.) wiebiel bey jedem Guthe im verwichenen Jahre gemachet worden/ und also mehr oder weniger als im verwichenen Jahre vorhanden sey. Es wird dahero denen sämtlichen Herrn Possessoribus solches hierdurch bekannt gemachet/ und Ihnen Obrigkeitl. angesonnen/ denen Officierern nach aller Möglichkeit aufzugeben. 1.) Wiebiel Heu ein jeder dieses Jahr gemachet/ auch das Heu dem Officier zu zeigen: 2.) Wiebiel ein jeder verwichenes Jahr gemachet habe/ damit daraus/wiebiel Er dieses Jahr mehr oder weniger gemachet/ deutlich ersehen werden könne: 3) Ob/ und wiebiel Er annoch aufzumachen habe/ oder ob alles bereits aufgemachet sey: 4) Wiebiel Er zu Unterhaltung seines eigenen Viehes und Pferde vonnöthen habe. Die Angabe geschiehet nach Fuhdern/ auf deren jedes 30. Grüsten/ oder 15. Pud Heu gerechnet werden. Da dieses Ihro Kayserl. Majest. Interesse und Dienst betrifft/ hat ein jeder alles nach seiner schuldigen Pflicht/und bey seiner Verantwortung/nach aller Möglichkeit/ auf das accurateste aufzugeben. Wornach sich zu achten.
Riga Schloß den 12. Aug. 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Es ist auf die / von verschiedenen auswärtigen Orthen / eingelangte Nachrichten / daß unter denen Pferden / auch Horn- und andern Vieh eine Seuche sich hervor thun / und davon vieles umfallen solle / bereits vermittelst Patents unterm 1. Septembr. a. p. jedermänniglich bekannt gemachet / und verordnet worden / wie ein jeder Sich auf den Fall / wenn dergleichen Vieh-Sterben sich auch in dieser Provintz äussern solte / zu verhalten habe.

Damit nun solchem desto genauer nachgelebet werden möge; So wird oballegirte Verordnung hiermit nochmahlen wiederhohlet / und allen und jeden Possessoribus, Verwaltern und Disponenten derer publiqven- und privaten-Güther / auch allen andern dieses Landes Eingesessenen / anderweit nachdrücklich und ernstlich angesonnen / in ihren Gebiethern und Gräntzen die Veranstaltung zu machen / daß ermelten Patent in allen aufs genaueste nachgelebet / und insonderheit / alles Vieh so an einer Kranckheit umfallen möchte / sogleich / wie es umgefallen / und ohne die Häute abzuziehen / aufs Feld gebracht / und

und daselbst entweder verbrandt / oder so tief in die Erde vergraben werde / daß solches von denen wilden Thieren nicht wiederum ausgegraben werden könne / wie dann Diejenige / welche dieser Verordnung nicht gebührend nachgelebet zu haben / überführet werden / ohne Ansehen der Persohn / vor jedes Stück des umgefallenen Viehes / so der Verordnung gemäß nicht verbrannt / oder vergraben worden / mit einer Straffe von 6. Thlr. Alberts, die Bauern aber / so diesem nicht gehörig nachkommen würden / nach Befinden / entweder mit einer willkührlichen Geld- oder Ruthen-Straffe / ohnfehlbahr beleget werden sollen / wobey zugleich verordnet wird / daß ein jeder / diejenige / welche obiger Verordnung zuwieder handeln / und das umgefallene Vieh nicht gehörig vergraben oder verbrennen lassen würden / sofort bey der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley anzuzeigen schuldig seyn / und dahor die Helfte von denen Straf-Geldern zugenieſſen haben solle. Wornach alle und jede / so es angehet / sich gehorsahmlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 23. Aug. 1748.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Zur Nachricht.

Wird dasjenige / was nach derer hiesigen Herren Stadts-Physicorum Meynung / wieder die hin und wieder eingerissener Vieh-Seuche / sowohl zur Cur des schon würcklich krancken Viehes / als zu Vorkommung der Kranckheit / zugebrauchen und zu veranstalten / vor dienlich erachtet wird / bekannt gemachet.

1. Hat jeder Wirth / dem an der Conservation seines Viehes gelegen / selbiges jetzo nicht ferner / es sey denn bloß bey gutem Wetter / um sich zu vertreten / auszutreiben: dem Vieh gut trocken Futter / doch nicht zu häuffig / und reines Wasser / worunter man wohl zuweilen einige Stof Maltz-Mehl / einige Handvoll Saltz und gequetschte Wacholder-Beeren einweichen kan / reichlich zu trincken zu geben; bey kälterer Witterung aber ist rathsam / das Getränckе etwas laulicht zu machen.

2. Ist nothwendig die Vieh-Ställe / soviel sich thun läst / trocken zu halten / und öfter zustreuen / damit das Vieh nicht in der Nässe stehe.

3. Können die Vieh-Ställe / insonderheit wann die Lufft nebelicht / oder sehr feucht ist / auch das Vieh schon in der Nähe fällt / mit Wacholder-Strauch / auch wohl mit Teuffels-Dreck ausgeräuchert / oder auch ein Schuß Pulver oder Schwefel 2. zmahl täglich darinne mit gehöriger Vorsicht angezündet werden.

4. Auch kan man die Wände der Vieh-Ställe sowohl / als das Vieh selbst / mit Theer oder Deggut beschmieren / und dem Vieh ein Beutelchen von 1. oder 2. Loth Teuffels-Dreck und ½. Loth Campfer um den Hals hängen.

5. Läst man täglich / wenn besonders die Seuche in der Nähe sich spühren lässet / die Zunge mit Eßig / Saltz / und ein wenig Knoblauch 1. oder 2mahl auswaschen / und fleißig Acht haben / daß selbige allezeit rein sey.

6. Ist

6. Ist nicht übel / das bekannte Mittel des Land-Manns / nemlich einen Heering mit etwas Theer oder Deggut meliret / dem gesunden Vieh zur Præservation in den Hals zu stecken.

7. Auch würde zur Præservation zustatten kommen / dem gesunden Vieh zeitig ein Haar-Seil durch die Brust ziehen zu lassen.

8. Muß man fleißig Acht haben / ob das Vieh natürlich mistet / sobalde man das Gegentheil bemercket / und der Mist entweder härter / oder weniger wie sonsten / so kan man 2. 3 Löffelvoll Honig mit 1. Stof Warm-Bier / oder einige Loth Seiffe / in Wasser aufgelöset / geben; In gleicher Absicht kan man ¼ biß ½ Stof Leinöl geben / auch wird der Seel-Speck von verschiedenen als ein erweichendes Mittel in diesem Fall einzugeben gerathen.

9. So balde man bemercket / daß unter einer Heerde ein Stück Vieh den Kopf hängen läßet / nicht recht fressen will / das Wiederkäuen nachläßt / und insonderheit die Augen trübe und thränigt werden / welches die wahren Kennzeichen der beginnenden Kranckheit sind / so separiret man selbiges sogleich von dem gesunden / je weiter je besser / läßt das von demselben Vieh berochene Futter keinem Gesunden geben / räuchert die Ställe öfters aus / und verwehret soviel möglich alle Communication mit dem Gesunden / dahero die Leuthe / so die Krancken pflegen / nicht von weiten zu dem Gesunden kommen müssen / auch muß man verhüten / daß die Hunde / so im Stall bey dem Krancken gewesen / nicht zu dem Gesunden hinlauffen / auch keine Menschen von fremden Oertern / wo vielleicht das Vieh gestorben / nahe zu den Vieh-Ställen lassen / um sorgfältig die fernere Ansteckung zu verhüten.

10. Bey dem erkranckten Vieh sorget man zuförderst V. §. 8. daß es natürlich mistet / sodann läßt man sogleich dem Vieh am Halse ½ Stof und darüber Blut / nachdem das Vieh groß ist / hält es auf trockener Streu / und giebet ihm alle Morgen und Abend ein gut Löffelvoll Theriac oder ein gutes Vieh-Pulver mit warmen Bier.

11. Da auch am meisten darauf zusehen / daß der Land-Mann / so entfernet von der Stadt wohnet / in Ermangelung anderer / gleich dienliche Hauß-Mittel / die insonderheit nicht kostbahr fallen / bey der Hand haben / so kan man Johannes-Kraut / Wullferley / Sinau, Wermuth / Lohrbeeren / Wacholderbeeren / Angelick / Liebstock-Wurtzel ꝛc. nebst etwas Teuffels-Dreck und Campfer / entweder als ein Pulver unter einander meliret / zu ein Löffelvoll / oder in halb Wasser und Bier gekocht / zu ¼ biß ½ Stof / 2. zmahl täglich eingeben / welches gleichfalls als ein gutes Præservativ zuweilen beym Gesunden zugebrauchen.

12. So lange kein heftiger Durchfall / gießt man täglich dem Vieh 2. zmahl 1. Stof laulicht Wasser mit etwas geröst Gersten- oder Maltz-Mehl im Halse / und thut insonderheit bey verspührter Hitze 1. Schuß Pulver / oder ½. Loth Salpeter hinzu / um soviel möglich der besorglichen Entzündung zuvor zukommen.

13. Stellet sich aber der Durchfall ein / so kan man unter 1. ℔ Vieh-Theriac 4. Loth geklossene Cascarill und 1½. biß 2. Loth Campfer meliren / und 1. Löffelvoll / Abends und Morgens eingeben / auch ist im Durchfall nützlich / wenn man nach vorher eingegebener Rhabarber 4. Loth / Cascarill 2. Loth / gesiegelte Erde / 2. Loth Salpeter / 1. Muschcaten-Nuß unter einander melirt, und bey anhaltenden Durchfall alle 5. 6. Stunden 2. Loth von diesem Pulver mit Gersten-Wasser giebt.

14. Auch ist nicht undienlich / in dergleichen Durchfällen Johannes-Kraut / Wullferley / Tormentill, Wegwart-Wurtzel / Linden-Schwamm / Schaaf-Garbe / Chamillen, Entian, Dreyblat / Schorstein-Ruß / entweder als ein Pulver unter einander meliret / oder einen Tranck davon gesotten / zugeben; Der Teuffels-Dreck soll auch besonders nützlich / gleich anfänglich in Durchfällen befunden seyn / und könnte man dem Vieh von eben benannten Kräutern einen Tranck darauf trincken lassen.

Solte jemand ausser denen vorher bemelten Mitteln bey der jetzigen Seuche einige andere Mittel gebrauchen / und davon gute Würckung spühren / hat derselbe solches bey der Käyserl. G. G. und Regierungs Cantzley anzuzeigen / damit solche zum Besten des Landes bekannt gemachet werden können.

Publication. 916.

Es wird hierdurch bekannt gemachet, daß das hiesige Artillerie-Corps zu bevorstehenden Winter vor 500. Artillerie-Pferde die benöthigte Fourage anzukauffen gesonnen sey / dahero diejenige / welche sothane Fourage-Lieferung zu übernehmen gedencken / sich dieserhalben bey dem Herrn Obrist-Lieutenant de Carro zu melden haben. Riga Schloß den 2. Septembr. 1748.

(L.S.) Peter Graf von Lacy.

Wegen Ankauffung der Fourage, vor die Artillerie-Pferde.

916.

Publication. 917.

Es sind des Herrn General-Majorn und Ritters Fürsten Wolodimer Petrowitz Durchl. Köche / nahmentlich Jwan Wasiljew, Troffim Andrejew, Gawrila Nickitin, und ein Stall-Knecht Semion Wasiljew desertiret / Wasiljew ist 2. Arschin und 6. Werschok hoch / hat röthlicht eingebundene Haare / braune Augen / ist schwartz von Gesicht / hat einen grauen Lackens-Rock / blaues Camisol, lederne Bein-Kleider / Schuh und weisse wollene Strümpffe an; Andrejew ist 2¼. Arschin lang / hat kurtze weisse Haare / graue Augen / ist weiß von Gesicht / hat einen Peltz / ein blaues Camisol, lederne Bein-Kleider und Stieffeln an / und kan Lettisch reden; Nikitin ist 2¼. Arschin lang / hat lange weisse eingebundene Haare / ist weiß von Gesicht / hat graue Augen / lißpelt mit der Zungen / hat einen schlechten grauen Rock / blaues Camisol, lederne Bein-Kleider und Stieffeln an; Wasiljew ist 2. Arschin 5. Werschok lang / hat dunckelrothe eingebundene Haare / braune Augen / ist schwartz von Gesicht / hat einen schlechten grauen Rock / ein gelbes Camisol ohne Ermel / blaue Lackens-Bein-Kleider und Stieffeln an. Wer nun diese Deserteurs irgendwo betreten / oder von deren Aufenthalt einige Nachricht erlangen solte / hat solche

Dolgoruxy

917.

ao. 1748. d. 9ten Septemb.

ation, wegen derer dem Fürsten Wolodi-
Petrowitz desertirten 4. Leuthe.

solche erstern Falls greiffen / und unter sicherer Verwahrung auf der Haubt-Wache hier in Riga abliefern zu lassen/ andern Falls aber deren Aufenthalt zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley anzuzeigen. Riga Schloß den 9. Septembr. 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 918.

Demnach bey vorgewesenen Durch-Marche derer Regimenter / sehr viele Pferde umgefallen / und an denen Strassen unberscharret liegen geblieben / der daher entstehende Gestanck aber / durch Verunreinigung der Lufft gar leicht eine / Menschen und Vieh höchst-gefährliche Seuche / verursachen könte / und also die höchste Nothwendigkeit erfordert / sothanem Ubel ohne allen Zeit-Verlust vorzubeugen ; Als wird im mehrern Betracht / daß nunmehro sothane umgefallene Pferde / von denen Regiments-Profosen nicht wie es sich gebühret / berscharret werden können / denen sämtlichen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten / derer jenigen Güther / in deren Gräntzen dergleichen umgefallene Pferde befindlich sind / Obrigkeitlich und nachdrücklich angesonnen / vor dieses mahl / da jetzo kein anderes Mittel übrig / die umgefallene Pferde durch deren Bauerschafft ohne den geringsten Anstand tief in die Erde bergraben oder verbrennen / und solches längstens binnen 14. Tagen à dato publicationis, bey Vermeydung schwerer Verantwortung und Straffe unfehlbahr bewerckstelligen zu lassen / dahingegen die Verfügung ergangen / daß hinkünftig bey Durch-Marchirung / derer Regimenter / die umfallende Pferde / sofort von denen Regiments-Profosen bergraben werden sollen. Riga Schloß den 23. Septembr. 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

DEmnach das Kayserl. General-Gouvernement die zuverläßige Nachricht erhalten, daß in dem Uxküllschen Gebiethe und denen daherum liegenden Gegenden eine Vieh-Seuche grassire und davon bereits vieles in einer kurtzen Zeit plötzlich hingefallen, solchergestalt höchst nöthig seyn will, alle nur mögliche Anstalten vorzukehren, damit sothane Vieh-Seuche sich nicht weiter extendiren und nicht das annoch gesunde Vieh von dem bereits krancken inficiret werden möge; Als wird hiermit Obrigkeitl. verordnet:

1. Daß das bereits umgefallene Vieh nach klahrer Maaßgebung derer unterm 1. Septbr, a. p. und 23. Aug. a. c. publicirten Patente ohne den geringsten Anstand, und ohne die Häute davon abzuziehen, tief in die Erde verscharret, oder verbrandt,

2. Aus dem Uxküllschen Kirchspiel kein Vieh hieher nach der Stadt getrieben, oder an Jemanden verkauffet werden solle, wie denn Denenjenigen welche bereits einiges Vieh so kranck gewesen, an die Russen und Marquetenter verkauffet haben, nach der dieserhalb anzustellenden Untersuchung, die gehörige Strafe vorbehalten wird.

3. Soll kein Vieh, so von andern Orthen hieher destiniret ist, durch das Uxküllsche Gebiethe durch gelassen, sondern einen andern Weg hieher zunehmen angewiesen, auch

ao. 1748. d. 23ten Septr. 4. So

[illegible]nirtes Patent, wie sich einjeder, bey der grass[illegible]enden Vieh-Seuche, zuverhalten habe.

4. So wenig aus dem Lennewadischen als aus dem Kirchholmschen einiges Vieh in das Uxküllsche Kirchspiel, es sey unter was Vorwand es wolle gebracht und

5. Von denen sämtlichen Herrn Possessoribus derer Güther des Uxküllschen Kirchspiels, und dem Pastore, ob die Vieh-Seuche anhalte oder nachlasse, wöchentlich zwey mahl zur Käyserl. General-Gouvernements und Regierungs-Cantzelley anhero ohnfehlbahr rapportiret werden. Wornach sich Diejenige so es angehet, bey Vermeydung unnachbleiblicher schweren Verantwortung und Strafe, daferne Sie dieser und denen vorigen der Viehe-Seuche halber ergangenen Verordnungen nicht behörig nach gelebet zu haben betroffen werden solten, genau zu achten haben. Riga Schloß, den 23. Septbr. 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 920.

Demnach bey dem Käyserl. General-Gouvernement die Stabs- und Ober-Officiers **Ihro Käyserl. Hoheit** Cuirassier-Regiments angezeiget / was massen Dieselbe / die vor ihre Pferde benöthigte Fourage, weder von denen Possessoribus, noch von deren Bauerschafft erlangen könten / und dahero ihre Pferde die größte Noth leyden müsten / immassen die Bauerschafft vorgewendet / daß ihnen einige Fourage an die Officiers zu verkauffen / von denen Possessoribus verbothen worden / diese sich aber dessen dahero geweigert / weilen sie dem Vorgeben nach / von dem auf E. Erl. Reichs-Kriegs Collegii Ukase annotirten Heu / nichts verkauffen dürfften.

Wann nun aber dieses / denen vorhin / wegen Uberlassung der Fourage an die Officiers, ergangenen Verfügungen / zuwieder lauffet / und die Officiers Pferde nicht ohne Fourage gelassen werden können; Als wird denen Herren Possessoribus hiermit Obrigkeitlich angesonnen / denen Herren Stabs- und Ober-Officiers die benöthigte Fourage, gegen billigmäßige Bezahlung / unweigerlich verabfolgen zu lassen / auch ein gleiches denen Bauern zu verstatten / da übrigens die Herren Possessores weder selbst einiges Heu an andere veräussern / noch solches den Bauern zuthun erlauben / vielmehr dasjenige /

ge / was ausser dem / so denen Officiers überlassen wird / und deme so bereits repartiret worden / über die ordinaire Station und den eigenen Gebrauch erspahret werden könte / in guter Bewahrung aufbehalten müssen / damit in erforderndem Fall / und bey etwaniger Vermehrung der hier im Lande verlegten Trouppen / die benöthigte Fourage zu erhalten seyn möge. Riga Schloß den 4. Octobr. 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

921.

Demnach das Käyserl. General-Gouvernement vor nöthig befindet / eines gewissen Bettel-Weibes / Nahmens Müllersche / welche sich einige Zeit in Wenden aufgehalten / und der Gestalt nach hager von Person / ziemlich langer Statur, auf einer Seite etwas hinckend seyn / einen schwartzen Rock tragen / und sehr wohl singen soll. Sich zu versichern; Als wird solches hierdurch jedermänniglich bekannt gemachet / und Obrigkeitlich verordnet / daß derjenige / welcher diese obbeschriebene Person irgendwo antreffen / oder von ihren Aufenthalte einige zuverläßige Nachricht erhalten würde / solche entweder sogleich in Verhafft ziehen / oder von ihren Aufenthalte sofort zur Käyserl. General-Gouvernements und Regierungs Cantzelley anhero Nachricht geben / und davor eines billigmäßigen Recompenses gewärtig seyn solle. Riga Schloß den 5. Octobr. 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 922.

Demnach verschiedene Possesores, in denen an der Düna belegenen Kirchspielen / wegen des bey ihnen befindlichen Mangels an Getreyde / den vor die daselbst stehende Trouppen repartirten Proviant zu liefern / sich nicht im Stande befinden / und dahero / zu deren Soulagement, resolviret worden / solchen Proviant, aus denen im Kockenhusen-Ascheraden-Jungfernhoff- und Uxküllschen errichteten Magazins, denen Regimentern zuführen zu lassen; Als wird denenjenigen Possesoribus in denen Kirchspielen an der Düna, welche den repartirten Proviant aus ihren Höfen zu liefern nicht im Stande seyn möchten / hierdurch Obrigkeitl. angesonnen / sobiel Fuhren / als zu Fortbringung des einen jeden repartirten Qvanti bonnöthen / an den Officier, welcher sich dazu melden wird / ohnweigerlich verabfolgen zu lassen / wobey zugleich Denenselben sowohl / als denen übrigen Possesoribus im Lande die Versicherung gegeben wird / daß ihnen dasienige / so sie von ihrem eigenen Vorrathe über die Station, an die Trouppen liefern werden / entweder aus dem hiesigen Magazin in natura refundiret / oder bey der Liqvidation zu gute gerechnet werden solle. Riga Schloß den 12. Octobr. 1748.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 923.

Nachdem der Frau General-Directeurin Barone von Mengden, den 16. hujus eine Magd entlauffen / so eine kleine untersetzige Persohn / ein wenig Pockengrübig / ein klein Gesicht / hellbraune grosse Augen / eine kleine etwas gestutzte Nase / und hellbraune Haare hat / und einen rothen Rock / einen dergleichen von blau und roth gesprenckelten Dantziger Stof / wie auch einen Hausgewirckten / bläulich und weiß gesprengten Rock / ein streiffig leinen Jopchen / zwey Mützen / eine alte grüne Atlaßne Mütze / eine alte gelbe Mütze / mit schwartz Sammt umfast / zwey Leibstücker / eins von blauen Calmanck / das andre ein neues streiffiges / einen kleinen Peltz / und einige andere Kleider mitgenommen; Als wird allen und jeden angesonnen / diese Magd wo sie angetroffen wird / anzuhalten / und anhero einzuliefern / wobey demjenigen der Sie findet / ein Recompens von 6. Rubeln versprochen wird. Riga Schloß den 19. Octobris 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Obzwar bereits / vermittelst emanirter Obrigkeitl. Patente und Publicationen vom 1 Septembr. a. p. 23 Augusti. und 23 Sept. a. c. bekannt gemachet und verordnet worden/ wie sich ein jeder / bey einer sich ereignenden Vieh-Seuche/ zu verhalten habe/und darinnen unter andern anbefohlen worden: daß das an einer Kranckheit umgefallne Vieh / sogleich als es umgefallen / und ohne die Haut abzuziehen / aufs Feld gebracht / tief in die Erde vergraben / oder verbrandt / ingleichen die bey den March derer Regimenter / umgefallene / und auf denen Strassen unverschart liegen gebliebene Pferde / durch die Bauerschaft / sofort ebenfals tief in die Erde verscharret/ oder verbrandt werden sollen; So hat man doch höchst mißfällig vernehmen müssen / daß von unterschiedenen / diesen / zum Besten des Landes / gemachten Verfügungen / keinesweges gehorsamlich nachgelebet worden / immassen hin- und wieder/die umgefallene Pferde / an denen Strassen / unverscharret liegen geblieben / und das an einer Kranckheit umgefallene Vieh / an einigen Orten gar nicht / oder doch nicht tief genung / in die Erde begraben / auch von denen allerwenigsten / der in dem Patent vom 1 Sept. a. p. erforderte Bericht / von der sich äusernden Vieh-Seuche und deren Beschaffenheit / eingesendet worden. Wann nun dergleichen strafbahrer Ungehorsam um so weniger zu dulden / als die gemachte Veranstaltungen

gen

gen lediglich dahin abzielen / daß der dem Vernehmen nach immer mehr einreissenden / und zum Ruin des Landes gereichenden Vieh-Seuche / auf alle Weise vorgebeuget / und deren weiterer Fortgang gehemmet werden möge ; Als wird hierdurch allen und jeden Possessoribus, Verwaltern und Disponenten / derer privaten und publiqven Güther dieses Hertzogthums / hiermit Obrigkeitlich angesonnen : daß ein jeder / denen obangezogenen Patenten und Publicationen / in allen und jeden gehorsamlich nachlebe / zu dem Ende / sofort nach Publication dieses / in seinem gantzen Gebiethe / ob dergleichen unverscharrete / oder nicht tief genung vergrabene Aeser / befindlich / visitiren lassen / und daß solche sofort / und längstens binnen 8 Tagen nach Publication dieses / ohnfehlbahr wenigstens 1. Mannes tief vergraben / oder auch / daß solches verbrand werde / veranstalten / auch das hinkünftig umfallende Vieh / sofort / ohne die Haut abzuziehen / auf gleiche Arth vergraben / oder verbrennen lassen / und damit solchen / von der Bauerschaft genau nachgelebet werden möge / in dem gantzen Gebiethe / von Zeit zu Zeit / genau visitiren lassen solle / damit nicht / wenn das gefallene Vieh nicht tief genung vergrahen / solches von denen Hunden oder Wölffen ausgescharret / oder dadurch gegen den Frühling / wenn die Erde aufgehet / faule Ausdünstungen / und eine ansteckende Seuche von neuen verursachet werden möge / wie denn auch ein jeder Possessor, Verwalter / und Disponent, nicht weniger die Magistrate und Elteſten / in denen Städten und Flecken / wenn sich dergleichen Seuche bey ihnen ereignet / oder etliche Stücke Vieh plötzlich / ohne die Ursache davon zuwissen / umfallen solten / solches sogleich anhero umständlich anzuzeigen schuldig und gehalten seyn sollen / auch die Herren Pastores sich hiernach ebenfals zu richten haben. Wobey ein jeder ernstlich angewiesen wird / sich hiernach genau zu achten / unter der Verwarnung / daß derjenige Possessor, in dessen Gebiete / nach dem oben vorgeschriebenen Termino, ein unbegrabenes oder nicht tief genung verscharretes Vieh gefunden wird / oder daferne der Possessor abwesend / dessen Verwalter oder Disponent, in eine Strafe von

100.

100 Thlr. Albr. verfallen seyn / und solche von demselben sofort durch Execution eingetrieben werden / die Arndt-Leute auch / welche in Visitation derer Gebiethe / und Veranstaltung der Einscharrung des umgefallenen Viehes / sich säumig erweisen / mit Gefängniß beleget / die Bauern hingegen mit harter Ruthen-Strafe angesehen werden sollen. Und da diese Sache die Wohlfarth des Landes concerniret / so werden die Käyserl. Land- und Ordnungs-Gerichte / auch Creyß-Commissarii und Ordnungs-Gerichts-Commissarii, ernstlich anermahnet / über die Befolgung dieser Verordnung zugleich die Hand zu halten / und die Wiederspenstige und Ungehorsame anhero anzuzeigen / wie denn auch einem jedem / wieder die Verächter dieser Obrigkeitl. Verfügung / seine Denunciation allhier anzubringen / verstattet / und demselben / nebst Verschweigung seines Nahmens / der 4te Theil der von dem Denunciato einzubringenden Strafe / versprochen wird. Riga Schloß den 19 Octobr. 1748.

Ihro Käyserl. Majeſté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umbher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Publication. 925.

Nachdem von vielen Possessoribus vorgestellet worden/daß dieselbe/ vor die in die Winter-Qvartier eingerückte Batallions und Regimenter/ die von der Käyserl. Oeconomie repartirte Portiones abzuliefern/ wegen grossen Roggen-Mangels / ausser Stande sich befinden/ und dahero resolviret worden/denenjenigen Güthern/ so den Proviant zu reichen unvermögend/das nöthige aus den hiesigen Magazin verabfolgen zu lassen; Als wird solches hierdurch bekannt gemacht / und denenjenigen / so keinen Proviant liefern können / angesonnen / die erforderliche Fuhren mit tüchtigen Säcken zu Abhohlung des nöthigen Proviants, vor die Einqvartirte/ beyzeiten anhero einzusenden/und entweder von denen Einqvartirten/ welche hierzu die Order erhalten / einen des Schreibens erfahrnen Unter-Officier zu begehren / welcher zugleich mit denen Fuhren anhero gehen / von den Officier einen Verschlag überbringen / und die Qvittung über den Proviant ausstellen könne / oder daferne kein Unter-Officierer sogleich nicht zu erlangen seyn solte/ einen Revers in die Käyserl. Rentherey einzuschicken/ die Regiments-Qvittungen aber in die Käyserl. Oeconomie einzuliefern. Riga Schloß / den 24 Octobr. 1748.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl 926.

Ihro Kayserlichen Majesté, und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.



Emnach die / zu nöthiger Verbesserung und Aufnehmen derer Kirchen- und Schulen im Lande / veranstaltete General-Kirchen-Visitation, ferner-weit fort zu setzen / erfordert wird / und zu dem Ende / der Herr Ober-Kirchen-Vorsteher des Pernauschen Creyßes / nebst dem Herrn General-Superintendenten / dergleichen / in bemelten Creyß / gewöhnlicher und verordneter massen / vor die Hand zu nehmen / und dazu mit Anfang des Januarii Monaths / des mit GOtt herannahenden 1749. Jahres / den Anfang zu machen / angetragen; Als wird ein solches / denen sämbtlichen respectivè Eingesessenen / Possessoren / Disponenten und Verwaltern derer publiqven- und privaten-Güther / in allen und jeden Kirchspielen / ermeldten Pernauschen Creyßes / insbesondere auch / denen Herrn Præpositis, Pastoribus, und Kirchen-Vorstehern / hiemittelst kund gemachet / und Denenselben anbey angedeutet: Daß ein jeder / in denenjenigen Terminen / welche die Kirchen-Commission hierzu anberahmen und bekant

kant machen wird / bey Vermeydung der in der Kirchen-Ordnung Cap. XXIV. §. 7. und sonst gesetzten Pœn, sich behörig einfinden / und ohne erhebliche Ursachen nicht aussen bleiben / zugleich auch / eines jeden Orths Baurschafft mit gestellen / insonderheit aber / die Herren Kirchen-Vorsteher / mit ihren Rechnungen / und denen sonst hiebey erforderlichen Nachrichten / sich dergestalt gefast und bereit halten sollen / damit durch dessen Unterlassung / die Kirchen-Visitation auf keinerley Weise verzögert / noch in ihren Lauf gehindert werden möge. Wobey im übrigen ein Jeder / seiner Obliegenheit nach / alles dasjenige / was zu Fortsetz- und Beförderung dieses so nöthigen als nützlichen Werckes gereichet / willig beyzutragen / auch der Kirchen-Commission, mit denen erforderlichen Schüssen / und benöthigter Defrayrung zu begegnen / erinnert und angemahnet wird. Wornach sich diejenige / so es angehet / gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 27. Octobr. 1748.

Ihro Käyserl. Majestè, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

927.

Es ist am abgewichenen 18. October eines von Ihro Käyserl. Majest. besten Zug-Pferden, ein brauner Hengst, auf der Sattel-Stelle mit Flecken, auf der lincken Hüfte mit dem Zeichen K und hinter denen Ohren mit einem weissen Streif versehen / zehn Jahr alt / und zwey Arschin drey Werschock hoch / mit dem Chomut, von des Sergeanten von der Leib-Compagnie, Matfey Jwenskoy, Bedienten / einem Liefländer von Geburth / Nahmens Johann Hahn entführet worden. Wer nun obbeschriebenen Hengst, oder dem Johann Hahn irgendwo betreten / oder von deren Aufenthalt einige zuverläßige Nachricht erlangen würde / hat erstern Falls den Hengst und den Bedienten sogleich zu arretiren und anhero einzuliefern / andern Falls aber davon unverzügliche Nachricht anhero zu ertheilen. Riga Schloß den 5. Novembr. 1748.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 928.

Demnach aus Em. Reichs-Kriegs-Collegio die Ukase eingegangen/ daß denen in dieser Probintz zurück gebliebenen Crons-Pferden/ biß 1. Januarii Monath die völlige Fourage nach dem Etaat, von der Zeit an aber/ von denen Güthern wo Mangel an Heu/ auf 24 Stunden nur 15 ℔/ nebst 2 Garnitz Hexel geliefert werden solle; Als wird solches hierdurch bekannt gemachet/ und denen Güthern/ welche wegen Mangel an Heu die völlige Fourage zu liefern nicht im Stande sind/ angesonnen/ von 1. Januarii ab zu dem auf 24 Stunden festgesetzten qvanto Heu von 15 ℔/ annoch 2 Garnitz Hexel zu liefern. An die Regimenter ist bereits die Ordre ergangen/ daß die Fourage auf obbeschriebene Arth/ auch von denen Güthern/ wo Mangel an Haber/ statt dessen Gersten/ und zwar wie vormahls/ vor 2 Lof Haber ein Lof Gersten/ angenommen werden solle.
Riga Schloß den 5. Novembr. 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 929.

Da man mißfällig vernehmen müssen / daß an einigen Orthen / die von der Generalité ertheilte Salve-Gvarden / nicht gehörig und dergestalt / als in dem Kriegs-Reglement dessen 52sten Cap. und 3ten Articul verordnet ist / begegnet und respectiret werden ; Als wird hierdurch Obrigkeitlich verordnet / daß die von der Generalité ertheilte Salve-Gvardes, nicht anders / als in gedachten Kriegs-Reglement enthalten ist / bey Vermeydung der daselbst festgesetzten Strafe / angesehen und respectiret werden sollen.

Hiernächst wird auch bekandt gemachet / daß im abgewichenen Octobr. Monathe / die bey der Feld-Cantzelley / des Herrn General-Lieutenants und Rittern Chruschtschoff zum Schreiben auf Ordonance gewesene Personen / nemlich der Sergeant vom Jaroslawschen Infanterie-Regiment / Danila Skworzow, und der Compagnie-Schreiber vom Plescowschen Regiment / Jsay Tomosow, imgleichen des Seconde-Lieutenants vom Schlüsselburgschen Infanterie-Regiment Tamilows, Denschick, Nahmens Jesiley Stepanow, entwichen / wer nun diese Deserteurs irgendwo antreffen würde / hat solche sofort in Verhaft zu ziehen / und anhero einzuliefern. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Riga Schloß den 16. Nov. 1748.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Von GOttes Gnaden / 030.

Wir ELISABETH die Erste,

Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen. &c. &c. &c.

Demnach von Unserm / zum Dienste der Hohen See-Mächte überlassenen Corps Hülfs-Trouppen / während dessen Marsche durch das Königreich Pohlen / und Groß-Herzogthum Litthauen / sowohl einige Unter-Officiers / als Gemeine / aus Leichtsinnigkeit / und mit Hindansetzung ihrer eydlichen Treue und Pflicht / desertiret; Wir aber / auf Begehren der Hohen See-Mächte / und weilen zwischen den Kriegführenden Mächten / die Friedens-Preliminarien bereits geschlossen / und unterzeichnet worden / obgedachtes Corps unserer Hülfs-Trouppen befehliget / den Rück-Marsch nach den Gräntzen Unseres Reichs anzutreten; als haben Wir aus angebohrner Allerhöchsten Kayserl. Gnade und großmüthigen Erbarmen / nicht allein gegen Eingangs beregte Deserteurs / sondern auch gegen alle diejenige von Unseren Unterthanen / welche vorhin bey irgend einer andern Gelegenheit aus Krieges-Diensten desertiret / oder sonsten aus Unserem Reiche entwichen / und sich bis jetzo in Pohlen so wohl als in Litthauen und andern Landen aufhalten / zu ihrer Zurückkunft ins Vaterland / und Wiedereinstellung bey ihren vorigen Regimentern / und Posten / einen Termin bis an den Monath April bevorstehenden 1749. Jahres allergnädigst zu verstatten / und hiemit festzustellen geruhet / binnen welcher Frist / und während gegenwärtigen Rück-Marsche Unseres obbesagten Hülfs-Corps / ihnen frey

stehen

stehen soll/ sich so wohl bey dem bey nur erwehntem Corps en Chef commandirenden General/ und der übrigen Generalität/ wie nicht weniger bey den Commandos / als auch an der Gräntze bey Unseren daselbst befindlichen Gouverneurs und andern Civil-Beamten/ (wo solches einem jeden am nähesten und bequemsten seyn möchte;) ohne aller Furcht zu melden/ und wiederum einfinden zu können/ wobey sie sich zugleich der allergnädigsten und gewissen Versicherung zu getrösten haben / daß wenn jemand von ihnen während solchen Termins sein begangenes Verbrechen bereuen/ und sich obangezeigter maaßen frey willig einstellen wird/ einem solchen/ alsdann/ aus Allerhöchster Kayserlicher Milde und Gnade / nicht allein die wohlverdiente Beahndung und Strafe allergnädigst erlassen / und folglich das verbrochene Leben geschencket seyn werde; sondern es werde auch ein jeder bey seinem vormahligen Posten placiret / und solcher gestalt abermahls in die Zahl Unserer getreuer Unterthanen auf und angenommen werden. Wofern aber im Gegentheil/ wider alles Vermuthen/ und einer solchen von Uns ihnen anzugedeyhenden Allerhöchsten Gnade ohngeachtet/ oftbemeldte Deserteurs / oder sonsten Unsere aus Unserem Reiche geflüchtete Unterthanen / dennoch nicht wiederum zurückkehren / und ihrem Eyde und Pflicht keine Gnüge leisten / sondern in ihrer Desertion und Flucht frevelhafter Weise beharren wolten / dieselbe sollen alsdann als Verräther des Vaterlandes angesehen / und wie solche / wenn man sie ertappet/ oder wenn dieselbe sonsten von jemanden ergriffen und herbeygeführet seyn werden / nach der äussersten Schärfe Unserer Krieges-Reglements/ und der Gesetze/ ohne einige Gnade / ohnfehlbar aufs nachdrücklichste bestraffet werden; In welcher Absicht Wir denn auch hiemittelst bekannt machen wollen / welchergestalt demjenigen/ von den Pohlnischen so wohl / als anderer Reiche Unterthanen / welcher einen Unserer Deserteurs / oder sonsten einen anderen Unseren und aus Unserem Reiche entwichenen Unterthan ertappet/ und solchen / dem über Unserem mehrgedachten Hülfs-Corps en Chef commandirenden General oder der übrigen Generalität/ wie nicht weniger bey den Commandos / oder auch an den Gräntzen Unseres Reiches / denen alldort von Uns verordneten Befehlshabern / zuführet und abliefert / für einen jeden Mann der aus Krieges-Diensten desertiret 15. Rthlr. für einen andern aber Unsern und aus Unserem Reiche entwichenen Unterthan 10. Rthlr. zur Belohnung/ so gleich am Orte und Stelle/ allwo sothane Uberlieferung geschehen möchte / ausgezahlet werden sollen. Gegeben in St. Petersburg den 27ten October Anno 1748.

ELISABETH.

Alexey Graf von Bestuschef Rumin.

Auf Befehl 931

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach in diesem Käyserl. General-Gouvernement, und allen hiesigen Provincien / in bevorstehenden 1749. Jahre / abermahls hier allgemeine Fast- Buß- und Beth-Tage gehalten und gefeyert werden sollen / und hierzu der 10 Martii, 16 Junii, 15. September und 8. December bestimmet / und die beygefügt verzeichnete Texte, zu denen Vor- und Nachmittags-Predigten / erwehlet und ausersehen worden; Als wird solches allen und jeden dieses Käyserlichen General-Gouvernements-Einwohnern / in denen Städten und auf dem Lande / hiermit kund gemachet und verordnet: Daß ein jeder / an diesen allgemeinen Fast- Buß- und Beth-Tagen / sowohl in Christlicher Vorbereitung / als andächtiger Begehung derer-selben / Enthaltung von Speiß und Tranck / und gäntzlicher Unterlassung aller Arbeit und weltlichen Geschäffte / dem unterm 19. Februarii 1739. ergangenen und hierdurch noch-

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret / von Hof zu Hof umbher gesandt / und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

nochmahls wiederholten Patente, sich gemäß bezeugen/ und demselben / bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Bestraffung / in keinerley Weise zuwieder handeln solle. Wornach sich alle / auf dem Lande und in denen Städten/ insonderheit aber die Herrn Pastores, vornehmlich auf dem Lande / behörig zu achten / und dieses / zwey Sonntage vor jedem angeordneten Fast-Buß- und Beth-Tage/ denen Gemeinden / von der Cantzel bekannt zu machen/ und dieselbe zur Christlichen Vorbereitung und fleißiger Abwartung des GOttes-Dienstes ernstlich anzumahnen haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 28. Nov. 1748.

Ihro Käyserl. Majestät, bestallter General-Feld-Marchall und General- Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander- Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Texte.

Texte.

Zu denen auf das Jahr 1749. angeordneten allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen.

Am Ersten / den 10. Martii.

Vormittags. Ezech. XVIII. 25 -- 32.
Nachmittags. II. Corinth. IV. 3 -- 6.

Am Andern / den 16. Junii.

Vormittags. Josua. XXIV. 14. 15.
Nachmittags. Johann. IV. 24.

Am Dritten / den 15. Septemb.

Vormittags. Jerem. XVII. 5 -- 8.
Nachmittags. Matth. XV. 12 -- 14.

Am Vierten / den 8. Decemb.

Vormittags. Prov. XII. 12 -- 14.
Nachmittags. Matth. XII. 34 -- 37.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umbher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Publication.

932.

Es ist im abgewichenen November, eine zu den Simonowschen Closter gehörige / und höchst nothwendiger und geheimer Angelegenheiten halber / bey der Inquisitions-Commission derer Roskolschiken befindlich gewesene Weibes-Persohn / Nahmens Anna Mokejewa, von langer Statur, länglichten schwartz-braunen Gesichts / grauer Augen / einer langen Nase / und schwartz-brauner Haare / ohngefehr 45 Jahr alt / nach dem selbige bey gedachter Inquisitions-Commission die Knute bekommen / bey nächtlicher Zeit aus dem Gefängnisse davon gelaufen / desgleichen sind von dem Archangelogorodschen Infanterie-Regiment / zwey Pogonschicken, Nahmens Pawel Swinzow, und Ostaphei Drosdow, von denen ersterer von mittelmäßiger Statur, schwartzen und hagern Gesichts / hellbrauner Haare und Augenbraunen / dabey übersichtig / in einem alten grauen Rock und altem Peltz / der andere aber von langen Wachsthum / schwartz-braunen Gesicht und Haaren / mit schwartzen Augenbraunen / in einen Peltze / Stiefeln und mit einer rothen Mütze / entwichen. Wer nun von dieser Persohnen Aufenthalt einige Nachricht erhalten / oder selbige irgendwo betreten solte / hat solche / und insonderheit die zuerst beschriebene Weibes-Persohn / unter scharfer Wache / anhero einzuliefern. Wornach sich zu achten. Riga Schloß den 6. Decembr. 1748.

L. S. Peter Graf von Lacy.

932.

...cation, daß eine Weibes-Persohn und zwey ...onschicken, davon gelauffen seyn.

Publication. 933.

Es ist am abgewichenen 20.hujus von dem Herrn Major Borosdin ein Mägdchen Nahmens Catharina, ihres Alters von 20. Jahren, von mittelmäßiger Statur, weissen und länglichten Gesichts, mit grauen Augen, und schwartzen verschnittenen Haaren/ mit einem um den Kopf gebundenen weissen Tuch, in einem schwartzen Rock/ streiffigten Brust-Tuch, alten Schafs-Peltz, und wollenen weissen Strümpffen/ entlauffen. Wer nun diese Persohn irgendwo antreffen würde/ hat solche gegen Erhaltung eines billigen Recompenses an den Herrn Major Borosdin abzuliefern. Riga Schloß den 23.Decembr. 1748.

933.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication, wegen eines dem Hr. Majorn Borosdin entlauffenen Mägdgens.

Auf Befehl 934.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Da aus dem Lande die unangenehme Nachricht eingegangen/ daß aller vorgekehrten Veranstaltungen ohnerachtet/ die im verwichenen Jahre sich ereignende Horn-Vieh-Seuche sich abermahl an unterschiedenen Orthen geäusert habe; Als hat man vor nöthig befunden/ die dieserhalb unterm 1sten Sept. 1747, den 23. Aug. 23. Sept. und 19. Octobr. a.p. emanirte Obrigkeitl. Patente, und Publicationes hiermit nochmahls zu wiederhohlen/ und hierdurch allen und jeden Possessoribus, Verwaltern/ und Disponenten/ derer privaten/ und publiqven Güther dieses Hertzogthums/ hiermit Obrigkeitl. anzusinnen: daß ein jeder/ denen obangezogenen Patenten und Publicationen/ in allen und jeden gehorsamlich nachlebe/ zu dem Ende/ sofort nach Publication dieses/ in seinem gantzen Gebiethe/ ob einige unberscharrete/ oder nicht tief genung bergrabene Aeser/ befindlich/ visitiren lassen/ und daß solche ungesäumt/ und längstens binnen acht Tagen nach Publication dieses/ ohnfehlbahr/ und zwar/ weilen solche anitzo nicht bergraben werden können/ verbrand werden mögen/ veranstalten/ auch das künftig umfallende

fallende Vieh/ damit solches nicht von Hunden und Wölfen gefressen/ oder verschleppet werden können/ ohne die Haut abzuziehen/ auf gleiche Arth ohne einigen Zeit-Verlust verbrennen lassen/ und damit solchen/ von der Bauerschaft genau nachgelebet werden möge/ in dem gantzen Gebiethe/ von Zeit zu Zeit durch die Buschwächter/ oder wo dergleichen nicht zu finden/ durch die Staraſten und Rechtfinder/ und im Dörpt und Pernauschen Creyße/ durch die Külla Kubias, ob in denen Gebiethen/ denen Obrigkeitlichen Patenten und Verordnungen genau nachgekommen worden/ genau visitiren lassen solle/ wie denn auch ein jeder Possesor, Verwalter/ und Disponent, nicht weniger die Magistrate und Eltesten/ in denen Städten und Flecken/ wenn sich dergleichen Seuche bey ihnen ereignet/ oder etliche Stücke Vieh plötzlich/ ohne die Ursache davon zu wissen/ umfallen solten/ solches so gleich anhero umständlich anzuzeigen schuldig und gehalten seyn sollen/ wornach auch die Herren Pastores sich ebenfals zu richten haben. Wobey ein jeder ernstlich angewiesen wird/ sich hiernach genau zu achten/ unter der Verwarnung/ daß derjenige Possesor, in dessen Gebiethe/ nach dem oben vorgeschriebenen Termino, ein umgefallenes Vieh gefunden wird/ oder daferne der Possesor abwesend/ dessen Verwalter oder Disponent, in eine Strafe von 100. Rthlr. Alb. verfallen seyn/ und solche von Demselben/ ohnausbleiblich/ durch Execution eingetrieben werden/ die Ambt-Leute auch/ welche in Visitation derer Gebiethe/ und Veranstaltung der Verbrennung des umgefallenen Viehes/ sich säumig erweisen/ mit Gefängniß beleget/ die Bauern hingegen/ so die Verbrennung unterlassen/ oder von einen umgefallenen

Vieh

Vieh die Haut abzuziehen sich unterstehen würden/ mit harter Ruthen-Strafe angesehen werden sollen. Und da diese Sache/ die Wohlfarth des Landes concerniret/ so werden die Kayserl. Land- und Ordnungs-Gerichte/ auch Creyß-Commisarii, und Ordnungs-Gerichts-Commisarii ernstlich angermahnet/ über die Befolgung dieser Verordnung/ zu gleich die Hand zu halten/ und die Widerspenstige und Ungehorsame/ anhero anzuzeigen/ wie denn auch einem jeden/ wieder die Verächter dieser Obrigkeitl. Verfügung/ seine Denunciation allhier anzubringen/ verstattet/ und Demselben/ nebst Verschweigung seines Nahmens/ der 4te Theil der von dem Denunciato einzubringenden Strafe/ versprochen wird. Die Herren Pastores haben diese Verordnung drey Sonntage hinter einander/ sowohl in der deutschen als undeutschen Sprache zu publiciren/ und deren Befolgung der Bauerschaft aufs ernstlichste einzuschärffen. Riga Schloß den 10 Januar. 1749.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Transl.

035.

Ihro Kayserlichen Majesté, Selbstherrscherin aller Reussen Befehl, aus Em. Reichs-Cammer-Collegio und Er. Siberischen Prikase, wird jedermänniglich kund gethan:

Da auf Ihro Kayserl. Majest. Befehl aus Em. dirigirenden Senat, von dem 14. Julii 1748 auf Es. Cammer-Collegii und Er. Siberischen Prikase Vorstellung, die Tobacks-Einnahme in St. Petersburg, in Moscow und in denen übrigen Groß-Reußischen Städten, in dem Siberischen Gouvernement, und in der Province Irkuzky, welche seit 1727 in einen freyen Handel verkehret worden, seit der Zeit aber bey solcher Einnahme keine geringe Manqvements nach dem Anschlage vorgefallen, auch zur Vermeidung solcher vorgefallenen Manqvements, zur künftigen Vermehrung des Crons-Nutzens, solche Tobacks-Einnahme, von dem 1. Jan. 1749, künftig auf 4 Jahre, dem Moscowschen Kaufmann Kosma Matfejew & Compagnie, gegen jährl. Bezahlung von 42891 Rubel 6½ Cop, nebst dem gehörigen Zoll für den Czerkasischen Roll- und für den Cardus-Rauch-Toback, verpachtet worden; So soll solche Tobacks-Einnahme gedachter Matfejew auf den Fuß unterhalten, wie der Toback, ehe derselbe in einen freyen Verkauf verkehret gewesen, biß 1728 aus der Cassa verkauffet worden, kein freyer Verkauf des Tobacks aber nicht mehr seyn, auch der laut Ukase von den 26. Sept. 1727 auf den Czerkasischen Toback gelegte Zoll nachgelassen und in der Tamaschna nicht eingenommen werden; auf welchen Fuß aber Er Matfejew & Compagnie die Tobacks-Einnahme von 1749 ab künftig auf 4 Jahre in der Verpachtung unterhalten solle, darüber sind im Cammer-Collegio und in der Siberischen Prikase, mit Es. Dirig. Senats Approbation, mit ihme Matfejew die Conditionen geschlossen, worinnen unter andern enthalten:

1.) Wieviel solche Pächter oder deren Gevollmächtigte zum Verkauf, in dem gantzen Rußischen Reiche, an Czerkasischen Toback, in klein Rußland, und in den Slobodschen Polcken und an andern Orten kaufen und contrahiren, solchen Toback haben sie, in die Groß-Reußische Städte, durch die Gräntz-Städte, so von der klein Reußischen Gräntze gelegen, nach Brænsk, Kursck und Sewsk, aus den Slobodschen Polcken aber in die an der Gräntze gelegene Städte, zu führen, auch wo in den Districten der Groß-Reußischen Städte Czerkassen wohnen, und Toback an die Pächter verkauffen und laut Contracten liefern wollen, so sollen sie durch solche Städte, ausser dieselben aber, auf andere Städte und Oerter, den Toback, durch Groß-Reußische Städte und ins Siberische Gouvernement, gar nicht führen, und den gekauften und contrahirten Czerkasischen Toback in den Tamoschnen der obgedachten Städte, ohne die geringste Verheelung, wie hoch der Toback gekaufet und contrahiret worden, und ohne die geringste Verringerung des Preises, angeben, nach welcher Angabe, in solchen Städten und in den Gräntz-Tamoschnen, der Toback in besondere Bücher nach dem Gewicht und Preise, ohne den geringsten Zoll, nach der Angabe und Annotation in die Bücher, an solchen Gräntz-Tamoschnen zu nehmen, (sintemahlen der Zoll von dem Ankauf und Contrahirung

des

des Czerkasischen Tobacks, wieviel derselbe ausmacht, von den Pächtern im Cammer-Collegio genommen werden wird,) zu annotiren und biß an die Städte zu pasiren ist, wohin der Pächter Matfejew & Compagnie, und dessen Gevollmächtigte solchen Toback hinführen wollen, wegen der Durchfuhr des Tobacks aber hat der Pächter Matfejew oder dessen Cameraden unter ihrer Hand Frey-Zettels zu geben, mit welchen Frey-Zetteln der von den Cameraden und Gevollmächtigten des Matfejews geführte Toback, auf den Tracten in den Groß-Reußischen Städten und Oertern, von den Gouverneurs, Woywoden und andern Befehlshabern und Zoll-Einehmern, ohne die geringste Verzögerung, und ohne ihnen im geringsten Aufenthalt und Remarqven zu machen, durchzulassen ist, welchen Toback er Matfejew & Compagn. zum Verkauf anzuwenden hat, ohne daß von ihme, oder dessen Gevollmächtigten in denen Stadt-Tamoschnen der geringste Zoll gefordert werde, wegen des nach Siberien geführten Tobacks aber, haben die Pächter und deren Gevollmächtigte, auf der Werchoturschen Sastawe, gehörigen Ortes obgedachte Frey-Zettels, wegen der Durchfuhr des Tobacks, zur Anotation anzugeben, wieviel Toback sie durch dieselbe Sastawe nach Siberien führen werden, wobey aber denen Pächtern und deren Gevollmächtigten von niemanden der geringste Aufenthalt und Remarqven gemacht, sondern sie denselben Tag, wen sie mit dem Toback daselbst ankommen, unausbleiblich durchgelassen werden sollen, ohne den Toback zu überwägen, sondern man soll sich auf die Frey-Zettels verlassen; in den übrigen Städten Siberiens aber, soll man nirgends, ausser auf der Werchoturschen Sastawe, gedachte Frey-Zettels von ihnen fordern, auch nirgends in den Tamoschnen annotiren, auch wenn die Pächter und deren Gevollmächtigte den Toback aus einer Stadt in die andere führen wollen, so können sie den Toback mit denen von dem Pächter Matfejew & Compagnie unterschriebenen Frey-Zetteln transportiren, und gleichfals zum Verkauf gebrauchen, ohne daß irgendwo in den Groß-Reußischen Städten und in dem Siberischen Gouvernement von dem Toback der geringste Tamoschna-Zoll (ausgenommen der Zehnte von der Fracht der Pferde) genommen werde, innerhalb Siberien aber in allen Siberischen Städten, Districten, und an den übrigen Tamoschna-Oertern, allwo er Matfejew & Compagnie und die von ihnen abgeschickte Toback verkauffen werden, währender Pacht-Zeit, fals etwan nöthig seyn würde von einer Stadt in die andere, zu allerley bey dem Verkauf des Tobacks vorfallenden Nothwendigkeiten Geld zu transportiren, welches aus dem verkauften Toback gelöset wird, soll von solchen Geldern in denen Städten und Orten weder der Zehnte noch sonst der Zoll genommen werden; fals aber er Matfejew & Compagnie und abgeschickte für solche Gelder einige Waaren kauffen werden, so soll in solchen Städten und Orten, wo es seyn muß, so wol von den erkauften Waaren, als von den Geldern, der gebührende Zoll laut Ukasen völlig, ohne die geringste Wegerung entrichtet werden, von dem Verkauf des Tobacks aber in den Groß-Reußischen Städten und in dem Siberischen Gouvernement, soll kein anderer Zoll, ausgenomen in Lief- und Ehstland, Wyburg, Narva und Klein-Reussen, und denen Slobodischen Polcken, allwo nach ihren Rechten und Gesetzen besondere Gewohnheiten sind, von ihme Matfejew genommen werden, in den obgedachten Oertern aber in Lief- und Ehstland, in Wyburg, Narva und übrigen neu conqvetirten Städten an der Ost-See, in Klein-Reussen, und den Slobodschen Polcken sollen die Pächtere wegen Bezahlung des Zolles sich darnach richten, wie an solchen Orten die Rechte, Privilegien und Ukasen gebiethen, ohne sich im geringsten der Bezahlung des Zolles zu entziehen; in Bezahlung des Zolles aber von dem Ankauf des über See eingeführten Roll- und Cardus-Tobacks, und von Verschiffung des Klein-Reußischen Tobacks, haben die Pächter sich nach dem Tarif und Ukasen zu richten, auch in Klein-Reussen nach ihren Rechten, von dem Ankauf des Tobacks, den Induct und den Zehnten vom Fuhrlohn gehörigen Ortes, laut Ukasen zu bezahlen, (ausser dem Toback, so nach St. Petersburg geführet wird, weiln den Zehnten von der Fracht der Waaren nach St. Petersburg zu nehmen, nicht befohlen:) Obgedachten Czerkasischen und deutschen Roll- und Rauch-Cardus-Toback, sollen Matfejew & Compagnie, und deren Gevollmächte in St. Petersburg, in Moscow, und in allen Groß-Reußischen Städten, in dem Siberischen Gouvernement, und in der Province Irkuzky, nach der allgemeinen Verfügung des Cammer- und Manufactur-Collegien und Etaats-Contoir, von den 7. Jan. 1726 verkauffen, nemlich doppelt so hoch, als der Einkauf an Ort und Stelle mit allen Ausgaben gekostet, ohne das geringste überdem überflüßig aufzuschlagen, wiedrigenfals sie wegen Aufschlagung eines überflüßigen Preises gestraffet werden sollen; wenn sie aber nach Beprüffung den Czerkasischen Toback, unter dem doppelten Preise verkauffen wollen, so wird ihnen solches nicht verwehret, damit dadurch der Schleich-Handel gehemmet werde; in die Jasaschnie-Gebiether aber, sollen sie mit Toback zum Verkauf und zum Vertauschen gegen Waaren nicht fahren, auch mit den Jasaschnischen Ausländern in den Jasaschnischen Gebiethern nicht handeln noch tauschen, bey Verlust des Tobacks, welcher in den Jasaschnischen Gebiethern gefunden werden möchte, und was sie überdem laut Ukasen verdienet haben werden; sondern er Matfejew & Compagnie, und deren Gevollmächtigte und Abgeschickte sollen den Toback in den Städten und Ostrogen auf den Gast-Häusern und Buden verkauffen: Fals etwa aber dem Matfejew & Compagnie und deren Gevollmächtigten zutreffen solte, durch die Jasaschnischen Gebiether mit Toback zum Verkauf die Durchreise in die Siberische Städte und Oerter anzutreten, so ist ihnen solches nicht zu verwehren, sondern man soll sie ohne den geringsten Aufenthalt frey pasiren lassen, ausser der Werchoturschе Sastawe aber soll Matfejew & Compagnie, und deren Gevollmächtigte, mit Toback nach Siberien auf gar keine andere Wege reisen, sub pœna der in besondern Ukasen desfals verordneten Beahndung.

2.) Den über See in den Rußischen Häfen, als St. Petersburg, Archangel und in die Groß-Reußische Gräntz-Städte zu Lande, aus auswärtigen Ländern eingeführten Roll- und Rauch-Cardus-Toback, soll niemand, ausser Matfejew & Compagnie und dessen Gevollmächtigte verkauffen, noch damit handeln, sondern es soll Matfejew & Compagnie und deren Gevollmächtigte, solchen über See und aus auswärtigen Ländern in obbeschriebene Rußische Häfen, und in die Groß-Reußische Gräntz-Städte eingeführten Roll- und Rauch-Cardus-Toback, nach Bezahlung der zur Cassa von der Einfuhr nach dem Tarif und Ukasen gehörigen Zölle, zu freywilligen verabredeten Preisen auffkauffen; Falls auch er Mafejew & Compagnie, den übrigen Toback und Schnupftoback, ausser Roll- und Cardus-Rauch-Toback aus andern Reichen verschreiben wollen, so können er Matfejew & Compagnie und dessen Gevollmächtigte, solchen aus andern Reichen auch verschreiben, oder durch ihre abgeschickte Pächter so viel nöthig einführen, gegen Bezahlung des Zolles nach dem Tarif; auch stehet einem jeden frey, den übrigen Toback und Schnupftoback ausser obgedachten Roll- und Cardus Rauch-Toback, gegen Bezahlung des gehörigen Zolles nach dem vorigen einzuführen und zu verschreiben; in Riga aber, Reval, Narva, Wyburg und andern

conqvetirten Städten können die Einwohner, welche laut Privilegien beson-
dere Rechte haben, in solchen conqvetirten Städten den Toback dergestalt
verkauffen, wie solcher biß hiezu verkauffet worden, Russen und Ausländer
aber sollen aus den Klein-Reußischen Städten, und aus den Slobodschen
Polcken keinen Czerkassischen Toback in die conqvetirte Städte führen,
auch von den Rigischen, Revalschen, Narwschen, Wyburgschen Einwohnern
kein Roll- und Cardus-Rauch-Toback ausser dem Matfejevv & Compagnie
und deren Gevollmächtigte aufkauffen, und zum Verkauf in die Groß-Reus-
sische Städte und Districte, auch aus Klein-Reussen und den Slobodschen
Polcken den daselbst gezogenen Toback, durch die Groß-Reußische Städte
nicht in andere Reiche führen, und sollen sie auf den Sastavven bey Straffe
laut Ukasen nicht durchgelassen werden; jedoch können die Einwohner der
Klein-Reußischen Städte und der Slobodschen Polcken den in Klein-Reus-
sen, und in den Slobodschen Polcken gezogenen Toback dergestalt verfüh-
ren und verkauffen, wie sie denselben biß hiezu in Klein-Reussen, und in den Slo-
bodischen Polcken, und in den übrigen Orten verkauffet haben, welches ih-
nen auch jetzo nicht verwehret wird, sintemahlen auch sie ihre eigene Rechte
haben; in die Groß-Reußische und Ukrainsche Städte und Districte aber, sol-
len die Einwohner in Klein-Reussen, und in den Slobodschen Regimentern
selbst so wohl den daselbst gezogenen, noch sonsten einen andern Toback, ausser
dasjenige, was von solchem Toback laut Accord gekauffet oder contrahiret
werden wird, zum Verkauf in den Groß-Reußischen Städten nicht führen
noch verkauffen. Den Chinesischen Schar-Toback aber soll Matfejevv &
Compagnie und dessen Gevollmächtigte weder kauffen noch damit handeln,
und mit niemanden gegen Waaren tauschen, sondern der Schar-Toback wird
zur Cassa gekauft und getauscht, auch aus der Cassa verkauft und vertauscht,
wie die besondere Ukasen desfals anzeigen, und solches auch nur bey den frem-
den Religions-Verwandten, Russen aber von allerley Stande sollen den
Schar-Toback weder aus der Cassa noch von den Fremden, weder für Waare
noch für Geld kauffen, verkauffen und eintauschen, und ausser den Crons-To-
back, so aus der Cassa kommen wird, soll kein Schar-Toback in Particulier-
Händen seyn, und unter keinerley Schein damit gehandelt, auch währender
Pacht-Jahre des Matfejevvs & Compagnie der Schar-Toback an nieman-
den verpachtet werden, bey weme der Schar-Toback gefunden wird, da ist der-
selbe ohne Bezahlung zu confisciren, und mit denselben, und den Schleich-
Händlern ohne den geringsten Nachlaß zu verfahren, und der confiscir-
te Toback zur Cassa in den Cantzeleyen an solchen Oertern abzugeben, wo
der Toback confisciret wird, aus der Cassa aber und aus solchen Cantzeleyen
soll für den confiscirten Toback dem Matfejevv & Compagnie und dessen
Gevollmächtigten zum Unterhalt der untenbenannten zur Aufsicht und Aus-
rottung des Schleich-Tobacks in Siberien verordneten Ober- und Un-
ter-Officiere und Soldaten das Geld zu dem Preise, als der Schar-To-
back an solchen Oertern würcklich mit allen Ausgaben kostet, ohne die gering-
ste Verzögerung ausgegeben werden.

3.) Den in Klein-Reußland, und in den Slobodschen Regimentern ge-
zogenen Toback, wie auch den deutschen Roll- und Cardus-Rauch-Toback
sollen während Verpachtung mit Matfejevv & Compagnie, weder Rus-
sen noch Ausländer nach Groß-Rußland führen und damit handeln, und sol-
len dergleichen dreyerley Sorten Toback, als Roll- und Cardus-Rauch-To-
back, wie auch Czerkassischer Toback bey den Groß-Reußischen Häfen in St.
Petersburg und Archangel, und in den Groß-Reußischen Städten, welche
an

an den Klein-Reußischen und Polnischen Städten gräntzen, desgleichen auch
in den Gouvernements und Provincien an der Ost-See, und in den be-
nachbarten Groß-Reußischen Städten nicht durchgelassen werden; diejeni-
gen aber, so heimlich oder mit Vorbeygehung der angeordneten Sastavven
obige drey Sorten Toback durchführen und damit gegriffen werden, sollen
von den Gouverneurs und Wojevvoden nebst Collegen gestraffet, und mit
ihnen dergestalt verfahren werden, wie mit denen so Brandtwein heimlich ver-
kauffen, zu verfahren befohlen ist. Laut speciellen Ukasen aber von den 28 Jan.
1716 und 6 May 1736 und laut Ks. Dirig. Senats aus Em. Cammer-Con-
toir publicirten Ukase ist befohlen, von solchen die mit verbothenem Geträn-
cke gegriffen werden, für das erstemahl 50 Rubel, für das 2temahl doppelt so
viel Straffe zu nehmen, für das drittemahl aber, dieselben nach der Uloschе-
nie hart am Leibe zu straffen, welches auch mit denen geschehen soll, welche ih-
nen darin gedienet, und die den Brandtwein angefertiget, und die es gewust,
und nicht angekündiget, sie mögen ihnen subordiniret, oder ihre eigene Leute
seyn: Daher auch bey den angeordneten Sastavven und Vorposten, wo es
für gut befunden wird, er Matfejevv & Compag. zur Aufsicht Gevollmäch-
tigte verordnen kan; wer aber nahmentlich, und mit was für Toback gegriffen
werden wird, solches haben die Gouverneurs und Wojevvoden nebst Col-
legen mit der ersten Post an E. Cammer-Collegium, aus Siberien aber an
E. Siberische Prikase zu rapportiren; den Aufsehern, welche auf den Sasta-
vven befindlich seyn werden, und mit Schleich-Toback jemanden greif-
fen und ankündigen, oder wer von Neben-Personen solches denunciiret und
angiebt, soll zur Belohnung für jedes Pud ½ Rubel denselben Tag, da sie mit
Schleich-Toback jemanden einbringen, unverzüglich gegeben werden: Wenn
aber bey jemanden von solchem Toback unter ein Pud, oder sehr wenig gefun-
den würde, so ist solchen Leuten zu ½ Rubel von den Straf-Geldern zu geben,
und wie die Ubertreter gestraffet werden, gleichfals an E. Cammer-Collegium,
und Siberische Pricase von den Gouverneurs und Wojevvoden, nebst Col-
legen zu rapportiren, und den abgenommenen heimlich eingeführten Toback
denselben Tag, wie auch die Straf-Gelder alle dem Matfejevv & Compag.
und deren Gevollmächtigten, ohne die geringste Verzögerung abzugeben, wel-
chen Schleich-Toback er Matfejevv & Compagnie, nebst Gevollmächtig-
ten zu dem Preiß als der übrige Toback an solchen Orten von ihnen verkauffet
wird, veräussern kan; solches Geld für den Toback, und die Straf-Gelder hat
er Matfejevv & Comp. zur Gage, für die bey den Tobacks-Revenüen, und
bey den Sastavven verordneten Ober- und Unter-Officieren und Soldaten
und Bedienten anzuwenden, wie auch zur Belohnung für obgedachte Denun-
cianten und andere, so solchen Toback angeben werden, für jedes Pud zu ½ Ru-
bel; solte aber solches Geld nicht hinlänglich seyn, so hat er von seiner eigenen
Summa solches zu nehmen; was aber von dem Schleich-Toback übrig
bleibet, solches verbleibet den Pächtern zur Bezahlung der bekannten Summa,
und wird solches nicht zur Cassa genommen; fals aber er Matfejevv & Com-
pagn. und deren Gevollmächtigte und Abgeschickte erfahren, oder jemand von
Neben-Personen wegen des Schleich-Tobacks, und daß solcher bey jeman-
den im Hause sey, denunciiren, und zu dessen Einziehung sammt den Wir-
then aus den Gouvernements, Provincial- und Stadt-Cantzeleyen und von
den Magistraten, auf des Matfejevvs & Comp. und deren Gevollmächtig-
ten Verlangen, denselben Tag recte die Absendung geschiehet, so wie nach un-
angegebene Waaren zu senden befohlen ist, so sollen diejenigen, bey denen etwa
Toback gefunden wird gestraffet, und wegen Ablieferung des Tobacks an Mat-

fejevv

fejevv & Comp. und deren Gevollmächtigte, nach dem obbeschriebenen verfahren werden.

4.) Falls jemand in St. Petersburg, in *Moscow* und in allen andern Städten und Orten/ in den Häusern und auf den Creutz-Strassen/ ohne von den Pächtern Toback zu nehmen/ dergleichen Toback heimlich oder öffentlich verkauffen würde / solche sollen sammt dem Sleich-Toback / durch die von den Pächtern verordnete und durch Neben-Personen gegriffen/ und in die Gouvernements-Provincial-Stadt- und Wojewods-Cantzeleyen geführet/ und denen Gouverneurs und VVojewoden, nebst Collegen vorstellig gemachet werden/ welche wegen ihrer Bestraffung für den Tobacks-Verkauf nach dem obigen 3ten Punct, ohne die geringste Gelindigkeit und Partheylichkeit verfahren/ wegen der Belohnung derer aber/ die dergleichen greiffen / sich nach dem obbeschriebenen richten sollen/ und soll obiger Toback weder aus Klein-Reussen noch aus andern Orten heimlich durchgeführet noch verkauffet werden / auch die Possessores und Erbherren/ welche auf ihren Güthern und an andern Orten in Klein-Reussen/ oder in Groß-Reussen Tobacks-Gärten oder Fabriqven haben/ solche alle mit denẽ Klein-Reussen/ sollen solchen ihren Toback nach Groß-Rußland zum Verkauf / und zu ihrem Behuf nicht verführen/ und an niemanden bey Straffe verkauffen/ wie die Ukasen wegen des Tobacks gebiethen/ die Possessores aber/ die den Toback aus ihren Gärten und Fabriqven haben/ sollen solchen an die Pächter und deren Gevollmächtigte zu solchen Preise/ als der Klein-Reußische Toback bey dem Einkauf gilt / verkauffen.

5.) Wegen der Weitläuftigkeit des Reiches kan der Pächter *Matfejew* & Comp. an den entlegenen Orten zur bessern Verpflegung der gesamten Nation, in den Gouvernements und Provincien, in den Städten und Orten den Tobacks-Verkauf von obigen dreyen Sorten an Liebhabere für sich freywillig verpachten/ welches niemand verwehren solle / jedoch sollen die Pächter *Matfejew* & Comp. und deren Gevollmächtigte/ dergleichen Personen schriftl. verbinden/ daß sie an solchen Orten den Toback doppelt so hoch verkauffen / als derselbe bey dem Ankauf mit der Fracht / und allen Ausgaben biß dahin kosten wird / ohne das geringste überflüßiges zuzuschlagen / bey Vermeidung obiger Straffe; solche Pächter können den Toback in Klein-Reussen / und an andern Orten mit dem schriftl. Schein des *Matfejews* & Comp ungehindert aufkauffen; und wegen der Durchfuhre des Tobacks durch gedachte Städte und Oerter/ und wegen der Annotation in die Bücher / haben sie sich nach dem obigen zu richten.

6.) Da in *Moscau*, in St. Petersburg, und in andern Gouvernements, Städten und Orten im gantzen Reiche allerley Leute / insonderheit aber abgedanckte Soldaten den Toback aus den Buden kauffen/ und zur Verpflegung der Nation, solchen in allerley Sorten für sich umarbeiten/ und zum einzelnen Verkauf anwenden / und dadurch für ihre Arbeit sich einen Unterhalt verschaffen; So wird währender Verpachtungs-Zeit / solchen Arbeitern den Blätter- und andern Toback von ihme *Matfejevv* & Comp und deren Gevollmächtigten zu kauffen/ und durch ihre Arbeit in verschiedene Sorten umzuarbeiten / und zum verschiedentlichen Verkauf auf den Creutz-Gassen/ und an andern Orten anzuwenden erlaubet/ jedoch daß sie einen schriftlichen Schein von den Pächtern haben/ mit der Andeutung/ daß sie ausser dem von ihnen gekauften Toback/ keinen andern Toback verkauffen wollen/ mit denen aber/ die dessen überführet werden/ sollen die Gouverneurs, und VVojevvoden nebst Collegen, ohne Gelindigkeit dergestalt verfahren/ als oben im 3ten Punct angezeiget ist.

7.) Weder Russen noch Ausländer/ sollen von dem künftigen 1749 Jahre in St. Petersburg, und *Moscau*, und in allen Groß-Reußischen Städten/ in dem Siberischen Gouvernement, und in der Provintz Irkuzky mit Czerkassischen und deutschen Roll- und Rauch-Cardus-Toback / unter keinerley prætext und Erfindung/ ausser dem Pachter *Matfejevv* & Comp. und dessen Gevollmächtigte/ die irgendwo von ihme währender Pacht-Zeit authorisiret sind/ oder denen er *Matfejevv* in solcher Zeit einige Örter wiederum verpachten wird/ ausgenommen die Städte an der Ost-See/ Klein-Reussen / und die Slobodischen Polcken, so ihre eigene Rechte und Privilegien haben / bey obbeschriebener Straffe gar nicht handeln; die particulier-Personen aber / die dergleichen Czerkassischen / wie auch deutschen Roll- und Rauch-Cardus-Toback nach St. Petersburg und *Moscau*, und in andere Groß-Reußische Städte des gantzen Reichs/ wie auch ins Siberische Gouvernement, und Irkuzkysche Province, und nach andere Groß-Reußische Oerter zugeführet bekommen haben/ und wo derselbe bey den Buden-Händlern befindlich/ sollen ohne ein Pfund von solchem Czerkassischen und deutschen Roll- und Cardus-Rauch-Toback zu verheelen/ a dato publicationis dieser Ukase, an jedem Orte in einem Monat / solchen den gedachten Pächtern *Matfejevv* & Comp. und dessen Gevollmächtigten angeben/ welche dreyerley Sorten Toback der Pachter *Matfejevv* & Comp. und dessen Gevollmächtigte / zu freywilligen eigentlichen Preisen anzukauffen haben / und solchen Toback sollen die Pächtere und deren Gevollmächtigte / nachdem sie zu dem wahren Preise noch einmahl so viel zugeschlagen / zum Verkauf anwenden; Falls aber jemand auf den angesetzten Termin in irgend einer Stadt oder District, von den Frey-Händlern obige aus Klein-Reussen / oder aus andern Reichen eingeführte dreyerley Sorten Toback denen Pächtern/ und deren Gevollmächtigten nicht angiebet/ und solches denunciiret / und derselbe mit dem Toback gegrifen wird / so soll mit solchen / wie mit den Schleich-Händlern verfahren / der Toback aber für die Pächter und deren Gevollmächtigte ohne Geld abgenommen werden. Diejenige Frey-Händler/ welche den in Klein-Reussen / und in den Slobodischen Polcken aufgekauften Toback nach Riga, Narva, Reval und die übrige conqvetirte Oerter/ welche eigene Rechte und Privilegien haben/ in den vorigen Jahren / und An. 1748 berführet/ sollen den Toback den dortigen Einwohnern/ ohne das geringste nachzulassen/ in dem obigen Termin verkauffen / künftig aber nach Riga, Reval, Narva und in die übrige conqvetirte Oerter/ die oben beschrieben sind / zum Verkauf keinen Klein-Reußischen Toback durch Groß-Reußische Städte/ ausser ihm *Matfejevv* & Comp. und deren Gevollmächtigte/ oder diejenige/ denen *Matfejevv* & Compagn. solches anvertrauen wird/ führen bey Straffe und Wegnehmung des Tobacks ohne Geld; auch sollen er *Matfejevv* & Comp. und dessen Gevollmächtigte / wenn sie den Czerkassischen Toback in die obgedachte neu conqvetirte Städte geführet/ denselben an die dortige Einwohner en Gros, und nicht ins Kleine verkauffen/ die Klein-Reussen aber verbleiben bey dem Verkauf des Tobacks/ ausser denen Groß-Reußischen Städten/ bey ihren Rechten.

8.) Welchergestalt die zur Aufsicht und auf denen Saftavven, und bey denen Passagen auf der Nähe von Klein-Reussen in die Gräntz-Oerter/ nemlich nach Kursk, Sevvsk, Brænsk, und in die übrige von Klein-Rußland an der Groß-Reußischen Gräntze gelegene Städte / wegen der Durchfuhr des Schleich-Tobacks nach Groß-Rußland / und durch die Groß-Reußische Städte in andere Reiche/ desgleichen auch in dem Siberischen Gouvernement, wegen gleichmäßiger Aufsicht verordnete Officiere in Abnehmung des Tobacks/ und Eintreibung der Straffe verfahren sollen/ darüber sollen nach dem Innhalt der Ukasen, denen auf der Groß-Reußischen Gräntze aus dem Cammer-

Colle-

Collegio, in dem Siberischen Gouvernement aber aus der Siberischen Prikase die Instructiones ertheilet werden.

9.) Wegen Verschiffung des in Klein-Reussen/ und in den Slobodischen Polcken gezogenen Tobacks/ und dessen Ausführung über die Gräntze aus Groß-Rußland/ soviel er Matfejew & Comp. in verschiedene Sorten umarbeiten wird/ kan er Matfejew & Compagn. und dessen Gevollmächtigte / an allerley Personen und Ausländern den Toback unter dem doppelten Preiß nach seinem Gutbefinden verkauffen/ und sollen diejenigen/ so den Toback verschiffen/ den Powoy und den laut Tariff und Ukasen gebührenden Zoll entrichten; ausser ihm Matfejew & Comp. aber sollen keine andere Leute und Ausländer den Toback in andere Länder verschiffen/ jedoch ausgenommen/ die Städte und Häfen an der Ost-See/ Klein-Reussen/ und die Slobodischen Polcken, welche auf eigenen Rechten und Privilegien bestehen/ wie solches oben beschrieben ist.

10.) Währender Verpachtung des Tobacks/ sollen den gedachten Pächtern Matfejew & Comp. und deren Abgeschickten/ zu ihren vorfallenden Nothwendigkeiten/ sowohl innerhalb Rußlandes / als auch in Siberien, wo es nöthig seyn wird / zwey biß 4 Jam-Pferde für doppelten Progon, wo aber keine Jamen sind/ District-Pferde für doppelte Bezahlung laut Placats, ohne den geringsten Aufenthalt gegeben werden.

11.) In allen Städten und in den Siberischen Ostrogen und an den übrigen Orten/ wo es nöthig seyn wird/ sollen die zu dem Tobacks-Pachte gehörige Rapporten und Verschläge in Paqveten zur Übergebung an E. Cammer-Collegium, und an die Siberische Prikase, nach den Aufschriften zur Einhändigung an der gedachten Tobacks-Pächter in Moscau befindliches Contoir, in den Gouvernements- und Wojewods-Cantzeleyen / und wo keine Cantzeleyen sind/ von denen an solchen Orten befindlichen Befehlshabern entgegen genommen werden; jedoch auf denen Tracten, wo laut Ukasen von particulier-Briefen nach dem Gewicht Geld zu nehmen befohlen ist/ soll er Matfejew für solche abzusendende Rapporten bezahlen. Und damit von obigem allen ein jeder benachrichtiget seyn/ und weder die obgedachte Tobacks-Händler/ noch sonsten jemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen/ auch in den Gouvernements, Provincien und Städten/ die Gouverneurs und Wojewoden nebst Collegen und übrige Befehlshabere in allem die Erfüllung leisten/ und nach dem obigen sich unausbleiblich bey Vermeidung keiner geringen Straffe laut Ukasen richten mögen; So wird solches vermittelst dieser Ukase publiciret.

Gedruckt in Moscau in der Senats Druckerey/ den 14 Nov. 1748. (L.S.) Translatirt und gedruckt zu Riga, den 13 Januar. 1749.

Dieses ist zu jedermanns Notice in denen Städten zu affigiren / von Hof zu Hof umher zu senden / und nachgehends dem Pastori Loci zuzustellen.

Publication.

Demnach Ehr. Land-Raths-Collegium vorgestellet / was massen der Fourage-Mangel auf denen Postierungen durch die Säumseeligkeit derer dahin zu liefern angewiesenen Güther / fast durchgängig so groß sey / daß die Post-Pferde den gröbsten Ruin ausgesetzet würden / und dahero angesuchet / daß die säumigen Güther zu Lieferung der repartirten Postierungs-Fourage vermittelst Execution angehalten werden möchten / dem Publico aber sehr vieles daran gelegen / daß die Postierungs-Pferde in gutem Stande erhalten werden / auch dieserhalb von höhern Orte zum öftern geschärfte Ordres eingegangen; Als wird denen zur Lieferung auf die Postierungen angewiesenen Güthern/ hierdurch Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen/ daß diejenige/ welche die repartirte Postierungs-Fourage annoch restiren/ solche längstens binnen acht Tagen / nach publication dieses/ ohnfehlbar/ und ohne sich mit dem üblen Wege/ oder andern Ausflüchten zu schützen / auf die angewiesene Postierungen liefern sollen / unter der Verwarnung / daß nach Verfluß dieses Termins, wieder die Säumigen und Widerspenstigen/ ohne dem geringsten Verzug/ mit Execution verfahren/ oder auch zu desto schleuniger Abhelffung des Fourage-Mangels / die Fourage sofort angekauft / und sodann / das dabor bezahlte Geld / von denen manqvirenden/ executivè eingetrieben werden solle. Es haben

haben diejenige / so es angehet / sich hiernach zu achten und vor Schaden zu hüten / die Herren Pastores aber / wenn solches in jeden Kirchspiel publiciret worden / aufs schleunigste anhero zu melden. Riga Schloß den 23 Januar. 1749.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 937.

Nachdem am abgewichenen 17 hujus, ein Kauf-Geselle / Nahmens Johann Joachim Timm, welcher bey einem in Pernau verübten importanten Diebstahl impliciret ist / von dannen entwichen / und dann derselbe / an seiner ziemlich langen Statur, magern Leibe und Beinen / Pockennarbigten Gesichte / einer etwas länglichten Nase / einer weichlichen Lübeckschen Aussprache / schwartzbraunen Haaren / worüber er eine weisse Peruqve träget / einem weissen Surtout, braunen Rock und rothen Camisol, zu erkennen ist; Als wird jetzt beschriebener Kauf-Geselle hierdurch jedermänniglich bekandt gemachet / und Obrigkeitlich verordnet / daß wer von dessen Aufenthalt einige zuverläßige Nachricht erlangen / oder denselben irgendwo antreffen würde / ersteres ungesäumt anhero anzeigen / letztern Falls aber denselben sofort arretiren / und zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley / gegen Erhaltung einer billigen Belohnung / einliefern solle. Riga Schloß den 25 Januar. 1749.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 938.

Hierdurch wird denen sämtlichen Possessoribus und Disponenten der Güther im Lande angesonnen, daß wenn von denen Regimentern und Bataillons, denen sie Proviant zu liefern repartiret sind; ausser dem Monathlich zu liefernden Qvanto, auf einen Monath Proviant, zu Verfertigung eines Vorraths an Sucharen oder Zwiebacken, verlanget wird, solches ihnen gegen Quittung ohnweigerlich verabfolget werden müsse, dagegen dieses, wie alle Lieferungen, in der Liqvidation gut gethan werden soll. Riga Schloß den 27. Jan. 1749.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

939.

Demnach / vermittelst Es. Crl. Reichs-Kriegs-Collegii unterm 13 Dec. a. p. anhero ergangenen Ukase, anbefohlen worden / daß zu Completirung derer hiesigen Magazine, das erforderliche / an Proviant, angekauffet werden solle; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemachet / damit diejenige von der hiesigen Noblesse und Bürgerschaft / welche ihren habenden Vorrath / an Proviant, zu verkauffen gedencken / sich deshalber in der Käyserl. General-Gouvernements-Cantzelley / unverzüglich einfinden / und daselbst das zu verkauffende Getreyde-Quantum, nebst den geringsten Preys / zu welchen sie solches veräusern wollen / angeben mögen. Riga Schloß / den 3 Jan. 1749.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach von der Käyserl. Oeconomie die Vorstellung geschehen / was massen unterschiedene Privat-Possesores, wegen derer Crons-Geld-Abgiften / die schuldige Richtigkeit zu treffen / biß hierzu anstehen lassen / und dahero die Oeconomie-Rechnungen nicht geschlossen und zu Ende gebracht werden können; Als wird hiemit allen und jeden Privat-Possesoribus, welche annoch die schuldige Crons-Geld-Abgiften nicht entrichtet haben / ernstlich und nachdrücklich angesonnen / sothane Restantien an Gelde / des forderſamsten / und längstens binnen 4. Wochen / à dato publicationis, in der Käyserl. Rentherey einliefern zu lassen / und die darüber zu erhaltende Qbittungen bey der Käyserl. Oeconomie zu produciren / unter der ernsten Verwarnung / daß wieder Diejenige / welche hierinnen manqviren würden / ohne die geringste Nachsicht / mit ohnfehlbahrer Execution verfahren / auch nach Ablauf obiger Frist / von Denenselben keine Qbittungen angenommen

werden

werden sollen. Wornach sich die / so es angehet / zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 4 Martii 1749.

Ihro Käyserl. Majestè, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

P. S. Da auch von verschiedenen Güthern die repartirte Fourage in das hiesige Magazin nicht geliefert worden; Als wird deren Possessoribus hiermit die ernste Anweisung gegeben / die repartirte Fourage, ohne den geringsten fernern Anstand / bey Vermeydung der Execution angewiesener massen einzuliefern. Ut supra.

Publication.

941.

Demnach der / auf dem Guthe Smilten, gewesene Ambtmann / Nahmens Michael Demuth, aus dem Städtchen Wolmar gebürtig / von ziemlicher langer und starcker Statur, roth und weissen glatten Angesichte / wobey er eine weisse runde Peruqve zu tragen / und sich mit Aderlassen etwas zu verdienen pfleget / vor einem Jahr von dem Guthe Smilten, nachdem er daselbst angeblicher massen einen importanten Diebstahl / und viele andere höchst-strafbahre Boßheiten ausgeübet / nebst einer deutschen Weibes-Persohn / und Mitgenoßin seiner Verbrechen / entwichen / und derselbe dem Verlaute nach / sich annoch in Liefland heimlich aufhalten soll; Als wird solches hiermittelst jedermänniglich bekannt gemachet / und Obrigkeitlich verordnet / obbeschriebenen Ambtmann / Michael Demuth, daferne derselbe irgendwo angetroffen würde / sowohl als die mit ihm entwichene deutsche Weibes-Persohn / sofort zu arretiren / und anhero unter sichern Gewahrsam einzuliefern / daferne aber auch Jemand von dessen Aufenthalt nur einige zuverläßige Nachricht erhalten würde / solches ohne den geringsten Verschub anhero anzuzeigen / wobey Denenjenigen / welche zur Erlangung ermelten Demuths ihre Bemühungen angewendet haben werden / ein billiger Recompens versichert wird. Riga Schloß / den 9 Martii 1749.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach Ihro Kayserl. Majest. vermittelst Höchst-eigenhändig unterschriebenen Befehls/ vom 14 Martii a. c. allergnädigst anbefohlen/ die unterm 3 Martii a. c. emanirte Advocatoria Dero Liefländ- und Ehstländischen Unterthanen/ in Dero Allerhöchsten Nahmen/ in diesem General-Gouvernement zu publiciren; Als wird/ zu allergehorsamster Folge dessen/ sowohl einem jeden Kirchspiel im Lande/ als denen Magistraten in denen Städten/ hierbey ein Exemplar zugefertiget/ mit dem Obrigkeitl. Ansinnen; solches im Lande/ von Hof zu Hofe umher zu senden/ wegen der beschehenen Insinuation, zu unterschreiben/ und sodann dem Pastori loci des Kirchspiels zuzustellen/ welcher solches von der Cantzel behörig zu publiciren hat/ in denen Städten aber/ solches ebenfals von denen Cantzeln publiciren/ und sodann an gewöhnlichen Orthen öffentlich affigiren zu lassen: Wobey zugleich allen und jeden/ deren Kinder oder Anverwandten sich in auswärtigen Diensten befinden/ die ernstliche und

Obrig-

Obrigkeitl. Anweisung gegeben wird / die Nahmen ermeldter ihrer Kinder oder Anverwandten / und in was vor Diensten und Caracteur Dieselbe stehen / auch wo Sie sich der Zeit aufhalten / des forderſamsten / und längstens binnen 14 Tagen nach Publication dieses / zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley anhero / deutlich und umständlich anzuzeigen. Wornach alle die es angehet / sich bey Vermeydung schwehrer Ahndung gehorsamlich zu achten haben. Riga Schloß den 24 April. 1749.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

Peter Graf von Lacy.

Translat.

Von GOttes Gnaden/

Wir ELISABETH die Erste,

Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reußen &c. &c. &c.

Fügen hiemit und krafft dieses / allen und jeden / denen daran gelegen / kund und zu wissen.

Demnach verschiedene von Unsern Unterthanen in Ehst- und Liefland, anstatt daß sie in Unsere Dienste treten könnten / sich in auswärtiger Puissances Lande begeben, und in dortige Krieges-Dienste engagiren; Welches um so viel weniger mit Unserer Vermuthung übereinstimmet, als dieselben ihrer angebohrnen Herrschafft vor allen andern zu dienen, eine vorzügliche Lust und Eyfer haben sollten; Insbesondere, da Wir mit besagten Unseren Unterthanen, die sich würcklich in Unseren Diensten befinden, Allergnädigst zufrieden, und derselben Glück, in Betracht ihrer Meriten, und bezeigten Dienst-Eyfers / gleich Unserer übrigen Unterthanen zu befördern, Allerhöchst geneigt sind, auch nach wie vor die allergnädigste Absicht und Neigung hegen, alle diejenige von Unseren Ehst- und Liefländischen Unterthanen, welche in auswärtiger Puissances Diensten gegenwärtig stehen, und zwar einen jeden nach seinen erworbenen Verdiensten, bey Unserer Armee zu placiren, und für die weitere Beförderung ihres Glücks Sorge zu tragen. Als haben Wir, in Betracht deßen / Uns allergnädigst entschloßen, krafft dieses Unseres Kayserl. Avocatorii, alle Unsere in auswärtiger Mächte Krieges-Diensten befindliche Ehst- und Liefländische Unterthanen, sie mögen sich nunmehro auf halten, wo sie immer wollen, zurücke zu berufen; Befehlen solchemnach allen und jeden, daß selbige, so bald ihnen dieses Unser Kayserliches Avocatorium bekannt worden / ihre Dimission aus denjenigen Kriegs-Diensten / in welchen sie sich alsdann befinden / suchen, und sich binnen Jahres-Frist / von dem heutigen Dato an / nach Unserem Reiche zurücke begeben sollen. In welchem Falle sie vollkommen versichert seyn können, daß sie bey ihrer Zurückkunfft, falls sie die verhoffte Neigung haben, in Unsere Dienste wieder treten zu wollen, nach dem

dem Uns angebohrnen allerhöchsten Landes-Mütterlichen Wohlwollen / nach Maaße ihrer erworbenen Meriten, nicht nur bey Unserer Armee sogleich placiret, und ihr fernerweitiges Glück und Avancement möglichster maßen befördert / sondern ihnen auch der Abschied, daferne sie denselbigen anzubegehren sich veranlaßet sehen möchten, niemahlen vorenthalten / vielmehr ohne die mindeste Schwierigkeit ertheilet werden solle. Wir haben solchemnach billige Ursache zu vermuthen, daß Unsere in verschiedener Puissances Diensten stehende Unterthanen / die Unsrige allen andern gerne vorziehen und besonders bemühet seyn werden, in allerunterthänigster Nachlebung dieses Unseres allergnädigsten Befehls, Unserer Allerhöchst Landes-Mütterlichen Kayserl. Gnade sich würdig und theilhafftig zu machen. Dahingegen aber sollen diejenige von gedachten Unseren Unterthanen, welche dieser Unserer Allerhöchsten Willens-Meynung nachzukommen sich etwa widerspenstiger Weise entziehen möchten, nicht nur für ungehorsame und ungetreue Unterthanen / sondern auch für unfähig erkannt werden, weder einige Güther und Vermögen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, in Unserem Reiche besitzen noch inskünfftige daselbst etwas erben zu können. Gegeben Moscau den 3ten Martii. 1749.

Elisabeth

L. S.

Alexey Graf Bestouscheff Rumin.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Ob zwar vermittelst einer unterm 4 October a p. emanirten Publication, allen und jeden Possesoribus, die Obrigkeitliche und nachdrückliche Anweisung gegeben worden/ daß sie dasjenige Heu/ was ausserdem/ so denen Officiers überlassen / und deme so bereits repartiret worden / über die ordinaire Station und den eigenen Gebrauch erspahret werden könte / in guter Bewahrung aufbehalten solten/ damit in erfordernden Falle/ bey etwaniger Vermehrung derer hier im Lande verlegten Trouppen / die benöthigte Fourage zu erhalten seyn möchte; So hat man doch sehr mißfällig vernehmen müssen / daß von vielen Possesoribus kaum die Helfte des ordinairen Station-Heues abgeliefert und vorgegeben werden wollen / daß sie solches zu liefern Sich gäntzlich ausser Stande befänden. Wann nun aber ein jeder Possesor das völlige Stations-Qvantum zu liefern / und dafür aufzukommen schlechterdings schuldig und verbunden ist / und Ihro Kayserl. Majest. Pferde/

ohne

ohne die grösseste Verantwortung nicht in Noth gelassen / und der Gefahr wegen Mangels der Fourage zu crepiren / exponiret werden können; Als wird hiermit allen und jeden Possessoribus anderweit allen Ernstes nachdrücklich angesonnen / auf die von denen Kayserl. Oeconomien ergehende repartiones, die repartirte Fourage, in so ferne solche nicht die ordinaire Station übersteiget / anzuschaffen / und solche ohne die geringste Ausnahme prompt und ohnfehlbahr zu liefern / unter der ernsten Verwarnung / daß / auf den Fall / Dieselbe hierinnen ihrer unumbgänglichen Schuldigkeit nicht gehorsamlich nachkommen / und dahero Ihro Kayserl. Majest. Pferde Noth leyden und crepiren würden / es diejenige Possessores, welche ihr Stations-Qvantum zu liefern manqviret haben / lediglich zu verantworten / und der hohen Crone vor allen verursachten Schaden aufzukommen / schuldig und gehalten seyn sollen. Wornach sich zu achten. Gegeben auf dem Schloße zu Riga, den 28. April. 1749.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl 944.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach eingelangter Nachricht Zufolge / in Ehstland im Wierischen Creyse und Simonischen Kirchspiel / auf und unter dem Guthe Münckenhoff, eine starcke Vieh-Seuche grassiren / und davon eine zahlreiche Menge an Vieh umgefallen seyn soll / dahero dann erforderlich seyn will alle dienliche Veranstaltungen zu machen / damit sothane Vieh-Seuche sich nicht weiter / und biß hieher extendiren möge; Als werden alle vorhin / und besonders die unterm 19 Octobr. a. p. und 10 Januar. a. c. wegen der Vieh-Seuche emanirte Patente hiermit wiederhohlet / und dannächst Obrigkeitlich verordnet / daß alle und jede Possessores des Dörpt- und Pernauschen Creyses / besonders derer / gegen die Ehstländische Gräntze / belegenen Güther / allen Fleißes dahin sehen / und alle äusserste Vorsichtigkeit anwenden sollen / damit nicht nur von Ehstland kein Vieh über die Gräntze hieher gebracht / sondern auch / daferne sich in diesen Creysen eine Vieh-Seuche äussern würde / denen dieserhalb vorhin ergange-

gangenen Verordnungen/ in Anwendung derer dawieder vorgeschriebenen Hülfs-Mittel/ Verscharrung oder Verbrennung des umgefallenen Viehes/ und sonsten bey Vermeydung der darinnen festgesetzten Strafe/ auf das allergenaueste nachgelebet werden möge/ wobey alle und jede Possesores zugleich angewiesen werden/ sobald sich unter deren Gebiethe nur einige Indicia einiger Vieh-Seuche äussern würden/ solches ohne den geringsten Zeit-Verlust anhero/oder nach Gelegenheit des Orths/ bey der Käyserl. Oeconomie in Dörpat, oder bey dem Käyserl. Creyß-Commissariate in Pernau, anzuzeigen. Die Herren Pastores haben diese Verordnung sowohl/ als die oballegirte unterm 19 Octobr. a. p. und 10 Jan. a. c. emanirte Patente drey Sonntage hintereinander/ sowohl in deutscher als undeutscher Sprache/ zu publiciren/ und deren Befolgung der Bauerschaft aufs ernstlichste einzuschärffen. Riga Schloß den 8 May. 1749.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

Peter Graf von Lacy.

Publication.

945.

Es hat Ein Erl. dirigirender Senat, auf die von dem Kayserl. General-Gouvernement, wegen des zum Perlen-Fang in Lief- und Ehstland verordneten Auffsehers Friedrich Hedenberg gethane allerunterthänigste Vorstellung/ vermittelst Ukase anbefohlen:

1. Laut Eines dirigirenden Senats voriger Verfügung vom 15 April 1746. soll Er Friedrich Hedenberg über den Perlen-Fang in Ehst- und Liefland auf den publiqven Güthern und Bächen/ wie vorhin/ Auffseher seyn/ und bey dem Perlen-Fang nach den Königl. Schwedischen Verordnungen unveränderlich verfahren/ worinnen ihme keine Hinderung geschehen/ sondern auf sein Verlangen alle Assistence geleistet werden solle. Er Hedenberg aber soll den particulier-Personen denen Verordnungen zuwider/ in dem Perlen-Fange auf ihren Güthern keinen Eindrang zufügen/ und wenn er in den publiqven Gegenden und Bächen Perlen gefischet/ solche in denen Rigischen und Revalschen Gouvernements angeben/ allwo die Perlen durch solche/ die die Güte der Perlen verstehen/ zu dem eigentlichen Werthe taxiret/ und der vierte Theil des taxirten Werthes dem Hedenberg zu seinem Unterhalt/ anstatt der Gage aus den Gouvernements von den dortigen Revenüen gegeben/ iedoch dabey aufs schärffeste gesehen werden soll/ daß die Taxatores den Preiß der durch Hedenberg gefischten Perlen gar nicht verhöhern/ damit durch solche Taxation bey Auszahlung des vierten Theils an Gelde der Crone kein Schade ent-

entstehe ; Solche durch Hedenberg gefischte Perlen sollen in den Gouvernements-Cantzelleyen verwahret / und wieviel ihrer / in welchem Jahre / durch Hedenberg gefischt / und im Gouvernement angegeben und taxiret / auch das vierte Theil an Gelde ihme ausgezahlet werden wird / an Einen dirigirenden Senat rapportiret werden.

2.) Die Eichene-Wälder sollen nach denen zu Schwedischen Zeiten sowohl / als nachhero ergangenen Verordnungen nicht angegriffen / vielmehr wohl conserviret / auch übrigens die Wälder wohl menagiret / und insonderheit auf denen publiqven Güthern von denen Possesoribus nichts dem Oeconomie-Reglement und ergangenen Verfügungen / auch denen Contracten zuwider / gefället werden / der Hedenberg aber soll gar nichts mit Aufsicht derer Wälder / sowohl in Liefals Ehstland / noch sonsten mit etwas anders / als nur allein mit dem Ihm anbertrauten Perlen-Fange sich befassen / auch sollen die Gouvernements dem Hedenberg solches gar nicht zu lassen.

3.) Dem Hedenberg soll im Senate angezeiget werden / daß Er ausser dasjenige / was den Perlen-Fang betrift / wozu Er Hedenberg sowohl durch Eines dirigirenden Senats, vorige als itzige Verfügung verordnet ist / sich in keine andere Sachen melire / und gegen die dortige verordnete Commandeurs höflich verfahre / auch sich keiner Eigenthätigkeiten und Unhöflichkeiten / insonderheit aber in Gegenwart derer Commandeurs keiner unhöflichen und frevelhaften Wörter gar nicht bediene / auch niemanden von den Einwohnern Unfug und Boßheit zufüge ; falls er aber künftig dergleichen Unhöflichkeiten / oder jemanden einigen Unfug und Eigenthätigkeit erzeigen würde / so werde dafür mit ihm laut Ukasen / ohne die geringste Erlassung verfahren werden / worüber auch von ihme Hedenberg dessen Revers zu nehmen ist.

4.) Die in dem Revalschen Gouvernement anitzo befindliche auf dem Guthe des Grafen Steenbocks gefischte Perlen / falls er solche verkauffen will / sollen aus dem Revalschen Gouvernement nach der Taxation bezahlet / und an Einen dirigirenden Senat des forderlichsten gesandt werden ; falls er sie aber nicht verkaufen will / so sollen Dieselbe nach der Schwedischen Verordnung de An. 1694. ihme Steenbock desfals gegeben werden / weilen in dem 2 Punct solcher Verordnung eigentlich verfüget ist / falls jemand die erlangte Perlen andern zu verkauffen gesonnen / daß er solche alsdenn in regard des Königl. Vorrechts zuerst dem Könige zum kauf anbiethe / nachhero aber mit ihnen nach seinem Gutdüncken verfahre / so wie sie mit dem übrigen sich angeschaften Vermögen umgehen können. Welches hierdurch Denenjenigen / so es angehet / zur Nachricht bekannt gemachet wird. Riga Schloß den 12 May 1749.

L S

Peter Graf von Lacy.

Publication. 946.

Demnach / auf **Ihro Kayserl. Majest.** speciellen aus Em. Hof-Stall-Contoir anhero ergangenen Befehl / in der Stadt allhie / und im Lande / zwey Stück der besten / tüchtigsten und festen Pferde / welche nicht niedriger als zwey Arschin zwey Werschock sind / und einen sanfften Schritt gehen / aufgesuchet / und zum Reiten für **Ihro Kayserl. Majest.** erkauffet werden sollen; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekandt gemachet / damit diejenige / welche dergleichen obbeschriebene Pferde haben und zu verkauffen gesonnen sind / solches ohne Anstand / nebst Meldung des genauesten Preißes / zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley anhero anzeigen mögen / da sodann diejenige Pferde / welche von obiger Beschaffenheit seyn würden / prompt bezahlet werden sollen. Riga Schloß den 9. Junii 1749.

L. S. Peter **Graf von Lacy.**

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret / von Hof zu Hof umbher gesandt / und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Publication.

Es ist zwischen den abgewichenen 13 und 14 dieses Monaths in der Nacht / des Herrn Capitains vom Kiowschen Infanterie-Regimente Peter Mikulins Erb-Knecht / Nahmens Troffim Dorofejews Sohn Tschekalin, von mittler Statur und weißlichten Gesicht / seines Alters 20 Jahr / einen Kafftan von Rußischen Tuche / ein rothes Camisol, und rothe Beinkleider anhabend / in Stiefeln / und mit einem Huth / aus dem Lager bey der Stint-See / entwichen. Da nun in derselben Nacht aus dem Zelte des Herrn Capitains von Demselben Regiment Kneesen Nicolay Wolkonsky allerley kostbahre Sachen: als

Ein silberner Ring-Kragen / mit dem Wapen des Kiowschen Regiments.

Ein grosser silberner Becher / inwendig mit einem vergüldeten Wapen / worinnen drey Haasen-Füsse.

Eine silberne Uhr und Kette / mit einem grün und güldenen Band.

Ein silbern und ein Tombaqven Besteck in Futterals.

Zwey silberne Tabattieres.

Eine Tabattiere von Perlenmutter in Tombaqv.

Eine Tombaqvne dito.

Drey Schnecken Tabattieres in Silber mit Figuren / und alle mit Charnieren.

Vier Paar silberne Schuh-Schnallen /

Frauens-Halßbänder mit Ohrgehängen /

Ein

Ein kleiner Hand-Spiegel.
Ein Frantzösischer Compas, in einen Futteral.
Ein Futteral / worinnen ein Löffel / Messer / und Gabel / von Tombaqv.
Zwey Paar weisse / und
Zwey Paar schwartz Seidne-Strümpffe.
Schwartze seidne Stiefletten.
Ein Paar weiße baumwollne Strümpffe.
Ein silberner Præsentir-Teller / in dessen Mitte das Tschernigowsche Wappen / und andere Sachen mehr gestohlen worden / und also der stärckste Verdacht auf obbeschriebenen Knecht fället; Als wird solches hierdurch jedermänniglich bekannt gemachet / und Obrigkeitlich verordnet / daß derjenige / welcher diesen Deserteur, oder einen andern / mit denen obbeschriebenen gestohlnen Sachen / irgendwo antreffen würde / denselben sofort arrestlich anhero einliefern / und dagegen einen Recompens von 30 Rubel, von den Herrn Capitaine Kneesen Wolkonsky zugewarten haben solle. Riga Schloß den 17 Junii 1749.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl 948.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach eingelangter Nachricht Zufolge / in dem Dörpatschen Creyse / und zwar längst der Narwschen und Revalschen-Strasse in denen Gegenden an der Revalschen-Gräntze / eine starcke Vieh-Seuche zu grassiren angefangen / und unter denen Güthern Awinorm, Flemmingshoff und Waimastfer bereits eine zahlreiche Menge an Vieh umgefallen / dahero dann erforderlich seyn will / alle dienliche Veranstaltungen zu machen / damit sothane Vieh-Seuche sich nicht weiter extendiren möge; Als werden alle vorhin / und besonders die unterm 19 Octobr. a. p. und 10 Jan. a. c. wegen der Vieh-Seuche emanirte Patente, hiermit wiederholet / und wird danächst Obrigkeitlich verordnet / daß alle und jede Possessores des Dörpt- und Pernauschen Creyses / besonders derer gegen die Ehstländische Gräntze / belegenen Güther / allen Fleißes dahin sehen / und alle äusserste Vorsichtigkeit anwenden sollen / damit von Ehstland kein Vieh über die Gräntze gebracht / noch von einen bereits

bereits von der Vieh-Seuche angesteckten Guthe auf ein anderes gelassen / auch bey dieser immer weiter einreissenden Vieh-Seuche / denen dieserhalb vorhin ergangenen Verordnungen / in Anwendung derer dawieder vorgeschriebenen Hülfs-Mittel / tieffer Verscharrung oder Verbrennung des umgefallenen Viehes / Enthaltung aller Gemeinschaft mit denen angesteckten Oerthern und sonsten bey Vermeydung der darinnen festgesetzten Strafe / auf das allergenaueste nachgelebet werden möge / wobey alle und jede Possessores zugleich angewiesen werden / sobald sich unter deren Gebiethe nur einige Indicia etniger Vieh-Seuche äussern würden / solches ohne den geringsten Zeit-Verlust anhero / oder nach Gelegenheit des Orths / bey der Käyserl. Oeconomie in Dörpat, oder bey dem Käyserl. Creyß-Commissariate in Pernau, anzuzeigen. Die Herren Pastores haben diese Verordnung sowohl / als die oballegirte unterm 19 Octobr. a. p. und 10 Jan. a. c. emanirte Patente drey Sonntage hintereinander / sowohl in deutscher als undeutscher Sprache / zu publiciren / und deren Befolgung der Bauerschaft aufs ernstlichste einzuschärffen. Riga Schloß / den 4 Augusti 1749.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

Bey dem Käyserl. General-Gouvernement haben die Erben der zu Königsberg in Preußen im Anfange des jetztlauffenden 1749sten Jahres verstorbenen Frauen Regina Kindlerin, gemeldet angetragen / welchergestalt sich unter deren Nachlasse / eine versiegelte / und ziemliche lange / aber schmahle Kiste / von der nur soviel bekannt / daß selbige von einem / in Schwedischen Diensten gestandenen Commissario, Herrn Martin Wagner, ehemahls deponiret worden / imgleichen ein versiegelter Brief mit der Addresse an vorgenandten Herrn Commissario Wagner selbst befinde / und aus der bey sothanem Briefe zugleich befindlichen Copia, des von dem seel. Herrn Heinrich Kindler, über den Empfang des versiegelten Briefes / ausgestellten Scheins / de dato den 27 Aug. 1710 erhelle / daß erwehnter Brief ihm dergestalt verwahrlich anvertrauet worden / solchen nur gegen zurück gelieferten Schein / dem Herrn Commissario Wagner selbst / zu extradiren; über dieses auch von mehrbemelten Herrn Commissario drey Briefe von Anno 1712 und 1711 vorhanden / darinnen er dem seel. Herrn Heinrich Kindler ausdrücklich aufgiebet / und wiederhohlentlich errinnert / den versiegelten Brief durchaus nicht / weder an seine Kinder / noch an sonst iemand abfolgen zu lassen / sondern Denselben biß zu seiner Ankunfft

kunfft nach Königsberg in guter Verwahrung zu behalten/ sich aber in den folgenden Jahren/ weder der Herr Commissarius Martin Wagner selbst/ noch seine Kinder/ oder sonst jemand/ auf irgend eine Art in dieser Sache gemeldet/ die Kindlerischen Erben aber/ sich dieses Depositi baldigst zu entlassen/ entschlossen wären/ und dahero sich zu sicherer Einziehung zuverläßiger Nachrichten/ desto unumgänglicher verpflichtet gefunden/ den vorstehenden Zusammenhang der Sache albier in Riga/ weilen/ aus oben angeführten Briefen zu ersehen/ daß des Herrn Commissarii Wagners Töchter in Riga etablirt gewesen/ öffentlich bekannt machen zu lassen/ und im Fall Herr Commissaire Martin Wagner, wie zu vermuthen mit Tode abgegangen/ dessen nachgelassene Erben/ aufzufordern/ ihre Ansprüche auf vorbeschriebene deponirte Sachen/ durch Producirung des/ von den seel. Herrn Heinrich Kindler ausgestelten Scheins/ innerhalb einer Frist von drey Monath zu legitimiren/ und geltend zu machen/ oder zugewärtigen/ daß nach Ablauf dieser drey monathlichen Frist/ die Sachen gerichtlich entsiegelt/ und der Disposition der dortigen Rechte überlassen werden.

Wenn man nun Denenselben hierunter nicht entstehen können; Als wird solches hierdurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemachet/ damit des ermelten Herrn Commissarii Wagners Erben/ daferne dergleichen vorhanden/ binnen dato

L.S. Peter Graf von Lacy.

dato und drey Monathen Sich in Königsberg behörigen Orthes anmelden/ ihre Ansprüche auf obbeschriebenes Depositum, durch Producirung des/ vom seel. Heinrich Kindler ausgestelten Scheines/ erweißlich machen mögen/ unter der Verwarnung/ daß in dessen Entstehung nach Ablauf obiger Frist die deponirte Sachen gerichtlich entsiegelt/ und damit nach denen dortigen Rechten/ werde verfahren werden. Riga Schloß den 21 Aug. 1749.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 950.



Es wird hierdurch bekandt gemachet / daß vor die bey der Feld-Artillerie befindliche Pferde / die zu deren Unterhalt / den Winter hindurch / benöthigte Fourage, angekauffet werden solle; dahero diejenige / welche sothane Fourage-Lieferung zu übernehmen gedencken / Sich deshalber / bey dem Herrn Artillerie-Obrist-Lieutenant de Carro, zu melden haben. Riga Schloß / den 24 Augusti 1749.



Peter Graf v. Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umbher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Ob man zwar vermuthet daß die Possessores derer publiquen- und privaten-Güther/ der Rigischen und Wendenschen Creyßes/ die pro annis 1744, 1745, 1746 & 1747 annoch schuldige Restantien / nach dem Dieselbe gnungsahme Nachsicht genossen/ richtig zu machen / imgleichen die Quittungen von denen im abgewichenen Winter gethanen Lieferungen bey dem Kayserl. Oeconomie Contoir zu produciren / und gehörig darüber zu liquidiren / beflissen gewesen seyn würden / so hat man doch aus der dieserhalb von der Kayserl. Oeconomie beschehenen Vorstellung das Gegentheil ersehen müssen. Wann aber sothaner Saumseeligkeit ohne die grösseste Verantwortung nicht länger nachgesehen werden kan; Als wird denen Possessoribus dererjenigen publiquen- und privaten Güther / welche annoch auf die obangezeigte Jahre restiren/ hiemit Obrigkeitlich und nachdrücklich angesonnen / die pro 1744, 1745 und

und 1746 schuldige Restantien an Geld und Getreyde längstens biß instehenden Michaelis', pro 1747 aber biß den 24 Octobr. a. c. ohnfehlbar zu clariren / die zur diesjährigen Liquidation gehörige Obligationen ohne Anstand in der Kayserl. Oeconomie einzuliefern / und darüber gehörig zu liquidiren / unter der ernsten Verwarnung / daß von denen Säumigen / nach Ablauf der gesetzten Termine, das restirende ohne die geringste fernere Nachsicht / von denen Kayserl. Ordnungs-Gerichten durch die in ihr redbarestes Vermögen zu vollstreckende Execution eingetrieben werden solle. Wornach sich die so es angehet zu achten / und vor aller Ungelegenheit zu hüten haben. Riga Schloß / den 25 Aug. 1749.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 952.

DEmnach man wegen der in denen Nachbarschafften grassirenden Vieh-Seuche unterschiedene præcavirende Anstalten zu machen vor nöthig befindet; Als wird hierdurch Obrigkeitlich verordnet / daß diejenigen welche von gesunden Orthen aus Liefland einiges Vieh zum Verkauf anhero treiben zu lassen gesonnen sind / jedesmahl glaubwürdige und zuverläßige Certificate, daß das hieher zutreibende Vieh von gesunden Orthen herkomme / und mit keiner Seuche behaftet sey / unter des Eigenthümers Unterschrift und Pettschaft in duplo zu ertheilen / und eines dieser Certificate bey denen Vor-Posten abzugeben / das andere aber in der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley einzuliefern / und diesem allen bey Vermeydung der Confiscation des anhero getriebenen Viehes auf das genaueste nachzukommen schuldig und gehalten seyn sollen / dahingegen einiges Vieh aus Curland, Pohlen / Litthauen und Pohlnisch-Liefland anhero zu treiben nochmahls und biß auf weitere Verfügung nachdrücklich verbothen wird. Riga Schloß den 1. Septembr. 1749.

L. S. Peter Graf v. Lacy.

Auf Befehl 953.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach auf Ihro Kayserl. Majest. eingelangten Allerhöchsten eigenhändig unterschriebenen Befehl / und Ex. Erl. Reichs-Kriegs-Collegii darauf sich gründenden Ukasen, eine Anzahl Regimenter im Lande verleget werden sollen; Als wird solches allen und jeden Possesoribus hiermit zu dem Ende bekannt gemachet / damit ein jeder sowohl das auf dieses Jahr fällige Arrende- und Stations-Getreyde / nebst der Stations-Fourage, als auch was ausser diesem an Fourage annoch entübriget werden könnte / in guter Bereitschafft halten möge / um nicht nur die schuldige Arrende und Station, auf die von der Kayserl. Oeconomie zu ergehende Repartitiones, angewiesenen Orths liefern / sondern auch die Officiers, mit der benöthigten Fourage gegen Bezahlung versehen zu können. Solte indessen ein oder anderes Guth gäntzlich ausser Stande seyn / das ihm asfignirte Proviant itzo gleich zu liefern / so soll Demselben zwar / damit die Troup-

pen

pen keine Noth leyden / der dazu erforderliche Roggen allhier aus dem Magazin verabfolget / mithin zur Anschaffung des schuldigen Qvanti einige Frist gelassen werden / es hat aber der Possessor sothanem Suthes / bey dem Empfang allhier hinlängliche Versicherung zu geben / daß er sein schuldiges Stations-Getreyde vor dem Eintritt des künftigen Jahres ohnfehlbar in natura abtragen wolle. Riga Schloß / den 11. Sept. 1749.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 954.

Demnach Innhalt Patents vom 11 dieses / denenjenigen Güthern / so gäntzlich ausser Stande sind / das Ihnen assignirte Proviant vor die eingbartierte Trouppen itzo gleich zu liefern / der dazu erforderliche Roggen / damit die Trouppen keine Noth leiden / aus hiesigen Magazin verabfolget / jedoch zuförderst der erforderliche Revers ausgestellet werden soll; Als wird hierdurch verfüget / daß bey Abhohlung des Roggens / und damit die Fuhren nicht vergeblich anhero kommen mögen / der Possessor sich entweder selbst zugleich allhier einfinden / und den erforderlichen Revers allhier ausstellen / oder solchen durch einen allhier genugsam angesessenen Mann / statt seiner / ausstellen lassen solle. Hiernächst wird auch denen sämbtlichen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten / derer Güther im Lande / angesonnen / daß ein jeder / die Stations-Fourage, wenn etwa die Regimenter nicht alles / so repartiret / nöthig haben möchten / in guter Verwahrung parat halten / und solche keinesweges beräussern solle / immassen solche anderweit emploiret werden wird. Riga Schloß den 20 Septembr. 1749.

L. S. Peter Graf v. Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

955.

Nachdem Ihro Käyserl. Majest. Innhalts Ex. Erl. Dirigirenden Senats unterm 13. hujus anhero ergangenen Ukase, aus allerhöchster Gnade geruhet haben/denen Possessoribus derer publiquen-und privaten-Güther / wegen des erlittenen Mißwachses/und in huldreichester Beherzigung der grossen Noth der Bauerschafft zu deren Unterhalt/ denen die es würcklich benöthiget sind/ einen Vorschuß allergnädigst angedeyhen zu lassen / und hierzu 10311 Lof Roggen / und 2413 Lof Gersten assigniret worden; Als wird solthane allerhöchste Gnade hiermit dem gantzen Lande bekannt gemachet / und zugleich Obrigkeitlich verordnet / daß diejenige Possessores derer publiqven- und privaten-Güther / deren Bauerschafft sich würcklich in der Noth befindet / daß selbe zum Unterhalt eines Vorschußes bedürfftig sey/ solches/ und wieviel ein jeder Possessor für seine Bauern bedürffe/ vermittelst einer Suppliqve bey dem Kayserl. General-Gouvernement anzeigen / und dannächst / nachdem hierbey angedruckten Formular,

lar, einen Revers zur Sicherheit der prompten Wiedererstattung / iedoch ohne Benennung des in der Suppliqve gebethenen qvanti, anhero einsenden solle / worauf nach Beschaffenheit der Umstände / und Proportion des assignirten qvanti, die Summa des accordirten Vorschußes in den Revers eingerücket / und sodann der Roggen / aus dem Kayserl. Magazin verabfolget werden soll. Gegeben auf dem Schloße zu Riga, den 28. Septembr. 1749.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Formular.

Demnach mir Endes unterschriebenen zur höchst-nöthigen Subsistence meiner

Lof Roggen aus dem Kayserl. Magazin als ein Vorschuß verabfolget worden; So habe mich vermittelst dieses Reverses auf das kräftigste verbinden wollen / sothanen Vorschuß derer Lof Roggen / in denen Terminen / welche von Ew. Exl. Dirigirenden Senat festgesetzet werden möchten / mit guten und untadelichen Roggen prompt und ohnfehlbahr zu refundiren. P. S.

P. S. Es ist am abgewichenen 15. hujus ein Rußischer Knecht / Nahmens Osip Jwan, von mittelmäßiger Grösse / schwartzen beschnittenen Haaren / hagerer Statur, mit grauen Augen / in einem neuen grauen Rocke / mit einem bunten Paß umbgürtet / mit einer schwartzen Cabbuse, und Pastein / seines Alters 30 Jahr / entlauffen. Wer nun diesen Knecht irgendwo antreffen solte / hat denselben sofort zu arretiren / und zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley einzuliefern. Ut supra.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Translat.

956.

Ihro Käyserlichen Majesté,

Selbstherrscherin aller Reussen Befehl / aus Em. Dirig. Senat, an die Rigische Gouv. Cantzelley.

Auf Ihro Kayserl. Majest. Befehl / hat E. Dirigirender Senat, auf eingegangenen Rapport des Kriegs-Collegii verfüget / an die Rigische Gouv. Cantzelley die Ukase zu senden und anzudeuten / daß die Cantzelley / das in den Rigischen Magazinen befindliche Arrende- und Stations-Getreyde / an Roggen / Mehl und Gerste zum Vorschuß nicht anwenden solle / denn ob zwar / vermittelst einer an die Cantzelley ergangener Ukase, den publiqven Bauren und privat-Possesoribus solches Getreyde vorzuschiessen befohlen worden / so ist doch / wie in des Kriegs-Collegii Rapport angezeiget worden / zur Verpflegung der daselbst befindlichen Trouppen kein geringes Quantum von nöthen / auch das Arrende- und Stations-Getreyde für Ihro Kayserl. Majest. Armée unumgänglich erforderlich / wesfals / Innhalts Sr. Kayserl. Majest. PETRI Magni Höchstseeligsten Andenckens Anno 1723 emanirten Ukase, bey der Liefländischen Ritterschaft / an denen Orten / wo der Hunger unter dem Volcke sich geäussert / bey den andern alles verhandene Getreyde anno-

noti-

notiret/und nach der Annotation, wegen solchen Brodt-Mangels/ wodurch die Einwohner Noth leiden/ ein Uberschlag/ wieviel iemand von allerley Getreyde auf ein Jahr zu Saat/ für seine und seiner Bauren-Felder/ und zum Unterhalt im Hauß und zum Brod für die Bauren nöthig habe/ gemachet/ und von solchem Getreyde auf 1½ Jahr bey demselben gelassen/ das übrige aber denen die da Mangel leiden/ und sich selbst nicht unterhalten können/ nach Attestirung/ zu Saat und zum nothdürftigen Unterhalt biß zum neuen Getreyde/ wieviel jemanden nöthig ist/ ohne Uberfluß/ gegen Qbitung und Annotirung/ Vorschußweise gegeben/ und dazu besondere Bücher gehalten/ und wenn künftig bey solchen das Getreyde geräth/ solches ohne Wiederrede wiederum restituiret/ und dasselbe/ sowohl bey dem Empfang/ als auch bey der Rückgabe/ mit den Pferden/ derer/ so es Vorschußweise bekommen/ geführet/ auch überdem allen dortigen Possessoribus, und in deren Abwesenheit deren Verwaltern/ die Ukase mit der scharffen Anzeige angekündiget werden solle/ daß ein jeder seine Bauren und Leuthe/ bey solcher kümmerlichen Zeit/ mit seinem vorhandenen/ und aus andern Brod-Reichen Oertern/ zugeführten oder gekauften Getreyde/ unterhalte/ und nicht betteln gehen lasse/ auch sie mit Saat unausbleiblich versorge/ wie vermittelst der Anno 1734. aus dem Senat im gantzen Reiche publicirten gedruckten Ukasen anbefohlen ist. Solte jemand darinnen keine Erfüllung leisten/ und jemandes Leute oder Bauren/ ihren Unterhalt durch Betteley suchen/ und ihre Länder/ weil ihnen kein Saat gegeben

geben worden/ künftiges Früh-Jahr brach liegen würden/ so sollen solches alles die Possessores selbst zu verantworten haben. Die Rigische Gouvernements-Cantzelley hat sich desfals nach diesem **Ihro Kayserl. Majest.** Befehl zu richten; Auch ist an E. Kriegs-Collegium die Ukase gesandt. Den 21. Sept. 1749.

Translatirt und gedruckt in Riga den 7 Octobr. 1749.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umbher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Publication.

957.

DEmnach auf Es. Erlauchten Dirigirenden Senats, unterm 21ten abgewichenen Monaths ergangene und im Translat publicirte Ukase, der im Lande befindliche Vorrath von allerley Getreyde/ aufgeschrieben werden soll / und zu dieser Annotation, von jedem Regiment/ eine hinlängliche Anzahl Officiers commandiret worden / damit sodann/ wegen der im Lande / durch den erlittenen Mißwachs/ hin und wieder entstehenden Noth / erforderliche Vorsicht vorgekehret/ und dienliche Veranstaltungen gemachet werden können; Als wird hierdurch/denen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums/ Obrigkeitlich angesonnen / und verordnet/ denen sich meldenden Officiers, genau und deutlich aufzugeben:

1.) Wiebiel an aller Arth vom Getreyde / und insonderheit an Roggen / in diesem Jahr erbauet?

2.) Wiebiel/ausser dem in diesem Jahre erbauten Getreyde/ von vorigen Jahren annoch vorräthig sey?

3.) Wiebiel das Guth/zur Hofs- und der Bauerschaft Nothdurfft / zu Saath und Brod / auf anderthalb Jahr nöthig habe / und wiebiel also/ nach Abzug dessen/und Abrechnung der Crons-Station und Crons-Arrende vorräthig überbleibe? hierbon auch

4.)

4.) Ein gleichmäßiges Verzeichnüß zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley anhero ohne Anstand einzusenden.

Und wie diese Verfügung / zu Befolgung Es. Erlauchten Dirigirenden Senats obangezogenen Ukase, ergangen; So wird ein jeder ernstlich verwarnet / sowohl diese Verordnung / als Es. Erlauchten Dirigirenden Senats ergangene Ordre, in allen und jeden Punckten / in gehorsame Erfüllung / und Sich dadurch aus aller Verantwortung zu setzen. Riga Schloß / den 4. Octobr. 1749.

L. S.

Peter Graf v. Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Nachdem E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium, auf die / wegen des im Lande obhandenen Mangels an Haber / beschehene Vorstellung / zum Soulagement derer hiesigen Possessorum, vermittelst Ukase unterm 13 hujus verfüget und festgesetzet / daß da auf eine Ration, ein Czetwert Haber / so aus 8 Czetwericken oder 64 Garnitz bestehet / geliefert werden müssen / nunmehro wegen des itzigen Haber-Mangels / von denen Possessoribus, welche die Rationes an lauter Haber zu liefern nicht im Stande sind / auf jede Ration zwey drittheil Haber / und ein drittel Gersten / der qvalitè nach / und also 4 Czetwericken / oder 32 Garnitz Haber / und 2 Czetwericken oder 16 Garnitz Gersten / anstatt 1 Czetwert oder drey Lof rein Haber / geliefert werden solle; Als wird solches denen sämbtlichen Possessoribus, Verwaltern / und Disponenten derer publiqven- und privaten-Güther zu deren Nachachtung bekannt gemachet / und Denenselben / neben

ben der ernsten Anermahnung / daß ein jeder die ihm zugetheilte Rationes prompt und ohnfehlbahr abliefern solle / zugleich die Versicherung gegeben / daß vor jeden Lof der solchergestalt statt Habers zu liefernden Gerste / zwey Lof Haber gut gethan werden sollen. Wornach sich zu achten. Riga Schloß / den 5 Octobr. 1749.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 959.

Nachdem E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium verfüget / daß zu Completirung derer hiesigen Magazine eine qvantité Roggen angekaufet werden solle; Als wird solches hierdurch bekannt gemachet / und haben diejenigen so an die hohe Crone Roggen zu überlassen gemeynet / bey dem Kayserl. General-Gouvernement sich anzumelden / die zu überlassende qvantité nebst den genausten Preyße anzuzeigen / und sodann fernern Bescheids zugewarten. Riga Schloß / den 26 Octobr. 1749.

L. S. Peter Graf v. Lacy.

Publication.

Obzwar zu unterschiedenen mahlen / denen Possesoribus derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums / die ernste Obrigkeitliche Anweisung gegeben worden / daß an die im Lande stehende Officiers, sobiel Fourage und Vivers, als sie nöthig haben / und entbehret werden kann / gegen baare Bezahlung / verabfolget / keinesweges aber der Bauerschaft die Uberlassung derer Vivers und Fourage an die Eingbartierte verbothen / oder Dieselbe auf anderer Arth daran behindert werden solle; So hat man doch / aus denen dißfalls eingelauffenen Beschwerden / höchst-mißfällig ersehen müssen / daß einige / dieser Obrigkeitlichen Anordnung zuwider zu handeln / und denen Eingbartierten Vivers und Fourage zu überlassen / sich entzogen / auch der Bauerschaft deren Uberlassung zu untersagen / sich strafbahrer Weise unterfangen haben sollen. Wenn nun dergleichen Wiedersetzlichkeit und ungebührliches Betragen nicht zu dulden ist; Als wird obige Verordnung hiermit nochmahls wiederhohlet / und allen und jeden Possesoribus derer publiqven- und privaten-Güther anderweit Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen / Derselben gehorsamliche Folge zu leisten / unter der Verwarnung / daß wieder diejenige /

jenige / so derselben fernerhin entgegen handeln / und entweder die Vivers und Fourage so sie entbehren können / an die Einqbartierte gegen Bezahlung zu überlassen / sich entziehen / oder auch der Bauerschaft die Uberlassung derselben untersagen / oder auf andere Arth daran behindern würden / wegen Vilipendirung derer Obrigkeitlichen Verordnungen / mit Fiscalischer Ahndung / ohne Ansehen der Persohn / verfahren werden solle. Riga Schloß den 31. Octobr. 1749.

Peter Graf v. Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Demnach bey dem Kayserl. General-Gouvernement, von denen Aembtern derer Städte im Lande / und insonderheit von der St. Marien-Magdalenen Gülde der Stadt Pernau, Beschwerungs-Weise vorstellig gemachet worden / welchergestalt denenselben / derer zum öftern / und auch nur unterm 17 Martii 1743. der Pfuscherey und Böhnhaserey halber ergangenen Obrigkeitl. Verordnungen ungeachtet / unter andern ferner dadurch Nachtheil und Schmählerung ihrer Nahrung zugezogen würde / daß von Zeit zu Zeit / viele ihrer Gesellen / welche zum Theil / mit Aufwand nicht geringer Kosten / von auswärtigen Oertern anhero verschrieben werden müssen / ihre Werckstäte / ohne Ursache / aus bloßem Eigennutz / denen Schragen und Verordnungen zuwider / eigenmächtig zu verlassen / sich ins Land zu begeben / und daselbst hin und wieder Böhnhaserey zu treiben / strafbahrer Weise continuireten / wodurch eines Theils die Werckstäten derer Aembter von Gesellen entblösset / und diese / aus Mangel derer Gesellen / die vorfallende Arbeit zu bestreiten und behörig zu fördern / zu ihren und jeden Orths allgemeinen merck-

mercklichen Nachtheil behindert/ andern Theils/ das Land mit vielen untauglichen Arbeitern angefüllet/und viele Einwohner/ zu ihrem Schaden/ durch Verderbung der Arbeit/ und ungeziemende Uberbortheilung hintergangen/ auch denen Aembtern in denen Städten/ welche doch als Jhro Kayserl. Majest. Unterthanen/ die Eingbartierung und alle bürgerliche Onera tragen müsten/ durch dergleichen Böhnhasen/ von welchen weder die hohe Crone noch das Land einigen Nutzen habe/ die Nahrung und Gewerbe entzogen würde/ und dahero das Kayserl. General-Gouvernement von der St. Marien-Magdalenen Gülde der Stadt Pernau, und denen Aembtern ermelter Städte/ umb Obrigkeitliche Abstell- und Remedirung dieser schädlichen Unordnung geziemend angelanget worden/ man auch deren Vorstellung und Gesuch in Betrachtung zu ziehen/ umb so vielmehr der Billigkeit zu seyn befunden/ als solches auf Beobachtung einer guten Policey und Ordnung/ auch zum Besten des gantzen Landes/ abzielet; Als wird hiermit Obrigkeitl. verordnet und anbefohlen: Daß/ von der Zeit der Publication dieser Verordnung/ kein Handwercks-Geselle/ zu was vor einer Profession er auch gehören möchte/ daferne er nicht zuförderst bey denen Aembtern sich gemeldet/ und die Nachsicht auf dem Lande zu arbeiten/ und darüber einen Schein erhalten/ sich ins Land zu begeben und seine Profession zu treiben/ bey Vermeydung unnachbleiblicher Bestraffung/ sich unterstehen/ auch kein Geselle/ ausser denen so in Herren-Diensten stehen und Livrée tragen/ oder bereits vor Publication dieses/ in denen kleinen Städten und Hackelwercken besitzlich gewesen/ ohne dergleichen Schein vorzeigen zu können/ nirgends aufgenommen und geduldet/ vielmehr diejenige/ welche ohne dergleichen

chen Schein sich betreten lassen/ arrestlich anhero eingeliefert werden sollen: Diejenige Gesellen aber/ welche ausser obgedachten in Diensten stehenden und in denen kleinen Stadten und Hackelwercken wohnenden/ bereits im Lande sich befinden/ haben sich dergleichen Schein/ binnen 6 Wochen à dato Publicationis dieses/ anzuschaffen/ unter der Verwarnung/ daß dieselbe/ in Entstehung dessen/ ebenfalls nicht ferner geduldet/ sondern mit ihnen/ obiger Verfügung gemäß/ verfahren werden solle: wie denn sämbtliche Possesores, Verwaltere und Disponenten derer publiquen- und privaten-Güther/ solchem allen/ um so vielmehr/ als solches zu deren eigenen Besten/ und damit dieselbe auf dem Lande gute und tüchtige Arbeiter überkommen mögen/ abgesehen/ genau nachzuleben/ denen sich meldenden Handwercks-Gesellen/ ihre Scheine abzufordern/ und dieselbe/ wenn sie dergleichen vorzuzeigen nicht vermögen/ weder zu dulden noch mit Arbeit zu versehen/ vielmehr anhero einzuliefern/ desgleichen die Kayserl. Ordnungs-Gerichte hierauf allen Ernstes zu sehen/ und denen Aembtern/ auf ihr geziemendes Verlangen/ gehörig zu assistiren/ Obrigkeitl. angewiesen werden. Wornach alle diejenige so es angehet/ sich genau zu achten haben. Riga Schloß den 3 Nov. 1749.

Jhro Käyserl. Majestè, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umbher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Publication. 962.

Demnach auf Es. Erleucht. Reichs-Kriegs-Collegii Ukase, zu Remontirung derer Cuirassier-Regimenter / deutsche Pferde angekauffet werden sollen ; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekandt gemachet / damit diejenige / welche einige / vor gedachte Cuirassier-Regimenter tüchtige Pferde zu verkauffen haben / sich deshalber bey dem Herrn General-Lieutenant und Ritter von Lieven melden / und sich wegen des Preyses vereinbahren mögen. Riga Schloß / den 18 Novembr. 1749.

L. S.

Peter Graf v. Lacy.

Auf Befehl 963.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

DEmnach die / zu nöthiger Verbesserung und Aufnehmen derer Kirchen- und Schulen im Lande / veranstaltete General-Kirchen-Visitation, fernerweit fort zu setzen / erfordert wird / und zu dem Ende / der Herr Ober-Kirchen-Vorsteher des Dorpatschen Creyßes / nebst dem Herrn General-Superintendenten / dergleichen / in denen beyden ersten Præposituren bemelten Creyßes / gewöhnlicher und verordneter massen / vor die Hand zu nehmen / und dazu mit Anfang des Januarii Monaths / des mit GOtt herannahenden 1750 Jahres / den Anfang zu machen / angetragen; Als wird ein solches / denen sämbtlichen respectivè Eingesessenen / Possessoren / Disponenten und Verwaltern derer publiqven- und privaten-Güther / in allen und jeden Kirchspielen / derer beyden ersten Præposituren ermeldten Dorpatschen Creyßes / insbesondere auch / denen Herrn Præpositis, Pastoribus, und Kirchen-Vorstehern / hiemittelst kund gemachet / und Denenselben anbey angedeutet:

tet: Daß ein jeder/ in denenjenigen Terminen/ welche die Kirchen-Commission hierzu anberahmen und bekant machen wird/ bey Vermeydung der in der Kirchen Ordnung Cap. XXIV. §. 7. und sonst gesetzten Pœn, sich behörig einfinden/ und ohne erhebliche Ursachen nicht aussen bleiben/ zugleich auch/ eines jeden Orths Baurschafft mit gestellen/ insonderheit aber/ die Herren Kirchen-Vorsteher/ mit ihren Rechnungen/ und denen sonst hiebey erforderlichen Nachrichten/ sich dergestalt gefast und bereit halten sollen/ damit durch dessen Unterlassung/ die Kirchen-Visitation auf keinerley Weise verzögert/ noch in ihrem Lauf gehindert werden möge. Wobey im übrigen ein Jeder/ seiner Obliegenheit nach/ alles dasjenige/ was zu Fortsetz- und Beförderung dieses so nöthigen als nützlichen Werckes gereichet/ willig beyzutragen/ auch vor die Kirchen Commission, die erforderlichen Schüsse/ und benöthigte Defrayrung zu besorgen/ erinnert und angemahnet wird. Wornach sich diejenige/ so es angehet/ gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 29 Novembr. 1749.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 964.

Nachdem E. Erl. Dirigirender Senat vermittelst Ukase vom 11 abgewichenen Monaths anbefohlen/ eine richtige und glaubwürdige Nachricht einzusenden / 1.) wer von denen itzigen Arrendatoribus, auf denen in Possess habenden Crons-Arrende-Güthern/ Stuttereyen angeleget / 2.) wiebiel von solchen Stuttereyen/ an tauglichen Cuirassier-Pferden geliefert worden/ und noch gegenwärtig auf solche befindlich / und 3.) in welchen Stande itzo die Stuttereyen/ und wie starck selbe sind; Als wird denen sämbtlichen Possessoribus derer publiqven-Güther hierdurch Obrigkeitlich angesonnen/ über obige zwey Puncte des fordersamsten und längstens binnen 8 Tagen nach Publication dieses / umständlichen Bericht zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley einzusenden. Riga Schloß / den 7 Decembr. 1749.

L.S. Peter Graf v. Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Obzwar jüngsthin / als auf Ihro Kayserl. Majest. Allerhöchsten eigenhändigen Befehl / und Es. Erl. Reichs-Kriegs Collegii darauf gegründeten Ukasen / eine Anzahl Regimenter im Lande verleget worden / durch gedruckte Patente und Publicationes allen und jeden Possessoribus derer publiqven- und privaten-Güther / die ernste Anweisung gegeben und verfüget worden / daß ein jeder respective, das auf dieses 1749ste Jahr gefällige Arrende- und Stations-Getreyde / benebst der Stations-Fourage, auf die / von der Kayserl. Oeconomie, zu ergebende Repartitiones, angewiesenen Orthe / liefern / denenjenigen Possessoribus aber / welche gäntzlich ausser Stande seyn würden / das assignirte Proviant, denen eingbartierten Trouppen / damahlen so gleich zu liefern / zu Anschaffung des schuldigen Qvanti, einige Frist gelassen / und damit die Trouppen immittelst keine Noth leiden möchten / der erforderliche Roggen aus dem Magazin verabfolget werden solle; So hat

man

man doch wahrnehmen müssen / daß viele Possesores, weder das ihnen repartirte Qvantum an Proviant, auch die schuldige Arrende und Station an die Trouppen geliefert / noch sothane schuldige Arrende und Station sonst biß hierzu abgetragen haben. Wann aber hierunter um so weniger eine fernere Nachsicht verstattet werden kan / als die / wegen ungesäumter Eintreibung der diesjährigen Arrende und Station anhero ergangene geschärfte Ukasen / nicht gehoben / vielmehr anderweit iteriret worden / und immittelst die Nothwendigkeit erfordert / vor die gehörige Verpflegung Ihro Kayserl. Majest. im Lande stehenden Trouppen / alle erforderliche Anstalten vorzukehren; Als wird hiermit bekannt gemachet / daß zwar noch ferner / und mit dem Anfange des instehenden 1750sten Jahres / denenjenigen Possesoribus, welche sich jetzo zu einiger Proviant-Lieferung an die Trouppen würcklich ausser Stande befinden / das benöthigte / aus dem hiesigen und Pernauschen Magazin verabfolget / mithin denen Possesoribus annoch eine Frist biß ultimo Februarii des instehenden Jahres / zu Anschaffung des schuldigen Proviants, indulgiret werden solle / es wird aber allen und jeden Possesoribus nachdrücklich angesonnen / nicht nur die benöthigte Fuhren / zu Abhohlung des Proviants, aus denen Magazins, denen Regimentern unweigerlich verabfolgen zu lassen / sondern auch dahin äusserst bemühet zu seyn / daß dasjenige / was Dieselbe annoch auf das jetztlaufende Jahr / an Arrende und Station schuldig sind / mit dem Ausgange des Februarii Monaths instehenden 1750sten Jahres ohnfehlbahr vorräthig und in Bereitschaft seyn möge / damit

damit davon die Trouppen ihre fernere Verpflegung haben können / unter der ernsten Verwarnung / daß wieder diejenige / welche deme / auch binnen dieser allendlichen Frist nicht nachkommen würden / ohne Ansehen der Persohn / und ohne die geringste fernere Nachsicht / mit Deposidirung von der Arrende und ohnfehlbahrer Execution, nach aller Schärffe verfahren werden solle. Denen privat Possesoribus aber / welche ihre Station bereits völlig abgetragen haben / soll das benöthigte vor die Trouppen / aus dem am nächsten liegenden Magazin, von nun an / obberordneter massen / verabfolget werden. Wornach Sich ein jeder zu achten hat. Riga Schloß / den 12 Dec. 1749.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

P.S. Weilen es sich bißhero ereignet, daß verschiedene Soldaten in denen Qvartieren kranck geworden, und dahero nach dem Lazareth gebracht werden müssen, hierzu aber von denen Possessoribus die benöthigte Fuhren nicht hergegeben werden wollen; Als wird allen und jeden Possessoribus hiermit Obrigkeitl. angesonnen, die zu Fortbringung derer krancken Soldaten ins Lazareth, benöthigte Fuhren unweigerlich verabfolgen zu lassen. Ut supra.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umbher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Publication. 966.

Demnach / nach näher eingezogenen Nachrichten von denen Regimentern / in der Fourage-Repartition eine Aenderung gemacht werden müssen; Als wird denen sämtlichen Herren Possesoribus, auch Verwaltern und Disponenten / hiedurch bekandt gemacht / daß die Rationes, von nun an / nicht nach denen bißherigen / sondern nach denen neuen / denen Regimentern zugesandten Repartitionen / zu liefern sind. Riga Schloß den 16 Dec. 1749.

L. S.

Peter Graf v. Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach in diesem Käyserl. General-Gouvernement, und allen hiesigen Provincien / in diesem 1750 Jahre / abermahls hier allgemeine Fast-Buß- und Beth-Tage gehalten und gefeyert werden sollen / und hierzu der 9 Martii, 15 Junii, 14 September und 7 December bestimmet / und die beygefügt verzeichnete Texte, zu denen Vor- und Nachmittags-Predigten / erwehlet und ausersehen worden; Als wird solches allen und jeden dieses Käyserlichen General-Gouvernements-Einwohnern / in denen Städten und auf dem Lande / hiermit kund gemachet / und verordnet: Daß ein jeder / an diesen allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen / sowohl in Christlicher Vorbereitung / als andächtiger Begehung derer selben / Enthaltung von Speiß und Tranck / und gäntzlicher Unterlassung aller Arbeit und weltlichen Geschäffte / dem unterm 19 Februarii 1739 ergangenen und hierdurch nochmahls

mahls wiederholten Patente, sich gemäß bezeugen / und demselben / bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Bestraffung / in keinerley Weise zuwieder handeln solle. Wornach sich alle / auf dem Lande und in denen Städten / insonderheit aber die Herrn Pastores, vornehmlich auf dem Lande / behörig zu achten / und dieses / zwey Sonntage vor jedem angeordneten Fast-Buß- und Beth-Tage / denen Gemeinden / von der Cantzel bekannt zu machen / und dieselbe zur Christlichen Vorbereitung und fleißiger Abwartung des GOttes-Dienstes ernstlich anzumahnen haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 3 Jan. 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Texte.

Zu denen auf das Jahr 1750 angeordneten allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen.

Am Ersten / den 9 Martii.

Vormittags. Deuter. XXXII. 18. usq; 20.
Nachmittags. Jud. V. 17. usqve 23. *vers.*

Am Andern / den 15 Junii.

Vormittags. Levit. XXVI. 3. usqve 12.
Nachmittags. Actor. XIV. 14. usqve 17.

Am Dritten / den 14 Septemb.

Vormittags. Zachar. VII. 9. 10.
Nachmittags. Galat. VI. 9. 10.

Am Vierten / den 7 Decemb.

Vormittags. Hagg. II. 7. 8.
Nachmittags. Hebr. XII. 25. usqve 29.

Publication.

Demnach man mißfällig vernommen / welchergestalt die im Lande hin und wieder grassirende Vieh-Seuche / unter andern auch dadurch iñer weiter verbreitet / und gantz gesunde Oerther angestecket werden / weiln theils Knochenhauer sich unterstanden haben sollen / Vieh an solchen Orthen / welche bereits mit der Vieh-Seuche inficiret sind / anzukauffen / und solches durch / und nach gesunden Oerthern / oder auch das an gesunden Oerthern erkaufte gesunde Vieh / durch angesteckte Oerther zu treiben / daß also auch das gesunde Vieh dadurch angesteckt / und die Seuche weiter fortgebracht worden; Diesem aber / und der fernern Ausbreitung der Seuche / nach aller Möglichkeit vorzukommen / die Nothdurft und des Landes Beste erfordert; Als werden nicht nur die wegen der Vieh-Seuche / und wie man sich dabey zu verhalten habe / von Zeit zu Zeit / und insonderheit unterm 19 Octobr. 1748, 10 Januarii, 4 Augusti, und 1 Septembr. a. p. emanirte Obrigkeitl. Patente und Publicationes hiermit wiederhohlet / und alle und jede Einwohner dieses Hertzogthums / solche aufs genauste / bey Vermeydung schwehrer Ahndung / zu beobachten / Obrigkeitlich und ernstlich anermahnet / sondern es wird auch hiermit folgendes verordnet / und fest gesetzet:

1.) Soll kein Knochenhauer / noch auch Jemand anders / wer es sey / sich unterstehen / an solchen Orthen / wo das Vieh

bereits

bereits mit der Seuche behaftet/ Vieh anzukauffen/ und von da an andere Orthe zu treiben.

2) Soll auch Niemand/ das an solchen Orthen/ wo von der Vieh-Seuche nichts zu spühren/ erkaufte gesunde Vieh/ durch Oerther/ die mit der Vieh-Seuche bereits angestecket sind/ oder angesteckt gewesen/ treiben/ auch

3.) Das an gesunden Orthen erkaufte Vieh von denen Knochenhauern und andern nicht durch Nebenswege/ sondern auf denen grossen und ordentlichen Strassen und Wegen getrieben werden.

4.) Sollen alle diejenige/ so Vieh an gesunden Orthen kauffen/ oder dergleichen zum Verkauf zu denen Städten treiben/ sich mit glaubwürdigen und zuverläßigen Certificaten versehen/ daß das Vieh von gesunden Orthen herkomme/ und mit keiner Seuche behaftet sey.

5.) Werden so wohl die Kayserl. Land- und Ordnungs-Gerichte/ und Creyß-Commissarii, als sämbtliche Possesso-res angewiesen/ allen Ernstes darauf acht zu haben/ daß solches alles genau beobachtet werde/ und zu dem Ende/ wenn Vieh von inficirten Oerthern/ oder auch gesund Vieh durch dergleichen inficirte Oerther getrieben wird/ solches nicht ferner pasiren zu lassen/ vielmehr solches sowohl/ als die dabey befindliche Knochenhauer und Treiber anzuhalten/ und davon ungesäumbt Rapport anhero zu erstatten/ damit so wohl wegen des Viehes/ als Bestraffung derer Contravenienten/ fernere Verfügung getroffen werden möge.

Nach-

Nachdem auch Beschwerde geführet worden/ ob solle von einigen Güthern/ zur Fütterung vor die Crons-Pferde/ schlechter Gersten geliefert werden/ hiedurch aber denen Pferden gar leicht Kranckheiten zugezogen werden könnten; Als wird denen sämbtlichen Possesoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiqven- und privaten-Güther/ Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen/ gute und taugliche Gerste zu liefern/ und sich dadurch aller sonst entstehenden Verantwortung zu entbrechen. Riga Schloß/ den 9 Januarii 1750.

Peter Graf v. Lacy.

Auf Befehl 969.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Ob man zwar vermuthet / es würden die Possessores derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums / die annoch zum Theil seit 1744 biß 1748 incl. schuldige Arrende- und Stations-Restantien / nachdem dieselbe eine so lange Nachsicht genossen / abzutragen geflissen gewesen seyn / so hat man doch / aus der von der Kayserl. Oeconomie eingereichten Restantien-Liste, mit befremdden ersehen müssen / daß die von Zeit zu Zeit gegebene Nachsicht / von vielen Possessoribus gemißbrauchet / und daher ein ansehnliches an Restantien / auf obige Jahre / biß hierzu nicht abgetragen worden. Wenn aber sothaner Saumseeligkeit umb so weniger länger nachgesehen werden kan / als vermittelst eingegangener Ukasen / auf die Eintreibung derer Restantien / zu wiederhohleten mahlen / auf das nachdrücklichste urgiret worden; Als wird hiermit allen denenjenigen Possessoribus welche auf die Jahre von 1744, 1745, 1746, 1747 und 1748 annoch etwas schuldig sind / hier-

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret / von Hof zu Hof umbher gesandt / und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

hiermit ulti mato Obrigkeitlich angesonnen / die schuldige Restantien/ längstens binnen drey Wochen/ prompt und ohnfehlbahr abzuliefern / und die darüber zu erhaltende Qbittungen bey der Kayserl. Oeconomie zu produciren / unter der ernsten Verwarnung / daß wieder diejenige / welche hierinnen manqviren werden / sofort mit militairischer Execution ohne ansehen der Persohn / unausbleiblich verfahren werden solle. Wornach sich die so es angehet / zu achten haben. Riga Schloß den 16 Jan. 1750.

Jhro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

970.

Auf Befehl

Jhro Käyserlichen Majestte, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach man verschiedentlich benachrichtiget worden/ daß bey dem jetzigen Brodt-Mangel/ viele Bauern / zum Theil aber auch einige ohne die geringste Noth / ihre Gesinder verlassen / und unter andere publiqve- und private-Güther sich begeben/ ohne daß die Possessores, bey welchen dergleichen Läuflinge sich eingefunden/ solches/ denen dieserhalb vorhin ergangenen Verordnungen gemäß / gebührend angezeiget / das Kayserl. General-Gouvernement aber vor nöthig befindet / vor der bevorstehenden Revision eine genaue Nachricht von denenjenigen Bauern/ welche sich dergestalt von ihren Erbstellen entfernet / und sich unter andre Güther begeben haben/ einzuziehen; Als wird hiermit/ unter Wiederhohlung derer wegen des Verlauffens derer Bauern vorhin ergangenen Verordnungen / allen und jeden Possesoribus derer publiqven- und privaten Güther / die Obrigkeitl. Anweisung gegeben / nicht nur von allen und jeden fremb-

frembden Liefländischen Bauern/ die sich unter ihren Güthern/ seit dem abgewichenen Herbst/ eingefunden/ ein genaues Verzeichniß/ mit Benennung ihrer Erb-Stellen/ ohne den geringsten Anstand/ bey Vermeydung der vorhin auf diejenige/ welche dergleichen Bauern verheelen/ festgesetzten Strafe/ anhero einzusenden/ auch ein gleiches/ mit allen denen Liefländischen Bauern/ die sich biß künftigen Herbst noch einfinden möchten/ zuthun/ sondern auch diejenige Liefländische Bauern/ welche seit der letzten Revision von andern Güthern sich bey ihnen befinden/ bey ebenmäßiger Strafe/ genau anzuzeigen. Wornach sich alle und iede gebührend zu achten haben. Riga Schloß den 31 Jan. 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Ihro Käyserlichen Majesté, Selbstherrscherin aller Reussen, Befehl aus Einem Dirigirenden Senat, wird jedermann kund gemacht;

Es haben Sr. Kayserl. Majest. Petrus Magnus höchstseeligst und ewig glorwürdigsten Andenckens/ vermittelst eines unter Allerhöchst Deroselben eigenhändigen Unterschrift emanirten Reglements des Manufactur-Collegii, Anno 1723 den 3 Decembr. allergnädigst zu declariren geruhet/ wie Sr. Kayserl. Majest. alle Mühe anwenden wolten/ um in dem Rußisch. Reiche/ zum allgemeinen Nutzen und Fortkommen derer Unterthanen/ verschiedene Manufacturen und Fabriqven anzuordnen/ dergleichen in andern Reichen befindlich/ wobey allergnädigst befohlen ist/ es solte das Manufactur-Collegium fleißige Mühe darin anwenden/ wie in dem Rußisch. Reiche/ dergleichen und andere Kunst Wercke/ insonderheit aber solche/ wozu die Materialien in dem Rußisch. Reiche zu finden/ mit geringern Kosten angeleget/ und in Aufnahme gebracht werden könnten/ auch diejenigen welche Fabriqven und Manufacturen anlegen wolten/ mit gehörigen Privilegien versehen/ nach welchen/ zur Fortsetzung der Manufacturen und Fabriqven/ alle Beyhülffe und Assistence zu leisten wäre/ damit auch andere/ von allerley Stand und Nation, indem

dem sie Sr. Majest. Gnade gegen solche verspührten/ mit mehrerer Begierde und Sicherheit/ in Compagnie treten möchten; Auch ist in Sr. Kayserl. Majest. speciellen den 6 Nov. ej. an. emanirten Ukasen angedeutet worden / und zwar in der 1sten: Es hätten Sr. Kayserl. Majest. verfüget/ daß wenn Fabriqven bereits angeleget wären / oder von neuem angeleget/ und darüber das Zeugniß aus dem Collegio erlanget würde / auf dergleichen einzuführende Fabriqve-Waaren/ausser auf Lacken, die Zölle folgendergestalt zugeschlagen oder verhöhert werden sollen: nemlich welche Waaren auf den vierten Theil gegen die Einfuhre / sich vermehren würden/ darauf solle auch der Zoll ein Viertheil über den gewöhnlichen/ und die sich auf ein Drittheil vermehreten / auch der Zoll auf ein Drittheil verhöhert/ die aber so weit sich vermehreten / als sonst eingeführet worden / darauf solle der Zoll auf drey Viertheil des Capitals angeschlagen werden. In der zweyten Ukase: Die Fabriqvanten/ welche die Fabriqven im Flor gebracht/ würden durch einkommende Waaren gleicher Sorten ruiniret/ indem die Rußischen Fabriqven bey andern Nationen sehr beneidet/ und alle Mittel / solche zu hintertreiben/ angewendet würden. Da nun das Manufactur-Collegium, vermittelst eines unterm 23 Novembr. a c. Ein. Dirigirenden Senat überreichten Memorials vorstellig gemacht / daß die Rußischen Fabriqvanten in der unechten Gold- und Silber-Arbeit / das Rußische Reich mit allerley unechten göldenen und silbernen/ auf ihren Fabriqven angefertigten Waaren/ zu versehen / Sich anheischig macheten/ durch dergleichen aus frem-

fremden Landen eingeführten Waaren aber / daran behindert würden / und dahero die Einfuhre solcher Waaren aus fremden Landen / vermittelst einer Ukase zu verbiethen/ Ansuchung gethan; So hat auf Ihro Kayserl. Majest. Befehl Ein Dirigirender Senat verfüget: Daß die in diesem 1749sten Jahre über See aus Deutschland eingebrachte unechte göldene und silberne Waaren / sobiel derselben würcklich vorhanden/ durch die Magistráte / zusamt denen Zoll-Officianten / genau besichtiget und apart annotiret / auch jeder Eigenthümer derselben/ zur schriftlichen Reversirung/ daß Sie solche zu einen billigen Preyße verkauffen wollen / angehalten / künftig aber/ Innhalts obiger Sr. Kayserl. Majest. den 6 Novembr. 1723 emanirten speciellen Ukasen / dergleichen unecht Gold und Silber/ als Bänder / Galonen / und Spitzen/ nicht eingebracht/ noch in Rußland eingelassen werden sollen/ als welches in den Häfen aufs schärffeste zu beobachten ist. Solches wird hiedurch zu jedermanns Nachricht publiciret.

Das Original ist von E. Dirigirenden Senat den 14 Dec. 1749 unterschrieben.

L. S.

Gedruckt in Moscau beym Senat, den 15 Decembr. 1749.

Translatirt und gedruckt zu Riga, den 12 Febr. 1750.

Publication. 972.

Nachdem sich bereits verschiedene Personen erbothen / das benöthigte an Proviant, nehmlich ein Czetwert Mehl vor 1 Rubel 95 Copecken / und ein Czetwert Grütze vor 2 Rubel 75 Copecken in das hiesige Magazin zuliefern; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemachet / damit diejenige / welche obigen Proviant, zu einen wohlfeilern Preyße / zu liefern gesonnen sind / sich deshalber des förderſamsten bey der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley alhier melden / dem genauesten Preyß anzeigen / und darauf fernern Bescheides gewärtig seyn mögen. Riga Schloß den 23 Febr. 1750.

Peter Graf v. Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach vermittelst des unterm 16 abgewichenen Monaths emanirten Patents, denen Possesoribus, welche zum Theil die pro annis 1744, 1745, 1746, 1747 und 1748 schuldige Arrende-und Stations-Restantien noch nicht abgetragen/ und darüber die Obrigkeitl. Anweisung gegeben worden / solchem aber biß hierzu kein Gnügen geschehen / und dahero resolviret worden / die nach der / von der Kayserl. Oeconomie eingereichten Restantien-Liste, annoch rückständige Arrende-und Stations-Pöste/an Geld und Getreyde/vermittelst militairischer Execution ohne einige fernere Nachsicht eintreiben zu lassen/ hierzu auch bereits/ an die im Lande stehende Regimenter / die Obrigkeiten / Ordre ertheilet worden / solche Execution ohne Ansehen der Personen / wo sie sich befinden / zu vollziehen / und die Restantien / wo nicht gutwillig / doch mit Gewalt beyzutreiben / Gestalt denn auch / wann / nach Verfluß 3 Wochen / a dato dieses / die Restantien nicht völlig abgetragen / und die Obrigkeiten / Ordre ertheilet worden / die Manquirende sofort mit militairischer Execution, ohne Ansehen der Person / verfahren werden solle / ultimato die Obrigkeitl. Anweisung gegeben worden / solchem aber biß hierzu kein Gnügen geschehen / und dahero resolviret worden / die nach der / von der Kayserl. Oeconomie eingereichten Restantien-Liste, annoch rückständige Arrende-und Stations-Pöste/an Geld und Getreyde/vermittelst militairischer Execution ohne einige fernere Nachsicht eintreiben zu lassen/ hierzu auch bereits/ an die im Lande stehende Regimenter / die Obrigkeiten / Ordre ertheilet worden / solche Execution ohne Ansehen der Personen / wo sie sich befinden / zu vollziehen / und die Restantien / wo nicht gutwillig / doch mit Gewalt beyzutreiben / Gestalt denn auch / wann / nach Verfluß 3 Wochen / a dato dieses / die Restantien nicht völlig abgetragen / und die Obrigkeiten / Ordre ertheilet worden / die Manquirende sofort mit militairischer Execution, ohne Ansehen der Person / verfahren werden solle / ultimato

Versü-

Verfügungen ergangen; Als wird hiebon allen und jeden Possesforibus, derer annoch im Rest befindlichen Güther/ solches zu dem Ende bekandt gemachet/ damit diejenige/ welche etwan ihre schuldige Arrende- und Station an Getreyde/ auf die obangezeigte Jahre/ an die Trouppen völlig abgeliefert haben möchten/ die darüber erhaltene Qbittungen bey der Kayserl. Oeconomie produciren/ sodann bey der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley/ die Ordre zur Executions-Entledigung ausnehmen/ und sich solchergestalt aller Ungelegenheit und Verdrußes entladen mögen. Wornach sich die so es angehet zu achten haben. Riga Schloß den 26 Febr. 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 974.

Demnach zu Reparation derer Festungen dieses Hertzogthums/ viele Meistere und Arbeiter/ von unterschiedenen Gewerckern/ erfordert werden; Als wird solches hiermit Jedermann bekandt gemachet/ damit diejenige/ welche zu sothanen Festungs-Bau/ an einem oder dem andern Orthe/ die Arbeit zu übernehmen gedencken/ sich ohne den geringsten Zeit-Verlust/ bey dem hiesigen Jngenieur-Commando melden/ und daselbst wegen sothaner Arbeit/ und des dafür zukommenden Lohns accordiren mögen. Riga Schloß den 8 Martii 1750.

L.S. Peter Graf v. Lacy.

Publication. 975.

Demnach zu Reparation derer Festungen dieses Hertzogthums, viele Meistere und Arbeiter, von unterschiedenen Gewerckern / erfordert werden ; Als wird solches hiermit nochmahls Jedermann bekandt gemachet / damit diejenige / welche zu sothanen Festungs-Bau, an einem oder dem andern Orthe / die Arbeit zu übernehmen gedencken / sich ohne den geringsten Zeit-Verlust / bey dem Jngenieur-Commando hieselbst / oder in Pernau, so wie ein jeder an einem oder dem andern Orthe zu arbeiten gedencket / melden / und daselbst wegen sothaner Arbeit, und des dafür zukommenden Lohns accordiren mögen. Riga Schloß den 21 Martii 1750.

L. S. Peter Graf v. Lacy.

Executions-Ordre.

Demnach unterschiedene Güther / derer bißher ergangenen geschärften Errinnerungen und dabey überflüßig indulgirten Dilation ungeachtet / die Arrende-Restantien abzutragen / die Obligationen bey der Kayserl. Oeconomie beyzubringen und behörig zu liqvidiren / biß hierzu unterlassen haben / und man dahero / zu Vollstreckung der angedroheten Execution, nunmehro gegenwärtigen Unter-Officier nebst nöthiger Mannschaft abzufertigen bewogen worden; Als wird dem auf umstehender Seite benandten Guthe hierdurch angedeutet / daß diese Execution so lange daselbst stehen zu bleiben beordert worden / biß die hienebenstehende Restantien / in der Kayserl. Rentherey clariret / der Beweiß darüber bey der hiesigen Kayserl. Oeconomie beygebracht / und darauf von der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley die Ordre zum Abzuge der Execution gestellet worden. Daferne aber auch dieser Executions-Zwang biß an den 5ten April nicht die gehörige Würckung haben würde / so soll nach Ablauf dieses Termins, die Execution auf das restirende Qvantum, von dem Kayserl. Land-Gerichte / in dem redbahrsten Vermögen des restirenden Possessoris, vollstrecket / und mit Demselben / nach Maßgebung derer abermahls eingegangenen hohen Ukasen / ohne Ansehen der Persohn / aufs schärfste ver-

1422

verfahren werden. Der Unter-Officier hat täglich acht Copecken nebst Mahl und Tranck / jeder von denen Gemeinen aber / nebst Essen und ein Stof-Bier bey jeder Mahlzeit / vier Copecken täglich zu genützen / auch müssen dem Unter-Officier zu desto bessern Fortkommen von Hof zu Hof zwey tüchtige Schütz-Pferde ohne Entgeld gegeben werden. Wornach sich die so es angehet gebührend zu achten haben. Riga Schloß den 14 Martii 1750.

L S

Peter Graf v. Lacy.

977.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach zu Folge eingelangter hohen Ordre, auf das schleunigste / von allen in dieser Province befindlichen privat-Güthern / die Nachricht eingesendet werden soll. 1) Wem selbige eigenthümlich zugehören. 2.) Wie die jetzige Erb-Possesores derer privat-Güther / selbige mögen verpfändet oder verarrendiret seyn / mit Vor- und Zunahmen heissen / und 3.) seit welcher Zeit die Güther / von dem itzigen Possesore besessen / und erkauffet / oder sonst acquiriret worden; Als wird hierdurch / allen und jeden Possessoribus derer privaten-Güther / die Obrigkeitl. Anweisung gegeben / daß ein jeder sothane Anzeige / unter seines Vor- und Zunahmens eigenhändiger Unterschrifft / ohne den geringsten Anstand / und längstens binnen zwey Wochen à dato, bey Vermeydung 100 Goldfl. Straffe / zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley anhero einsende / unter der ernsten Verwarnung / daß von denenjenigen / welche hierunter binnen der gesetzten Frist manqviren würden / nach deren Ablauf / so gleich die verwürckte Strafe derer

100 Gold-

100 Goldfl. durch militairische Execution, ohne einige Nachsicht / eingetrieben werden solle. Und da auch eine dergleichen Nachricht alljährlich höhern Orths eingesendet werden soll; So haben die privat-Poslesores, welchen auf einige Weise ein Guth zufället / oder welche durch einen Kauf oder anderer Gestalt dazu gelangen / solches nicht nur sofort nach der erfolgten Veränderung / bey der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley anhero anzuzeigen / sondern auch / mit dem Anfange eines jeden Jahres / eine dergleichen Anzeige als oben erfordert worden / unausbleiblich anhero einzusenden. Wornach sich die so es angehet zu achten haben. Riga Schloß den 24 Martii 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

978.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach von Em. Land-Raths-Collegio die Vorstellung geschehen / welchergestalt die Nothwendigkeit erfordere / daß zu Abhandelung derer nothwendigen Landes-Angelegenheiten / ein Land-Tag nach voriger Gewohnheit / angestellet und gehalten werde / wozu der 25 Junii dieses Jahres pro termino initiali vorgeschlagen / und von dem Kayserl. General-Gouvernement genehmiget worden; Als wird solches / gebethener massen / mittelst dieses Patents, allen und jeden von der Ritter- und Landschaft / in denen vier Creyßen dieses General-Gouvernements, nemlich dem Rigischen / Wendenschen / Pernauischen / und Dörptschen / eröfnet und kund gemachet / anbey zugleich angesonnen; Daß gegen obermelten Termin, alle diejenigen / so zu dem Corps der Liefländischen Ritter- und Landschaft gehören / sich zeitig anhero verfügen / und allhier einfinden / in termino aber / auf der hiesigen Ritter-Stube unausbleiblich einstellen / denen in Landes-Angelegenheiten vorkommenden Deliberationen / biß zum Schluß dererselben / oder biß Sie erlassen werden / ordentlich

lich beyzuwohnen / und Niemand vor erhaltener Dimission wieder davon reisen möge. Solte aber Jemand durch legale Verhinderungen zur bestimmten Zeit persöhnlich zu erscheinen / abgehalten werden / so muß Derselbe solches / zeitig / und vor Anfange des Land-Tages / bey Usance-mäßiger / an die Ritterschafts-Cassa zu erlegender Strafe / behörigen Orthes schrifftlich anzeigen / und die Behinderungs-Ursachen durch gründlichen Beweiß verificiren / dabey aber einen andern / aus selbigem Kirchspiele / oder der Nachbarschaft / seinetwegen bevollmächtigen / oder dasjenige / was die Anwesende für gut befinden und beschliessen werden / vor genehm halten / im massen diejenige / welche hierinne manqviren / und ohne erhebliche Ursachen ausgeblieben zu seyn befunden / auch keinen Bevollmächtigten bestellet haben werden / es ihrer Negligence beyzumessen haben / wann wieder Sie etwas wiedriges / Usance-mäßig / beschlossen werden wird. Man versiehet sich von allen und jeden / so es angehet / prompter Comparition um so viel gewisser / als eines jeden Pflicht und Schuldigkeit Ihn von selbst hierzu verbindet. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 18 April 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach E. Erl. Dirigirender Senat, vermittelst Ukase, vom 16 dieses anbefohlen / daß weilen bey E. Erl. Dirigirenden Senat, wegen der Arrende-Vergebung / derer publiqven Güther dieses Hertzogthums / der Finale Schluß noch nicht gemachet werden können / die mit denen bißherigen Possessoribus geschlossene Contracte aber zu Ende gehen / gleichwohl bey der jetzigen Frühlings-Zeit / allerley Feld-Arbeit vorgenommen werden müste / die bißherigen Arrendatores zur Ausrichtung aller bey dieser Frühlings-Zeit / nothwendigen und zur guten Oeconomie gehörigen Arbeit und zur Besäung der Felder angehalten werden sollen / damit nicht das geringste darinnen versäumet werde / sintemahlen solches alles von demjenigen / durch dessen Unfleiß / etwas negligiret wird / gefordert werden / und dieserhalb von Ihnen eine schrifftliche Verbindung genommen werden solle; Als wird denen sämbtlichen Possessoribus auch Verwaltern und Disponenten / derer pupliqven-Güther / dieses

dieses Hertzogthums / solches hierdurch bekannt gemachet / mit dem Obrigkeitl. ernsten Ansinnen / dieser hohen Ukase, in allen Stücken / unter der darinnen enthaltenen Verwarnung gehorsahmlich nachzukommen / und zu Folge derselben / zur bevorstehenden Sommer-Saat / nicht nur die Hofes-Ländereyen / behörig bearbeiten zu lassen / sondern auch die unterhabende Bauerschaft / zu Bearbeitung ihrer Ländereyen / anzuhalten / und dieselbe / wehrend dieser Zeit / durch keinerley Fuhren / unter was vor Vorwand es auch immer seyn wolle / an ihrer Arbeit zu behindern / hiernächst die Bauerschaft / mit Sommer-Saat / dergestalt zu assistiren / damit sie ihre Ländereyen vollkommen besäen können / und zu dem Ende / daferne dieselbe und die unterhabende Bauerschaft kein hinlängliches Saat-Korn haben solten / solches bey Vermeydung unnachbleiblicher Bestraffung / bey Zeiten und damit die Saat zu rechter Zeit in die Erde gebracht werden möge / anzuschaffen / auch hierbey versichert zu seyn / daß denenjenigen / mit welchen wegen des Arrende-Possesses / eine Veränderung vorgehen würde / die gekaufte Saat von dem angehenden Possessore, zu dem erweißlichen Einkaufs-Preyße vor Abtrit des Guthes / baar ersetzet und bezahlet werden solle / dahingegen diejenige / so wieder einen oder andern / vorherstehender Puncte / zum Schaden des Guthes gehandelt zu haben / bey künftiger Untersuchung überführet werden / nach Inhalt der Hohen Ukase, zu dem völligen Ersatz / des aus ihrer Versäumniß und Sorglosigkeit / herrührenden Schadens angehalten / und wegen Vilipendirung derer Obrigkeitlichen Verfügungen / mit fiscalischer Ahndung / angesehen werden sollen. Im übrigen hat ein jeder Possessor oder Disponent und Verwalter der publiqven Güther / die Insinuation des Patentes unter demselben gehörig zu notiren / und der Pastor Loci solches sodann anhero einzusenden. Riga Schloß den 20 April 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl 980.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Demnach zu Folge eingegangener Ordre, in diesem Hertzogthum eine Anzahl Pferde vor die Cuirassiers aufgekauffet werden sollen/ und hierzu gewisse Officiers commandiret worden / so hat man aus deren eingegangenen Rapporten ersehen müssen / daß nicht nur wenige Pferde zum Verkauf offeriret / sondern auch diese zum Theil zu einem sehr hohen Preyß verkauffet werden wollen. Wenn aber dergleichen Pferde selbst von Ausländern/ die nicht hiesige Unterthanen / und die doch bey dem Einkauf und Transport viele Unkosten aufwenden müssen / vor einen weit civilern Preyß / und nur noch neulich eine Parthey das Stück vor 40 Rubel geliefert worden / so hat nicht nur Em. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio dieses schwürige Bezeugen mit Recht zu vieler Befremdung und Mißfallen gerei-

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umbher gesandt/ und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

reichet/ sondern man siehet Sich auch veranlasset denen sämbtlichen dieses Hertzogthums Eingesessenen hierdurch anzudeuten/ daß wie dieselbe/ wenn Sie sich der Billigkeit bescheiden / und in solcher Ihro Kayserl. Majest. Interesse und Dienst betreffenden Fällen ihre Zelé dergestalt bezeugen/ wie es treuen / und von Ihro Kayserl. Majest. mit so vielen Gnadens-Bezeugungen überhäuften Unterthanen gebühret/ der fernern Allerhöchsten Kayserl. Gnade sich würdig machen werden / also dieselbe hingegen durch ein widriges Betragen und dergleichen exorbitante Forderungen/ wie leicht zu erachten/ den Schein einer/ mit der schuldigen Devotion nicht übereinstimmenden abgeneigten Gesinnung / und wenigen Eyfers vor Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs Bestes auf sich laden werden. Man hoffet also es werden diejenige derer hiesigen Eingesessenen / welche Pferde zu liefern / oder sonst anzuschaffen im Stande sind / hierunter nicht nur allen Fleiß und Eyfer vorkehren / sondern auch solche vor einen civilen Preyß / welcher nach Ex. Exl. Reichs-Kriegs-Collegii Ukase nicht über 40 Rubel seyn soll / prompt und unweigerlich abgeben / auch zu dem Ende deren Declaration mit ausführlicher Beschreibung derer Pferde (im Fall solche wegen Entlegenheit nicht selbst anhero gesendet werden können) und Anzeugung des Preyßes anhero einsenden / dagegen Dieselbe

Sich prompter Bezahlung des accordirten Preyßes zu versehen haben. Riga Schloß den 24 April 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Kayserl. Majestät ELISABETH PETROWNA,

Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach/vermöge der von E. Erl. Dirigirend. Senat eingelangten Ordre von 24. April a. c. eine neue Revision, und Ausrechnung derer Güther / in allen vier Creysen dieser Province Liefland vorzunehmen uñ zu formiren/der hiesigen Oeconomie anbefohlen worden/uñ dazu bereits in dem bevorstehenden Monath (jedoch dem ausgeschriebenen Landtag ohnbehindert) der Anfang gemachet werden soll; Als wird nach geschehener Uberlegung/ um dieses Werck/soviel möglich/ohne Weitläuftigkeiten zu vollführen/ hiemittelst verordnet und anbefohlen: daß gleichwie 1.) Die Revision, hauptsächlich solche Güther / welche die Schwedische Haackenzahl und Revision noch nicht erreichet haben/ concerniret/ und die Revisores, vor allen Dingen/solcher Arth Güther vorzunehmen/und zu absolviren/zugleich aber auch/ bey denen Güthern/ welche die Schwedische Haackenzahl und Revision bereits völlig erreichet haben / oder deren Possessores die Schwedische Haackenzahl anzunehmen sich erklähren/derer jetzigen Possessoren Disposition, Bauer-Klagen/ und was deme anhängig &c. zu untersuchen haben; So lieget einem jeden Possessori, und Verwalter von publiqven und privaten Güthern ob/ daß er/ mit Zuziehung derer Staraſten/ oder Cubiasen/Schiltern/ Rechtsfindern/ auch anderer Betrauten und aufrichtigen Leute / ingleichen ein jeder Priester von seinen Pastorate, den gegenwärtigen Zustand/ und das Vermögen eines jeden unterhabenden Bauer-Gesindes/an Menschen/Pferde/Anspann/und Vieh genau untersuche und erforsche/und darüber sowohl/ als von allen besetzten und wüsten Haacken/Ländereyen/und Gelegenheiten/ eine accurate Specification, nach dem gewöhnlich unterschriebenen Formular, unter ihrer Nahmen eydlicher Unterschrifft/bey der Revisions-

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umbher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

visions-Commission in termino, der von derselben vorhero notificiret werden wird/ beybringe. Ingleichen müssen 2.) richtige Wacken-Bücher/ von allen besetzten und wüsten Gesindern/ Ländern und Haacken/ und welchergestalt/ nach Anleitung der vormahligen Wacken-Bücher/ ein jeder Bauer die Arbeit und Zinnse bißhero/ nach dem innhabenden Lande/ oder der Haackenzahl/ zu præstiren/ oder an Gelde zu bezahlen verbunden sey/ auch welche Gelegenheiten/ und Bauer-Länder sonsten/ von Teutschen/ oder andern Leuten besessen/ und welche davon nach dem Hofe gebrauchet und bearbeitet worden/ zeitig angefertiget/ und unter des Possessoris, oder Verwalters eigenhändiger Unterschrifft/ bey der Commission in termino eingeliefert werden. Ebenfalls müssen 3.) richtige Verzeichnüsse/ von allen und jeden zum Guthe gehörigen Hofes-Appertinentien/ und deren Beschaffenheit und Einkünften/ verfasset/ und unter gleichmäßiger Unterschrift/ wie bey vormahliger Revision geschehen/ beygebracht werden. 4.) Solten sich irgend unter einem Guthe frembde Bauern befinden/ die dem Eigenthümer/ oder Erbherrn/ rechtlicher massen ausgeantwortet/ oder abgegeben werden müssen/ so müssen solche/ zu Folge Obrigkeitlicher Verordnung/ ohne Verzögerung dahin ausgeliefert/ oder bey der Commission aufrichtig angemeldet werden/ damit jedem das Seinige zugeschlagen/ und nachmahls keine Confusion in der Revision dadurch verursachet werden möge/ welche aber/ bey voriger Revision, nach richtig geschehener Angabe/ und darauf ergangenen Notification, von ihren Erbherrn nicht abgefordert worden/ bleiben daselbst/ wohin sie angeschlagen sind. 5.) Da es sich auch öfters zuträget/ daß etliche Bauren/ während der Untersuchung und Revision, von einem Guthe zum andern herumstreichen/ damit sie nirgends mögen angeführet und annotiret werden/ so wird hiemittelst nachdrücklich verordnet/ daß die Bauerschaft/ von dem Possessore, oder Verwalter/ scharf angehalten werden möge/ dergleichen Leute/ wann sie zu ihnen kommen/ alsbald im Hofe anzugeben/ worauf sc dann/ dem Erbherrn/ ungesäumt davon part gegeben/ von diesen aber solches der Revisions Commission, falls solche Leute noch nicht verzeichnet wären/ angemeldet/ und mit ihren Vermögen specificiret werden müssen. Wie dann auch nicht weniger/ ein jeder Posses-

Possessor, oder Verwalter/ schuldig seyn soll/ seine/ unter andere Güther im Lande etwa habende Erb-Bauren/ wo dieselben sich jetzo befinden/ wieviel ihrer an der Zahl/ ingleichen wieviel/ und zu welcher Zeit/ auch ob nicht etwa welche nach Curland oder Litthauen verlauffen/ und unter welcher Herrschaft/ oder Güthern sie sich befinden/ so viel ihnen wissend/ richtig zu benennen/ und anzugeben. 6.) Werden alle und jede Obrigkeitlich angemahnet/ obangeführte Verzeichnüsse/ Wacken-Bücher/ und Angaben/ aufrichtig und ordentlich ohne einigen Unterschleif zu verfassen/ und beyzubringen/ immassen diejenigen/ bey welchen nachmahls ein Unterschleif befunden werden möchte/ Fiscaliter belanget/ und dem Publico vor alles satisfait zu werden/ angehalten werden sollen. Wann auch 7.) von vielen Possessoribus Beschwerde geführet worden/ daß bey vorigen Revisionen/ die Wacken-Bücher allererst geraume Zeit nach geschlossener Revision ausgegeben worden; So ist zu Abhelffung dieser Beschwerde die Veranstaltung gemachet worden/ die Ausrechnung derer Haacken/ und Anfertigung derer Wacken-Bücher dergestalt zu beschleunigen/ daß solche mit dem Schluß der Revision gleichfals angefertiget seyn mögen. Wobey jedoch die Verhöhung derer Güther/ so bald solche in der Kayserl. Oeconomie ausgefunden/ und reguliret worden/ einem jeden Possessori extradiret/ und die Bauerschaft sich darnach zu verhalten angewiesen werden soll. Schließlichen sind die Revisores verbunden/ monathlich/ dem General-Gouvernement, von ihren Verrichtungen/ und wie weit sie avanciret seyn/ zu rapportiren. Hiernach haben sich alle und jede gebührend zu richten. Riga Schloß den 3. May 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl 982.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Obzwar wegen derer / zum gröſten Nachtheil derer Städte und Aembter / im Lande ſich aufhaltenden vielen Böhnhaſen und Pfuſcher / und wie es damit / und Abſtellung der Böhnhaſerey / gehalten werden ſolle / von Zeit zu Zeit / und nur noch unterm 7ten Martii 1743. und 3ten Novembr. 1749. Obrigkeitl. Verordnungen emaniret / und man ſich gewiß verſehen / daß denenſelben in allem gehorſamlich nachgelebet werden würde; So iſt doch von denen Aembtern der Kayſerl. Stadt Riga, daß die ergangene Verordnungen keinesweges befolget / noch wieder die Böhnhaſen / anbefohlner maſſen verfahren werde / abermahls Beſchwerde geführet / und um Abſtellung / des durch die Pfuſcher und Böhnhaſerey im Lande verübten Unfugs und Mißbrauchs / geziemend angeſuchet worden. Wenn nun dieſes Geſuch billig in Betracht zu ziehen / und denen angezogenen Verordnungen den gehörigen Nachdruck zu geben / die Nothwendigkeit erfordert; Als hat man obangezogene Obrigkeitl.

Dieſes muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret / von Hof zu Hof umbher geſandt / und dem Paſtori Loci wieder zugeſtellet werden.

keitl. Patente hiermit nochmahls wiederholen wollen / mit dem Ernst und Obrigkeitl. Ansinnen / daß ein jeder dem es angehet / solchen / bey der darinnen enthaltenen Verwarnung / gehorsamlich nachkommen / auch kein Geselle / insonderheit diejenige so anhero verschrieben worden / sich unterstehen solle / seine Werckstatt zu verlassen / ins Land sich zu begeben / und daselbst seine Profession zu treiben / daferne er nicht zuförderst bey dem Ambte sich dieserhalb gemeldet / und von demselben einen Schein erlanget: Wobey denen Possessoribus, und in deren Abwesenheit / denen Disponenten / Verwaltern und Ambtleuten derer publiqven und privaten Güther dieses Hertzogthums / die Anweisung gegeben wird: daß ein jeder / diejenigen Pfuscher / Böhnhasen, und Handwercks-Gesellen / welche unter ihren Güthern sich betreten lassen / ausser denen so in würcklichen Herren Diensten stehen / und sich dieserhalb durch ihrer Dienst-Herren Attestata legitimiren können / unter Arrest nehmen / und vor die Kayserl. Ordnungs Gerichte sistiren lassen solle / welche sodann / wieder die Pfuscher und Böhnhasen / auf diejenige Arth / wie Ihnen in denen dieserhalb besonders an dieselbe ergangenen Rescripten vorgeschrieben worden / mit allem Ernst und Schärffe zu verfahren / und allen Ernstes dahin zu sehen haben / damit die emanirte Obrigkeitl. Verfügungen den gehörigen Effect erlangen mögen: Wobey annoch die Possessores ernstlich verwarnet werden / denen Pfuschern und Böhnhasen keine simulirte Atteste, als ob dieselbe in würcklichen Herren Diensten stünden / zu ertheilen / noch dieselbe solchergestalt / wieder der Kayserl. Ordnungs-Gerichte Verfahren / in Schutz zu nehmen / dadurch aber sich / bey Entdeckung dergleichen Schein-Handels / nicht selbst Verdruß und Straffe zuzuziehen. Wornach alle diejenige so es angehet / bey Vermeydung ernster und nachdrücklicher Ahndung sich gehorsamlich zu achten haben. Riga Schloß den 7 May 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Publication. 983.

Es ist am 6ten hujus auf der St. Petersburgschen Strasse / ohnweit der Neuermühlenschen Kirche eine Flinte mit einen Schafft von Nuß-Baum / auf der einen Seite der Kolbe mit einen Stern versehen / mit meßingenen Beschlag / rothen Jufftenen Riemen / und auf der Pulver-Kammer bey der Schwantz-Schraube mit einem von Silber eingelegten Manne und Hunde marqviret / verlohren gegangen. Wer nun diese Flinte gefunden / oder davon einige zuverläßige Nachricht zu geben weiß / hat solches bey der Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley anhero anzuzeigen / und einen billigen Recompens ohnfehlbahr zugewarten. Riga Schloß den 8 Junii 1750.

L.S. Peter Graf v. Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret / von Hof zu Hof umbher gesandt / und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

984.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es hat das Käyserl. General-Gouvernement, aus der von denen Käyserl. Oeconomien / angefertigten Restantien-Listen / höchstmißfällig ersehen müssen / daß viele Possessores, derer publiqven- und privaten-Güther / derer 4 Creyße / dieses Hertzogthums / biß dato wegen derer Arrende- und Stations-Restantien / pro 1744, 1745, 1746, 1747, und 1748, derer öffterern / vermittelst emanirter Patente / geschehenen Verwarnungen / ja selbst der ausgegangenen militairischen Execution, ohnerachtet biß dato, keine Richtigkeit getroffen haben.

Wenn nun dergleichen vorsetzliche Vilipendirung / derer Obrigkeitl. Verfügungen / und unverantwortliche Saumseligkeit / in Abtragung / die der hohen Crone / schuldigen Arrende und Station, höchst-straffbahr / und dahero zu Bezahlung derer Restantien / nicht die geringste fernere Nachsicht gegeben werden kan / dazumahlen / deren ohngesäumbte Eintreibung / durch eingegangenen Ukasen / auf das schärfste anbefohlen

len worden; Als ist denen Käyserl. Ordnungs-Gerichten/ die Commission ertheilet worden / von denen manqvirenden Possesoribus, die rückstehende Arrende und Station, unter militairischer Assistence, aus ihren Rehdbahrsten Vermögen/ ohne Ansehung der Persohn/ einzutreiben/ und solten nach Maßgebung derer Ukasen / diejenigen / so es zu dieser Extremität kommen lassen / ihrer Arrenden verlustig seyn.

Würde bey ein oder andern publiqven-Guthe/das Rehdbahre Vermögen / des Possesoris, zu Tilgung derer Restantien nicht hinlänglich seyn / so soll sofort / von denen Käyserl. Ordnungs-Gerichten/ wegen des Residui, wieder die Caventen derer Possesorum, mit der Execution verfahren / und solches/ aus deren beweg-und unbeweglichen Vermögen/ ohne die geringste Nachsicht / und ohne einige Ausflüchte darwieder anzunehmen / eingetrieben werden.

Welches hierdurch denenjenigen/ so es angehet / zur Nachricht bekannt gemachet wird. Riga Schloß den 13 Junii 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General- Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

985.

Demnach zu Folge Es. Ert Dirigirenden Senats unterm 23 hujus anhero ergangenen Ukase, eine Partiey Korn-Brandwein / von 40000 Eymer/ in St. Petersburg zu liefern verlanget worden ; Als wird solches hiermit allen und jeden hiesigen Landes-Eingesessenen/ und Einwohnern / in denen Städten bekandt gemachet / damit diejenige / welche dergleichen Brandwein in St. Petersburg oder allhier zu liefern belieben tragen / sich in der Käyserl. General- Gouvernements- und Regierungs Cantzelley deshalber melden / das Qvantum nebst dem genauesten Preyß anzeigen / und sodann ferners Bescheides / gewärtig seyn mögen. Riga Schloß den 30 Junii 1750.

L.S. Peter Graf v. Lacy.

Publication.

986.

Nachdem auf eingelangte Ukasen, zum Gebrauch Ihro Kayserl. Majest. einige gute Reit-Pferde/ so einen beqvehmen Gang gehen/ und von guter Taille und festen Schenckeln sind/ nicht weniger eine Parthey tüchtige Cuirassier-Pferde/ angekauffet werden sollen/ und wegen Choisirung derer Reit-Pferde/ der Bereiter Nicolowitz anhero abgesendet worden; Als wird solches zu dem Ende bekannt gemachet/ damit diejenige/ so dergleichen Pferde besitzen/ solches/ nebst dem genausten Preyß derer Pferde/ bey der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley/ ohnverzüglich anzeigen/ und sodann fernern Bescheides gewarten mögen. Riga Schloß den 3 Julii 1750.

L.S. Peter Graf v. Lacy.

Publication. 987.

Es wird hierdurch bekandt gemachet / daß vor die bey der Feld-Artillerie befindliche Pferde / die zu deren Unterhalt / den Winter hindurch / benöthigte Fourage, ingleichen für die Fuhrleute Proviant angekauffet werden solle; dahero diejenige / welche sothane Fourage- und Proviant-Lieferung zu übernehmen gedencken / Sich deshalber / bey dem Herrn Artillerie-Obrist-Lieutenant Borosdin, zu melden haben. Riga Schloß / den 28. Augusti 1750.

L.S. Peter Graf v. Lacy.

Publication. 988.

Demnach für die hiesigen Magazine eine qvantitæt Roggen oder Mehl angekauffet werden soll; Als wird solches hierdurch bekandt gemachet / damit diejenige / so Roggen oder Mehl vor die hiesige Magazine zu überlassen gemeynet / sich bey der Liefländschen General - Gouvernements-Cantzelley melden mögen. Riga Schloß den 1. Septembr. 1750.

L. S. Peter Graf v. Lacy.

Auf Befehl 989.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach man / aus der Vorstellung der Käyserl. Oeconomie, mißfällig vernehmen müssen / welchergestalt viele Possesores derer publiqven und privaten-Güther dieses Hertzogthums / in Abtragung derer 1749 Jahres Restantien / sich saumseelig bezeugen / auch so gar verschiedene die Obrittungen / über die / im verwichenen Jahre gethanen Liefferungen / beyzubringen / unterlassen / dadurch aber die Käyserl. Oeconomie an Anfertigung / sowohl der Restantien-Liste, als des Verschlages / über die / von denen Trouppen erhaltene Persehlen / behindert werde; Als wird hierdurch / denen Possesoribus derer publiqven- und privaten-Güther / welche in Abtragen der Arrende und Station, auch Beybringung derer Obrittungen / sich saumseelig bezeuget / hiermit Obrigkeitl- und nachdrücklich angesonnen / die schuldige Restantien an Geld und Getreyde / des förderlichsten ohnfehlbahr zu clariren / die zur Liqvidation gehörige Obrittungen / längstens binnen hier

und

und den 5ten Novembr. a. c. bey der Käyserl. Oeconomie einzuliefern / und darüber gehörig zu liqvidiren / unter der ernsten Verwarnung / daß nach Ablauf dieses Termins, keine Qbittungen ferner angenommen / und von denen Säumigen / die Restantien ohne fernere Nachsicht / vermittelst Execution, in deren redbahrstes und unbewegliches Vermögen / eingetrieben werden sollen. Wornach diejenige / so es angehet sich gehorsamst zu achten / und vor alle Ungelegenheit zu hüten haben. Riga Schloß den 26 Septembr. 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Transl.

990.

Ihro Käyserlichen Majesté, Selbstherrscherin aller Reussen Ukase, aus dem Dirigirenden Senat.

Kund und zu wissen sey jedermännigl.

Nachdemmahlen vermittelst Es. Dirigirenden Senats Verfügungen anbefohlen worden / nemlich vermittelst der ersteren d. d. 27 Octobr. 1742. wenn jemand geistl. oder weltliche Bücher bey sich hätte / welche nach dem Ableben Ihro Käyserl. Majest. ANNA JOANNOWNA, Höchstseel. Andenckens / biß zu den 25 Novembr. 1741. gedruckt worden / so solte Derselbe solche zur Veränderung angeben / oder durch einen Gevollmächtigten einsenden / und zwar die Synods-Bücher an die Moscovische und St. Petersburgsche Druckerey / die Kiow- und Tschernigowschen aber an die dasigen Druckereyen / allwo selbige gedruckt worden: die aber bey der Academie der Wissenschaften gedruckt worden / solten innerhalb einem halben Jahre von der Publication der Ukase an gerechnet / abgeliefert / und nachdem selbige würden geändert seyn / denen Eigenthümern zurück gegeben werden. Wann aber jemand dergleichen Bücher bey sich zurück behalten / und an denen angewiesenen Oerthern nicht angeben würde / Derselbe solte ohne alles Verschonen desfalls bestraft werden. Da auch jemand wegen Entlegenheit des Orths oder anderer Verhinderungen wegen / weder selber / noch durch jemanden anders diese Bücher sogleich an die Buchdruckereyen abschicken könnte / so solte er solches in seinem Gouvernement, Provintz, oder Stadt / mit einer Donoschenie zu erkennen geben / welche sodann sothane Bücher zusammen sammlen / und gehörigen Orthes zu verschicken / nachhero aber die Zurücksendung derselben zu besorgen gehalten seyn solte. Vermöge der andern Verfügung vom 19 Aug. 1748 ist verordnet / daß diejenigen / sie seyn Geistl. oder weltlichen Standes / Russen oder Ausländer / so weltliche Bücher / sie mögen einen Titul führen / welchen sie wollen / so in Rußischer oder einer ausländischen Sprache gedruckt worden / und worinnen von denen / unter den vorigen zweyen Regentschaften bekannt gewesenen Personen / Erwehnung geschiehet / in Händen / und solche bis nun zu nicht angegeben haben / daß Dieselben solche ohne Unterscheid angeben / und

zwar

zwar in St. Petersburg bey der Academie der Wissenschaften / in Moscau bey der / von Derselben verordneten Cantzeley / und in denen Gouvernements, Provintzien und Städten / bey denen Gouvernements- und Woyewods-Cantzelleyen / von Publicirung der Ukase an jedem Orthe / ohnfehlbahr in Monaths-Frist. Wann aber jemand in dieser angesetzten Zeit solches nicht anzeigen würde / mit Demselben solte nach denen Ukasen ohne alles Verschonen verfahren werden. Da nunmehro aber nach angestelter Untersuchung im Dirigirenden Senat offenbahr worden; daß die Ausländer in St. Petersburg deutsche Bücher verkauffen / darinnen von denen unter den vorigen zweyen Regentschaften bekannt gewesenen Persohnen / gedacht wird; Als hat auf Ihro Käyserl. Majest. Befehl / der Dirigirende Senat verordnet / in St. Petersburg auf allen Insuln / und in gantz Ingermannland zu publiciren / daß derjenige / welcher einige in deutscher oder andern ausländischen Sprache gedruckte Bücher / in Händen hat / darinnen derer unter den ehemahligen zweyen Regentschaften bekannt gewesenen Persohnen gedacht wird / solche anzeigen solle / nemlich diejenigen / so von der Academie der Wissenschaften gedruckt worden / bey derselben Academie, die aber anderwerts gedruckt worden / bey dem Senat ohnfehlbar innerhalb Monaths-Frist à dato publicationis; Der aber innerhalb dieser Zeit solche nicht anzeigen wird / mit Demselben soll nach denen Ukasen / ohne Nachsicht verfahren werden. Diese Ukase soll auch in denen an der Ost-See gelegenen Gouvernements und Provintzien / und in denen darunter gehörigen Städten und Districten / auch in allen übrigen Gouvernements, Provintzien und Städten / publiciret werden / daß wenn jemand dergleichen / oder andere / in einer ausländischen Sprache gedruckte Bücher / worinnen die Nahmen derer bekannten Persohnen vorkommen / in Händen hat / Derselbe solche innerhalb obangeführter Zeit bey Vermeydung eben derselben Strafe / angeben soll / und sollen diese Gouvernements, Provintzien / und andere Oerter gehalten seyn / selbige einzusammlen / und die so bey der Academie der Wissenschaften gedruckt worden / an dieselbe Academie, die andern aber an den Senat mit einer Donoschenie ohne allen Verzug absenden. Wie denn auch hinführo in St. Petersburg, und in den Ost-Seeschen Gouvernements, Provintzien und Städten / wie auch in der Stadt Archangel und andern Rußischen Städten und Oertern / über die Gräntze / weder zu Lande / noch zu Wasser / dergleichen Bücher / darinnen der Nahme derer bekannten Persohnen gedacht wird / einzuführen erlaubet seyn / und hierauf die Befehlshaber eines jeden Orths und die Zoll-Bediente genaue Aufsicht haben sollen. Wann aber jemand sich erkühnen solte / auch

auch nach diesem iterirten Verboth dergleichen Bücher über die Gräntze einzuführen / so soll Derselbe / und zugleich auch derjenige Befehlshaber und Zoll-Bedienten des Rußischen Reichs / welche solches zugelassen / zu der in denen Ukasen darauf gesetzten Strafe / ohne alles Verschonen gezogen werden. Wesfalls auch diese Ukase durch den Druck im gantzen Reiche publiciret / und an alle Kirchen angeschlagen werden soll / damit solches zu jedermanns Wissenschaft gelangen / und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Das Original ist vom Dirigirenden Senat unterschrieben.



Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 25 Aug. 1750.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 17 Septembr. 1750.

zwar in St. Petersburg bey der Academie der Wissenschaften / in Moscau bey der / von Derselben verordneten Cantzeley / und in denen Gouvernements, Provintzien und Städten / bey denen Gouvernements- und Woyewods-Cantzeleyen / von Publicirung der Ukase an jedem Orthe / ohnfehlbahr in Monaths-Frist. Wann aber jemand in dieser angesetzten Zeit solches nicht anzeigen würde / mit Demselben solte nach denen Ukasen ohne alles Verschonen verfahren werden. Da nunmehro aber nach angestelter Untersuchung im Dirigirenden Senat offenbahr worden; daß die Ausländer in St. Petersburg deutsche Bücher verkaufen / darinnen von denen unter den vorigen zweyen Regentschaften bekannt gewesenen Persohnen / gedacht wird; Als hat auf Ihro Käyserl. Majest. Befehl / der Dirigirende Senat verordnet / in St. Petersburg auf allen Insuln / und in gantz Ingermannland zu publiciren / daß derjenige / welcher einige in deutscher oder andern ausländischen Sprache gedruckte Bücher / in Händen hat / darinnen derer unter den ehemahligen zweyen Regentschaften bekannt gewesenen Persohnen gedacht wird / solche anzeigen solle / nemlich diejenigen / so von der Academie der Wissenschaften gedruckt worden / bey derselben Academie, die aber anderwerts gedruckt worden / bey dem Senat ohnfehlbar innerhalb Monaths-Frist à dato publicationis; Der aber innerhalb dieser Zeit solche nicht anzeigen wird / mit Demselben soll nach denen Ukasen / ohne Nachsicht verfahren werden. Diese Ukase soll auch in denen an der Ost-See gelegenen Gouvernements und Provintzien / und in denen darunter gehörigen Städten und Districten / auch in allen übrigen Gouvernements, Provintzien und Städten / publiciret werden / daß wenn jemand dergleichen / oder andere / in einer ausländischen Sprache gedruckte Bücher / worinnen die Nahmen derer bekannten Persohnen vorkommen / in Händen hat / Derselbe solche innerhalb obangeführter Zeit bey Vermeydung eben derselben Strafe / angeben soll / und sollen diese Gouvernements, Provintzien / und andere Oerter gehalten seyn / selbige einzusammlen / und die so bey der Academie der Wissenschaften gedruckt worden / an dieselbe Academie, die andern aber an den Senat mit einer Donoschenie ohne allen Verzug absenden. Wie denn auch hinführo in St. Petersburg, und in den Ost-Seeschen Gouvernements, Provintzien und Städten / wie auch in der Stadt Archangel und andern Rußischen Städten und Oertern / über die Gräntze / weder zu Lande / noch zu Wasser / dergleichen Bücher / darinnen der Nahme derer bekannten Persohnen gedacht wird / einzuführen erlaubet seyn / und hierauf die Befehlshaber eines jeden Orths und die Zoll-Bediente genaue Aufsicht haben sollen. Wann aber jemand sich erkühnen solte / auch

auch nach diesem iterirten Verboth dergleichen Bücher über die Gräntze einzuführen / so soll Derselbe / und zugleich auch derjenige Befehlshaber und Zoll-Bedienten des Rußischen Reichs / welche solches zugelassen / zu der in denen Ukasen darauf gesetzten Strafe / ohne alles Verschonen gezogen werden. Wesfalls auch diese Ukase durch den Druck im gantzen Reiche publiciret / und an alle Kirchen angeschlagen werden soll / damit solches zu jedermanns Wissenschaft gelangen / und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Das Original ist vom Dirigirenden Senat unterschrieben.



Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 25 Aug. 1750.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 17 Septembr. 1750.

Publication.

991.

Es ist von denen in die Winter-Qvartiere verlegten Jnfanterie-Regimentern/ vorgestellet worden / daß weilen die Regiments-Pferde nicht bey denen Regimentern befindlich / sondern dergestalt verleget werden müssen / wie es die Nothdurft erheischet hat/ Jhnen in Ermangelung derer Pferde/ die Krancken nach denen Lazareten zuschaffen zu schwer fiele. Wenn man nun bey Verlegung derer Pferde derer Jnfanterie-Regimenter / ausser andern Motiven/ das Soulagement des Landes / zum Augenmerck gehabt/ immassen / wenn die Pferde bey denen Compagnien verblieben wären / die Güther / sowohl vor diese / als vor die Cuirassiers-und Cosacken-Pferde/ die Fourage abliefern/ oder solche auf viele Meilen / mit grösser Beschwerde derer Güther und des Anspanns / hätten anführen müssen; So kan bey diesen Umständen / und in Ansehung der dem Lande/ durch Verlegung derer Regiments-Pferde/ verschaften Erleichterung / Sich kein Guth entbrechen / zu Fortschaffung derer Krancken/ ein Pferd von Hofe zu Hofe herzugeben/ wie denn/denen Herren Possessoribus, Verwaltern und Disponenten derer publiqven-und privaten-Güther/ solches hiermit auferleget wird. Riga Schloß den 2 Octobr. 1750.

(L.S.) Peter Graf von Lacy.

Hiervon muß das eine Exemplar zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umher gesandt / und dem Pastori loci wieder zugestellet/das andere Exemplar aber an der Kirchen-Thüre affigiret werden.

Publication.

992.

Nachdem auf eingegangenen Befehl/ eine Parthey Roggen und Haaber zur Verpflegung derer im Lande stehenden Trouppen/ vor die hohe Crone angekauffet werden soll; Als wird dieses hiermit nochmahls bekannt gemachet/ und haben Diejenigen/ welche Roggen und Haaber im Vorrath haben/ und solchen an die hohe Crone zu überlassen gemeinet sind/ sich längstens binnen hier und dem 1sten Novembr. als dem Termino præclusivo, bey der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley zu melden/ und daß mit Ihnen/ wegen der Lieferung/ die Contracte geschlossen werden sollen/ zu gewärtigen. Riga, Schloß den 9. Octobr. 1750.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

Demnach das bey der Crons-St. Jacobi Kirche verordnete Kirchen-Collegium geziemend angesuchet/ denenjenigen / welchen ein oder anderes / von denen in ermelter Kirchen befindlichen Begräbnüssen/ durch Kauf / oder Erbschaft zugefallen/ und Ihnen eigenthümlich zugehöret / vermittelst Publication bekannt zu machen/ und anzudeuten / daß Sie sich dieserhalb binnen gewisser Zeit behörig legitimiren möchten / dieses auch zu Beybehaltung behöriger Ordnung nöthig seyn will; Als wird hiermit allen und jeden / welche in besagter Kirchen / auf eine oder andere Arth/ an einem Begräbnüsse/ ein Recht zu haben vermeynen/ Obrigkeitl. angesonnen: solches / auf zu Recht beständige Arth/ vermittelst behöriger und richtiger Uhrkunden / innerhalb Jahr und Tag / und längstens binnen dato publicationis, und den 1 Novembr. des mit GOtt herannahenden 1751sten Jahres/ bey Ew. Kirchen-Collegio der St. Jacobi Kirche/ erweißlich zu machen / unter der Verwarnung / daß diejenige / welche sothanen Terminum peremtorium ohne sich zu melden / und ihr etwa habendes Recht zu erweisen / unterlassen würden / nach dessen Verlauf / ferner nicht mehr gehöret / vielmehr die Begräbnüsse / woran Sie einen

nen Anspruch zu machen vermeynet / an die Kirche zu ewigen Zeiten verfallen seyn sollen. Wornach diejenigen so es angehet / Sich zu achten haben. Riga Schloß den 16sten Octobr. 1750.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Publication.

994.

Da von denen im Lande stehenden Regimentern / und besonders von Ihro Käyserl. Majest. Leib-Cuirassier-Regiment / verschiedene Beschwerden eingelanget / daß viele Possessores, und auch die Bauerschaft / denen Officiers, die zu Unterhaltung ihrer eigenen Pferde / benöthigte Fourage, gegen billige Bezahlung zu überlassen / sich verweigert / und dafür einen gar zu hohen Preyß prætendiret haben; Als werden hiermit / alle und jede Possessores, welche mit einen hinlänglichen Vorrath an Haber und Heu versehen sind / anermahnet / denen Officiers, auf geziemendes Begehren / die benöthigte Fourage, und zwar den Haber höchstens zu 30 Copecken vor einen Lof / und das Heu zu 6 Copecken vor ein Pud willig zu überlassen. Riga Schloß den 25 Octobr. 1750.

L.S. Peter Graf von Lacy.

995.

Translat.

Ihro Käyserlichen Majesté, Selbstherrscherin aller Reussen Ukase, aus Em. Dirigirenden Senat.

Kund und zu wissen sey jedermänniglichen.

Demnach, vermittelst einer, aus Em. Dirigirenden Senat publicirten, und im Augusto c. a. gedruckten Ukase, befohlen worden, daß derjenige welcher einige, in deutscher oder andern ausländischen Sprachen gedruckte Bücher, in Händen hat, darinnen derer, unter denen ehemahligen Regentschaften bekannt gewesenen Personen, gedacht wird, solche anzeigen solle, nemlich diejenigen, so von der Academie der Wissenschaften gedruckt worden, bey derselben Academie, die aber anderwerts gedruckt worden, bey dem Senat, auch daß aus denen Gouvernements und Provintzien dergleichen Bücher eingesammlet, und an den Senat, und an die Academie der Wissenschaften gesandt, und künftig in St. Petersburg, und in denen Ost-Seeschen-Gouvernements, Provintzien und Städten, wie auch in andern Rußischen Städten und Oerthern, keine dergleichen Bücher über die Grentze eingeführet werden sollen: anjetzo aber E. Dirigirender Senat ersehen, daß von verschiedenen Leuten, einige ausserhalb Rußland in frembden Sprachen gedruckte historische, genealogische, und geographische Bücher, und Hübners Staats-Lexicon, angezeiget worden, welche laut solcher Ukase nicht angezeiget werden müsten, und zwar desfalls, weiln in einigen nichts anders, als nur das, was zur allerhöchsten Gloire **Ihro Käyserl. Majest.** und zur Information der Jugend in der Historie gereichet, gedruckt worden, aus welchen nichts auszuschließen ist, sintemahlen, wenn etwas davon weggelassen werden solte, alle solche Bücher, des Defects wegen, für nichts gerechnet werden würden, in denen übrigen aber, die Nahmen der unter den vorigen Regentschaften bekannt gewesenen Personen, nicht gedruckt sind; So hat auf **Ihro Käyserl. Majest.** Befehl E. Dirigirender Senat verfüget, zur Supplirung der obgedachten vorhin publicirten Ukase, vermittelst gedruckter Ukase, diese Erläuterung zu publiciren. 1.) Sollen die obgedachte ausserhalb Rußland gedruckte historische, genealogische, geographi-

graphische-Bücher, und des Hübners Lexicon, von denenjenigen, die solche biß dato bey sich haben, künftig nicht mehr angezeiget, und diejenige, die beym Senat schon angezeiget worden, wiederum zurück gegeben, und die Einfuhre derselben über die Gräntze nicht verbothen werden; Falls aber jemand dergleichen ausserhalb Rußlandes, in deutscher und anderer ausländischen Sprache gedruckte Bücher hätte, welche auf die Nahmen, derer in denen vorigen Regentschaften bekannt gewesenen Persohnen dediciret und zugeschrieben sind, solche sollen, von Publication der Ukase, an jedem Orthe, höchstens innerhalb 14 Tagen, in St. Petersburg beym Senat, in den Gouvernements, Provintzien und Städten, denen Gouverneurs und Woyewoden, bey schwerer Strafe, fals solches nicht in dem Termin geschiehet, angezeiget werden, die Gouverneurs und Woyewoden aber, sollen solche einsammlen, und an den Senat des förderſamsten senden, und sollen künftig nach Rußland so wohl zu Wasser als zu Lande über die Gräntze, dergleichen, auf die Nahmen der bekannt gewesenen Persohnen dedicirte und zugeschriebene Bücher, gar nicht eingeführet werden, worauf, nach der vorigen Ukase, die Gouverneurs und Woyewoden, und übrige Befehlshaber, wie auch die Tamoschnen, aufs schärfste zu sehen haben; ausser obgedachten Bücher sind die übrige ausserhalb Rußland gedruckte Bücher, welche nicht auf die Nahmen der bekannt gewesenen Persohnen dediciret und zugeschrieben sind, wie vorhin, einzuführen nicht verbothen. 2.) Diejenige in Rußland, welche Gebeth-Bücher in deutscher und andern ausländischen Sprachen haben, worinnen derer in denen vorigen Regentschaften bekannt gewesenen Persohnen Erwehnung geschiehet, sollen dieselben gleichfals, in dem obbeschriebenen Termin, in St. Petersburg beym Senat, und in den Gouvernements, Provintzien und Städten, denen Gouverneurs und Woyewoden, unausbleiblich anzeigen, welche solche Bücher einsammlen, und an den Senat senden sollen, auch sollen künftig dergleichen Gebeth-Bücher, worinnen derer unter denen vorigen zweyen Regentschaften bekannt gewesenen Persohnen, gedacht wird, einzuführen verbothen seyn. 3.) Diejenige, so biß dato Bücher in ausländischer Sprache haben, welche in Rußland bey der Academie der Wissenschaften, nach dem Ableben der Käyserin Anna Joannowna Höchstseeligsten Andenckens, biß den 25 Novembr. 1741. (ausser die im ersten Punckt beschriebene Bücher) gedruckt sind, und darinnen derer bekannt gewesenen Persohnen gedacht wird, sollen solche, laut voriger Ukasen anzeigen, nemlich in St. Petersburg bey der Academie der Wissenschaften, in den Gouvernements, Provintzien und Städ-

Städten, denen Gouverneurs und Woyewoden, an jedem Orthe, à dato publicationis dieser Ukase, gleichfals höchstens in 14 Tagen, bey Vermeydung der schärfsten Strafe, wenn solches in der Zeit nicht geschiehet, und sollen die Gouverneurs und Woyewoden solche einsammlen, und an die Academie der Wissenschaften des förderſamsten senden, bey der Academie aber sollen nur allein die Blätter, auf welchen der bekannt gewesenen Persohnen gedacht wird, geändert, und die Bücher denjenigen, von welchen sie angezeiget sind, dergestalt wieder zurück gegeben werden, wie in denen vorigen Ukasen anbefohlen worden.

Das Original ist von Ew. Dirigirenden Senat unterschrieben.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 10 Octobr. 1750.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 29 Octobr. 1750.

Publication.

996.

Ob zwar wegen der/ leider! in dieser Provintz grassirenden Horn-Vieh-Seuche/ und wie derselben zu steuern/ und deren weitern Ausbreitung vorzukommen/ unterschiedene Obrigkeitliche Verfügungen/ von Zeit zu Zeit/ und nur neulich unterm 9 Januarii dieses Jahres durch den Druck publiciret worden; So hat man doch aus denen Berichten/ mit Betrübnüß ersehen müssen/ daß solche hin und wieder von neuen zu grassiren/ und sich immer weiter und weiter auszubreiten angefangen. Wann nun/ die an theils Orthen unterlassene Befolgung derer Obrigkeitl. Verfügungen/ hierzu ein nicht geringes beygetragen haben mag; Als findet man nöthig/ die unterm 19 Octobr. 1748. 10 Januarii, 4 Augusti, 1 Septembr. anno 1749, und 9 Januarii a. c. emanirte Patente und Publicationes hierdurch nochmahls zu wiederhohlen/ und allen und jeden dieses Landes-Eingesessenen/ anderweit Obrigkeitl. und ernstlich anzusinnen/ allen denjenigen/ was darinnen verordnet und vorgeschrieben worden/ bey Vermeydung nachdrücklicher und exemplarischer Strafe/ auf das genaueste nachzukommen. Insonderheit wird auch denen Possessoribus, Verwaltern/ und Disponenten derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums/ und anderer hin und wieder befindlichen Gelegenhei-

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umbher gesandt, und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

genheiten / nicht weniger denen Magistraten / und Eltesten in denen Städten und Flecken / die Obrigkeitl. Anweisung gegeben / nicht nur längstens binnen 14 Tagen nach Publication dieses / ein genaues Verzeichnüß / wie viel unter jeden Guthe oder Gelegenheit / auch in jeder Stadt biß hierzu an Hornvieh an der Seuche gefallen / sondern auch fernerhin / von denen Orthen wo die Vieh-Seuche annoch befindl. von Monath zu Monath / einen ausführlichen Bericht davon / mit Beyfügung der Specification des gefallenen Viehes / ohnfehlbahr und bey Vermeydung ernster Bestrafung / zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canceley anhero einzureichen / auch daferne an ein oder andern Orthe / ein bewehrtes Mittel / wieder die Seuche / aufgefunden seyn solte / solches / und was bey der Cur zu beobachten / umständlich anhero anzuzeigen / damit solches durch den Druck im Lande bekannt gemachet werden könne. Wornach alle und jede so es angehet / Sich gehorsamlich zu achten haben. Riga Schloß den 29 Octobr. 1750.

L. S. Peter Graf von Lacy.

997.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach unterschiedene / im Lande / und insonderheit im Dörptschen Creyse stehende Regimenter / Beschwerde geführet / daß von einigen privaten-Güthern / die von der Kayserl. Oeconomie, auf Holtz / zu Wagen / und Rädern / auch Theer- und Kohlenbrennen / ausgefertigte Asignationes, nicht respectiret / noch das nöthige Holtz angewiesen worden / durch welche Verweigerungen die Regimenter in nicht geringe Verlegenheit gerathen / bey der itzigen ausserordentlichen Eingbartierung aber / sich kein Possessor entbrechen kan / das vor die Regimenter zu obigen Behuf benöthigte Holtz / aus seinem Walde verabfolgen zu lassen / und solchergestalt / zu Beförderung des Dienstes Ihro Kayserl. Majest. das Seinige so viel möglich beyzutragen / um so mehr / als die publiqven Wälder / insonderheit in dem Dörptschen Creyße / zu dergleichen Lieferung nicht hinlänglich sind; Als wird dahero / denen sämbtlichen Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer privaten-Güther dieses Hertzogthums /

thums/ angesonnen/ hinkünftig/ die aus der Kayserl. Oeconomie ergehende Assignationes, behörig zu respectiren/ und denen Regimentern/ das zum Theer- und Kohlenbrennen/ auch zu Anfertigung derer Wagen und Räder benöthigte Holtz/ unweigerlich anweisen und verabfolgen zu lassen/ damit die Regimenter keinen Mangel leiden/ noch auch/ durch die Verweigerung/ zu Excessen Anlaß gegeben werden möge. Dagegen Dieselbe versichert seyn können/ daß die Assignationes auf die privaten-Wälder/ nicht anders/ als im Nothfall/ ertheilet/ und die privaten-Güther damit/ so viel nur immer möglich/ verschonet werden sollen. Riga Schloß den 9 Novembr. 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf v. Lacy.

Publication. 998.

Es ist von denen Kayserl. Ordnungs-Gerichten/ Beschwerde geführet worden/ daß bey deren in publiqven Ambts-Verrichtungen vorfallenden Reisen/ unterschiedene Güther/ die zu ihren Fortkommen nöthige Schüß-Pferde/ verabfolgen zu lassen/ sich verweigert/ und denenselben dadurch in ihren Verrichtungen nicht geringe Hinderniß und Verdruß verursachet worden. Wenn nun die Kayserliche Ordnungs-Gerichte ihre Bemühung/ zum Dienst- und Besten des publici, ohne einigen Entgeld/ anwenden müssen/ und also ein jeder Eingesessener dieses Landes/ denenselben hierbey hülfliche Hand zu leisten/ verbunden ist; Als wird denen Herren Possessoribus auch Verwaltern und Disponenten/ derer publiqven und privaten-Güther dieses Hertzogthums/ Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen/ denen Kayserl. Ordnungs Gerichten/ bey deren in publiqven Ambts-Verrichtungen vorfallenden Reisen/ die zu ihren Fortkommen benöthigte Schüsse/ ohnweigerlich/ von Hof zu Hof/ verabfolgen zu lassen. Wornach Sich ein jeder/ dem es angehet/ bey Vermeydung ernster Ahndung/ Sich gehorsamlich zu achten hat. Riga Schloß den 9 Novembr. 1750.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl 999.

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Ob zwar vermittelst Patents unterm 26 Sept. a. c. denen Possesoribus derer publiqven- und privaten-Güther/ welche in Abtragung derer Arrende- und Stations-Restantien des 1749 Jahres sich saumseelig bezeuget/ und zum Theil so gar die Qbittungen über die/ im verwichenen Jahre geschehene Lieferungen/ beyzubringen unterlassen/ die Obrigkeit und nachdrückliche Anweisung gegeben worden/ die schuldige Restantien an Geld und Getreyde des förderlichsten ohnfehlbahr zu clariren/ die zur Liqvidation gehörige Qbittungen längstens bis zum 5 hujus bey der Kayserl. Oeconomie einzuliefern/ und darüber gehörig zu liqvidiren/ unter der Verwarnung/ daß nach Ablauf dieses Termins keine Qbittungen ferner angenommen/ und von denen Säumigen die Restantien ohne fernere Nachsicht vermittelst Execution in deren redhabrstes und unbewegliches

ches Vermögen / eingetrieben werden sollen / so hat man doch aus denen anderweit von der Kayserl. Oeconomie eingereichten Vorstellungen befremdlich ersehen müssen / daß die mehresten Possessores dieser Obrigkeitl. Anweisung die schuldige Folge nicht geleistet haben. Wann nun aber sothaner unverantwortlichen Saumseeligkeit / zumahlen wegen executiver Eintreibung aller Restantien wiederhohlte geschärfte Ukasen anhero gegangen / nicht länger nachgesehen werden kan / und dahero auch die militarische Execution bereits dergestalt demandiret worden / daß Selbige wegen derer Geld-Restantien / am bevorstehenden 6 Decembr. und wegen derer Roggen Restantien am 10 Januarii des instehenden 1751 Jahres ohnfehlbahr ausgehen solle; Als wird dieses zu allen Überfluß denen Possessoribus derer annoch zurück stehenden publiqven und privaten-Güther bekannt gemachet / damit dieselbe annoch vor Ablauf obiger Termine die schuldige Restantien abzutragen / und darüber die Qbittungen zur gehörigen Liqvidation beyzubringen gefliessen seyn mögen / unter der ernstlichen Verwarnung / daß in dessen Entstehung / nicht nur wieder die Säumigen ohne einige Nachsicht mit der Execution verfahren / sondern auch diejenige / welche bereits ihre Restantien abgetragen / die Qbittungen aber allererst nach Ablauf obiger Termine beybringen würden / gleichwohl mit der Execution beleget werden / und eine achttägige Executions-Gebühr zu bezahlen schuldig und gehalten seyn sollen. Wornach sich die so es angehet zu achten und vor aller Ungelegenheit zu hüten haben.

Riga Schloß den 19 Novembr. 1750.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

Peter Graf v. Lacy.

Publication.

1000.

Nachdem nunmehro die Ordre eingelanget/ daß der vor die hohe Crone/ nach Inhalt derer unterm 1 Septembr. und 9 Octobr. a. c. ergangenen Publicationen/ zu Verpflegung derer im Lande stehenden Truppen/ verlangte Roggen und Haber/ nach dem itzigen Marckt-Preyß erkauffet werden solle; Als wird solches hierdurch zu dem Ende bekannt gemachet/ damit diejenige/ so Roggen oder Haber vor itzigen Marckt-Preyß/ nehmlich die Last Roggen à 20 Rubel/ und den Haber 4 Lof à 1 Rubel 12 bis 20 Copecken an die hohe Crone zu überlassen gemeynet/ solchen anhero führen lassen/ und wegen dessen Annehmung ins Magazin und Bezahlung/ bey dem hierzu verordneten Herrn Obrist-Lieutenant von Güldenfalck, und der Kayserl. Renterey/ sich anmelden mögen. Riga Schloß den 22 Novembr. 1750.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umbher gesandt/ und dem Pastori Loci wieder zugestellet werden.

J. R. a. 34.

ESTICA
A-279